

Sonderabdruck

aus den

Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde.

Jahrgang 1909. 2. Heft.

Die ländliche Verfassung des Nordostens des Königreichs Württemberg im 18. Jahrhundert.

Von Dr. Friedrich Ruoff aus Obertürkheim bei Stuttgart.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1910.

Sonderabdruck

aus den

Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde.

Jahrgang 1909. 2. Heft.

Die ländliche Verfassung des Nordostens des Königreichs Württemberg im 18. Jahrhundert.

Von Dr. **Friedrich Ruoff** aus Obertürkheim bei Stuttgart.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1910.



Vorliegende Arbeit entstand im staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Straßburg auf Anregung und unter der Leitung des Herrn Professors Dr. G. F. Knapp. Auch Herr Professor Dr. Wittich ist ihr mit Interesse gefolgt und hat sie durch wertvollste Ratschläge gefördert.

Ich bleibe diesen hochverehrten Herren Lehrern immer zu größtem Dank verpflichtet.

Der Verfasser.

Die ländliche Verfassung des Nordostens des Königreichs Württemberg im 18. Jahrhundert.

Von Friedrich Ruoff.

Inhaltsübersicht.

Einleitung. Das Gebiet.

Der Schauplatz der Darstellung der ländlichen Verfassung im 18. Jahrhundert ist der Nordosten des Königreichs Württemberg, soweit er durch den Reichsdeputationshauptschluß und den Preßburger Frieden, die Rheinbundsakte und den Wiener Frieden oder in deren Folge mit dem alten Herzogtum verbunden ist.

Die schwer zu markierenden Grenzen dieses Gebietes sind gegen Süden etwa die Südgrenzen der jetzigen Donauoberämter Riedlingen, Ehingen, Ulm, gegen Osten das Königreich Bayern, gegen Norden Bayern und die Großherzogtümer Baden und Hessen, gegen Westen ungefähr die Linie, welche Schwaigern, Heilbronn, Murrhardt,[1] Lorch,[1] Wiesensteig, Münsingen[2]) und Oberstetten verbindet. Aus dieser Fläche werden hinwiederum umfangreiche altwürttembergische Landesteile ausgeschieden: fast das ganze jetzige Oberamt Heidenheim, größere Teile der Oberämter Blaubeuren, Münsingen, Weinsberg, Neckarsulm und zahlreiche namentlich auf der Westseite eingestreute Splitter.[3])

Staatsrechtlich ist das Gebiet die Grundlage kleiner und kleinster Staatsgebilde, ein rechtes Muster südwestdeutscher Zerrissenheit. Mehrere räumlich keineswegs abgeschlossene weltliche und geistliche Standesherrschaften, denen da und dort einige landsässige Gerichtsherrschaften unterstanden, und zahlreiche reichsritterschaftliche Gebiete liegen im buntesten Gemenge.

[1]) Württ. Klosteramtsorte.

[2]) Württ. Amtsort.

[3]) Vrgl. für diese Einleitung die Karte: Die Herrschaftsgebiete des jetzigen Königreichs Württemberg nach dem Stande vom Jahre 1801 von v. Stälin und Bach. Neubearbeitet von v. Stälin und Bechtle. Herausgegeben vom K. Statistischen Landesamt 1896.

1. Kapitel.

Die Siedlung.

Nehmen wir die jetzigen Oberamtsbezirke als Zellen des Schauplatzes der Untersuchung, so erhalten wir nach den amtlichen Angaben in den von dem K. Statistischen Landesamt herausgegebenen Oberamtsbeschreibungen über Zahl und Gattung der Wohnplätze folgende Auskunft:

Oberämter	Zahl der Wohnorte	Städte	Dörfer	Weiler	Höfe	Einzelsitze
Riedlingen[1]	93	2	47	22	18	4
Ehingen[2]	94	2	45	38	8	1
Ulm[3]	118	1	35	22	9	51
Blaubeuren[4]	62	2	30	14	10	6
Geislingen[5]	83	3	34	17	29	—
Münsingen[10]	56	2	42	12	6	6
Göppingen[6]	102	1	33	21	41	6
Gmünd[7]	297	2	24	27	75	169
Heidenheim[8]	68	2	25	12	20	9
Neresheim[9]	120	2	32	37	15	34
Ellwangen[11]	315	2	25	154	52	82
Aalen[12]	258	1	18	86	62	89 ferner 1 Schloß und 1 alter Turm
Welzheim[13]	204	1	11	90	76	26
Gaildorf[14]	384	1	22	132	113	116
Crailsheim[15]	184	1	25	105	22	31
Hall[16]	152	3	27	94	13	15
Gerabronn[17]	202	4	29	112	45	12
Öhringen[18]	201	5	29	111	28	28
Weinsberg[19]	119	2	34	47	14	22
Heilbronn[20]	44	1	16	3	8	16
Neckarsulm[21]	88	5	29	6	25	15
Künzelsau[22]	127	3	44	58	7	15
Mergentheim[23]	100	3	44	32	10	11

Dabei sind die Begriffe Dorf und Weiler juristisch definiert; Dorf ist der staatsrechtlich selbständige Ort, der nicht die städtischen Rechte genießt; bei zusammengesetzten Gemeinden ist ihm der Hauptort, wenn er nicht weniger als 100 Einwohner zählt, zugerechnet. Die Dörfer sind im Untersuchungsgebiet durchweg Haufendörfer; Reihen-, Rund- oder Straßendörfer gibt es nicht.

Weiler sind alle aus mehr als einem Wohnsitz bestehenden übrigen Wohnorte; ein einzelner mit einem selbständigen Landwirtschaftsbetrieb verbundener Wohnplatz heißt Hof. Einzechtige Wohnplätze ohne nennenswerten landwirtschaftlichen Betrieb sind Einzelsitze.

Nach obiger Tabelle ist die Siedlungsform im Schauplatz der Untersuchung im ganzen genommen ein gemischtes Dorf-, Weiler- und Einzelhofsystem. Dabei herrscht stellenweise die eine oder andere Siedlungsart vor.

Bei genauerer Betrachtung zerfällt der württembergische Nordosten in bezug auf die Siedlungsform in drei hauptsächlich nach den geognostischen Verhältnissen zu trennende Teile.

1. Die erste auf Jurauntergrund sich ausbreitende Partie ist das aus dem Donautal sich allmählich erhebende Hochland der schwäbischen Alb mit der gewaltigen Nordwand und den nördlich vorgelagerten Juraflächen (brauner und schwarzer Jura), die etwa mit der Linie Lorch, Abtsgmünd, Ellwangen, Thannhausen abschließen.

2. Der zweite mittlere Teil ist das bis zur Haller und Hohenloher Ebene nordwärts sich hinziehende Keuperhügelland mit den Waldhöhen der Welzheimer, Löwensteiner, Limpurger, Ellwanger und Crailsheimer Berge. Als nördliche Punkte seien Ellrichshausen, Crailsheim, Altdorf, Vellberg, Michelfeld, Waldenburg, Pfedelbach genannt.

3. Die dritte dem Muschelkalk aufgelagerte nördliche Partie des Gebietes umfaßt in der Hauptsache die Ebenen Hall und Hohenlohe und den Taubergrund.

Die beiden Neckaroberämter Heilbronn und Neckarsulm nehmen eine gesonderte Stellung ein.

1. Die Jurafläche. Im allgemeinen ist die Alb[24]) eine wellige Hochfläche, die da und dort wohlgerundete Bergkuppen, auch zahlreiche Vertiefungen und Trockentäler unterbrechen. Auf ihr wechseln nach der agronomischen Beschaffenheit gut fruchtbare Partien ab mit mageren steinigen Strichen, weiten Dürren und Öden. Die natürlichen Verhältnisse bedingen denn teils Waldwirtschaft, teils Schafweide, teils lohnenden Ackerbau. In bezug auf diesen hat man die Alb als eine der Kornkammern Württembergs bezeichnet.

Die vorherrschende Siedlungsform auf dieser Fläche ist das Dorfsystem. Die regelmäßig mit großen Markungen ausgestatteten Ortschaften sind ziemlich gleichmäßig verteilt. Nur zeigen naturgemäß die Gegenden des fruchtbaren Ackerbaus nach Orts- und Bewohnerzahl größere Dichtigkeit. Die fruchtbare Ulmer Alb und der magere Albuch treten sich darin charakteristisch gegenüber. An anderen Orten, so im OA. Heidenheim[25]) (50371 Morgen Äcker, 8805 Morgen

[1]) Riedlingen 60 ff. — [2]) Ehingen 41. — [3]) Ulm 34. — [4]) Blaubeuren 52. — [5]) Geislingen 50. — [6]) Göppingen 41. — [7]) Gmünd 82. — [8]) Heidenheim 39. — [9]) Neresheim 87. — [10]) Münsingen 62. — [11]) Ellwangen 199. — [12]) Aalen 56. — [13]) Welzheim 43. — [14]) Gaildorf 43. — [15]) Crailsheim 129. — [16]) Hall 54. — [17]) Gerabronn 39. — [18]) Öhringen 43. — [19]) Weinsberg 56. — [20]) Heilbronn 67. — [21]) Neckarsulm 122. — [22]) Künzelsau 146. — [23]) Mergentheim 179.

[24]) Riedlingen, Ehingen, Ulm, Blaubeuren, Heidenheim, Neresheim, Geislingen, Münsingen: Abschnitte „Natürliche Beschaffenheit“.

[25]) Heidenheim Anlage II.

Wiesen, 9454 Morgen Weiden und Öden und 61171 Morgen Waldungen i. J. 1840) und in den zwei nördlichen Dritteilen des OA. Neresheim[1]) veranlaßt großer Waldreichtum eine dünnere Siedlung.

Merkwürdig für die Albmarkungen ist das häufige Fehlen typischer Gewanne.

Eine Bedingung für die geschlossene Siedlung und die gegenseitige Entfernung der Ortschaften, d. h. für die Größe der Markungen, ist zweifellos der für den Jura charakteristische Mangel an Quellen und, in zweiter Linie, die unwohnliche Enge zahlreicher Talstrecken. Allerdings erstreckt sich dieselbe Siedlungsart auch auf das quellenreiche Hochsträß, wo einem vereinödeten Wohnen kein Hindernis entgegenstände.

Weniger einheitlich als auf der Alb gestalten sich die Siedlungsverhältnisse auf der übrigen Fläche des Jura (Steilrand, brauner und schwarzer Jura). Das erkennen wir deutlich bei genauerer Untersuchung zweier einschlägiger Oberamtsbezirke, die uns gleichzeitig einen Blick ins Keuperland hinüber eröffnet.

Das OA. Ellwangen[2]) zerfällt gemäß der geognostischen Unterlage in drei voneinander zu scheidende Partien:

a) In die vielzerschnittene sandreiche Gegend auf Keupergrund, die fast den ganzen Westen und Norden, über die Hälfte des Bezirks, erfaßt und die starke dunkle Wälder, zumeist Nadelholz, nur wenig unterbrochen wie ein riesiges Waldmeer bedecken. Auf dem Sandboden, dem die vielen um die Berge hängenden Regen die genügende Feuchtigkeit vermitteln, haben die Waldungen prächtiges Gedeihen. Diese magere, sandbödige Landschaft, der nur kleinere Flächen, schmale Streifen, Wiesen- und Ackergrundes inselartig eingestreut sind, ist der Standort der vereinödeten Weiler und Einzelhöfe; die wenigen Dörfer treten zurück.

b) Der zweite dem vorigen südlich sich anschließende Teil des Bezirks ist eine fruchtbare, tonreiche, leichtgewellte Hochfläche auf schwarzem Jura, weithin mit ährenschweren, wogenden Kornfeldern bedeckt. Diese Ebene ist der Standort großer wohlhabender Ortschaften mit stattlichen Bauernhäusern; nur selten sind die Weiler und einzechtigen Höfe.

c) Der Untergrund des dritten und kleinsten Teils des Oberamts ist der Jura der von Süden her mit ihrer Steilwand hereinragenden Alb, welcher bis zu ihrem Vorläufer, dem Hornberg, ein eigentümliches tiefsandiges Hügelwerk, eine Welt für sich, wenig gangbar, von klaffenden Schluchten durchrissen, vorgelagert ist. Diesen ganzen, kleineren Teil des Bezirks bezeichnen unregelmäßig Waldbau und Ackerfeld mit felsiger Heide. Da sind wieder neben den größeren Orten die Weiler und Einzelhöfe in erheblicher Anzahl, namentlich in der genannten Partie zwischen Hornberg und Albwand. Die daselbst lebende Gemeinde Lauchheim wohnt in einer kleinen Stadt, 4 unbedeutenden Weilern und 5 einzechtigen Höfen. Aus diesen Angaben geht mit Deutlichkeit hervor, daß innerhalb des Oberamts die Dörfer da sind, wo größere, fruchtbarere, weniger bewaldete Ebenen sich ausdehnen und daß sich die Einöden auf die für die Landwirtschaft ungeeigneten, mageren, bergigen Waldgegenden beschränken.

Das Oberamt Aalen,[3]) um ein weiteres Bildchen zu bringen, zerfällt gemäß der geognostischen Unterlage in 3 voneinander zu trennende Teile:

a) Seine nordwestliche Ecke, vom übrigen Teil durch den Kocher abgeschnitten, etwa $1/4$ des Ganzen, ist vorherrschend der Waldwirtschaft dienendes, mit Tannen bestocktes Keuperhügelland, von dessen dünner und sandiger Humusdecke nur da und dort eine größere Fläche, besonders im Osten, in der Landwirtschaft verwendet ist. Diese Landschaft hat 2 Dörfer,[4]) darunter eines mit nur 354 Bewohnern (1854) und etliche 40 Höfe und Weiler, von denen sehr wenige die Zahl von 100 Einwohnern erreichen.

b) Dieser Keuperfläche schließt südlich sich an, etwa zwischen Kocher und Rems ausgebreitet, eine teilweise noch von braunem Jura überdeckte Ebene auf schwarzem Jura, die trotz ihrer im ganzen gleichmäßigen geognostischen Unterlage in landschaftlicher Hinsicht in 3 Partien zerfällt: Die tiefen Furchen der Lein und des Kochers umrahmen im Westen eine von wenigen Erhöhungen und Einsenkungen unterbrochene, fruchtbare Hochebene, auf der Getreide, Reps, Hopfen, Wurzelfrüchte u. s. w. zur Zufriedenheit gedeihen. Da dominieren hinwiederum, bei sporadischem Vorkommen von Vereinödungen, durchaus die größeren Orte. Die zweite erheblich größere Partie von rhomboider Form im Herzen des Oberamts, eingeschlossen von Rems, Kocher und Lein, ist ein von vielen Bachtälern durchfurchtes und zerrissenes Plateau mit höheren und niedrigeren meist abgerundeten Erhöhungen in regelloser Abwechslung und allgemein als das Welland bezeichnet. Nach einer kurzen Schilderung der Landschaft durch Ladislaus Suntheim und nach ihm durch Münster in seiner Kosmographie ist sie „fruchtbar genug, aber ohne Weinwachs".[5]) Es herrscht hier die Vereinödung vor; von etlichen 80 Wohnorten zählt einer über 400, einer über 200 und vier 1—200 Seelen, alle übrigen sind kleinere Weiler und einzechtige Höfe.[6]) Die erheblich kleinere dritte Partie auf schwarzem Jura, die sich aber weit ins Ellwangische[7]) hineinzieht, ist durch den Kocher von der vorigen abgeschnitten. Sie ist bezüglich der Oberflächenbildung und Bodenbeschaffenheit der ersterwähnten fruchtbaren Hochfläche durchaus gleichgeartet. Es ist der Untergrund des ehemals ausgedehnten, undurchdringlichen Virgundawaldes, in dem „Kein Dörflein war zu schauen, kein Kirchlein weit und breit". Dieses fruchtbare Land, nach Suntheim und Münster „ein gar gut Ländlein durch Acker-

[1]) Neresheim Karte.

[2]) Ellwangen 4 ff., 30 ff., 55 ff.

[3]) Aalen 4 und 5, 24 ff., 56 ff.

[4]) Aalen 57; Adelmannsfelden und Pommertsweiler.

[5]) Aalen 25, cit.

[6]) Ebenda 57.

[7]) S. o. Ellwangen.

bau, Wiesen und Vieh, mit Wildbret, vielen Weihern und Fischen, auch Holz, Harz und Pech" ist jetzt fast ganz mit stattlichen Dörfern gesättigt. Doch sind in dem kleineren aalenschen Teile auch mehrere Weiler und einzechtige Höfe.

c) Den übrigen dritten Teil des Oberamts bilden Partien der Hochflächen des Albuchs und des Hertfeldes, Lokalnamen der im Süden hereinragenden Alb, im Norden scharf und steil abfallend, jedoch mit einigen deutlich hervortretenden Terrassen. Die Hochebene ist nur wenig von Erhebungen unterbrochen; die Ackerkrume unfruchtbar, mager und mit vielen Geröll- und Kalksteinen vermengt. Große Strecken des rauhen Landes sind bloße Weiden. Doch gedeihen Laubhölzer aller Art, ebenso Esparsette, Klee, Wicken und andere Hülsenfrüchte. Auf dieser sehr spärlich besiedelten Hochfläche liegen einige Dörfer; doch gibt es auch einige zum Teil erst neuerdings angelegte vereinödete Wohnplätze. Auf der Höhe des Hertfelds (im Oberamt) liegen bloß 2 einzechtige Höfe, auf der Fläche des Albuchs (im Oberamt) das Dorf Lauterburg nebst 7 vereinzelten Wohnorten. Endlich fehlen auch vereinödete Höfe nicht am Steilabhange der Alb.

Schließlich gilt allgemein, daß die breiteren Flußtäler im Oberamt die hauptsächlichsten Standorte für die größeren Orte abgeben, was ziemlich naheliegend erscheint.

Aus den in den Siedlungs- und natürlichen Verhältnissen gleich mannigfaltig gestalteten Bezirken Gmünd und Göppingen heben wir ausschließlich die zwischen den Albvorbergen Hohenstaufen und Rechberg und dem Steilrand sich ausbreitende (braune) Jurafläche hervor. Es ist am Fuße dieser Berge ziemlich fruchtbarer, starker Boden, der mit dem südlich sich hebenden Terrain in einen aus der Zersetzung eisenhaltiger Sandsteine hervorgegangenen Sandboden übergeht, der nur bei tüchtiger Düngung einen mäßigen Ertrag liefert. Auf dieser Fläche ist ausgedehnte Vereinödung, jedoch ohne Fehlen einiger größerer Orte. So gehören zur jetzigen Gemeinde Hohenstaufen 14 einzechtige Höfe,[1]) zu Ottenbach 1 Weiler und 15 Höfe;[2]) dem Rittergut Wißgoldingen[3]) waren vor den großen Veränderungen außer dem gleichnamigen Orte 7 Einzelhöfe grund- und gerichtsherrlich (s. u.) verbunden; die Inhaber des Ritterguts Ramsberg[4]) hatten insgesamt den ganzen Weiler Kleinsüßen, im Krummwäldenweiler 1 Gut und 3 Sölden, im Kitzenweiler 3 Güter und 2 Sölden, im Dannweiler 2 Höfe und ferner 21 Einzelhöfe in Gerichts- und Grundherrschaft (s. u.). Es waren also diese beiden kleinsten Staatsgebilde in weitgehendem Maßstabe vereinödet. —

2. Die Keuperfläche. Wir haben schon bei der Betrachtung der Oberämter Ellwangen und Aalen einen Blick in das Keuperland getan.[5]) Diese unregelmäßig gehügelte, weichgebuchtete von Bächen und Bächlein durchfurchte Landschaft ist im ganzen der geeignete Untergrund für die Waldwirtschaft. Regelmäßig haben nur die Talmulden und Niederungen, aber auch einige Ebenen (Welzheim) fruchtbaren und tiefgründigen Boden. Sie dienen ertragreichem Getreide- und Wiesenbau. Die höher gelegenen Teile der Landschaft haben vorherrschend tonigen, nicht unfruchtbaren Mergelboden und bieten die gedeihliche Unterlage für Getreide, Hanf und Flachs, Waldungen. Die letzteren finden sich regelmäßig an den Winterhalden der Gehänge, deren Sommerhalde da und dort die anspruchsvolle Rebe ziert. Allmählich geht der Mergelboden, nach der Höhe hin immer mehr, über in einen leichten, mageren Sandboden, welcher bei seiner leichten Krume eine tiefere Bearbeitung kaum zuläßt. Er paßt am besten für die Waldwirtschaft; aber es gedeiht auch die Kartoffel, der Haber und die Mengfrüchte. Auf die weiten, nur da und dort von mageren, sandbödigen Inseln unterbrochenen Nadelwaldflächen der Landschaft ist schon bei Ellwangen und Aalen (s. o.) verwiesen.

Die herrschende Siedlungsform in diesem Gebiet ist die Vereinödung. Dabei ist für Weiler und Einzelhof fast in allen Gegenden charakteristisch ein ausgedehnter Waldbesitz. Die nur im Weinsberger Bezirk häufigen Dörfer liegen regelmäßig an den fruchtbaren Plätzen.

Die Siedlung im Keuperland ist deutlich veranschaulicht durch die Angabe des vollständigen Bestandes der Limpurger Herrschaft Schmiedelfeld um 1785. Diese wurde damals nach Prescher gebildet: Aus den Dörfern Sulzbach[6]) (1741 52 Untertanen und 6 Hausgenossen), Hausen[7]) (1741 16 Untertanen und 1 Hausgenosse) und Teil an Geifertshofen[8]) mit 15 bäuerlichen Gütern; 1741 saßen daselbst 10 Hofbauern, 16 Söldner, 10 Häusler und 1 Hirte.[9]) Dazu kommen die Weiler Imberg[8]) (1741 2 Höfe); Heersberg[10]) mit einem mittelgroßen Bauernhof, einem Wirtshaus, einem Kirchlein und einem Schulhaus; Krasberg[11]) mit 6 bäuerlichen Gütern; Rübgarten[11]) und Weiler[11]) mit je 4 bäuerlichen Gütern (1400 wurden da 6 Güter zu dreien zusammengelegt); Schmiedelfeld[12]) mit 1 Schloß und 3 Höfen; Altschmiedelfeld[12]) mit etwa 8 Gütern; Hohenberg[12]) mit 2 Höfen; das von 1568 an angelegte Kohlwald[12]) mit einem 1714 angelegten Hof und einigen zerstreuten Häusern; das 1550 erstandene Säghalden[13]) mit 3 Höfen; Trögelsberg[13]) mit 3 Gütern, deren zweie um 1500, das dritte 1562 gebildet wurden; endlich Eisenschmiede,[10]) eine Arbeiteransiedlung bei der ehemaligen Schmelzhütte. Die übrigen Bestandteile der Herrschaft sind, von den unmittelbar besessenen Grundstücken ab-

[1]) Göppingen 233 ff.
[2]) Ebenda 264/67.
[3]) Gmünd 467.
[4]) Ebenda 419.
[5]) Gaildorf, Welzheim, Crailsheim, Hall, Öhringen: Abschnitte „Natürliche Verhältnisse".
[6]) Gaildorf 213.
[7]) Ebenda 166.
[8]) Ebenda 150.
[9]) Die Definition dieser Begriffe s. später.
[10]) Ebenda 166.
[11]) Ebenda 168.
[12]) Ebenda 210—214.
[13]) Ebenda 151.

gesehen, einzechtige bäuerliche Güter: es sind der um 1600 angelegte Kellershof,[1]) das 1740 entstandene Söldengut Schöllhof,[1]) das 1732 angelegte Steinhöfle,[2]) das 1540 auf einer Weide angelegte Gütchen Gantenwald,[2]) der alte Wurzelhof,[2]) der 1701 auf gerodetem Boden gewonnene Heilberghof,[1]) der Hochhaldenhof;[1]) gleichfalls neueren Ursprungs, der 1545 angelegte Schockenhof,[1]) der zu gleicher Zeit entstandene Teutschenhof,[1]) eine Sölde, der alte Wimbachhof,[1]) der kleine 1701 angelegte Brünsterhof,[3]) das alte frühere Freigut Egelsbach,[3]) die 1714 angelegte Engelsburg,[3]) der Frankenreutehof, gleichfalls neueren Ursprungs, die 1698 bezw. 1714 errichteten Sölden Nestelberg[3]) und Hügelinshöfle, der 1740 angelegte Neuhorlacherhof,[3]) der alte Uhlbacherhof,[3]) der 1500 angelegte Wollsteinhof;[3]) die beiden Höfe Aichenrain[3]) und Mühlenberg sind unmittelbarer herrschaftlicher Besitz. Die Herrschaft Schmiedelfeld bestand also aus 2½ Dörfern, 12 Weilern und 21 einzechtigen Höfen.

Diese detaillierten Angaben sollen einmal die Größe der Weiler und einiger Dörfer im Keuperlande, sowie deren und der Einzelhöfe verhältnismäßiges Vorkommen veranschaulichen; dann aber zeigen sie, und das verdient besonderes Interesse, daß weitaus die Mehrzahl der Einzelhöfe und einige Weiler erst nach 1500 entstanden, die Vereinödungen also neueren Datums sind. Diese Vereinödungen beschränken sich nicht auf die geschilderte Herrschaft; vielmehr wurden im ganzen Oberamtsbezirk Gaildorf nach 1700 nicht weniger als 22 Weiler und 66 Höfe,[4]) das sind von letzteren mehr als die Hälfte der vorhandenen, angelegt. Die Begründung dieser neueren Vereinödung ist unten im Zusammenhang versucht.

3. Die Muschelkalkfläche. Die im Südwesten, Westen, Süden und Südosten noch von den Keuperhügeln umrahmte Ebene bei Hall, die westlich von der bayrischen Grenze über den ganzen Jagstkreis breit sich hinziehende Hohenloher Ebene und der Taubergrund haben als Untergrund den Muschelkalk und Schichten der Lettenkohle, die der Landschaft ihren Ausdruck ebenso verleihen, wie es in den vorigen Keuper und Jura getan haben.[5]) Diese weite Muschelkalkfläche ist flachwelliges Hochland, von engen und tiefen, meist kantig von der Hochfläche abbrechenden, merkwürdig gewundenen Tälern, besonders von Kocher und Jagst, von vielen Klingen und Schluchten durchfurcht. Die Natur bleibt einfach, aber das Auge ruht mit Wohlgefallen auf den wogenden, ährenschweren Saatfeldern, auf den wiesengrünen Senkungen und dunkelbewaldeten Höhen des Hochlandes, auf den mühsam gebauten Weingeländen an den Sommerhalden der Talabhänge, auf den schönen Wäldern der Winterhalden. Wenn auch die mageren Striche nicht fehlen, kann doch die Landschaft bezüglich der Fruchtbarkeit zu den gesegneten des Königreichs gerechnet werden. Wie die Keuperfläche für die Waldkultur, so scheint diese Fläche für die Ackerkultur bestimmt zu sein.

Die Siedlungsform in dieser Landschaft ist auf der eigentlichen Hochfläche vorherrschend das Weiler- und Einzelhöfesystem. Die wohlgebauten Häuser und hochgiebeligen Scheunen, die „Schlösser des Bauernadels", verraten den soliden Wohlstand. Dagegen geben vornehmlich die Täler den Standort von zahlreichen Städtchen und Dörfern, manchmal allzuviele bescheidene und übersetzte Häuschen, deren Inwohner nur mühsam ihr Auskommen erringen. Aber auch stattliche Dörfer der Hochfläche z. B. bei Gerabronn sind keine Seltenheit; in dem allerdings nur zum Teil auf dem Taubergrund gelegenen Bezirk Mergentheim haben sie sogar die Weiler und Einzelhöfe nahezu verdrängt. Sonst dominieren in den Ebenen die Vereinödungen. Dabei sind diese schmucken und wohlhabenden Weiler mit ihren in der Regel fruchtbaren Markungen nicht zu verwechseln mit den sandgründigen Weilern auf Keupergrund, wo oft nur schmale Streifen Acker- oder Wiesengrundes der Landwirtschaft bereit stehen. Für die Einwohner dieser letzteren spielt die Waldwirtschaft eine recht wesentliche Rolle, die eigenen Wälder sind des Bauern Stolz und ihre Ausdehnung ist der Gradmesser seines Ansehens. „D'r Wald vertrait's schau no" und „'s reißt da Wald et ei" sind die bekannten Redewendungen, wenn er sich besonderen Luxus erlaubt. Dagegen steht der bäuerliche Bewohner der ersteren Weilerkategorie, der Feldweiler, regelmäßig außerhalb der Waldwirtschaft; er ist reiner Landwirt, seine Äcker sind sein Stolz und der Gradmesser seines Ansehens. Andrerseits sind die Feldweiler viel gleichmäßiger und geordneter verteilt (Oberamt Gerabronn), als die oft halb verirrten und weltabgelegenen Waldweiler, fast als hätte bei der Anlage der ersteren eine regelnde Hand mitgewirkt. Typische Gewanne sind in den größeren Fluren in der Regel vorhanden. In den 2 kleineren, bezüglich der landschaftlichen Verhältnisse weniger einheitlichen, im ganzen fruchtbaren Neckaroberämtern Heilbronn und Neckarsulm treten die Vereinödungen hinter den Dörfern ganz zurück.

Damit ist betreffs der Siedlungsarten im Schauplatze der Darstellung wesentlich folgendes mit Sicherheit erkannt: Im Donautal und auf der ganzen vom Süden her sich erhebenden Albfläche ist die Siedlungsform das Dorf mit großer Markung, doch bei häufigem Fehlen der typischen Gewanne. Weiler und Einzelhöfe treten zurück; neuere Vereinödung ist im Hauptteile unbekannt. Im übrigen Juragebiet wechseln flächenweise Dorf und Einödensystem fast mit den natürlichen Verhältnissen, namentlich der größeren oder geringeren Ertragfähigkeit des Bodens. Das ausgedehnte, im ganzen sandbödige und vielbewaldete Keuperhügelland ist der Standort der vereinödeten Weiler und Einzelhöfe auf dem Schauplatz der Untersuchung. Es gibt in der Haupt-

[1]) Gaildorf 166—168.

[2]) Ebenda 146—151.

[3]) Ebenda 213—215.

[4]) Ebenda 44.

[5]) Hall, Öhringen, Crailsheim, Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim: „Natürliche Verhältnisse".

fache Dörfer nur in den fruchtbaren Talmulden und auf den da und dort vorkommenden fruchtbaren Hochebenen. Diese planlos in den Waldflächen eingestreuten Waldweiler und -höfe sind zum Teil neueren Ursprungs. Die flachwelligen fränkischen Ebenen des Gebiets werden bezeichnet durch die schmucken, wohlhabenden Feldweiler und -höfe, von den Waldweilern und -höfen durch die gleichmäßige Verteilung und den rein landwirtschaftlichen Charakter wesentlich verschieden. Den Standort der Dörfer geben in erster Linie die Flußtäler. Im Taubertal und in den Neckaroberämtern Heilbronn und Neckarsulm tritt die Vereinödung gänzlich zurück.

2. Kapitel.

Siedlungsgeschichtliches.

Ehe wir auf diese Materie eingehen, definieren wir einige öfters wiederkehrende Begriffe.

Grundherrliche Güter sind im folgenden die zu dinglichem Nutzungsrecht besessenen bäuerlichen Güter. Sie sind — das ist das Entgelt für die Nutzung — regelmäßig mit privatrechtlichen Abgaben und Diensten dinglich belastet. Diese (grundherrlichen) Abgaben bestehen in Naturalien oder in Geld oder in beidem. Die Dienste heißen (grundherrliche) Fronen. Der Bezugsberechtigte dieser (grundherrlichen) Leistungen ist der Grundherr, der Nutznießer am Gut bezw. der Träger der Lasten ist der Grundholde, auch der bäuerliche Lehensträger. Die (rein privatrechtliche) Institution, deren Organe der Grundherr und der Grundholde sind, ist die Grundherrschaft.

Alle bäuerlichen Güter, also die grundherrlichen und die eigenen, beschweren auf öffentlich-rechtliche Titel begründete Abgaben und Dienste. Diese Abgaben und Dienste heißen gerichtsherrliche. Die gerichtsherrlichen Abgaben bestehen in Naturalien oder in Geld oder in beidem. Die Dienste sind (gerichtsherrliche) Fronen. Der Bezugsberechtigte dieser gerichtsherrlichen Leistungen ist der Gerichtsherr, ihr Träger der Untertan. Die (rein öffentlich-rechtliche) Institution, deren Organe Gerichtsherr und Untertan sind, ist im folgenden die Gerichtsherrschaft. Die von gerichtsherrlichen Leistungen freien oder, negativ gesagt, alle nichtbäuerlichen Güter sind herrschaftliche. Sind sie von Standesherrschaften besessen, so sind sie regelmäßig Domanialgüter; die übrigen herrschaftlichen Güter sind in der Regel Rittergüter genannt (s. Kap. 3).

Nach der Erkenntnis der Siedlung im Nordosten des Königreichs Württemberg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bietet die Frage nach deren historischer Entwicklung besonderes Interesse. In Ermanglung der weiteren Quellen können uns dabei lediglich die Vorgänge etwa seit 1600 beschäftigen. Welche Bedingungen, so lautet die Frage, wirkten in dieser Zeit für oder wider eine Verdichtung der Siedlung oder der Bevölkerung?

A. Eine Förderung der Besiedlung wurde durch folgende Tatsachen bedingt:

1. Besonders im 18. Jahrhundert haben die größeren Standesherrschaften des Schauplatzes der Untersuchung, bewogen durch die finanz- und bevölkerungspolitischen Theorien der Zeit, größere Teile ihres Domanialbesitzes zerlegt und grundherrlich ausgetan. Die dadurch entstandenen, im ganzen etwas spärlich gestreuten Ortsvergrößerungen oder Neuniederlassungen erhalten an Umfang und Zahl aber nur im Fränkischen[1]) und da wieder in den Hohenloher Territorien größere Bedeutung.

a) Die in diesen letzteren Landen gehandhabte Bodenpolitik ist in einem 1782 erlassenen, den Verkauf mehrerer domanialer Güter verfügenden Dekret unzweifelhaft ausgesprochen. Es heißt: „Von Gottes Gnaden, wir Karl Albrecht, regierender Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg &c., verkünden, daß wir nach dem Vorgang anderer Herrschaften im Reich ... aus verschiedenen kameralischen Bewegursachen, auch zur Bevölkerung unserer Lande ... den Entschluß gefaßt haben, unsere Waldenburger Domänen und Kameralgüter, statt der bisherigen Selbstbenützung ... an Unterthanen zu begeben und hierauf einen ewigen Erbzins oder Kanonem, nebst Zehnten, Handlohn und Sterbfall zu legen."[2]) (S. Kap. 4.) Damals wurden veräußert der 139morgige Hohebucher Hof mit einem jährlichen Kanon von 250 fl., der $87\frac{1}{2}$ Morgen große Goldbacher Hof mit dem Kanon von 80 fl., 40 Morgen Brübelwiesen, auf denen ein Kanon von 80 fl. lastete, der 116morgige Schafhof mit einem Kanon von 425 fl., endlich 69 Morgen Hohebucher See, nebst Fischgrube und Butzensee; Kanon 80 fl. Das bei allen Besitzveränderungen am Gute, bei Kauf, Tausch u. s. w., erhobene Handlohn betrug die im Althohenloheschen üblichen 5% aus dem Kaufschilling, wo ein solcher nicht bestand, aus dem durch Abschätzung festgestellten Gutswert. Desgleichen ist der Sterbfall beim Ableben des Grundholden[3]) gerechnet. Der Zehnte ist der allgemein übliche. Merkwürdigerweise wurden zu Hohenlohe diese auf ehemaligem Domanialland angelegten grundherrlichen Güter, insbesondere von den 1770er Jahren an, von allen weiteren als den genannten Lasten, namentlich von den gewöhnlichen Steuern, freigelassen.[3]) Der Kaufschilling für die genannten Güter betrug zusammen 50000 fl.

[1]) Das Fränkische schließt ungefähr nach Süden zu ab mit den Oberämtern Hall und Crailsheim inklusive; es umfaßt also den Norden des Untersuchungsgebiets.

[2]) Öhringen 352.

[3]) Ebenda 73.

Den Weiler Friedrichsruh, um ein neues Beispiel zu bringen, haben die Hohenlohe 1734 angelegt.[1]) Friedrichsruh ist vorher ein 1612 von den Herren auf ehemaligem teilweise ertauschtem oder erkauftem Waldboden angelegter Tiergarten, für den z. B. die Öhringer Spitalverwaltung 133 Morgen Anstaltswald gegen ein herrschaftliches Waldgrundstück in der hohen Ebene bei Gleichen abgetreten hat. 1616 wurden bei diesem Tiergarten ein Hofgut, der Bau- oder Herrenhof, 9 Jahre später 4 1/3 Morgen Weinberge angelegt. Infolge der Verwüstungen des 30jährigen Kriegs kam der umfriedete Tiergarten in Verfall; aber auch die umliegenden Dörfer und Höfe waren verödet. So kam es, daß die Herrschaft etwa 100 Morgen dieser unbewirtschafteten Bauernhöfe aus den Markungen Tiefensall, Unter- und Obermaßholderbach, Westernbach und Pfahlbach zu dem Parke einzog, dessen Fläche damit 1650 auf ca. 207 Morgen Äcker, Wiesen und Weinberge angewachsen ist. Schon unter Friedrich II. um 1719 — damals gehören zum Tiergarten 120 Morgen Äcker u. s. w. und 272 Morgen Waldungen — tauchte der Gedanke auf, Friedrichsruh zur Unterlage einer Niederlassung zu machen; der Spitalverwalter Knapp, der Schöpfer der Idee, hat ihn in einem Aktenstück, „Einfältige Gedanken" betitelt, niedergelegt. Aber der Plan kam erst 1738 zur Ausführung: Das Gut wurde in 10 Höfe mit je 24 Morgen Acker, 8 Morgen Wiesen, 1 Morgen Garten und 1 Morgen Rauhung zerschlagen und unter folgenden Bedingungen von 9 Bauern erworben. Jeder Morgen Fläche kostet 25 fl., jeder Gutsinhaber leistet 5 % des Gutswerts als Handlohn und ebensoviel als Sterbfall (s. u. Kap. 4). Die jährlichen grundherrlichen Reichnisse sind für jedes Gut 20 fl. Geld, 2 Malter Korn, 2 Malter Dinkel, 2 Malter Haber, 1 fl. 30 kr. Weidegeld; ferner nimmt der Grundherr den großen, kleinen und Blutzehnten; auf jede weitere Leistung ist verzichtet.

Das dingliche Nutzungsrecht des Grundholden an seinem Gute ist erblich; überhaupt hat es nicht nur zu Hohenlohe, sondern im ganzen fränkischen Gebiet nie unerblichen grundherrlichen Besitz gegeben (s. u. Kap. 4).

1770 legen die Hohenlohe auf der Domäne Thierberg[2]) bei Steinkirchen, 1782 auf dem Robachshof[3]) bei Belsenberg die gleichnamigen Weiler an u. s. w. In ähnlicher Weise lassen sie allein in dem den Kern ihrer Besitzungen ausmachenden jetzigen Oberamt Öhringen ca. 1600 Morgen ihres landwirtschaftlichen Grundbesitzes, etwa 100 Morgen mehr als die Hälfte ihres dortigen landwirtschaftlichen Bodens überhaupt, in bäuerlichen Besitz überfließen. Mancher trefflich gediehene Weiler verdankt der bauernfreundlichen, vornehmen Gesinnung dieser Herren seinen Ursprung.

b) In analogem Sinn haben die anderen größeren Standesherrschaften des Gebiets mit ihrem Domaniallande verfahren.

Anspach zerlegte 1700 ein von dem gewaltsam aufgelösten Kloster Anhausen überkommenes Gut in 9 ansehnliche grundherrliche Güter, deren Erwerber es dem damit zur stattlichen Gemeinde anwachsenden Orte Wallhausen[4]) inkorporierte; 2 größere auf gerodetem Waldboden im 18. Jahrhundert angelegte Fohlenhöfe, Oelhaus[5]) und Schleehardshof[6]) sind bald nach Ende der markgräflichen Regierung (1793) besiedelt worden, letzterer mit 2 Grundholden;

Würzburg zerlegt und besiedelt 1781 seinen Schafhof Hoffeld bei Jagstberg;[7]) er wird von 4 Grundholden erworben;

das ellwangische Gut Thannenburg[8]) wurde zum größten Teil 1793 den Untertanen abgetreten.

1787 plante der Deutsch-Orden den Verkauf seiner Domäne Heuchlingen mit 447 Morgen Fläche in der Nähe von Duttenberg.[9]) Es sollen grundherrliche Gütchen von je 4 Morgen Acker und 3/4 Morgen Wiese angelegt und bei siebenjähriger Steuer- und ewiger Fronfreiheit ausgetan werden. Wahrscheinlich infolge der anbrechenden politischen Stürme ist es aber bei der Absicht geblieben.

Noch eine Neuschöpfung durch Ulm verdient besonderer Erwähnung. Der Magistrat dieser Korporation erwarb 1793 den 752 1/2 Jaucherte umfassenden Abhang des Michelbergs[10]) bei Böhringen, der vorher trotz relativ brauchbaren Bodens nur der Niederwald- und Weidewirtschaft gedient hatte. Auf diesem Boden werden grundherrlich angesetzt 7 Bauern und 6 Söldner unter folgenden Bedingungen: Jeder Bauernhof hat 60 Jaucherte, jede Sölde 15 Jaucherte landwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Dazu bekam jeder Bauer 1000 fl., jeder Söldner 500 fl. unverzinslich dargeliehen. 200 weitere fl. erhielt der Söldner, der die Anlage eines Ziegelofens übernahm. Die Jahre 1793 und 1794 werden als Baujahre angesehen, nach deren Ablauf der Bauer jährlich zu Martini 50 fl., der Söldner 25 und der Ziegler 35 fl. des unverzinslichen Darlehens heimzahlt. Jeder Kolonist erhält eine Baueiche von mittlerer Größe unentgeltlich, das Aspenbauholz aber und das Brennholz wird ihnen gegen Bezahlung aus dem standesherrschaftlichen Walde mitgeteilt; sie sollen sich aber so lange wie möglich mit den auf dem Michelsberg auszustockenden Hecken behelfen. In den Baujahren und nach deren Verfluß in sechs weiteren Jahren (1795—1800) sind die Kolonisten von allen öffentlichen Lasten frei; auch soll der Grundholde für die Dauer seines Lebens keine grundherrlichen Abgaben und Dienste schuldig sein; und im Todesfall vor Ablauf von acht Jahren seit der Abtretung

[1]) Öhringen 366/367.
[2]) Künzelsau 378 Reg. 1782.
[3]) Ebenda 845.
[4]) Gerabronn 226.
[5]) Crailsheim 421.
[6]) Ebenda 283.
[7]) Künzelsau 593.
[8]) Ellwangen 546 bei Bühlerthann.
[9]) Neckarsulm 347 Reg. 1784 aus W. F. 5, 346.
[10]) Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte V. S. 428 ff.; herausg. v. Jäger, Ulm 1795.

der Güter treten Weib und Kinder für diese Zeit in die Abgaben- und Fronfreiheit ein. Das Nutzungsrecht am grundherrlichen Gut war also erblich. Die Häuser sollen von Bruchsteinen aufgeführt und mit Ziegelplatten belegt, ein Bauernhaus 94 Schuh lang und 40 Schuh breit, der Stadel (= die Scheuer) 76 Schuh lang und 40 Schuh breit, eine Sölde aber mit Stadel unter einem Dach 75 Schuh lang und 40 Schuh breit gebaut werden; doch blieb es dem Söldner unbenommen, den Stadel abgesondert zu errichten. Der Weiler (Oberböhringen) erhielt eine eigene Schule; einer der Söldner wurde Schullehrer. Alle dreizehn Kolonisten waren vorher grundherrliche Bewohner des Dorfes Böhringen. Sie erhielten von ihrem Grundherrn die Erlaubnis zum Verkauf ihrer Güter und zum Abbruch ihrer Häuser, wobei ihnen vom Erlös des Baumaterials $^2/_3$ belassen wurden; den Rest, $^1/_3$, erhielt der Grundherr, Ulm.

Die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile dieses Unternehmens liegen deutlich vor Augen. Die Einwohner des Dorfes Böhringen, deren Güter wie in mehreren Ulmer Orten wegen Teilungsmöglichkeit und Übervölkerung in hohem Grade zersplittert waren,[1]) bekamen in der Kolonisten ehemaligem Grundbesitz neue Produktionsmittel, die ihre Wirtschaften wieder hoben. Andererseits erhielt Ulm 13 neue grundherrliche Güter, die mit steuerkräftigen Untertanen besetzt waren. Dazu kommt endlich der volkswirtschaftliche Vorteil einer intensiven Bewirtschaftung seither fast ungenutzten Bodens. Von den sechs Söldnern des Ortes, das sei noch angefügt, waren nebenbei je einer Schuhmacher, Wagner, Schmied, Zapfenwirt, Ziegler und Schulmeister.

Aus den vorstehenden Angaben geht hervor, daß immerhin nicht wenige Orte durch das Mittel der Veräußerung von Domanialgütern entstanden oder erweitert worden sind. Sie sind mit ihrer sicheren wirtschaftlichen Unterlage naturgemäß trefflich gediehen.

Wenn diese, im Vergleich zur ostelbischen gerade entgegengesetzt verlaufende, denkbar günstige Entwicklung, trotz des guten Willens der wichtigen Herrschaften, nicht einen größeren Umfang annahm, als tatsächlich geschah, so ist das ganz einfach und lediglich durch deren inhaltlich geringen Domanialbesitz bedingt. So hatte Ulm im 18. Jahrhundert kein einziges größeres Gut;[2]) bei Gmünd[3]) ist eines angedeutet (Bargau); aus der Grafschaft Limpurg[3]) sind Mitte des vorigen Jahrhunderts, unter fünf limpurgische Erben verteilt, 464 Morgen landwirtschaftlichen herrschaftlichen Bodens vorhanden; größere Teile der Grafschaft erwarb allerdings 1781—1827 Württemberg, das 1852 im Oberamt ca. 6800 Morgen[4]) Acker- und Wiesenland besitzt; Hall[5]) hatte zwei größere Güter: ein 117morgiges, das andere ist 1839 verkauft; bei Ellwangen[6]) sind im Umfang des jetzigen Oberamts deren zwei genannt, von denen nach Veräußerungen in den Jahren 1793 und 1817 Württemberg noch ca. 400 Morgen gehören; der in drei Domänen bestehende anspachische Grundbesitz ist nicht mehr vorhanden, s. o.; die ausgedehnten fränkischen Besitzungen des Deutschordens[7]) enthalten 1789 etwa 1700 Morgen, die übrigen ca. 650 Morgen Domanialland (je im Gebiet der Untersuchung); die Hohenlohe[7]) haben 1789 noch etwa 3700 Morgen größerer landwirtschaftlicher Güter; endlich die Öttingen[8]) im Oberamt ellwangenschen Teil ihres Territoriums zerstreut 536 Morgen (1886). Eine Berücksichtigung dieser Tatbestände ist bei der richtigen Wertung der obigen Entwicklung unumgänglich notwendig.

2. An obigen Neuschöpfungen bäuerlicher Orte ist die Ritterschaft nicht beteiligt. Um so aktiver tritt sie auf bei den folgenden neueren Siedlungen. Die zweite Gruppe neuerer Siedlungen hat den bestimmten Zweck der Schaffung einer gesicherten Arbeitsverfassung auf den größeren Herrengütern. Wir fassen sie im folgenden unter dem Begriffe „Landarbeiterorte" zusammen.

Regelmäßig erhalten dabei die angesetzten ländlichen Tagelöhnerfamilien Häuschen und Gärtchen gegen grundherrliche Reichnisse und Frondienste. — Zumeist sitzen sie zu Erblehenrecht. In dieser Verfassung sind die ländlichen Arbeiterorte auf den Rittergütern Bürg,[9]) Rossach[10]) und Niedersteinach.[11]) In wirtschaftlich schlechterer Lage waren die Bewohner des gleichartigen Dörfleins auf Rtgt. Klingenstein,[12]) denen ihre bescheidenen Grundstücke nur pachtweise überlassen sind und die in Ermanglung genügender Arbeit auf dem Herrenland mit mancherlei Gewerbe, Hausierhandel, Bürstenbinderei, noch in neuerer Zeit (1830) ihren Unterhalt verdienen.

In der Regel ist das Herrenland des Untersuchungsgebiets mittels der gerichts- und grundherrlichen Fronen der bäuerlichen Stellenbesitzer bewirtschaftet. Es bleiben also die Landarbeiterorte die Ausnahme. Naturgemäß sind sie in Ermanglung der festen wirtschaftlichen Unterlage nicht zu kräftigen Gemeinwesen gediehen, vielmehr Tagelöhnerkolonien geblieben, wozu man sie von Anfang an bestimmt hatte.

Die Entstehung eines Landarbeiterortes im Schauplatz der Untersuchung soll das folgende Beispiel veranschaulichen. Auf dem Platze des jetzigen Pfarrdorfs Bürg[13])

[1]) S. u. Kap. 4.

[2]) Einzelne Grundstücke können nicht gerechnet werden. Ein Ulmer Gut zu Aufhausen z. B. hatte 14 Morgen Acker und 2 Morgen Wiesen; Geislingen Anlage II.

[3]) Gmünd 298.

[4]) Gaildorf 73, 74. Die außerhalb dieses Oberamts gelegenen kleinen Splitter der Grafschaft sind unberücksichtigt. Württ. Besitz a. a. O. 55 u. 58.

[5]) Vellberg: Hall 301 und Honhardt: Crailsheim 305.

[6]) Thannenburg s. o. und Ellwangen 214.

[7]) Durch Untersuchung aller im Gebiet gelegener Orte gefunden.

[8]) Ellwangen 273.

[9]) Neckarsulm 318/319.

[10]) Künzelsau 818.

[11]) Gerabronn 280.

[12]) Blaubeuren 166/167.

[13]) Jäger, Die Entstehung des Dorfes Bürg; Württ. Jahrbücher 1823. I. S. 194 ff.

mit dem freiherrlichen Gemmingischen Schlosse stand im 13. und 14. Jahrhundert allein die alte Ganerbenburg Gosheim (= Gochsen), einige 100 Meter entfernt von dem Orte Gosheim, das wahrscheinlich Zubehörde der Burg gewesen ist; wenigstens können ausgedehnte Rechte der Burgherren in demselben nachgewiesen werden. (Ganerbenburg ist eine im Gemeinvermögen einer Gesellschaft befindliche Burg. Diese Gesellschaft heißt Ganerbschaft, ihre Mitglieder Ganerben, Ganer, Gemeiner. Das von den Gesellschaftern zu ideellen, veräußerlichen und vererblichen Bruchteilen besessene Gemeinvermögen kann in Sachen und Rechten bestehen.) Über die Ganerbschaft zu Gosheim zu damaliger Zeit schreibt Reinhard von Gemmingen der Chronist i. J. 1631: Damals war Bürg „ein Schloß allein, war kein Dörflein sondern nur ein Vorhof, in welchem gleichwohl unterschiedene Häuser stunden; es haben auf eine Zeit unterschiedliche von Adel daselbst gesessen und Thail gehabt, dann weilen es eigenthumb, wurde es so oft ein Vater starb von den Kindern zerissen, nahm eine jede Tochter ihren Anteil, wie solches viele Documenta, so bei handen klärlich ausweisen". In diese Ganerbschaft kaufte sich 1334 Diether von Gemmingen als Gemahl einer Ganerbin ein, und seinen Nachkommen gelang es nach und nach, alle Rechte der übrigen Burgherren, deren es zeitweilig über 15 gegeben hat, zu erwerben. Nachdem aber, so fährt der Chronist fort, „das ganze Schloß Gemmingisch geworden, hat es entlich auch den Namen Gosheim gar verloren, und wird heutigen Tags Bürg allein genannt; dieweil aber der dazu gehörige Ackerbau einem von Adel gar zu groß und schwer, so haben die von Gemmingen successive erst Hofleuth angenommen und in den Vorhof gesetzet, endlich nach und nach denselben und nächst angelegene Gärthchen gar verbauen lassen und ein Dörflein darauf gebauet, welches nunmehr über 30 Häusser und Untherthanen auch seine eigene Gemarkung hat, welche Gemark noch bei gar wenig Jahren mit Stain und Kocherthürn gemeinsam gewesen,[1]) aber nunmehr abgethailet und versteinet ist". Die so entstandene Markung Bürg[2]) hat 1852 24 Morgen Gärten und Länder, 1072 Morgen Äcker,[3]) 160 Morgen Wiesen, 243 Morgen Waldungen und 12 Morgen Weiden und Öden. $^2/_3$ der Markung (1256 Morgen)[4]) sind Rittergut geblieben; den übrigen Teil besitzen 1880 279 Ortsbewohner. Über die vormalige Arbeitsverfassung auf dem ausgedehnten Rittergut geben die Quellen keine Auskunft. Wenn auch einige wenige Ortsbewohner im Laufe der Zeit zu Grundbesitz und Wohlstand gekommen sind, so ist trotzdem das Dorf ein Landarbeiterdorf geblieben.

3. Siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlich bedeutsamer als die Gruppe der Landarbeiterorte ist die dritte Gruppe neuerer, namentlich vom ärmeren Adel geförderter Niederlassungen des Schauplatzes der Untersuchung, die wir unter dem Begriffe „Armenkolonien auf Herrenland" zusammenfassen. Diese im Südostfränkischen häufig, im übrigen vereinzelt vorkommenden Ortsanlagen haben den typischen Zweck, durch Ansetzung proletarischen und zweifelhaften Volks ohne Überlassung weiteren Bodens, gegen jährliche gerichts- und grundherrliche Gefälle, auf dem Herrenland dessen Erträgnisse zu steigern. Andere psychologische Momente, etwa der Ehrgeiz, Dorfgründer zu werden, oder philanthropische Regungen spielen die sekundäre Rolle. Die ganze Erscheinung der Armenkolonien auf Herrenland in der ländlichen Verfassung unseres Gebiets ist besonders merkwürdig wegen ihres schroffen Gegensatzes zu der agrarwirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Nordostens.

Das war die Lage der Dinge: Die fast nur in den grund- und gerichtsherrlichen naturalen Reichnissen der bäuerlichen Lehensträger bestehenden Einnahmen der einfachen Ritter hatten sich seit dem späten Mittelalter bis zu den Ablösungen kaum mehr verändert. Aber ihre Bedürfnisse waren andere geworden; sie sahen unmittelbar vor Augen und nahmen auch teil an dem verschwenderischen und genußsüchtigen Treiben der zahlreichen kleinen Reichsfürsten, fehlte ihnen doch vor allem der Beruf, seit sie mit dem Verfall der feudalen Heeresverfassung ihre Bestimmung erfüllt hatten. Sie traten nur ungern in die Dienste dieser Fürsten, weil sie ihnen nur quantitative Vorzüge im Besitz, nicht qualitative zugestanden; lebten sie auf ihren Rittergütern bei etlichen Dutzend Untertanen, so waren sie, wenn sie nicht Raubritter werden wollten, von vornherein zum Nichtstun verurteilt. Im übrigen versäumten sie nicht, im Fränkischen ein würdiges Kontingent zu diesen zu stellen. Die in der früheren Zeit reiner Naturalwirtschaft wohl hinreichenden Einnahmen dieser kleinen Grund- und Gerichtsherren waren nun nicht mehr imstande, die gesteigerten und differenzierten Bedürfnisse zu befriedigen.

Aus dieser Kalamität hilft sich der unter ähnlichen Verhältnissen stehende Ritter des deutschen Nordostens durch Begründung landwirtschaftlicher Großbetriebe unter Einziehung des Landes seiner Hintersassen, so viel als irgend erwünscht scheint und soweit es deren Arbeitsverfassung mit Rücksicht auf die unentbehrlichen Spannfronen zuläßt. Die rein äußerlichen Folgen dieser Entwicklung sind enorme Verluste bäuerlichen Bodens und denenzufolge eine national- und wirtschaftspolitisch verderbliche Entvölkerung des Landes, die freilich erst nach der Bauernbefreiung ihren Höhepunkt erreichen konnte.[5])

Der kleine Ritter unseres Gebiets, der sich seiner Haut ebenso wehrte, hat einen dem ostelbischen gerade entgegengesetzten Weg zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage gefunden. Sein nicht allzu großes Rittergut sucht er wenigstens zum Teil mit möglichst vielen Steuerzahlern zu besetzen: damit bevölkert

[1]) Darauf kommen wir unten zurück.

[2]) Neckarsulm 704, 705.

[3]) Worunter 21 Morgen Weinberge.

[4]) A. a. O. 315. (1852.)

[5]) G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde., Leipzig 1887. — Ders., Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891. — Ders., Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897.

er das Land und verringert seinen eigenen Grundbesitz. Wenig wird dabei gefragt nach dem Lebenslauf, den moralischen Qualitäten der in der Regel fremden und vagierenden Personen, wenig ferner, was noch viel wichtiger scheint, nach deren Ernährungsmöglichkeit, denn mit Grundbesitz oder anderen gesicherten Erwerbsquellen werden sie regelmäßig nicht ausgestattet. Ersteres wäre gar nicht möglich gewesen, weil ihrer viel zu viele waren. Dieses ziemlich verzweifelte und letzte Mittel einer Beschaffung des nötigen Geldes hat seinen Zweck nicht erfüllt. Die Rittergüter wechseln noch ebenso häufig ihre Besitzer, und Zwangsverkäufe herrschaftlicher Güter sind nicht seltener geworden. Auch die so entstandenen Rittergutsorte sind, das war vorauszusehen, nicht gediehen und fallen zum Teil heute noch ihrer Umgebung, auf welche sie von Anfang an in ihrer Ernährung verwiesen sind, und dem Staate zur Last. Die folgenden Beispiele sollen das Gesagte erhärten.

Die Entstehung des Dorfes Hornberg,[1]) dessen Markung (377 Morgen Acker, Wiesen und Garten und 219 Morgen Waldungen) bis in das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts ausschließlich herrschaftlicher Boden gewesen ist, schildert ein früherer Rittergutsherr selbst wie folgt: „1588 hab ich Hans Philipp von Crailsheim angefangen den Flecken vor dem Schloß zu bauen, und erstlich das Pfarrhaus auf meine Kosten gebaut und einen eigenen Pfarrherrn anher verordnet. Folgendes Jahr hab ich das Wirtshaus erbaut und so von Jahr zu Jahr den Untertanen neue Häuser uffrichten lassen." 1856 sind von der 424 Köpfe zählenden Ortsgemeinde 263 Morgen Äcker rc. und 5 Morgen Waldungen besessen; der übrige agrarisch bewirtschaftete Boden der Markung (43 Morgen Äcker rc. und 214 Morgen Waldungen) ist Rittergut geblieben.[2]) Es haben demnach dem jetzigen Dorfe zwar niemals Kirche, Wirtshaus und Pfarrer, aber immer haben ihm Grundbesitz, auch Gewerbe und Arbeit gefehlt, und rücksichtlich seines Fortkommens sah es sich mehr oder weniger auf die Mittel der Nachbarschaft verwiesen. Man übersah dieser Leute Ernährungspunkt und sah um so deutlicher die jährlich von ihnen zu entrichtenden Schutzgulden.

Der 1844 bereits 1059 Seelen zählende gleichartige Ort Burgberg[3]) bei Heidenheim, um ein anderes Bild anzuführen, besteht noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts aus dem herrschaftlichen Schloß, 1 Mühle, 4 Sölden und 15 Tagelöhnerstellen, 1400 stehen „die Vestin und die Mühle noch ganz allein". Die im 18. Jahrhundert vom Rittergutsherrn aufgenommenen und am Abhang des Schloßbergs angesetzten Pfannenflicker, Bürstenbinder, Korbflechter, Musikanten, Abdecker und Zigeuner erhielten in der Regel lediglich den Platz für den Bau ihrer Häuschen unter folgender Bedingung: Jeder Hausbesitzer zahlt jährlich für seine Baustelle 35 kr. Grundzinsen, ferner 30 kr. Kammerzinsen, 2 fl. 2 kr. Küchengefälle, 1 fl. 58 kr. Dienstgelder und einmal 45 kr. Besitzwechselabgaben, also 5 fl. 5 kr. periodischer und 3/4 Gulden einmaliger Gefälle. Die Markung Burgberg hat 1844 454 Morgen Acker u. s. w. und 539 Morgen Waldungen. Davon sind 171 Morgen Äcker rc. und 425 Morgen Waldungen Rittergut geblieben.[4]) In Ermanglung der gesicherten wirtschaftlichen Unterlage lebte ein Teil der Leute fast ausschließlich von den Mitteln der Nachbarschaft. Wohl organisiert gaben sie dem Einzelnen aus der Umgebung einen genau abgegrenzten Betteldistrikt, der von den übrigen unbedingt anerkannt und geachtet ist. Nicht selten kam es vor, daß der Vater dem Kinde als Heiratsgut einen Teil seines Distriktes zum Ausbetteln abtrat. Württemberg nahm den Ort unter seine besondere Fürsorge und erzog namentlich dessen heranwachsende Jugend zu geordneter Arbeit. Damit ist die wirtschaftliche und sittliche Lage der Leute gebessert worden.

Selbst ihren scheinbaren Wohltätern, den Grund- und Gerichtsherren, konnten diese Menschen gefährlich werden. Sie empörten sich 1770 zu Unterdeufstetten[5]) (1855—1874 unter württembergischer Staatsfürsorge) wegen eines ortsherrlichen Dekrets, das die Hauptbeschäftigung der meisten, Bettel und Landstreicherei, verbot.

Zu der Gruppe der „Armenkolonien auf Herrenland" gehören des weiteren etwa die folgenden Orte:

a) standesherrliche: die seit dem 17. Jahrhundert auf dem 167 morgigen Hohenloher Domanialgut Bartenstein angelegte gleichnamige Stadt.[6]) Sie zählte 1845 bereits 1082 Köpfe;

b) ritterschaftliche: die Dörfer Lautenbach[7]) und Leinzell,[8]) die Weiler Benghof,[9]) Morstein,[10]) Neidenfels[11]) und Sattelweiler.[12]) Württemberg nahm die letzteren 1855 bis 1868 unter Staatsaufsicht und -fürsorge bei gleichzeitiger Begünstigung einer weitgehenden Abwanderung; ferner Teile der Dörfer Wildenstein,[13]) Garnberg[14]) und Laibach.[15]) Durch umfangreiche Unterstützung der Abwanderung gelang es in letzterem Orte der Gemeinde, das von den früheren Grundherren aufgenommene Volk mit großen Opfern wieder fortzuschaffen. Die Israeliten sind aus eigener Initiative aus dem abgelegenen Orte dem größeren Verkehr nachgezogen. Die elenden Hütten, in denen diese Leute gewohnt hatten, wurden abgebrochen.

[1]) Gerabronn 161.
[2]) Ebenda 159 und Anlage II.
[3]) Heidenheim 89.
[4]) Heidenheim, Anlage II.
[5]) Crailsheim 475.
[6]) Gerabronn 110 f.
[7]) Crailsheim 342.
[8]) Gmünd 368.
[9]) Crailsheim 523/524.
[10]) Gerabronn 135/136.
[11]) Crailsheim 437.
[12]) Ebenda 439.
[13]) Crailsheim 512, 513.
[14]) Künzelsau 546.
[15]) Künzelsau 652.

Nochmals sei betont, daß der Hauptherd der Armenkolonien im Südostfränkischen gelegen ist; namentlich hat sich der schwäbische Adel des Gebiets nur spärlich an ihrer Gründung beteiligt. —

4. Die Unterlage der bisher geschilderten neueren Orte oder Ortserweiterungen ist früheres Herrenland. Diesen gesellen sich als vierte Neuansiedlungsgruppe zu die wohl in den meisten größeren Orten erlaubten oder begünstigten Niederlassungen fremder oft zweifelhafter Personen auf der bäuerlichen Allmand. Sie heißen Schutzgenossen, Hintersassen, Beisassen. Ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung ist folgende:[1]) Der Schutzgenosse, auch der innerhalb des Ortes auf einem unbenützten Winkel oder in dem Nebenhause des Bauern angesetzte, steht rechtlich außerhalb der Ortsgemeinde. Er trägt nicht mit an den allgemeinen bürgerlichen Beschwerden und genießt, das ist das Korrelat, keinerlei bürgerliche Rechte. Halb als grund-, halb als gerichtsherrliche Abgabe zahlt er nur dem Träger seiner Obrigkeit ein jährliches Schirm- oder Schutzgeld. Daneben wird er, nicht allzuoft, zu der einen oder anderen Fronleistung, wie Wachen auf Jahrmärkten, unentgeltlichen Botengängen in herrschaftlichen Angelegenheiten herangezogen. Das etwaige prekäre Besitzrecht des Schutzgenossen an seinem Häuschen konnte erlöschen, wenn es dem Gerichtsherrn gefiel, ihm den gewährten Schutz zu entziehen. Das mit dem Institut des Schutzgenossen, wohl in der Erkenntnis der ihm entfließenden Schädigungen, wenig befreundete Fürstentum Ellwangen[1]) dekretiert 1747, die Schutzgenossen von den herrschaftlichen Höfen, Sägemühlen und Gütern ohne Zeitverlust zu entfernen; ein erneuter Erlaß vom 24. Dezember 1795 kontingiert ihre Anzahl im ganzen Staat auf 285, in Ellwangen-Stadt auf 45, in Schrezheim auf 4, in Bühlertann auf 10, in Kottspiel auf 4 u. s. f. Aber im allgemeinen werden die einmal angesetzten, ihren Verpflichtungen gegen den Schutzherrn nachkommenden Schutzgenossen auf ihrer Stelle belassen. In den bei den Reichsgerichten angestrengten Klagen einiger Ortsgemeinden gegen eine derartige Verwendung der Allmand seitens des Gerichtsherrn wird nie auf den Abbruch der Hütten, sondern auf ihre Nichtvermehrung beantragt. Der Schutzgenosse hat selten einiges Land. Sobald er im Gmünder Territorium nur weniges erwirbt, erlangt er die Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde und hat damit aufgehört, Schutzgenosse zu sein. Gleichwohl ist ihm wohl überall erlaubt, eine Kuh oder ein Schwein oder eine Ziege oder ein Gans zu halten, also auf die Allmand zu treiben und zu überwintern. Aber diese Nutzung der Allmand war auf keinerlei Rechtstitel begründet; eine Gegenleistung des Schutzgenossen erhält die geschädigte Gemeinde regelmäßig nicht. Den größten Teil des Lebensunterhaltes erwirbt der Schutzgenosse durch Arbeit im Tagelohn auf Bauern- oder Herrenland, durch Handwerk, Hausierhandel und andere gewerbliche Tätigkeit. Er ist der Vertreter der untersten Klasse der ländlichen Bevölkerung.

Die Ansetzung der Schutzgenossen auf der Allmand erfolgt

a) Durch den Gerichtsherrn (= gerichtsherrliche Allmandsiedlungen).

b) Durch die Ortsgemeinde (= gemeindliche Allmandsiedlungen).

Zu a) Auch diese gerichtsherrlichen Neuansiedlungen sind mitbedingt durch die bekannten populationistischen und finanzpolitischen Bestrebungen, denen der nordostdeutsche Landhunger so charakteristisch gegenübersteht.

Die durchweg auf herrschaftlichem Boden erfolgte Anlage der Landarbeiterorte und Armenkolonien auf Herrenland hatte keinerlei rechtlichen Widerspruch der bäuerlichen Bevölkerung begründet. Dagegen bedeuteten diese gerichtsherrlichen Neuansiedlungen auf der Allmand offenbar einen Eingriff in die Rechte der letzteren. Das mit jedem bäuerlichen Gute dinglich verbundene Nutzungsrecht an ihr mußte mit ihrer Verkleinerung geschmälert werden. Auch unter der rückhaltlosen Anerkennung des grundherlichen Eigentums am bäuerlichen Boden und beim schlechtesten bäuerlichen Besitzrecht bedurfte es dazu der bäuerlichen Zustimmung. Dabei ist das Zusammenfallen der Grund- und Gerichtsherrschaft angenommen. Der sehr häufige andere Fall verlangte sogar bei Vermeidung einer Vertragsverletzung die Einigung noch mehrer Interessenten. Das sind 1. der Träger der Obrigkeit über den Schutzgenossen, 2. die Gesamtheit der Grundholden der Mark, 3. alle Grundherren und bäuerlichen Grundeigentümer auf letzterer, in deren unteilbarem Gemeineigentum die Allmand sich befindet.

Die Eingriffe der Gerichtsherren in ihre Rechte ließ sich die bäuerliche Bevölkerung an einigen Orten nur so lange gefallen, als sie in mäßigem Rahmen gehalten sind. Da und dort ist es zu Klagen bei den Reichsgerichten hierüber gekommen: 1741 streiten die Gemeinde Wildenstein[2]) und ihr Ortsherr, Hofer von Liebenstein, der Gemeindeäcker zur Errichtung von Seldenhäuschen und „Bettelhütten" verwende; 1774 die gesamte Untertanenschaft der Reichsstadt Gmünd[3]) und ihre Obrigkeit aus demselben Grund neben anderen Streitpunkten. Über den letzteren beim Reichshofrat anhängig gemachten Prozeß erfahren wir folgendes: Nach den klägerischen Ausführungen sind die Allmandrechte der Landesuntertanen durch die magistratische Einwilligung zur Errichtung von wenigstens 50 Häusern auf der Allmand teils erheblich geschmälert, teils entzogen worden. Es haben dadurch für sie auf den überbauten Plätzen naturgemäß die Viehweiden und jede sonstige Nutzung aufgehört. Auch die Errichtung schädlicher Wege von und zu den Wohnungen dieser Beisassen und die widerrechtliche Mitnutzung

[1]) Ellwangen 480 ff. (Schutzgenossenordnung vom 13. Dezember 1743; Hall 101; Gerabronn 81, 82. Gmünder Prozeß (s. u.).

[2]) Crailsheim 513.

[3]) Jäger, Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte, 1. Ulm 1790; S. 89/90; 135/137.

der Gemeindeweiden habe der Gemeinde empfindlichen Schaden verursacht. Denn obwohl diese armen und meistens auch schlechten Ansiedler außer dem ihnen von der Allmand zugewiesenen Grundstück keine Handbreit eigenen Landes besitzen (sonst sind sie Gemeindsmitglieder), werde ihnen doch erlaubt, eine Kuh, Gans oder ein Schwein zu halten, deren Unterhalt offenbar zum Abbruch der Gemeinde geschehe. Überhaupt leben sie auf Rechnung der letzteren, was deren Nahrungsstand in Ermanglung einer Entschädigung notwendigerweise schwäche. Aus diesen Gründen verlangen die Kläger vom Magistrat die kompensierende Beschwerung der schädigenden Stellen zugunsten der allgemeinen Steuerkasse, nicht wie bisher der Stadtkämmerei. Diese hatte von den Schutzgenossen 2—3 fl. jährlich genommen. Der beklagte Magistrat sieht in der Besetzung des Allmandlandes ein aus der Landeshoheit fließendes Recht. Auch verfolge sie des öfteren den Zweck der Beschaffung von Arbeitskräften für ihre bäuerlichen Untertanen. Im übrigen werde er bei vernünftigem und unpassioniertem Widerspruch Neuansiedlungen in Zukunft nicht mehr gestatten. Die Kläger erhielten Recht. Der Magistrat soll sich nicht anmaßen, künftig ohne Genehmigung und Zuziehung der betroffenen Ortsgemeinde einiges Allmandland zu veräußern. Die bei jeder Anlage einer Steuer (7—8mal jährlich) von den auf der Gemeinheit sitzenden Beisassen erhobenen 20 kr., welche seither die Stadtkasse einzog, werden der allgemeinen Steuer- und Kontributionskasse zugeschlagen. Die bisher zu Unrecht erhobenen Beträge soll erstere der letzteren restituieren. Diese reichsgerichtliche Entscheidung zeigt zur Deutlichkeit, daß die frühere Usurpation der Allmand durch den Gerichts- und Grundherrn dem Rechtsbewußtsein des 18. Jahrhunderts nicht mehr entspricht.

Zu b) Die gerichtsherrlichen Schutzgenossen auf der Allmand standen zu der Ortsgemeinde der Markung in keinerlei rechtlichem Verhältnis. Die Entstehung eines solchen liegt aber nahe, wenn die Einheit der Ortsgemeinde selbst ihre Gemeindeländer analog den Gerichtsherren an gleichartige Hintersassen vergabte. Das ist auf dem Schauplatze der Untersuchung geschehen. Das Ergebnis ist, an wenigen Orten, folgende rechtsgeschichtlich merkwürdige Verfassung. Die in der Gerichtsherrschaft mit einem oder mehreren Gerichtsherren verbundene Ortsgemeinde wird selbst wieder zur Trägerin selbständiger gerichtsherrlicher Rechte. Die Allmandsitzer sind ihre, nicht der Ortsherren Schutzgenossen. Ihre zum Teil weitgehenden Rechte werden von den letzteren anerkannt. Eine derartige Verfassung scheint bei einer einheitlichen, kräftigen Ortsherrschaft so gut wie ausgeschlossen. Im ganzen haben wir im Gebiet, damit ist ihre soziale und wirtschaftliche Bedeutung dargetan, ihrer zwei gefunden. Sie seien mit wenigen Worten skizziert:

Das Dorf Ringingen[1]) hatte noch Ende des 18. Jahrhunderts 7 anerkannt gleichberechtigte Ortsherren:

1. die Ortsgemeinde mit 29 Untertanen (den Schutzgenossen),
2. die Patrizier Schad aus Ulm mit 29 Untertanen,
3. die Pfarrkirchenbaupflege Ulm mit 3 Untertanen,
4. Kloster Urspring mit 4 Untertanen,
5. die Schenken von Kastell mit 4 Untertanen,
6. die Katharinenpflege Ehingen mit 2 Untertanen, und
7. Württemberg mit 69 zum Teil bestrittenen Untertanen.[2])

Alle diese Ortsherren, also auch die Ortsgemeinde, beanspruchen nicht nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in den ihnen gerichtsherrlich verbundenen Grundstücken, sondern auch, mit den übrigen zusammen, die volle Obrigkeit über die ungeteilten Liegenschaften der Ortsgemeinde im weitesten Sinne (die noch vorhandenen Allmanden, Wege 2c.). Diesem widersetzte sich Württemberg, das sich als den alleinigen Träger der Dorf- und Landesherrschaft betrachtete und den Mitherren lediglich niedervogteiliche Rechte in ihrem gerichtsherrlichen Streubesitz zugestehen wollte, aber vergeblich; wenigstens ist Württemberg von dem ganzen Orte niemals gehuldigt worden.

Die öffentliche Sicherheit und die Ordnung haben unter diesen obrigkeitlichen Verhältnissen sehr gelitten. Daneben war der Ort als sogenannter Freiflecken noch im Genuß verschiedener Freiheiten. Seine Einwohner zahlten weder Zölle noch Akzis noch Umgeld noch Taxen; nur die württembergischen Kloster- und Spitalgrundholden sind besteuert, alle übrigen entrichten nur ihre grundherrlichen Abgaben.[3]) Endlich bestand in Ringingen völlige Gewerbefreiheit ohne Zunftzwang, also für jeden Ortsbewohner die Möglichkeit des Betriebes mehrerer Gewerbe. Das ist, bei aller Kompliziertheit der staatsrechtlichen Verhältnisse jener Zeit im Gebiet, eine anormale Verfassung.

Ähnlich hat es in Einsingen[4]) ausgesehen: Dort gab es zu Anfang des 19. Jahrhunderts 5 Ortsuntertanen, 19 des Klosters Urspring, 5 des Klosters Wiblingen, 1 des Klosters Söflingen, 3 der Kirchenpflege Ulm, 3 der D.-O.-Kommende Ulm, 1 des Sammlungsstiftes daselbst, 5 des Ortsheiligen, 9 der Schenken von Kastell; endlich übte ein einzechtiger bäuerlicher Ortsbewohner in seinem Hause selbständig die Gerichtsbarkeit aus. Darin schützen ihn die Ulm-Erbach gegen das jährliche Entgelt von 30 kr. Von den übrigen Ortsherren hat jeder über seine Untertanen die volle Obrigkeit; doch führen sie wechselnd den Stab.

Das sind die Verfassungen der Orte, in denen gemeindliche Schutzgenossen gefunden sind. Der erstere bildet schon

[1]) Blaubeuren 187 ff.

[2]) Diese letzteren zerfielen wieder in die dem (weltlichen) Oberamt Blaubeuren inkorporierten vögtischen Familien (darunter 5 Grundholden der Universität Tübingen, 9 solche der Heiligenpflege Ringingen, 6 solche des Spitals Blaubeuren und 4 Schutzgenossen) und in die klösterlichen Familien. Diese sind 16 in das (kirchenrätliche) Klosteroberamt gehörige ehemalige Klosteruntertanen.

[3]) Vielleicht, so heißt es, seien die Ehinger Untertanen von ihren Landesherren, den Habsburgern, angelegt worden.

[4]) Ulm N. F. II., 455.

nicht mehr eine rechtliche, sondern nur noch eine wirtschaftliche Einheit. Diese wirtschaftliche Einheit aber, das ist merkwürdig, ist die Trägerin fast ebenso weitgehender öffentlicher Rechte, wie etwa am Orte der württembergische Staat. Die Berücksichtigung all dieser fremdartigen Zustände ist für das Verständnis des Instituts des gemeindlichen Schutzgenossen notwendig.

Ebenso deutlich wie aus den obigen Prozessen wegen des gerichtsherrlichen Schutzgenossens ist an dem gemeindlichen die rechtliche Zubehörigkeit der Allmand zu den Gütern der Markung zu ersehen.

Im Grunde sind auch, so schieben wir des weiteren ein, die Armenkolonien auf Herrenland nichts anderes als Schutzgenossenkolonien, doch mit der Maßgabe, daß entweder eine bürgerliche Ortsgemeinde von Anfang an fehlte oder doch von den überwuchernden Schutzgenossen erstickt ist.

5. Domänen- und Landarbeiterorte, Armenkolonien auf Herrenland und auf der Allmand sahen wir im vorigen vor unserem Auge erstehen. Welcherart sind nun, so fragen wir weiter, die besonders in der limpurgschen Grafschaft getroffenen neueren Vereinödungen, als deren Folge allein das Oberamt Gaildorf nach 1700 nicht weniger als 22 Weiler und 68 Einzelhöfe erhalten hat? Darauf geben die Quellen keine direkte Auskunft, aber die bekannten Tatsachen[1]) erlauben die folgenden Schlüsse:

Diese vereinödeten Wohnorte sind ganz sicher zum Teil entstanden durch die Verschiebung des Standortes bereits vorhandener Wohnsitze: Siedlungsverschiebungen, nicht Neusiedlungen im seither gebrauchten Sinn. Sie bedeuten also nicht wie die vorigen durchweg eine Verdichtung der Besiedlung. Ausdrücklich heißt es vom Gutschenhof zu Haslach[2]) „ist eine aus Haslach gezogene Sölde". Darauf weist ferner hin die folgende Tatsache: Die Anlage von 22 Weilern und 68 Einzelhöfen seit 1700 in dem mittelgroßen Oberamt Gaildorf hätte der ausgedehnten Abtretung herrschaftlichen Bodens, besonders auch landwirtschaftlichen Bodens, an die bäuerliche Bevölkerung bedurft. Denn nur einen Teil der Siedlungen sehen wir auf früherem Waldboden erstehen. Auch war die Teilbarkeit der grundherrlichen Güter — und im Limpurgischen waren um 1700 fast alle bäuerlichen Güter in dieser Verfassung[3]) — nachdrücklich erschwert.[4]) Von einer solchen, gewöhnlich in den Quellen unterstrichenen Vergabung herrschaftlich-landwirtschaftlichen Bodens an bäuerliche Lehensträger ist aber gar nicht gesprochen.

Dieses Fehlen aller Nachrichten grundherrlicher Mitwirkung bei der Entwicklung macht des weiteren wahrscheinlich, daß der Grund- und Gerichtsherr in ihr nicht wie im vorigen maßgebend entscheidet, sondern in passiv erlaubender Stellung dem Bauern die aktive Rolle überläßt.

So denken wir uns die Entwicklung der Dinge: Zu Anfang des 16. Jahrhunderts war — die schmiedelfeldsche Herrschaft zeigt das zur Deutlichkeit — die Siedlungsform das Dorf- und Weilersystem unter starkem Hervortreten der größeren Orte. Auf diese größeren Orte der sandreichen, mageren und dünnbesiedelten Fläche entfallen notgedrungen ausgedehnte Gemarkungen. Dabei sind da und dort nur schmale Striche wie Inseln im Waldmeer in landwirtschaftlicher Nutzung: also die Fluren wenig gerundet und zerrissen. Ungünstig abgelegene magere Grundstücke werden aber regelmäßig mit wenig Sorgfalt und Intensität bewirtschaftet. Als nun ein Anwachsen der Bevölkerung und gute Einsicht auf eine intensivere Wirtschaft drängten, war die Vereinödung Hand in Hand mit einiger Zusammenlegung unter den gegebenen Verhältnissen das einzige Mittel. Es mochte der kleinere bäuerliche Mann seine, vom Orte aus betrachtet, günstigen Grundstücke gegen die größeren, abgelegenen des zurückbleibenden Ortsbürgers vertauschen. Damit erwuchsen ihm, seinem Kontrahenten und seinem Grundherrn unverkennbare Vorteile. So entstand ein Teil der vereinödeten Wohnorte.

Andrerseits drängte die Bevölkerungszunahme, bedingt durch die im Limpurgischen obwaltende Teilungserschwerung der grundherrlichen Güter, auf Neugewinnung landwirtschaftlichen Bodens des dünnbesiedelten Gebiets. Nur durch Rodung der geeignet erscheinenden Stellen der weitgedehnten Waldflächen konnte dieser gewonnen werden. So entstehen auch in diesen vereinödete Wohnsitze; ihrer einige sind bei der Herrschaft Schmiedelfeld im vorstehenden genannt. Diese auf gerodetem Waldboden entstandenen neueren Wohnorte sind nicht durchweg gediehen. Württemberg kaufte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im Oberamt Gaildorf 2 derartige Hofgüter, Forst[5]) und Heilberg[6]) mit anderen Einzelhöfen des Bezirks, zusammen etwa 700 Morgen, zum Zwecke der Wiederaufforstung.[7])

So glauben wir, sind die Vereinödungen entstanden.

Der Grundherr, so wurde oben vermutet, ist innerhalb dieser Entwicklung in passiv erlaubender Stellung. Aber bei den unverkennbaren Vorteilen und unter dem Einfluß der finanz- und bevölkerungspolitischen Theorien der Zeit war seine zweifellos notwendige grundherrliche Zustimmung wohl unschwer zu erlangen.

Damit haben wir mannigfache auf eine dichtere Besetzung des Schauplatzes der Untersuchung drängende Ursachen erkannt.

B. Lassen sich nicht auch, so lautet die nunmehrige Frage, im Laufe der angegebenen Zeit der Siedlung entgegenwirkende Kräfte erweisen?

1. Wohl am nachdrücklichsten wirken in dieser Richtung die über die Landschaft immer wieder hinfegenden Kriegsstürme. In dem für das Deutsche Reich verderblichsten,

1) S. o. Herrschaft Schmiedelfeld.

2) Gaildorf 214.

3) Ebenda 75.

4) Ebenda 51.

5) Gaildorf 166.

6) Ebenda 168.

7) Ebenda 60.

dem 30jährigen Krieg ist mancher Weiler und Einzelhof verödet; manches ehemals blühende Dorf liegt noch lange nach dem Friedensschluß verwüstet. Schon bei den Angaben über die Ortsgründung Friedrichsruh bei Zweiflingen sind wir seinen Schrecknissen begegnet. Es bedarf nur noch einiger weniger Beispiele, um die traurige Lage der Bevölkerung jener Zeit zu erhellen.

Die Dörfer Wildenstein,[1] Laibach,[2] Ingersheim,[3] Satteldorf,[4] Waldthann[5] u. a. m. waren ganz oder fast ganz entvölkert. Die Bewohner Satteldorfs zogen in andere Länder, 17 junge Leute nahmen Kriegsdienst: „So war Wohnung, Vermögen, Kinder und Religion dahin," schreibt der Pfarrer Bauer in seiner Chronik von Crailsheim.[6] Zu Waldthann werden — eine Folge der Schlacht von Nördlingen — nach erfolgter Ausplünderung des Ortes und der Kirche 53 Gebäude samt Pfarrhaus niedergebrannt; die Häuser lagen noch 1637 verwüstet, nur 30 Morgen gebautes Feld war vorhanden. Die Einwohner hatten sich nach Crailsheim geflüchtet. Der absolut zerstörte Weiler Bischmannshausen[7] sei später wieder von Schweizern aufgerichtet worden. Ganz Bernloch[8]) lag noch 1652 in Asche.

Aber die heilende Zeit kann solche durch Unglück entstandene Lücken in Bevölkerung und Siedlung wieder füllen, sofern nur nicht deren räumliche Unterlage geschmälert und die wirtschaftlichen Bedingungen des Gedeihens (die Lasten u. s. w.) übertrieben verschlechtert sind. Von beiden für den deutschen Nordosten so charakteristischen Schwierigkeiten wurde der Schauplatz zum Glücke verschont.

2. Grundherrliche Einflüsse. Deutlich genug ist gezeigt, daß die Standesherrschaften und mehrere Rittergüter in einer der nordostdeutschen gerade entgegengesetzten Richtung sich entwickeln. Aber auch die übrigen Herrschaftsträger versäumen, ihre grundherrlichen Güter einzuziehen, über die bäuerlichen Existenzen hinweg zum kapitalistischen Großbetrieb überzugehen. Andrerseits sind die grund- und gerichtsherrlichen Lasten der bäuerlichen Bevölkerung infolge des Kriegs eher leichter als schwerer geworden. Da und dort muß der seine wüsten Güter wiederbesetzende Grundherr dem aufziehenden schwer gefundenen Grundholden mit allerlei Konzessionen entgegenkommen. Fast müssen die grundherrlichen Güter aufgedrängt werden. Der Laibacher Grund- und Gerichtsherr von Muggenthal hat 1642, um die zum absolut verödeten Orte Herbeiziehenden nicht abzuschrecken, die Fronen erlassen. (Allerdings wird er sie auch nicht nötig gebraucht haben, s. Kap. 4.)

Ganz ohne Übergang bäuerlichen Grundbesitzes in herrschaftlichen ist es aber, das erscheint selbstverständlich, nicht geblieben. Einen Fall, aber in den benützten Quellen nur den einen, haben wir gefunden, wo eine ritterschaftliche Familie sogar etwas mit dem deutschen Nordosten liebäugelt: es sind die Gemmingen zu Bonfeld. Das Rittergut Bonfeld[9]) umfaßte im 18. Jahrhundert etwa 690 Morgen Äcker u. s. w. und 600 Morgen Waldungen. Das ursprünglich nur etwa 100morgige Gut ist durch umfangreiches Einziehen von Bauernhöfen seitens der Gemmingen, besonders im 17. Jahrhundert, auf diesen Umfang gebracht worden: von den 13 noch im Jahr 1634 mit Bauern besetzten Gütern sind um 1700 8, 1739 sogar 9 in herrschaftlichem Besitz[10]) und also nur noch 4 in bäuerlichen Händen. Die auf dem Bauernland ruhenden öffentlich-rechtlichen Lasten wurden von der Herrschaft ungemindert auf die gebliebenen bäuerlichen Höfe abgewälzt. Das bedingte eine von deren Besitzern bis 1846 vergeblich bestrittene weit stärkere Steuerlast der 4 Güter einerseits und, bei der auf dem Rittergut bestehenden Arbeitsverfassung, eine erhebliche Vermehrung der Frondienste andererseits, weil ja für die Bewirtschaftung einer viel größeren Fläche viel beschränktere Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Zwar steht im Bonfelder Lagerbuch 1634, daß die Untertanen schuldig sind, nur ungefähr 66 Morgen Herrschaftsäcker und 23 Morgen Wiesen in der Fron zu bauen;[11]) wenn die Herrschaft Äcker verkaufe, so könne sie, bei gleichbleibender Pflicht für die Hofleute, ebensoviel in gleicher Flur, aber in keiner Flur mehr als 23 Morgen, wieder erkaufen oder reuten lassen; was darüber hinaus gehe, solle sie mit eigenen Pferden oder im Tagelohn oder bestand-(pacht-)weise bewirtschaften. Aber die Gemmingen haben sich über diese Bestimmung, wenn sie auch häufig Tagelöhner in der Gutswirtschaft verwendeten, den Kopf wenig zerbrochen; denn im 18. und 19. Jahrhundert gilt ganz allgemein der Satz: die Untertanen haben die herrschaftlichen Güter unentgeltlich und in ungemessener Fron zu bestellen. Der Rechtsgrund, unter welchem die Bauernhöfe in Gemmingischen Besitz übergingen, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen; aber es liegt nahe, daß die im 17. Jahrhundert erworbenen Höfe, durch den 30jährigen Krieg verwüstet, herrenlos und nicht wieder besetzt worden sind.

Aber noch neben diesem Ausnahmefall ist da und dort ein bäuerliches Gut einem Domanial- oder Rittergut zugeschlagen, auch Gründungen kleiner Rittergüter auf bäuer-

[1]) Crailsheim 512.

[2]) Künzelsau 656 zu 1642.

[3]) Crailsheim 338.

[4]) Ebenda 429.

[5]) Ebenda 483.

[6]) Zeitschrift für Württembergisch Franken 8, 91; 4, 236.

[7]) Riedlingen 120.

[8]) Münsingen 123.

[9]) Stocker, Chronik der Familie von Gemmingen und ihrer Besitzungen. Heidelberg 1865. I. 42 ff.

[10]) Th. Knapp, Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte 1902, S. 223, 224.

[11]) Die Fronden sollen bestehen: für die 13 Hofbauern im Pflügen, Eggen und Säen des Herrenlandes, im Einführen des Heues und Öhmdes; für die Söldner in den entsprechenden Handdiensten. Ferner führen die Hofbauern den Wein aus den herrschaftlichen Weinbergen (5 Morgen) und den Dünger in diese. Zur Weinlese stellt jedes Haus 1 wonötig 2 Personen; auch Hanf und Flachs werden in der Fron gesponnen.

lichem Boden kommen vor. Die Hohenloher Domäne Neuhof[1]) entsteht aus zwei von der Herrschaft in ungenannter Zeit erworbenen bäuerlichen Gütern, das heilbronnische Domanialgut Lautenbach bei Ödheim[2]) (i. J. 1687 ff.) durch Zusammenlegung zweier deutsch-ordischer und einiger bäuerlicher Güter. (870 Morgen agrar- und 86 Morgen forstwirtschaftlicher Fläche.) In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. erwerben die Knöringen einigen bäuerlichen Boden der kleinen Lautenbacher Markung für die Anlage eines Ritterguts.[3]) Infolge tiefer Verschuldung der Besitzer (Bleyleben) kam dieses Gut im 18. Jahrhundert an Anspach, zu Anfang des 19. Jahrhunderts wieder ganz in bäuerliche Hände.

Einige größere Güter haben ihre rechtliche Eigenschaft ein paarmal gewechselt. Das 400morgige Hohenloher Gut Platzhof[4]) ist gebildet 1515 durch Verschmelzung der Bauerngüter Stolzeneck und uff dem Platz, die der Herrschaft für 200 fl. Entgelt durch Schiedsgericht gegen ihres Besitzers Hipler Willen zugesprochen wurden, weil letzterer durch Anschwellen seiner Seen die nachbarlichen Grundbesitzer geschädigt hatte.[5]) Später wurde das Gut in den vorderen und hinteren Platzhof geteilt und Erbbeständern verliehen; die grundherrlichen Lasten des einen Hofes mit 124 Morgen Acker, 38 Morgen Wiese und 4 Morgen Weide sind: eine jährliche Reichung von 10 Malter Korn, 10 Malter Haber, 31 kr. Geld, 1 Fastnachtshuhn; Handlohn und Sterbfall betrugen 5 % des Gutswerts. Das andere Erbpachtgut hatte 40 Morgen Acker und 6 Morgen Wiese. Das Hohenloher Domanialgut Thierberg ist 1562 dem Peter Breuninger für 3500 fl. und jährliche Leistung von je 7½ Malter Korn und Haber und 3 Fastnachtshühner verkauft, aber 1574 vom Grafen Wolfgang zurückerworben worden. Später entstand auf dieser Domäne der gleichnamige Weiler.[6])

Derartig etwa sind die da und dort vorkommenden bäuerlichen Bodenverluste. Durch domaniale und Rittergutsabtretungen reichlich kompensiert, ist ihre wirtschaftliche und soziale Bedeutung eine sehr bescheidene.

Zur Vervollständigung gebührt einigen neueren Bodenkäufen der Hohenlohe eine besondere Stelle. Diese in die 1840er Jahre fallenden Erwerbungen sind die Anlage der auf Grund der württembergischen Oktobergesetze 1836 eingelaufenen Fronablösungsgelder. Sie umfassen z. B. im Oberamt Gerabronn 10 in 8 Markungen zerstreute Bauernhöfe mit einem Gesamtareal von 850 Morgen.[7]) Die Güter werden, von einigen technischen Besserungen abgesehen, in der alten Weise durch bäuerliche Pächter bewirtschaftet. Sie bleiben also, wenn auch in wesentlich verschlechtertem bäuerlichem Besitz. Schon deshalb sind diese Käufe und das berühmte Legen der Bauern im Osten der Elbe im Grunde verschieden. Auch hat die ausgedehnte Streuelage die Einrichtung des kapitalistischen Betriebs im voraus unterbunden. Im übrigen wäre für die Durchführung des ostelbischen Prinzips die Zeit schon lange verpaßt gewesen. In der Siedlung haben die Auskäufe nichts verändert.

3. Kapitel.

Der wirtschaftliche Zusammenhang der Grund- und Gerichtsherrschaft.

Die beiden wichtigsten Institutionen der ländlichen Verfassung des 18. Jahrhunders auch auf dem Schauplatze der Untersuchung sind die Grundherrschaft und die Gerichtsherrschaft.

Den bäuerlichen Boden beschweren — das ist sein begriffsbestimmendes Merkmal — als Reallast die Leistungen an die Obrigkeit. Sie bestehen in Natural- oder Geldabgaben, auch in beidem, und in Diensten (Fronden). Ihr Bezugsberechtigter, der Inhaber der Obrigkeit, ist der Gerichtsherr; ihr Träger, der Besitzer des bäuerlichen Bodens, ist der Untertan. Der zwischen Gerichtsherrn und Untertan bestehende, durch den bäuerlichen Boden vermittelte Komplex öffentlich-rechtlicher Beziehungen ist die Gerichtsherrschaft. Nach der Definition des bäuerlichen Bodens ist jedes bäuerliche Gut in gerichtsherrlicher Verfassung. Die zwei im Schauplatz entdeckten nach bäuerlichem Maßstabe mittleren Güter, deren Inhaber, obwohl von jeher nach Wirtschaft, Geburt, Bildung und Lebensweise bäuerlich, selbständig die Gerichtsbarkeit in diesem Besitztume ausübten, sind also herrschaftlich (s. o.). Einer der zwei Bauern, der zu Einsingen, ist innerhalb seiner Ortsverfassung im zweiten Kapitel gezeigt. Der andere saß zu Grimmelfingen[8]) mit zwei Untertanen des Klosters Urspring, zweien des Kl. Söflingen und Untertanen Ulmer Patrizier und des dortigen Hüttenamts. Wie diese Rechtspersonen, hatte der Bauer auf seinem Gute die vogteiliche Obrigkeit, die übrigen Hoheitsrechte sind von dem ulmischen Staate ausgeübt. Den Bauern haben seine Standesgenossen den Herrn Baron genannt. Damit sind diese Rechtskuriositäten im Schauplatze abgetan.

Die große Mehrzahl der bäuerlichen Güter ist von der bäuerlichen Bevölkerung nicht zu Eigentum, sondern auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechtes besessen. Regelmäßig auf dem bäuerlichen Gute als Reallasten ruhende naturale oder (und) Geldreichnisse und Dienste (Fronden) sind das Entgelt für die Nutzung. Diese zu dinglichem

[1]) Gerabronn 300.
[2]) Neckarsulm 601.
[3]) Crailsheim 341/342.
[4]) Öhringen 199/200.
[5]) Öhringen 200.
[6]) Künzelsau 845.
[7]) Gerabronn 242.
[8]) Ulm N. F. 1897. 2. 472.

Nutzungsrecht besessenen Güter sind grundherrlich. Der Nutznießer am grundherrlichen Gut, bezw. der Träger der auf ihm ruhenden (= grundherrlichen) Lasten ist der Grundholde oder bäuerliche Lehensträger; ihr Bezugsberechtigter, der Gutseigentümer, ist der Grundherr. Der zwischen dem Grundherrn und Grundholden bestehende, durch das grundherrliche Gut vermittelte Komplex privatrechtlicher Beziehungen ist die Grundherrschaft.

Die Träger ebenso der gerichtsherrlichen wie auch der grundherrlichen Rechte sind die Standesherren, der niedere Adel, geistliche und weltliche Korporationen, Gesellschaften, in seltenen Fällen auch Bauern. Viele der genannten Rechtspersönlichkeiten, es sind die meisten, sind also im Genusse sowohl gerichtsherrlicher als auch grundherrliche Rechte.

Nun sind aber Gerichtsherrschaft als reine staatsrechtliche und Grundherrschaft als reine privatrechtliche Kategorie in ihrem Wesen verschieden. Also stehen sich die in einer Rechtspersönlichkeit zusammentreffenden grund- und gerichtsherrlichen Güter grundsätzlich unabhängig gegenüber. Gleichwohl bedingt schon die Einheit des Trägers der beiden Arten von Rechten notwendig zwischen den Instituten eine Reihe wirtschaftlicher Beziehungen. Diese aufzudecken ist der Gegenstand der folgenden Untersuchung. Dabei interessiert vor allem die Lage des gerichtsherrlichen und des grundherrlichen Gutes der Herrschaft zueinander, sowie der Inhalt und die Übung der obrigkeitlichen Rechte.

Es werden Rittergut und Standesherrschaft getrennt.

Das Rittergut ist dabei im weiteren Sinn gefaßt. Es ist der privilegierte Grundbesitz (Rittergut im engeren Sinn) mit den ihm etwa verbundenen grundherrlichen und gerichtsherrlichen Gütern. So aufgefaßt ist es im Umfange der selbständigen öffentlichen Rechte das kleine Staatsgebilde, die Herrschaft. Mit dem Rittergut sind die übrigen, morphologisch gleichartigen nicht standesherrlichen Stäätchen zusammengefaßt.

Die Standesherrschaft ist die Mitträgerin der alten Reichssouveränität.

Der Schauplatz der Darstellung zerfällt bezüglich der Lage der gerichtsherrlichen Güter der Herrschaft in 2 voneinander zu trennende Partien: die erste ist das Gebiet der gerichtsherrlichen Streuverfassung (unten A), etwa durch die Linien Wiesensteig—Ehingen im Süden und Waldenburg—Weikersheim im Norden von dem Schauplatze ausgeschnitten. Die im Süden und Norden bleibenden Restflächen, inhaltlich nicht ganz 1/4 der vorigen, sind das Gebiet der geschlossenen gerichtsherrlichen Verfassung (unten B). Die Grenzen sind verschwommen.

A. Das Gebiet der gerichtsherrlichen Streuverfassung.

Den Schlüssel zur Lösung der Aufgabe bietet das Rittergut i. w. S.

1. Das Rittergut i. w. S.

a) Abstraktion.

Das Staatsgebiet. Der Mittelpunkt des gerichtsherrlich streuelagigen Ritterguts i. w. S. ist der in der Regel mit einem mittleren landwirtschaftlichen Betrieb ausgestattete herrschaftliche Wohnsitz. Von da aus gehen die Rechtsfäden nach zahlreichen auf nahen und fernen Markungen willkürlich zerstreuten gerichtsherrlichen Gütern. Fast jedes einzelne Gut ist von gleichgearteten fremdherrlichen Staatsteilchen eingeschlossen. Die räumliche Unterlage dieses staatlichen Gebildes ist also in ausgedehnter Streuelage. Seine topographische Aufnahme ist, da überdies die integrierenden Bestandteile des bäuerlichen Gutes Gemengelage haben, fast ein Ding der Unmöglichkeit.

Bisher ist von den dem Rgt. i. w. S. zubehörigen grundherrlichen Gütern nicht gesprochen. Diese grundherrlichen Güter sind regelmäßig — das liegt nahe bei der äußeren Gestalt des Gebildes — (vom Standpunkt der Herrschaft aus betrachtet) mit den gerichtsherrlichen identisch. Besser und folgerichtiger sagen wir umgekehrt: im streuelagigen Rittergut i. w. S. sind mit dem grundherrlichen Gut in der Regel auch gerichtsherrliche Rechte verbunden. Es ist die Streuelage des grund- und gerichtsherrlichen Gutes unter regelmäßigem Zusammenfall der Grund- und Gerichtsherrschaft. Das erhärtet das folgende Beispiel:

b) Das Rittergut i. w. S. der reinen gerichtsherrlichen Streuverfassung. Konkretes Bild ist Rittergut i. w. S. Hengstfeld.

Das Rtgt. i. w. S. Hengstfeld[1]) mit 9 Morgen Acker und Wiese und 350 Morgen Waldungen hatte im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts die folgenden sich deckenden grund- und gerichtsherrlichen Güter:

zu Hengstfeld 24; neben 2 Untertanen der Rst. Rothenburg, 13 Anspachs, zweien der Crailsheim;

zu Aspach[2]) 4; neben 5 Untertanen der Rst. Rothenburg, 1 Johanniter.

zu Kühnhardt[3]) 2; neben 1 Untertan der Rst. Rothenburg, vieren des Rtgts. i. w. S. Michelbach an der Lücke, vieren der H.-Bartenstein und fünfen Anspachs;

zu Roßbürg[2]) 4; neben 4 Untertanen Anspachs;

zu Schönbrunn[4]) 3; neben 6 Untertanen der Rst. Rothenburg und 2 Johannitern; ferner

zu Weiler Schainbach[5]) einige; neben Untertanen der Rittergüter Erkenbrechtshausen und Hornberg, sowie Anspachs. (Letztere sind je 1 Grundholde der Schul-, Johannis- und Wolfgangs-Pflege); und

zu Weiler Rückertshagen[6]) einige; neben Untertanen Anspachs, H.-Kirchbergs und Rst. Rothenburgs.

[1]) Gerabronn 151.
[2]) Ebenda 154.
[3]) Ebenda 189.
[4]) Ebenda 155.
[5]) Ebenda 229.
[6]) Ebenda 104.

„In diesen Orten hatte das Rtgt.[1]) i. w. S. die Vogtei über seine grundherrlichen Güter in der Flur mit den zugehörigen Gebäuden, d. h. inner Etters; die Vogtei außer Etters, d. h. über die Gemeindeliegenschaften i. w. S., die Gassen, Allmanden 2c., und die landesherrliche Obrigkeit werden von Anspach ausgeübt.

Bis 1708 hatte das Rtgt. i. w. S. des weiteren 9 bäuerliche Lehensträger zu Wallhausen[2]) (sie fallen 1708 als anspachisches Mannlehen heim), neben 7 Anspachs, 1 derer v. Crailsheim, 1 derer v. Vellberg, 8 des Kl. Anhausen (sie kommen mit der Säkularisierung des Klosters 1700 an Anspach) und 3 freieigene Güter. Über die gerichtsherrlichen Verhältnisse in diesem Dorfe gibt das Werdecker Salbuch 1531 die folgende Auskunft: Es stehen dem Grundherren an seinem Gute abweichend von der Regel keinerlei obrigkeitliche Rechte zu; vielmehr wird die Vogtei durch ein im Orte konstituiertes Ehehaftengericht, alle hohe Obrigkeit aber durch Anspach gehandhabt.

Das noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts bestehende Ehehaften- oder Vogtgericht wurde von Anspach mit 12 Mitgliedern besetzt. Es tagte jährlich einmal nach dem Veitstage. Seine räumliche Kompetenz erstreckte sich auf die Inwohner und Hausgenossen des Ortes, „sie seien gleich gültbar, wem sie wollen". Die Gerichtsschöpfen und die ganze Gemeinde erscheinen in ihrem besten Gewande, um über die Dauer des Gerichtes aufzuwarten. Die sachliche Kompetenz des Gerichtes erstreckte sich auf die sonst dem Grundherrn zuständigen niedergerichtlichen Sachen. Die offizielle Frage des Richters lautete: „Welcher zu klagen oder was vor Gericht fürzubringen, der mag sich hiebei finden und dasselbe, wie sich gebührt, ordentlicher Weise Rechtens thun und anzeigen."

Das Rittergut i. w. S. Hengstfeld ist das Rittergut i. w. S. der reinen gerichtsherrlichen Streuverfassung. Diese Schulform aber hat das Rittergut i. w. S. im engeren Schauplatze nicht überall behalten. Das folgende Beispiel, der Typus des fortschrittlichen Rtgt. i. w. S. in der Verfassung, zeigt deutlich sein auf Konzentrierung des Herrschaftsgebietes gerichtetes Bestreben.

c) Das fortschrittliche Rtgt. i. w. S. in der Verfassung. Das konkrete Bild ist das Rtgt. i. w. S. Morstein.

Zu dem Rtgt. i. e. S. Morstein gehören 1854 124 Morgen Acker u. s. w., 11 Morgen Schloßgarten auf Markung Morstein;[3]) der Weilerhof[4]) bei Triensbach mit 223 Morgen Acker u. s. w., dann 6 Morgen Acker und 1 Zehntscheuer zu Ingersheim, 1 mit den Fronablösungsgeldern erworbenes bäuerliches Gut von 54 Morgen;[3]) und 418 Morgen Waldungen auf 7 Markungen.[3]) — Das Rtgt. i. w. S. ist um 1800 ausschließlicher Gerichtsherr und fast alleiniger Grundherr der Weiler Morstein, Dünsbach, Brachbach und Elpertshofen.[5]) Es hat des weiteren einzelne mit den grundherrlichen sich deckende gerichtsherrliche Güter:

zu Großforst[6]) (1854 82 Einwohner); neben (2) Untertanen Würzburgs und der Gemmingen-Bonfeld;

zu Onolzheim[7]) 2; neben 20 Untertanen Anspachs, vieren des reichen Almosens, dreien der Schulpflege, sechsen des Spitals, einem des Kapitels Crailsheim, 10 der Ortspfarrei, je einem der Gotteshäuser Ingersheim, Vellberg und Westgartshausen und je einem der Heiligen zu Jagstheim und Dinkelsbühl (1732);

zu Oßhalden[8]) 1 Mühle; neben 2 Untertanen der Goldbach, achten der Rst. Dinkelsbühl, einem der Johannispflege zu Crailsheim (1732);

endlich den Einzelhof Heinkenbusch.[3])

Soweit sind die grund- und gerichtsherrlichen Güter des Rtgts. i. w. S. identisch. Daneben hat es unter fremder Obrigkeit:

1732 1 Gut zu Ingersheim,[9]) neben 21 grundherrlichen und 2 Schirmgütern (siehe K. 4) Anspachs, 8 grundherrlichen Gütern des Spitals, einem der Johannispflege, zweien der Reichsalmosenpflege, vieren des Gotteshauses Ingersheim, 7 des G.-H. Westgartshausen, sechsen des Ritterstifts Komburg, zweien der Geyer. Alle obrigkeitlichen Rechte wurden durch Anspach ausgeübt.[10])[11])

Über den Inhalt der obrigkeitlichen Rechte des Rtgts. i. w. S. ist folgendes ermittelt. Es hat nach den Morsteiner Lagerbüchern seit alter Zeit in der Burg und, soweit sich der Wildbann erstreckt, auch die hohe Obrigkeit; die niedere oder vogteiliche Gewalt zu Morstein, Dünsbach, Brachbach und über die einzelnen Untertanen der übrigen Orte. 1566 erhält es als Lehen von Kaiser und Reich den Blutbann über die in der Beschreibung des Gutes vermerkten Orte und über Altenberg und Niedersteinach, zwei nachmals Gemmingische Orte.

---

[1]) Später erwirbt das Rtgt. i. w. S. ganz oder zum Teil von dem Schwesterrtgt. i. w. S. Amlishagen [279 Morgen landw. und 266 Morgen forstw. Fläche] (Gerabronn 108): im Weiler Beimbach-Oberndorf (ebenda 98) 6 grundherrliche Güter mit Vogtei; in Lobenhausen (ebenda 261) 1; neben 11 Untertanen Anspachs, 1 H.-Kirchbergs; alle hohe Obrigkeit ist von Anspach ausgeübt; in Roth am See (ebenda 197) 3 grundherrliche Güter, neben zweien H.-Kirchbergs, achten Anspachs im Amte Bemberg, 16 Anspachs im Amte Lobenhausen, sechsen der Ortspfarrei, dreien des Heiligen, einem der Schulpflege. Alle hohe und niedere Obrigkeit ist bei Anspach; in Unterweiler (ebenda 240) 3 Lehensleute; in Wittenweiler (ebenda 239) 5 Güter; neben vieren Bembergs, zweien des Gumprechtsstifts zu Anspach, je einem H.-Bartensteins und H.-Langenburgs. Vogtei und Grundherrschaft decken sich.

[2]) Gerabronn 228.

[3]) Gerabronn 137.

[4]) Crailsheim 468.

[5]) Gerabronn 132 f.

[6]) Ebenda 135.

[7]) Crailsheim 402.

[8]) Ebenda 507.

[9]) Ebenda 335.

[10]) Ebenda 334/5.

[11]) Ganz wenig hatte das Rtgt. i. w. S. zu Roßfeld; es wird in der Beschreibung des Ortes (ebenda 419) nicht erwähnt.

Dieses Blut- oder Centgericht setzt sich zusammen aus dem morsteinschen Amtmann oder Vogt als Vorsitzendem und 12 von den inkorporierten Orten gewählten Gerichtsschöpfen. Sein Sitz ist Morstein. Vergl. u. S. 219 Anm. 4.

Die vogteilichen Rechte der verschiedenen Grundherren an ihren Gütern in den Centorten werden durch das Centgericht nicht berührt. Die Obrigkeit des Rtgts. i. w. S. ist damit rechtlich nach oben hin durch Territorialherren nicht mehr beschränkt. Diesen Zustand der vollen Herrschaft über das bäuerliche Gut nennen wir die vertikale Geschlossenheit der obrigkeitlichen Rechte. Horizontal geschlossen ist die Fläche.

Von besonderem Interesse ist Morsteins offenbares Bestreben nach der Konsolidierung seines Gebiets.[1]) Es erwirbt z. B. 1567 die Rechte der Rst. Hall zu Brachbach; dieses kauft dagegen Morsteins Güter zu Altenberg; im selben Jahre ertauschte es von Hohenlohe umfängliche Gegenstände (grundherrliche Güter mit aller Obrigkeit, Waldungen und Zehentgefälle) zu Dünsbach und Großforst gegen Zinse und Gülten auf 7 und Teilzehnten auf 9 Gemarkungen. Der neueste derartige Verkehrsakt verdient noch zitiert zu werden: 1772 ertauschte das Rtgt. i. w. S. von Hohenlohe-Kirchberg 1 Untertanen in Brachbach und 2/3 am Zehnten in Elpertshofen gegen die Hälfte des Zehnten zu Herboldshausen. So gelingt es ihm nach und nach, die abgelegenen Besitzungen gegen solche in nächster Nähe des Mittelpunktes abzustoßen und da in einigen Orten ausschließlicher Gerichtsherr und fast alleiniger Grundherr zu werden.

Das Rtgt. i. w. S. Morstein hat sich ungewöhnlich günstig entwickelt. Das abstrakte Bild des streuelagigen Rtgts. i. w. S. wird daher durch Einschaltung eines minder schönen Entwicklungsproduktes korrekter und schärfer. Dieses zeigt gleichzeitig — das ist eine neue Erscheinung — das str. Rtgt. i. w. S. als den Träger der unmittelbaren Obrigkeit über eine beträchtlichere Anzahl fremder grundherrlicher Güter.

d) Das streuelagige Rtgt. i. w. S. in anderer Entwicklung. Das konkrete Bild ist Rtgt. i. w. S. Alfdorf.

Das Rtgt. i. w. S. Alfdorf (i. e. S. 23 Morgen Garten, 178 Morgen Acker, 70 Morgen Wiesen, 682 Morgen Waldungen und 10 Stück Fischwasser zu A.)[2]) hatte die horizontal und vertikal geschlossene Obrigkeit inklusive Blutbann auf der gesamten jetzigen Markung Alfdorf, also in dem Dorfe, den Weilern Bonolz und Haselbach, den 7 Einzelhöfen und 2 Mühlen. Zu Alfdorf[3]) sitzen 1759 13 ganze und 6 halbe Bauern, 6 Wirte, 51 Söldner und 31 Kleinhäusler; 63 der letzteren haben gewerbliche Berufe. Davon gehören in der Grundherrschaft:[4]) 1 Hof und 5 Lehen der lieben Frau-Kaplanei zu Schorndorf; der Widdumhof, 3 ganze und 2 halbe Hufen, 8 Sölden und das Mesnerlehen zu Kl. Lorch[5]) (1700); je 3 Lehen zu den Frühmeßpfründen Alfdorf und Welzheim. Die übrigen bäuerlichen Güter des Dorfes hängen vom Rtgt. i. w. S. grundherrlich ab.

Seine gerichtsherrlichen Abgaben und Dienste aus den lorchischen Gütern hat die Vertragung mit dem Kloster 1401 in dieser Weise bestimmt: Es erhält von jeder klösterlichen Hube jährlich 12 Schilling Heller, 4 Simmri Haber und 1 Huhn zu Vogtrecht, 1 Pfund Sch. Heller zu Weinsteuer, sowie 4 Dienste mit der Mähne; des weiteren ist jährlich 1 Tag am See zu Birkenlohe zu dienen und an Weihnachten 1 Fuder Holz nach Gmünd oder Waldau zu führen. Das sind also die rein gerichtsherrlichen, einseitig durch den Gerichtsherrn unveränderlichen, bäuerlichen Lasten auf diesen klösterlichen Gütern.

In den 2 Weilern der jetzigen Gemeindemarkung ist das Rtgt. i. w. S. alleiniger Grundherr; von den 7 Einzelhöfen und 2 Mühlen sind ihm 6 Höfe und 1 Mühle grundherrlich verbunden. Das ist die horizontal geschlossene gerichtsherrliche Fläche des Rtgts. i. w. S.

Es folgen nunmehr seine streuelagigen Bestandteile unter Angabe der an ihnen haftenden grundherrlichen Beziehungen. Es hat sich deckende grund- und gerichtsherrliche Güter:

in Adelstetten[6]) 2 Höfe und 2 Sölden, neben 1 Hof des Kl. Lorch, 3 Gütern der Rst. Gmünd und einem früher freieigenen Gut unter Württembergs Schirm. Jede der Herrschaften hatte über ihre Güter und Untertanen alle Obrigkeit.

Von dem Freigut entnehmen wir einer alten Urkunde folgendes: Ist „ein aigen Gut . . . ., des alten Thesen Aigen, welches bisher keiner Herrschaft gar mit nichten mit einiger Obrigkeit zugethan noch verwandt, sondern allerdings frey, ledig und gegen männiglich unansprichig gewest."

Er wurde um 1570 feil; damals erwirbt das Kl. Lorch 4/7 und tut sie als Gnaden- (Fall-)lehen aus; 3/7 erkauften die Elpertshofen, sie bleiben frei;

in Holzhausen[7]) 2 Güter, neben 4 U. Limpurgs, einem Württembergs, fünfen Gmünds (1759);

in Schlechtbach[8]) einige Güter, neben einigen der Rst. Gmünd, der Waibelhube (s. u. Kap. 4) und vieren Limpurgs; von letzteren sind 3 dem Rstift. Comburg lehenbar;

in Unter-Kirneck[9]) 3 Güter, neben zweien des Rtgt. i. w. S. Eybach, je einem der Kl. Adelberg und Lorch; das lorchische Gut hat den Ortsheiligen zum Grundherrn. Die Obrigkeit hat den Herren zumal, d. h. gemeinsam zugestanden.

in Wolpertshausen[10]) 1 Hof.[11])

[1]) Gerabronn 140, 141.

[2]) Welzheim 140.

[3]) Ebenda 143.

[4]) Ebenda 149.

[5]) Von Württemberg säkularisiert.

[6]) Welzheim 213.

[7]) Gaildorf 135.

[8]) Ebenda 156.

[9]) Welzheim 208.

[10]) Hall 318.

[11]) Die Vogtei über diesen ist wahrscheinlich (Karte von Stälin und Bach 1896). Das Rtgt. i. w. S. soll noch etwas zu Hall besessen haben (Welzheim 141); in der Ortsbeschreibung Halls ist nichts gesagt.

An den genannten Gütern des Rtgts. i. w. S. hat es, wie bereits bemerkt, sowohl grundherrliche als auch gerichtsherrliche Rechte.

Nur obrigkeitliche Rechte hat es an einem Hofe des Alfdorfer Heiligen zu Brend; daneben gibt es in dem Orte 3 Güter der Rst. Gmünd, 3 Höfe und 1 Lehen des Kl. Lorch für die Frühmessen zu Alfdorf und Welzheim[1]) (d. h. Lorch ist Gerichtsherr, die 2 Anstalten sind Grundherren); daneben hatte das Kloster ein eigenes grundherrliches Gut, welches es 1562 von 1 Bauern für freieigen erworben und ihm sogleich als Fallgut wiederverliehen hatte. Endlich waren im Orte 2 Freibauern, die Württemberg ihren Schirmschilling reichten (s. u. Freibauern Kap. 4).

Damit sind das reine und das fortschrittliche Rtgt. i. w. S. der gerichtsherrlichen Streuverfassung in concreto gezeigt.

e) Dem fügen wir mit wenig Worten und im Sinne der Zwischenbemerkung noch einige Bilder des kleineren derartigen Rittergutes bei.

Das Rtgt. i. w. S. Dambach[2]) (24 Mrg. Acker, 12¼ Tagewerk Wiesen, 3 Tagewerk Garten, ½ Mrg. Krautgarten, 5 Mrg. Holz 1717) regiert alles in allem über seine 3 Grundholden zu Dambach; es stehen dort 8 Hausbesitzer unter der Gerichtsherrlichkeit Öttingens, 8 unter der der Rst. Dinkelsbühl und 3 unter der des Kl. Kirchheim. Die Grundherren haben in ihrem Besitztum die niedervogteiliche Jurisdiktion; die hohe Gerichtsbarkeit und die Landesherrschaft behauptet unter Zustimmung des Rtgts. i. w. S., aber unter Widerspruch der anderen die öttingische Grafschaft.[3]) Das Rtgt. i. w. S. kann übrigens nur schwer seine bescheidenen Hoheitsrechte gegen deren Ansprüche aufrechterhalten.

Das im Staate Ulm landsässige Rtgt. i. w. S. Osterstetten[4]) ist Vogteiherr über seine 3 grundherrlichen Bauernhöfe zu Osterstetten. Diese stehen unter Ulms hoher Obrigkeit und Landesherrschaft. Einen der Höfe ertauschte es 1661 von Ulm gegen 2 Höfe und 3 Sölden in Weidenstetten.

Das in Personalunion mit diesem verbundene Rtgt. i. w. S. zu Jungingen[5]) besteht alles in allem aus einem dortigen Fallehenhof. Dieses Rtgt. i. w. S. war daneben im Genusse des großen und kleinen Zehnten aus 94 Mrg. Äckern der Ortsgemarkung.

Wir sahen oben 3 größere Rittergüter innerhalb der gerichtsherrlichen Streuverfassung in ihrem morphologischen Aufbau. Sie sind aus der immerhin beträchtlichen Auswahl herausgegriffen aus folgenden Gründen: Das erste zeigt das streuelagige Rtgt. i. w. S. fast in seiner vollen Reinheit. Klar erkennbar ist im zweiten das Streben nach Weiterbildung der Verfassung; es will eine Verdichtung seiner Herrschaft. Diese ist erreicht durch Vertauschung seiner abgelegenen Gegenstände gegen solche in nächster Nähe seines Mittelpunktes und mit der Erlangung der vertikalen Geschlossenheit seiner gerichtsherrlichen Rechte. Das dritte ist ein weiteres, weniger schönes Ergebnis einer solchen Entwicklung. Es zeigt als neues Moment eine beträchtlichere Trennung der grund- und gerichtsherrlichen Rechte, als es bei den 2 anderen der Fall ist; es ist deutlich, aber nicht mehr scharf in den Linien der alten Verfassung.

Auf den verschiedenen Inhalt der obrigkeitlichen Rechte des Rtgts. i. w. S. ist noch besonders zu verweisen.

Mit der durch die Beschreibung der Rtgt. i. w. S. gewonnenen Erkenntnis einer fortschreitenden Entwicklung der gerichtsherrlichen Streuverfassung im engeren Schauplatz wäre die Frage nach deren Ursachen gegeben. Da sich aber ihr Wirkungskreis — das hat der Tausch Morstein-Hohenlohe gezeigt — nicht auf die Rtgt. i. w. S. und die ihnen gleichgestellten Stäätchen beschränkt, so ist eine kurze Betrachtung des äußeren Aufbaus auch der Standesherrschaft dieses Gebietes voranzuschicken.

2. Die Standesherrschaft.

a) Die Abstraktion. Das Rtgt. i. w. S. Morstein ist das kleine Abbild der Standesherrschaft.

Das Staatsgebiet. Ihr Kern ist die mehr oder minder große Anzahl gerichtsherrlich horizontal und vertikal geschlossener Orte; zum wenigsten treten in ihnen die ausländischen Güter zurück. Diese räumlich weitgehend geschlossene Unterlage der Herrschaft ist der Hauptteil ihres Territoriums. Zu diesem gesellen sich dessen zahlreiche streuelagigen Bestandteile. In diesen Bestandteilen hat nun aber die Standesherrschaft nach oben hin, so wenig wie das Rtgt. i. w. S. durchweg geschlossene gerichtsherrliche Rechte. Bald gebührt ihr vielmehr, wie dem Rtgt. i. w. S., lediglich die Vogtei über ihr bäuerliches Gut, bald kommt hinzu die Ortsvogtei, d. h. die niedere Obrigkeit über die Gemeindeliegenschaft im weitesten Sinn, die Allmand, Gassen 2c., oft hat sie des weiteren die hohe Obrigkeit und die Landesherrschaft, entweder nur über das Bauerngut oder über den ganzen mehrherrigen Ort. All das ist schon bei der Betrachtung des Rtgts. i. w. S. einigermaßen zu sehen.

Der Gehaltsunterschied der Hoheitsrechte am bäuerlichen Boden bedingt eine enge, dem buntfädigen Gewebe vergleichbare Verflechtung der Staaten an ihren Peripherien, bei ihrem natürlichen Bestreben nach Machtzuwachs aber beachtenswerte Reibungsflächen.

Die grundherrlichen Güter. Bisher ist nur von der gerichtsherrlichen Fläche der Standesherrschaft gesprochen. Ihre grundherrlichen Güter sind wie beim fortgeschrittenen Rtgt. noch in weitem Umfang aber nicht mehr durchgängig identisch. Es sind ihr frei- oder unfreiwillig mehr oder weniger Hoheitsrechte am Gute des kleinen weltlichen oder geistlichen Herren übertragen; oft hat sie diesen zum bloßen Empfänger der grundherrlichen Bezüge, zum privaten Rentner, herabgedrückt.

[1]) Welzheim 215.
[2]) Ellwangen 729.
[3]) Ebenda 728.
[4]) Ulm 156.
[5]) Ebenda 187.

Die Abstraktion wird erhärtet, analog dem Rtgt. i. w. S., durch die Vorführung dritter typischer standesherrlicher Ämter.

b) Das wohlabgerundete standesherrliche (st.-h.) Amt in der gerichtsherrlichen Streuverfassung. Konkretes Bild ist das Amt Röthlen des geistlichen Fürstentums Ellwangen.

Der Betrachtung des ellwangischen Amts Röthlen sind einige die ländlichen Verhältnisse berührende verfassungsrechtliche Besonderheiten des Ellwanger Staates vorauszuschicken:[1]) Die ursprünglich im ungeteilten Besitz der Reichsabtei stehenden bäuerlichen Güter wurden 1460, nach der Verwandlung des Klosters in ein Kanonikatstift, mit dem sonstigen Klostereigentum zwischen Fürstpropst und Kapitel etwa wie 2 : 1 verteilt. Bis zuletzt haben daher Propst und Kapitel ihre eigene Finanzverwaltung. Dabei erhält jedoch das Kapitel auf seinen bäuerlichen Gütern einzig die niedere Gerichtsbarkeit, während dem Fürsten die übrigen Hoheitsrechte ungeschmälert verbleiben. So ist die staatsrechtliche Einheit des Territoriums gewahrt, dem Kapitel etwa die Stellung des Landsassen eingeräumt. Andrerseits kann wieder das Kapitel selbständig zum eigentlichen Stiftsbesitz im In- und Ausland jederzeit Gegenstände eigentümlich erwerben. Diese behalten ihre ursprüngliche Verfassung mit der einen Beschränkung, daß ihre Veräußerung und Verpfändung der Zustimmung des Propstes bedarf. In der Folge wird denn das Kapitel selbständiges Mitglied der Ritterkonvente und in einigen Orten (Waldstetten und Böbingen) Träger der peinlichen Gerichtsbarkeit. So ist erklärt, wenn im folgenden von fürstlichen und Kapiteluntertanen gesprochen ist.

Nach der Topographia Ellwacensis[2]) vom Jahre 1733 gehörten damals zu dem genannten Amte die folgenden Orte und Untertanen. (Siehe Tabelle S. 212.)

Das Staatsgebiet. In den 33 dem Amte inkorporierten Orten sitzen demnach Propstuntertanen: 65 g. und 24 h. Bauern, 164 Löhner, 68 Söldner = 321 Köpfe; Kapiteluntertanen: 17 g. und 4 h. Bauern, 41 Löhner, 7 Söldner = 69 Köpfe; zusammen Ellwanger Untertanen: 82 g. u. 28 h. Bauern, 205 Löhner, 75 Söldner = 390 Köpfe.

Diesen sind als Ausländer nicht mehr als 9 Bauern, 4 Löhner und 2 Söldner eingestreut. Die Ellwangen zuständigen staatlichen Rechte sind naturgemäß vertikal geschlossen.

Die grundherrlichen Güter. Bisher ist bloß von der gerichtsherrlichen Fläche des Amtes gesprochen. Die große Mehrzahl der grundherrlichen Güter sind — es geht aus den zahlreichen Urkunden über den staatlichen Güterverkehr zur Deutlichkeit hervor — mit den gerichtsherrlichen Gütern des Amtes identisch. Neben den 2 freieigenen bäuerlichen Gütern sind in dem untersuchten Bestandteil des Ellwanger Staatsgebiets kaum etliche 30 fremde grundherrliche angetroffen. Einige davon werden wir augenblicklich kennen lernen. Wir verbinden damit einige kurze Notizen über die Rechtsverhältnisse in den nicht eben zahlreichen mehrherrigen Orten.

Breitenbach[1]) hatte gegen 1600 17 grundherrliche Güter: davon waren 10 der Reichsstadt Dinkelsbühl, 6 dem Spital Ellwangen, 1 dem Heiligen zu Ellenberg zuständig. Die 7 letzten sind dem Fürsten von Ellwangen vogtbar. Jede Herrschaft hat auf ihrem gerichtsherrlichen Gut die volle Obrigkeit; die Hoheit über Gassen und Allmand (Ortsherrschaft) gebührte dem Stift. 1663 hat die Reichsstadt ihre Güter mit allen Hoheitsrechten dem Fürstentum vertragsmäßig überlassen.

Zu Riepach,[2]) um ein anderes Bild zu bringen, hatte E. 2 Untertanen, das Domkapitel Augsburg 1, Öttingen 2, die Rst. Dinkelsbühl 2, die Rst. Bopfingen 1. Jeder Ortsherr hat über seine Untertanen die vogteiliche Obrigkeit; Ellwangen prätendierte die Ortsvogtei; die hohe Gerichtsbarkeit tragen Öttingen und Ellwangen gemeinsam, um die Landesherrschaft ist bis zum Ende des Reichs gestritten. Öttingen vertauscht 1749 seinen Bauern und Söldner dem ellw. Staat gegen andere Gegenstände.

Zu Konradsbronn[2]) und Birkenzell schließlich haben die Ausherren auf ihrem Gute die niedervogteiliche Obrigkeit, Ellwangen allein die Malefiz- und die hohe Obrigkeit. Man beachte den verschiedenen Inhalt der Hoheitrechte der Herrschaften.

Das Röthlenamt ist von ungewöhnlich günstiger Gestalt. Das abstrakte Bild des streuelagigen st.-h. Amtes wird daher, wie es beim Rtgt. i. w. S. geschehen ist, durch Einschaltung einer minder plastischen Entwicklungsform korrekter und schärfer. Dieses Amt zeigt gleichzeitig — das ist eine neue Erscheinung (siehe Rittergut) — die Standesherrschaft als den Träger der unmittelbaren Obrigkeit über eine beträchtlichere Anzahl fremder grundherrlicher Güter.

c) Das weniger einheitlich gestaltete Amt in der Verfassung. Konkretes Bild ist das Amt Bargau der Rst. Gmünd i. J. 1700.

Der Betrachtung des Gmünder Amtes Bargau i. J. 1700 sind einige die ländlichen Verhältnisse berührende verfassungsrechtliche Besonderheiten des Gmünder Staates vorauszuschicken. Die Reichsstadt hatte über die innerhalb oder vor der Stadt ansässigen reichen Klöster und Spitäler das Schutz- und Schirmrecht trotz ihrer separatistischen Bestrebungen bis ans Ende des Reiches behauptet. Mit dieser Schutz- und Schirmgewalt über Korporation und Anstalt rechtfertigt sie mit Erfolg den Anspruch auf die Obrigkeit auch über deren Hintersassen. Damit fallen die am grundherrlichen Gute hängenden Hoheitsrechte im Augenblicke der Übertragung an eine dieser Rechtspersonen von Rechts wegen dem Staate zu. Diese werden somit überhaupt unfähig, Herrscherrechte für

[1]) Ellwangen 473, 474.

[2]) Ellwangen 483.

[1]) Ellwangen 580.

[2]) Ebenda 754.

Amtsorte	Untertanen des Fürsten: ganze Bauern	halbe Bauern	Löhner	Söldner	Untertanen des Kapitels: ganze Bauern	halbe Bauern	Löhner	Söldner	Untertanen der Ausländer: ganze Bauern	halbe Bauern	Löhner	Söldner	
Bautzenhof [1])	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Beersbach [2])	1	—	—	—	1	2	7	—	—	—	—	—	
Birkenzell [3])	1	—	14	1			—	—	2	—	—	—	
Birnhäusle [1])	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
Breitenbach [1])	2	2	13	1	—	—	—	—		—	—	—	
Eiberg [5])	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—		
Ellenberg [6])	3	2	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erpfenthal [7])	2	2	5	—	—		3	—		—	—	—	daneben 1 fürstl. ellw. Mühle
Gerau [8])	2	—	1	—	—			—	1	—	1	—	
Haisterhofen [9])	2	4	9	—	—	—	1	—	—	—	—	—	" " " "
Halheim [10])	6	—	13	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
Hardt [11])	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haselbach [12])	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hintersteinach [13])	4	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
Hirlbach [14])	4	—	10	—	—		—	—	—	—	—	—	
Hochgereut [15])	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
Hueb [16])	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Killingen [17])	1	—	2	—	3	—	7	—	—	—	—		
Konradsbronn [18])	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	nach früherer Beschreibung:
Kraßbronn [19])	4	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1 Freihof unter Ellw. Schutz, 2 Höfe des Spitals Ellw.
Muckenthal [19])	—	2	—	5	—	—	—		—	—	—	—	und 2 des Fürsten.
Neunstadt [20])	5	2	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pfahlheim [21])	12	—	28	34	—	—	3	3	—	—	—	1	
Riepach [22])	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	2	1	siehe nähere Beschr. unten.
Röthlen [23])	2	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	daneben 1 fürstliche Mühle.
Röhlingen [24])	8	4	19	18	6	2	19	2	—	—	—	—	" 2 kapitelische Mühlen.
Schweizerhof [25])	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	bis 1788 Domäne.
Steigberg [26])	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tragenroden [27])	2	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	
Weiler a. d. Eck [28])	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	und 1 Freibauer.
Häslesmühle [29])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dietlesmühle [30])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Georgensteiner Ziegelhütte [30])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	65	24	164	68	17	4	41	7	9	—	4	2	

sich zu erwerben; sie erwerben sie — man denkt fast an den Unfreien — vielmehr unmittelbar für ihren Schutzherrn. Einige Sonderrechte wußte sich indes das begütertste der Klöster, Gotteszell, zu sichern: ein 1531 mit dem Magistrate der Reichsstadt abgeschlossener Vertrag verbietet dem letzteren, anders als durch den klösterlichen Hausmeister den Klosteruntertanen zu befehlen; auch sollen diese nur in Kriegszeiten in der Besteuerung angelegt werden. Das Kloster selbst zahlt jährlich 20 fl. Schirmgeld, zu Steuer und Dienst ist es nicht verpflichtet.[31]) Das ist die Erklärung der weitgehenden Trennung (Kreuzung) der Grund- und Gerichtsherrschaft im Gmünder Staat.

Das Staatsgebiet. Um 1700 gehörten zu dem genannten Amte die folgenden Orte und Untertanen:[32])

[1]) Ellwangen 579. — [2]) Ebenda 657. — [3]) Ebenda 727. — [4]) Ebenda 580. — [5]) Ebenda 581. — [6]) Ebenda 577. — [7]) Ebenda 679. — [8]) Ebenda 735. — [9]) Ebenda 680. — [10]) Ebenda 658. — [11]) Ebenda 659. — [12]) Ebenda 582. — [13]) Ebenda 583. —

[14]) Ebenda 660. — [15]) Ebenda 661. — [16]) Ebenda 578. — [17]) Ebenda 681. — [18]) Ebenda 812. — [19]) Ebenda 584. — [20]) Ebenda 687. — [21]) Ebenda 653. — [22]) Ebenda 754. — [23]) Ebenda 688. — [24]) Ebenda 676. — [25]) Ebenda 585. — [26]) Ebenda 689. — [27]) Ebenda 740. — [28]) Ebenda 741. — [29]) Ebenda 483. — [30]) Ebenda 580.

[31]) Gmünd 270/286.

[32]) Ebenda 287.

Amtsorte	Der Reichsstadt Gmünd: ganze Bauern	Der Reichsstadt Gmünd: halbe Bauern	Der Reichsstadt Gmünd: Söldner	Der Reichsstadt Gmünd: Häusler	Fremde: ganze Bauern	Fremde: halbe Bauern	Fremde: Söldner	Fremde: Häusler	Mitherren
Bargau	14	6	8	18		—			
Buch	6		—	1	2	—		—	Württemberg
Beyern in Bergen . . .		6	4	1	1	2		—	Württemberg u. v. Wöllwarth
Unterböbingen	6	7	5	5	3	3	8	15	St. Stefan, Württembg. u. Wöllwarth
Oberböbingen	6	8	4	2	3	7	3	6	Württemberg u. Wöllwarth
Mögglingen	15	23	25	28	1	5	1	10	Württemberg
Lautern	11	7	15	10	3	1	10	1	v. Wöllwarth
Mönchhof	1		—		—	—		—	
Bürghof	1		—		—	—		—	
Beißwanger Höfe . . .	2	—		—	—	—	—		
Haldenhof	1		—			—		—	
Lauchhof	1	—	—		—	—		—	
Gengerhof	1		—		—	—		—	
	64	**58**	**61**	**65**	**13**	**18**	**22**	**32**	

Es sitzen demnach im Bargauer Amte um 1700 64 ganz und 58 halbe Bauern, 61 Söldner und 65 Häusler, zus. 248 Köpfe. Diesen sind als Ausländer eingestreut 13 ganze und 18 halbe Bauern, 22 Söldner und 32 Häusler.

Zu angegebener Zeit hat das Gmünder Gebiet noch 3 weitere Ämter mit den folgenden Beständen:

zum Bettringer Amte gehören 61 ganze und 23 halbe Bauern, 70 Söldner und 48 Häusler, zus. 202 Köpfe; zwischen diesen sitzen als Ausländer eingestreut 16 ganze und 8 halbe Bauern, 5 Söldner und 9 Häusler, zus. 38 Köpfe.

Zum Iginger Amte gehören 48 ganze und 39 halbe Bauern, 33 Söldner und 58 Häusler, zus. 178 Köpfe; zwischen diesen sitzen als Ausländer eingestreut 23 ganze und 1 halber Bauer, 1 Häusler, zus. 25 Köpfe.

Zum Spraitbacher Amte gehören 54 ganze und 64 halbe Bauern, 62 Söldner und 48 Häusler, zus. 228 Köpfe; zwischen diesen sitzen als Ausländer eingestreut 81 ganze und 54 halbe Bauern, 33 Söldner und 18 Häusler, zus. 178 Köpfe.

Insgesamt hatte der ganze Staat demnach an ländlichen Untertanen 227 ganze und 184 halbe Bauern, 226 Söldner und 219 Häusler (856 Köpfe). (Zwischen diesen sitzen 326 Ausherrische.)[1])

Die grundherrlichen Güter. Bisher ist bloß von der gerichtsherrlichen Fläche des gmündischen Staates gesprochen. Unter den genannten Untertanen sind ihm auch grundherrlich verbunden insgesamt: 31 ganze und 52 halbe Bauern, 59 Söldner und 47 Häusler, zus. 189 Köpfe; alle übrigen Gerichtsuntertanen Gmünds also: 196 ganze und 132 halbe Bauern, 167 Söldner und 172 Häusler (667 Köpfe) sind Grundholden der obenerwähnten Kirchen, Klöster, Spitäler ꝛc.

Es folgen 3 kurze Notizen über die Rechtsverhältnisse im mehrherrigen Orte.

In Oberböbingen[2]) waren zuletzt 20 Untertanen der Rst. Gmünd, 18 Württembergs, 1 der Wöllwarth. Württemberg hatte seine Güter mit allen privaten und öffentlichen Rechten 1556 vom Kl. Königsbronn kaufweise (für 7000 fl.) erworben. Gleich bei der Übernahme beansprucht es entgegen den sogenannten „Anmaßungen" Gmünds die Malefizobrigkeit und das niedere Ortsgericht, d. h. über Gassen und Allmand ꝛc., des weiteren auf den eigentümlichen Gütern der Untertanen, „auch wenn dieselben neuerdings mit gmündischen Lehen wären in Verbindung gebracht worden". Die letzte Wendung verstehen wir so: Es steht der parzellenweisen Veräußerung eigener Güter nichts im Wege. Also können Gmünder Grundholden zu ihrem grundherrlichen Gute eigene Grundstücke erwerben. Damit gehen diese die Gefahr der Einverleibung im gmündischen Staatswesen, um so mehr als dieses alle direkten Steuern auf die bäuerlichen Grundstücke radiziert (s. u. Kap. 4). Jedenfalls sollen sich Steuer und Schatzung der Reichsstadt auf ihre von alters her steuerbaren Güter beschränken. Nach mancherlei Streit und Verhandlung werden die württembergischen Forderungen 1587 vertragsmäßig anerkannt; von da ab haben die 2 anderen Ortsherren auf ihren Gütern nur noch die niedere Gerichtsbarkeit.

Andere Rechtsverhältnisse zeigt Lautern[3]) mit 43 Gmünder und 15 Wöllwarther Untertanen (1700). Ein Vertrag vom

[1]) Gmünd 287/288.

[2]) Ebenda 402.

[3]) Gmünd 364.

Jahre 1518 garantiert den strittigen Ortsherren alle Obrigkeit über den zuständigen Untertan, der Rst. Gmünd außerdem die Bestrafung der Frevel Fremder auf Gassen und Allmand 2c. 1599 erwirken die Wöllwarth nach langwierigen Klagen beim Reichskammergericht auf Gleichberechtigung einen neuen Vertrag mit der Reichsstadt etwa folgenden Inhalts: Die Ortsvogtei tragen die Ortsherren gemeinsam; in der Verwaltung der hohen Obrigkeit wechseln sie jährlich unter Verteilung der Einkünfte; jeder hat seinen eigenen Schultheißen, auf einem jährlichen Amtstag werden die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde gemeinsam geregelt. (1651 vertauschte Wöllwarth einen Hofbauern mit aller Obrigkeit an die Kathrinenpflege zu Gmünd gegen 2 Hofbauern zu Lauterburg.)

In Mögglingen[1]) haben die Ortsherren (s. o.) alle Obrigkeit über ihren Untertan, die Bestrafung der Frevel Fremder auf Gassen und Allmand 2c. ist der Reichsstadt überlassen.

Damit zeigen 2 konkrete Bilder erst das klar abgeschlossene und dann das weniger einheitlich gestalte st.-h. Amt. Zur Vervollständigung des allgemeinen Bildes bedarf es noch, wie beim Rtgt. i. w. S., der Skizzierung eines dritten Individuums. Dieses zeichnet sich, wie oben das Rtgt. i. w. S. Hengstfeld, aus durch seine fast reine gerichtsherrliche Streuverfassung, d. h. durch die durchgängige Streulage seiner Bestandteile.

d) Das st.-h. Amt in der reinen gerichtsherrlichen Streuverfassung. Konkretes Bild ist das Vogteiamt Schneidheim der Deutschordenskommende Nürnberg.

Das Staatsgebiet. Nach einer amtlichen Aufstellung sind 1788[2]) 137 Untertanen dem Vogteiamte Schneidheim der D.O.-Kommende Nürnberg inkorporiert. Es sind die Besitzer da und dort hälftiger Ordens-, Lehens- oder Söldnersgüter, bisweilen auch nichtgemeindsberechtigter Häuser. Dabei entfallen auf bayrisch Belzheim 61, Birkenzell 1, Eck 3, Gerau 1, Königsroth 1, Oberschneidheim 9, Sechtenheim 9, Stillau 9, Unterschneidheim 39 (ebenda sind noch 5 Schutzverwandte), Weiler 1, Wolfertsbronn 2, Wössingen 1.

Die grundherrlichen Güter. Das gerichtsherrliche Gut ist auch in diesem Amt nicht durchweg mit dem grundherrlichen identisch. 10 Gerichtsuntertanen[3]) z. B. sind Grundholden des Domkapitels zu Augsburg, nämlich 2 zu Eck, einer zu Gerau, 6 zu Stillau, einer zu Weiler. Trotzdem bleibt aber die Deckung der grund- und gerichtsherrlichen Güter die Regel.

Es folgen 3 kurze Notizen über die Rechtsverhältnisse im mehrherrigen Orte. Alle genannten Orte fallen — das sei beiläufig bemerkt — unter diese Kategorie.

Von den 70 Gemeindsberechtigten Unterschneidheims, das sind diejenigen Ortsbewohner, an deren Gut oder Haus das Recht der Nutzung am Gemeindegut (Allmand 2c.) klebt, gehören dem D.O. 31, Öttingen 28, der Rst. Bopfingen 5, dem Kl. Kirchheim 3, Anspach 2, der Rst. Dinkelsbühl 1.[4]) Jeder Ortsherr hat auf seinem gerichtsherrlichen Gute oder Haus die vogteiliche Obrigkeit. Die Vogtei außer Etters, also über die Liegenschaft im weitesten Sinne der Gemeinde (Gassen, Allmand xx.) ist zwischen dem Orden und Öttingen kumulativ. Die hohe Gerichtsbarkeit ist von Öttingen ausschließlich verwaltet. Als Sonderrecht trägt endlich Öttingen die Strafgewalt über Feld- und Gassenfrevel, der Orden alle zivile Obrigkeit über seine Untertanen, auch das Patronat. Beide prüfen die Gemeinderechnungen[5]) (nur die Heiligenrechnung der Orden allein) und haben eigenen Schultheiß und Gericht, welches von den Ortsbewohnern „und anderen tüchtigen Personen" besetzt wird.

Etwas anders sind die Hoheitsrechte in Oberschneidheim verteilt. Zu Oberschneidheim — 1 Bauer und 35 Söldner[6]) — hatte das D.O.-Vogteiamt 7, die D.O.-Kommende Öttingen 1, Öttingen 13, die Rst. Nördlingen 4, die Rst. Bopfingen 4, Kl. Kirchheim 4 und Anspach 3 Untertanen. Jeder Ortsherr hat auf seinem gerichtsherrlichen Gute oder Haus die vogteiliche Obrigkeit. Die Vogtei außer Etters haben sämtliche Ortsherren gemeinsam. Die hohe Gerichtsbarkeit ist von Öttingen ausschließlich verwaltet. Als Sonderrecht trägt Öttingen die Strafgewalt über Gassen- und Feldfrevel, der Orden alle zivile Obrigkeit über seine Untertanen inner Etters.

Die der Kommende Öttingen unterworfene Sölde[6]) ist ein ehemaliges Freigut. Ihr Besitzer i. J. 1447 erwählte damals, was ihm als Freisöldner von Rechts wegen zustand, selbständig den Komthur von Neuhausen zu Ö. zum Schutz- und Schirmherrn und ließ sich und seine Nachkommen unter die erbgehuldigten Ordensuntertanen aufnehmen. Ob er sein Gut gleichzeitig grundherrlich machte, wissen wir nicht; das hatte mit dem zitierten Rechtsgeschäfte nichts zu tun.

Etwas anders sind die Hoheitsrechte im dritten Probeorte, zu Stillau,[7]) verteilt. Zu Stillau sitzen 7 Untertanen des D.O., viere Öttingens und 1 der Rst. Dinkelsbühl. Jeder Ortsherr hat auf seinem gerichtsherrlichen Gute oder Haus die vogteiliche Obrigkeit. Die Vogtei außer Etters ist von dem D.O. verwaltet. Die hohe Gerichtsbarkeit ist teils von Öttingen, teils von dem nicht weiter berechtigten Ellwangen getragen. Als Sonderrecht hat der Orden inner Etters über seine Untertanen alle bürgerliche und territoriale Obrigkeit und den Hirtenstab. Der Hirtenstab ist das Recht

[1]) Ellwangen 764.

[2]) Ebenda 748.

[3]) Ebenda 763. Nach einer Riesbeschreibung Molls ist die Verteilung nicht ganz richtig. Die Oberamtsbeschreibung hält jedoch dessen Angaben für weniger genau; übrigens ist das allgemeine Bild, worauf es ankommt, dasselbe.

[4]) Gmünd 384.

[5]) Nach Moll cit. Ellwangen 762, 763.

[6]) Ellwangen 766.

[7]) Ellwangen 763.

der Besetzung des Hirtenamtes und der Rechtsprechung in Streitigkeiten aus Weidesachen. Über eine einzechtige Mühle bei Königsroth regierte der Orden in aller bürgerlichen Obrigkeit und in der niederen Gerichtsbarkeit; wegen der hohen Gerichtsbarkeit streiten sich Ellwangen und Öttingen.

Damit ist das st.-h. Amt in seinen wichtigsten Formen in concreto gezeigt.

Im vorigen sind Hohenlohe und Anspach, trotz ihrer recht beträchtlichen Gebietsteile in Streuverfassung, nur wenig zum Worte gekommen. Es ist daher angängig, wenigstens 2 Ortsverfassungen, in denen diese Herren besonders hervortreten, noch einzuschieben.

In Wittenweiler[1]) sitzen gegen das Ende des Reiches 1 Untertan, Hohenlohe-Bartensteins, einer Hohenlohe-Langenburgs, 4 Anspachs, 5 des Rtgts. i. w. S. Amlishagen und 2 des Gumprechtstiftes Anspach. Jeder Ortsherr hat auf seinem gerichtsherrlichen Gut oder Haus die vogteiliche Obrigkeit. Die bis 1797 von Anspach getragene hohe Obrigkeit über den Ort ging in dem genannten Jahre vertragsmäßig an H.-Bartenstein über. Das gerichtsherrliche Gut ist mit dem grundherrlichen identisch.

In Gagstadt[2]) sind 1796 namentlich Hohenlohe, Anspach, Rstift Comburg, die Rtgt. i. w. S. Hornberg und Erkenbrechtshausen begütert. Die obrigkeitlichen Verhältnisse schildert eine Anspach-Lobenhauser Centbeschreibung 1732 wie folgt: „Die Gemeinsherrschaft sammt dem Hirtenstab gehört zum Schloß Hornberg, die hochfraischlich hohe Obrigkeit aber ist zertheilt, also daß die Kirche sammt den diffeits wohnenden Untertanen in die (anspach-)lobenhauser, die jenseits des Bachs aber in die (anspach-)werdecker Fraisch gehören, doch so, daß Brandenburg auf den Hohenloheschen Gütern inner Etter und auf den Gassen nichts suchen solle." — Die Fraisch ist die hohe Gerichtsbarkeit. Hohenlohe hat diese komplizierte Verfassung nicht anerkannt, sondern rücksichtslos die ganze Ortsgemeinde seinem Gerichtszwang unterworfen.

Wir sahen oben 3 st.-h. Ämter aus dem Gebiet der gerichtsherrlichen Streuverfassung in ihrem morphologischen Aufbau. Sie sind aus der immerhin beträchtlichen Auswahl herausgegriffen aus folgenden Gründen: In umgekehrter Reihenfolge betrachtet zeigt das erste, wie das Rtgt. i. w. S. Hengstfeld, die gerichtsherrliche Streuverfassung fast in ihrer vollen Reinheit. Klar erkennbar ist im zweiten, wie beim Rtgt. i. w. S. Alfdorf, eine größere Geschlossenheit der staatlichen Fläche und Rechte. Dabei zeigt diese staatliche Fläche — das ist ein neues Moment — eine vorwiegende Trennung des grund- und gerichtsherrlichen Guts, fast nicht mehr passend in das System der Verfassung, sofern man nicht die Gründe beachtet. Das dritte ist — mehr noch als das Rtgt. i. w. S. Morstein — die plastisch entwickelte Form; die Lücken der Streuverfassung sind fast vollständig gefüllt, die zahlreichen vom Güterverkehr handelnden Urkunden weisen auf die regelmäßige Identität des grund- und gerichtsherrlichen Guts. Das bei Morstein erkannte Bestreben nach Verdichtung der Herrschaft ist hier bestmöglich verwirklicht. So haben wir denn bei der Betrachtung der st.-h. Ämter die 3 voraufgehenden Bilder der Rtgt. i. w. S. nur in größerem Maßstab, von neuem gesehen.

[1]) Gerabronn 239.

[2]) Gerabronn 260.

Die Ursachen der Fortbildung der gerichtsherrlichen Streuverfassung.

Bei der Darstellung des Rtgts. i. w. S. und der Standesherrschaft haben sich mannigfache auf eine Fortbildung der gerichtsherrl. Streuverf. wirkende Kräfte gezeigt. Die wichtigsten dieser Kräfte aufzudecken, das ist der Gegenstand der folgenden Untersuchung. Die durch Rtgt. i. w. S. Hengstfeld und durch das D.O.-Amt Schneidheim repräsentierte fast reine gerichtsherrl. Streuverf. mit der regelmäßigen Identität des grund- und gerichtsherrlichen Guts ist zu Ende des 18. Jahrhunderts mehrfach modifiziert aus folgenden Gründen.

a) Die Ohnmacht kleiner Herren. Oft sind die minder mächtigen geistlichen Korporationen, namentlich Klöster, schon seit ihrer Gründung, unter dem Schirm und Schutze der kraftvolleren Herrschaften. Daraus konstruieren diese, oft etwas gewalttätig, das Recht auf die ganze oder teilweise Obrigkeit auch über die Güter des Schützlings, sofern Hoheitsrechte mit ihnen verbunden sind. Damit wird der Schützling überhaupt unfähig, obrigkeitliche Rechte für sich zu erwerben, er erwirbt sie vielmehr von Rechts wegen unmittelbar für seinen Schutzherrn.

Aber nicht nur die von jeher mehr oder weniger unterworfenen Rechtspersonen — davon werden übrigens die Klöster und ähnlichen Institute von den fortschrittlichen Staaten frühzeitig säkularisiert — überlassen einem kräftigen Herrn gern oder ungern das an ihrem Bauerngut hängende Hoheitsrecht; im Drange der Not oder anderer Umstände müssen sich auch die schwachen selbständigen, die in stürmischer Zeit der Machtmittel zur Verteidigung ihres Besitztums gegen gewaltsame Übergriffe anderer ermangeln, den Schutz des Mächtigen mit Hoheitsrechten erkaufen. Dabei behalten sie die alte staatsrechtliche Stellung, nur das Staatsgebiet hat eine Verkleinerung erfahren.

Diese Verhältnisse bedingen die Durchbrechung des Prinzips der Deckung des grund- und gerichtsherrlichen Guts, die Durchkreuzung der Grund- und Gerichtsherrschaft. Das sollen noch einige Beispiele erhärten.

Bereits ist das beste beim Gmünder Territorium oben genannt: unter 856 Gerichtsuntertanen sind dort 667 die Grundholden der Klöster, Spitäler 2c., nur in 189 Fällen fallen Grund- und Gerichtsherrschaft zusammen.

Um 1700 bilden den wirtschaftlichen Untergrund des Ritterstifts Comburg neben Zehentrechten in 70 Orten, mehreren Patronaten, und 30000 Morgen Waldungen insgesamt 295 bäuerliche Erbbestandgüter.[3]) Von diesen stehen nur 136 unter Comburgs eigener Obrigkeit, 159 haben fremde Gerichtsherren.

Als letztes Beispiel bringen wir das folgende: Es beauftragen 1778 Dompropst-, -Dechant und -Kapitel Augsburg ihren Amtmann zu Thannhausen, die folgenden unter fremden Gerichtsherren stehenden grundherrlichen Güter

[3]) Hall 253.

zu vertauschen oder zu verkaufen:[1]) Zu Eck 2 deutsch-ordische, 3 öttingische, 1 Rst. Dinkelsbühlsches; zu Oberroden 1 öttingisches, 3 kl. kirchheimische; zu Niederroden 1 ellwangisches und 4 kl. kirchheimische; zu Gerau 1 deutsch-ordisches, 1 öttingisches, 3 ellwangische; zu Dambach 1 anspachisches, 1 öttingisches, 2 Rst. Dinkelsbühlsche, 2 kl. kirchheimische; zu Stillau 6 deutsch-ordische, 4 öttingische, zu Ober- und Unterbronnen 4 öttingische, 3 dinkelsbühlsche, zu Weiler 1 ellwangisches, 1 deutsch-ordisches, zu Hagenbuch 1 dinkelsbühlsches. Ferner waren der Korporation feil die 4 grund- und vogteiherrlichen Bauern des Weilers Sederndorf, die Steuer aus den 7 Heiligenlehen zu Sinnbronn, der große Zehnte zu Bühl und zahlreiche andere grund- und vogteiherrliche Bauern. (Die namentlich aufgeführten Verkaufsobjekte erwarb 1783 Kraft Ernst von Öttingen für 12 000 fl.)

Es sind also — wie wir sehen — merkwürdigerweise die fremdobrigkeitlichen Kapitelgrundholden innerhalb eines Ortes, sofern es mehrere sind, nicht etwa unter 1 fremden Gerichtsherrn vereinigt.

b) Die Händel der Ortsherren. Der alte Status wird des weiteren erschüttert durch die ewigen Kämpfe der Ortsherren, welche sich wohlverbriefte und althergebrachte Rechte nicht selten aufs heftigste bestreiten. Da wird dann die Rechtsfrage häufig zur Machtfrage, d. h. derjenige hat recht, der über die nachdrücklichsten Machtmittel verfügt, das liegt nahe unter den gegebenen Reichs- und Zeitverhältnissen. Das kam in der Gagstatter Dorfverfassung deutlich zum Ausdruck, wo Hohenlohe unter Leugnung der Rechte des Rtgts. i. w. S. Hornberg und Anspachs die ganze Ortsgemeinde rücksichtslos seinem Gerichtszwang unterwirft. Aber alle bereits bekannten mehr oder minder schweren Rechtsverletzungen dieser Art treten gegenüber den folgenden zurück: Zu Anfang der 1790er Jahre[2]) werden die in den Grenzen des Anspacher Territoriums gelegenen Rtgter i. w. S. der Botmäßigkeit Preußens unterworfen. Aber nicht genug damit, ergreift dieses 1796, durch Okkupation des ganzen Amtes Hohnhardt und eines Teiles des Amtes Vellberg der Reichsstadt Hall, auch widerrechtlichen Besitz von umfänglicher, standesherrlicher Fläche.[3]) Den alten Gerichtsherren ist dabei nur eine sehr beschränkte patrimoniale Gerichtsbarkeit in ihrem Staatsgebiet belassen.

Da und dort gründen sich diese Rechtsverletzungen aber auch auf scheinbar legitime Titel. Es war innerhalb der uralten Grafschaft Öttingen ein Landgericht in Ausübung geblieben. Dessen räumliche Kompetenz hatte Kaiser Sigmund 1419 unter gleichzeitiger Befreiung der Grafschaft von den fremden Gerichten ziemlich dunkel (wie ein Lehensbrief 1361 angiebt) bestimmt. Innerhalb dieser dehnbaren Grenzen nun verlangen die Grafen in Erinnerung ihrer ehemaligen Grafschaftsrechte die ausschließliche Fraisch und alle hohe civile Obrigkeit.[4]) Tatsächlich wurde denn die Exemtion vom Öttinger Landgericht selbst den Reichsstädten, namentlich Bopfingen und Nördlingen, bloß innerhalb ihrer Stadtmauern zugestanden. Dagegen suchen sie vergeblich mit ihrem vermeintlichen Rechte den mächtigen Herren gegenüber durchzudringen. So geraten sie hierüber gegen das Ende des 16. Jahrhunderts mit Ellwangen in einen weitläufigen Prozeß, der dann unter den Stürmen des 30jährigen Krieges einschlief.

In dieser Form werden da und dort alte Rechte am Bauerngut ihrem Träger entrissen, bald wird so dessen Obrigkeit zersplittert, bald konzentriert.

c) Die Konsolidierung des Besitztums. Mehr noch als durch Ohnmacht oder Händel dieses und jenes Grund- oder Gerichtsherrn ist die Fortbildung der gerichtsherrlichen Streuverfassung gefördert durch das schon im 16. und 17. Jahrhundert allenthalben hervortretende Streben nach der Konsolidierung des Besitzes: Ebenso die mächtige Standesherrschaft wie auch das kleine Rittergut sucht durch die Vertauschung der abgelegenen Gegenstände gegen solche in der

[1]) Ellwangen 748.

[2]) Hall 109.

[3]) Die Reichsstadt Hall lag wegen ihrer Landeshoheit mit ihren mächtigen Nachbarn in fortwährendem Streit. Trotzdem konnte sie diese für den größten Teil ihres Gebietes aufrechterhalten, besonders infolge der folgenden Institution. Hall hat seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das kaiserliche Privileg zur Anlage der sogenannten Landhäge. Diese Landhäge ist ein mit Stangen und Schlagholz dicht besetzter, 10—12 Fuß tiefer und ebenso breiter Graben, welchen lediglich die durch Schlagbäume und Falltore verschließbaren Straßenöffnungen unterbrechen. Indessen dienen kleine, in Zeiten der Not zugeworfene „Schlupfen" für den Gang auf Weiden und Felder. Auf den an den Heerstraßen errichteten trotzigen Türmen sitzen die mit Doppelhaken bewaffneten Wächter, um im Falle der Not zu alarmieren. — Wichtiger als das sind die mit dem Privileg verbundenen, wertvollen Hoheitsrechte. Alle hinter der Häge Ansässigen, auch die Ausländer, sind dem Haller Staat in der Cent und Musterung verbunden. — Siebenjährlich waren die aufgeschossenen Hecken bis zu einer Dichtigkeit zu „hägen", die das Eindringen eines Reiters verhinderte. Die Arbeit geschah in der Fron, zu der jeder, auch der Ausherrische, jährlich 1 Tag herangezogen wird. Das Fronaufgebot erfolgte durch die „Grabenreiter", welche die Landhäge beaufsichtigen und gleichzeitig Landespolizeidienste versehen. Dafür wird von jedem Hägeinsassen das „Grabengeld", in einem Amte 10—20 fl. jährlich entrichtet. Die Beschädigung der Landhäge wird mit einer Geldstrafe von 50 Mark Goldes bedroht. Der Schutzkordon, bei dessen Anlage auch die Ausherrischen mithelfen, wird etwa zu Anfang des 16. Jahrhunderts vollendet. — 1803 umschloß er die 1112 Bürger und 250 Schutzgenossen der Rst. selbst und mit den Ausländern 2 741 ländliche U. Die Seelenzahl ist mit 20 875 angegeben. (Hall 108—110.) Die von Anspach okkupierten Bestandteile des Haller Staats waren nicht einbegriffen. — Dasselbe Schutzmittel hat — soviel bekannt — nur noch der Rst. Rothenburg zugestanden.

[4]) Neresheim 139, 140. Die sachliche Kompetenz des Öttinger Landgerichts erstreckte sich, nach der L.-G.-O. 1621, auf folgende Gegenstände: „Steuern, Zinse, Gülten, Zehnten, obrigkeitliche Schuldsachen, Acht und Exekutionssachen, Klagen über verzögertes Recht, Geleit, schwere Injurien, Friedensbruch . . . nebst allen in der Halsgerichtsordnung begriffenen Verbrechen; auch Erbschaftssachen und Gemeindeklagen, jedoch nicht unter 30 fl. Wert."

Nähe des Mittelpunktes die Herrschaft zu verdichten. Wenigstens am Orte seiner Residenz will der kleine Souverän — das ist sein Ehrgeiz — ausschließlich gebieten, durch Kauf oder Ertauschung der fremdherrlichen Rechte die Mitherren verdrängen.

Soweit ist diese Entwicklung gegen das Ende des Reiches fortgeschritten, daß das Rtgt. i. w. S. Hengstfeld mit 3 auswärtigen Dorfherren im eigentlichen Rittergutsort zu einer auffallenden Erscheinung geworden ist.

Das im Rittergut wirkende Streben nach Zusammenziehung des Staats- und grundherrlichen Gebiets tritt in der mächtigen Standesherrschaft noch wirksamer und deutlicher hervor. Dort sind die Tausch- und Kaufobjekte einzechtige Bauern, hier wird mit mehr oder minder großen Ämtern gehandelt. Das erhärten mit wenigen Worten die folgenden Proben:

Am 17. Januar 1778[1]) verkaufen Dompropst, -Dechant und -Kapitel Augsburg dem gräfl. Gesamthaus Öttingen für 22394 fl. mit allen Hoheitsrechten: 1 Bauernhof, 4 Lehengüter, 1 Wirtshaus, 22 Sölden, 6 Feldlehen (das sind bäuerliche Güter, mit denen keine Wohn- und Wirtschaftsgebäude verbunden sind) u. a. zu Tannhausen, 1 Bauernhof, 1 Lehengut u. a. zu Oberroden, 1 Feldlehen zu Riepach, eines u. a. zu Riehlingstetten, Bergheim, Oberzell, Ober- und Unterschneidheim (siehe da), endlich umfängliche Gegenstände an denselben und anderen Orten.

Die Vellberger Allodialerben verkaufen dem Haller Staate 1595 für 128000 fl. neben anderen Objekten 37 Lehensgüter zu Vellberg und 220 in 36 weiteren Orten.[2])

Gegen Abtretung der mit 8000 fl. veranschlagten Burg Bartenau[3]) und 46000 fl. Geld erwirbt dieselbe Standesherrschaft 1598 und 1600 37 bäuerliche Güter in 12 Orten neben Zehentrechten auf 14 Gemarkungen und einigen andern Gegenständen.

Vollends einschneidend wirkt in der genannten Richtung der zwischen Hohenlohe und Anspach 1796 kontrahierte Landespurifikationsvertrag.

Unter dieser Entwicklung werden die Lücken der Staaten und Stäätchen gefüllt.

d) Wirtschaftliche Notlage der Herren. Schließlich werden bäuerliche Untertanen oder Güter zeitweilig feil infolge der durch unökonomisches, leichtsinniges Leben oder durch unglückliche Ereignisse hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage dieses oder jenes weltlichen und geistlichen Herrn. Wir begnügen uns in der Erhärtung dessen mit einem einzigen Beispiel:

Die Mönche und späteren Chorherren Comburgs,[4]) so heißt es, führten „eben kein exemplarisches Leben; sie trieben sich auf der Jagd und Fehden herum und machten sich mit der Welt lustig, versäumten den Dienst des Altars und die klösterliche Obedienz und hielten nicht viel auf die Ökonomie." Dieses mit Gütern auffallend reichlich dotierte Kloster und spätere Ritterstift war denn auch dadurch schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts geradezu in seiner Existenz bedroht; in einer Urkunde 1319 müssen Prior und Konvent bekennen, daß ihren Schulden mit 3500—3700 Pfd. Heller nur noch 120 Pfd. Heller Einkünfte gegenüberstehen. 1483 verkauft es mehrere Güter und Rechte in und um Künzelsau den Hohenlohe, gleichartige Gegenstände erwirbt 1521 Hall für 12000 fl. u. s. w.

Das etwa waren die wichtigsten Ursachen der Fortbildung der ger. Streuverfassung. Sie ist 1800 da und dort fast bis zur Unkenntlichkeit durchbrochen: Die alte Streuelage mit der regelmäßigen Deckung des grund- und gerichtsherrlichen Guts ist nur unter Rücksicht auf ihre feindlichen Kräfte deutlich zu erkennen und zu verstehen. Ganze Gruppen von Ortschaften stehen unter der Botmäßigkeit eines einzigen Ortsherren, alle oder gewichtige Hoheitsrechte am Gute haben mächtige Herren an sich gerissen, immer noch wogt wegen legitimer und illegitimer Titel der Streit. Aber dennoch zeigen noch weite Strecken ihr altes Gewand.

Stellung des Bauern in der Verfassung. Dem Bauern selbst bot die gerichtsherrliche Streuverfassung mit ihrer regelmäßigen Identität des grund- und gerichtsherrlichen Gutes rein äußerlich betrachtet Vorteile und Nachteile. Der Grundherr, das ist der privatrechtliche Gläubiger, und der öffentlich-rechtliche Richter — das ist der Gerichtsherr — ist ein und dieselbe Person; da lag Bedrückung und Schikanierung des Grundholden von seiten des kleinen Herrschers nicht eben fern, namentlich sofern er vom Souveränitätsdünkel, der chronischen Zeitkrankheit, besonders geplagt ist. Die dagegen dem Bauern in die Hand gegebene und gebrauchte wichtigste Waffe, die Reichsgerichte, haben bekanntlich wegen typischer Langsamkeit und Kostspieligkeit zu häufig versagt. Andrerseits gewährte die Dezentralisation der bäuerlichen Güter einigen Schutz gegen die Überbürdung mit persönlichen Diensten, zu denen man nicht selten den Träger stundenweit herholen mußte; auch wegen der Schwierigkeit, die die Eintreibung der bäuerlichen Abgaben verursachte. Der wirksamste Schutz des Bauern war dies allerdings nicht.

Die Frage: Grundherrschaft oder Gutsherrschaft?

Da und dort ist die Frage besprochen: warum versäumte der südwestdeutsche Ritter die folgenschwere Verwandlung der Grundherrschaft in die Gutsherrschaft, d. h den Einbezug des grundherrlichen Guts für den eigenen landwirtschaftlich-kapitalistischen Großbetrieb? Auf diese Frage sehen wir uns für den engeren Schauplatz der Untersuchung im Hinblick auf die obigen Rtgt. i. w. S. zu dieser Antwort gedrängt:

Das entscheidende Hemmnis für eine derartige Entwicklung des Rtgts. i. w. S. liegt im Wesen der gerichts-

[1]) Ellwangen 748.

[2]) Hall 304.

[3]) Ebenda 305.

[4]) Hall 250, 251.

herrlichen Streuverfassung; sie findet nicht statt wegen der weitgehenden Streuelage der grund- und gerichtsherrlichen Güter. Die selbstverständliche Voraussetzung für das Legen des Bauern zu obigem Zwecke ist dessen rechtliche Zubehörung zum Rtgt. i. w. S. Solcher rechtlich dem Rtgt. i. w. S. verbundener Bauern sind es aber innerhalb der reineren gerichtsherrl. Streuverf. ebenso in dessen Mittelpunkt wie in den übrigen Orten je nur wenige gewesen. Ihr vereinigter landwirtschaftlich nutzbarer Boden gab wohl auf dieser und jener Markung im Vergleich zum bäuerlichen ein stattliches Gut, aber lange nicht die Unterlage für den kapitalistischen Großbetrieb. Da wäre wenigstens einigermaßen die räumliche Schließung des Großgutes nötig gewesen. Die räumliche Abschließung auch nur in bescheidenem Maßstab ist aber bei den dezentralisierten Parzellen von vornherein so gut wie ausgeschlossen. Auch müßten überdies nach der herrschenden Arbeitsverfassung — die Fronverfassung ist durchaus die Regel — noch einige rechtlich dem Rtgt. i. w. S. zubehörige Bauern wegen der Spannfronden stehen bleiben, denn der nachbarliche fremdherrliche Bauer stand außerhalb der etwaigen Gutswirtschaft. Namentlich mit Rücksicht auf die Dezentralisation der rechtlich vom Rtgt. i. w. S. abhängigen bäuerlichen Güter behaupten wir auf dieses hin folgendes: Im engeren Schauplatz ist die gebräuchliche grundherrliche Wirtschaft des reinen streuelagigen Rtgts. i. w. S. — dieses lediglich als die Wirtschaft des Ritters aufgefaßt — durchaus vernünftig und bequem; nur die vielleicht etwas wirtschaftlichere Pachtwirtschaft hätte sie ablösen können.

Zwar erkennen wir deutlich das erfolgreiche Bestreben der kleineren Herren nach der räumlichen Schließung der untertänigen Fläche. Aber der dahin wirkende Prozeß hat sich langsam und noch am Ende des Reiches lange nicht gänzlich vollzogen. Er nimmt den Gedanken des Ritters gefangen, er lenkt ihn ab von dem weiteren Ausblick. Hat er endlich, was er erstrebte, sein Besitztum einigermaßen vereinigt, so war regelmäßig die Zeit für die Durchführung des ostelbischen Junkerprinzips verpaßt: Das Rechtsbewußtsein des 18. Jahrhunderts verbot die wesentliche Steigerung der bäuerlichen Lasten, das Korrelat der nordostdeutschen Fronwirtschaft (das erhärten die zahlreichen Entscheidungen der Reichsgerichte). Und die Neuschöpfung einer Arbeitsverfassung war immerhin mit Mühen und Schwierigkeiten verbunden. Ein fundamentales Hindernis jener verderblichen Entwicklung liegt also in der gegebenen äußeren Verfassung. Übrigens widerstreben ihr für größere Teile des einschlägigen Gebietes auch noch die natürlichen und Siedlungsverhältnisse. (Kap. 1.)

B. Das Gebiet der geschlossenen gerichtsherrlichen Verfassung.

Den Schlüssel für die Lösung der aufgeworfenen Fragen bietet auch hier

1. Das Rittergut i. w. S.

a) Abstraktion.

Das Staatsgebiet. Das regelmäßige Staatsgebiet des Rtgts. i. w. S. der gerichtsherrl. geschlossenen Verfassung ist — das liegt im Begriffe — die räumlich lückenlos abgeschlossene Fläche. Sie begreift meistens eine, seltener zwei oder drei jetzige Markungen. In diesem engen Kreise, nicht darüber hinaus ist es der ausschließliche Träger aller gleichartigen obrigkeitlichen Rechte. Deren Inhalt schwankt zwischen der vogteilichen und der vollen Obrigkeit mit dem Blutbann. Das letztere Rtgt. ist — namentlich im Süden — zahlreich vertreten.

Die grundherrlichen Verhältnisse. Weniger abgerundet als die gerichtsherrliche ist die grundherrliche Fläche des Rtgts. i. w. S. In der Regel zwar — eine Ausnahme von dieser Regel ist im engeren Schauplatz der Untersuchung nicht gefunden — ist ihm die große Mehrzahl der Untertanen auch grundherrlich verbunden, der Untertan auch sein Grundholde; aber dennoch sehen wir, wenn auch selten, dann und wann noch eine beachtenswerte Anzahl der Untertanen in fremder Grundherrschaft. Bisweilen hat das Rtgt. i. w. S., das ist das Korrelat zum vorigen, ein paar verzettelte Grundholden in den benachbarten Stäätchen. Das Gesagte erläutern die folgenden Beispiele.

b) Das Rtgt. i. w. S. mit mehreren Untertanen in fremder Grundherrschaft in der Verfassung. Das konkrete Bild ist das Rtgt. i. w. S. Grüningen.

Die gerichtsherrliche Fläche des Rtgts. i. w. S. Grüningen (i. e. S. 7 Morgen Garten, 67 Morgen Äcker, 30 Morgen Wiesen und 213 Morgen Waldungen)[1]) ist die Markung Grüningen mit etwa 1580 Morgen landwirtschaftlich nutzbarer Fläche.[1]) Es trug in seinem Staatsgebiet alle Obrigkeit mit Einschluß des Blutbannes.

Die fremden Grundherren in seinem Herrschaftsgebiet sind das Kl. Kreuzthal, von dem 7 Güter — darunter 6 fallehenbare — und die Ortspfarrei, von der einige Landgarbenäcker abhängen. (Das Rtgt. i. w. S. hat das Patronat.) Das begriffbestimmende Merkmal des Landgarbenackers ist die Befreiung von den grundherrlichen Lasten im Jahr der Brache (s. u. Kap. 4). Das Kloster hat seine Güter hauptsächlich von 1315—1380 vom Rtgt. i. w. S. und anderen Rechtspersonen durch Kauf und Schenkung erworben.[2]) In allen übrigen bäuerlichen Gütern ist das Rtgt. i. w. S. Grundherr. Es bezog 1827 an grundherrlichen Gefällen[3]) — die naturalen Reichnisse in Geld abgeschätzt — 308 fl. 10 kr. regelmäßige und 1343 fl. 6 kr. Landgarbengefälle. Der Staat als Rechtsnachfolger des Klosters nahm aus den allodifizierten Klostergütern noch 43 fl. 2 kr., die Pfarrei an Landgarbengefällen 101 fl., an regelmäßigen

[1]) Riedlingen Anlage II.

[2]) Riedlingen 178.

[3]) Ebenda 173.

12 fl. Daneben bezog die Präsenz Riedlingen 15 kr., der Emeringer Heilige 20 kr.

Das ist das seltenere Rtgt. i w. S. mit mehreren Untertanen in fremder Grundherrschaft. Den regelmäßigen Bestand des fremden grundherrlichen Besitzes in seinem Herrschaftsgebiet und gleichzeitig den verschiedenen Gehalt seiner Hoheitsrechte zeigen die drei folgenden konkreten Bilder:

c) 3 Rtgt. i. w. S. mit weniger fremdem grundherrlichem Besitz in der Verfassung. Die konkreten Bilder sind die Rtgt. i. w. S. Pflummern, Berlichingen-Jagsthausen, Oberstadion.

Das Rtgt. i. w. S. unter fremder Landesherrschaft Pflummern. Die gerichtsherrliche Fläche des Rtgts. i. w. S. Pflummern[1]) (i. e. S. 9 Morgen Garten, 80 Morgen Äcker, 17 Morgen Wiese, 1 Morgen Weide und 1 457 Morgen Waldungen)[2]) ist die Markung Pflummern mit etwa 1 540 Morgen landwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Dieses Staatsgebiet steht unter der württembergischen Landes- und Lehensherrschaft aus ersterem Grunde und wird von diesem Staate besteuert; die übrigen Hoheitsrechte trägt das Rtgt. i. w. S. Nennenswerten fremden grundherrlichen Besitz gab es gegen das Ende des Reiches auf der Markung nicht. Württemberg als Rechtsnachfolger des Rtgts. i. w. S. bezieht daselbst 1827 an grundherrlichen Gefällen 405 fl. 15 kr., je 115 Sch. 5 Sri. 1½ V. Dinkel und Haber, die Ortspfarrei 4 fl. 54 kr., der Ortsheilige 4 fl. 55 kr.[1]) Die Fruchtreichnisse sind ehemalige Landgarbengefälle, welche 1818 in ständige Gülten verwandelt sind.

Das Rtgt. i. w. S. unter anderen Rechtsverhältnissen, Beispiel Berlichingen-Jagsthausen. Innerhalb des jetzigen Oberamts Neckarsulm regieren die Berlichingen über die geschlossenen heutigen Markungen Jagsthausen und Anhausen. (In der Hauptsache auf ihnen liegen 4 alte berlichingensche Rtgt. i. e. S. mit etwa 1170 Morgen land- und 560 Morgen forstwirtschaftlicher Fläche.)[3]) Ihre gerichtsherrlichen Rechte in dem Herrschaftsgebiet enthalten alle Obrigkeit unter Ausschluß der hohen Gerichtsbarkeit, in welcher die Orte dem Möckmühler Centgericht[4]) inkorporiert sind. Nach und nach haben die Berlichingen auch die fremden grundherrlichen Rechte in ihrem Gebiete an sich gebracht; das ist bei Jagsthausen[5]) ausdrücklich gesagt, für Olnhausen durch das Fehlen der gegenteiligen Nachricht etwa seit 1520 angedeutet.[6]) Die ehemaligen Rechte des Rtgts.[7]) auf den Oberamtsmarkungen Domeneck,[8]) Höchstberg,[9]) Neckarsulm,[10]) Ödheim,[11]) Züttlingen,[12]) Obergriesheim[13]) sind mit Ausnahme der zwei letzteren schon im 16. Jahrhundert nachweisbar erloschen (Widdern s. u.).

Das Rittergut i. w. S. mit voller Obrigkeit und Blutbann. Beispiel Oberstadion. Die gerichtsherrliche

[1]) Ebenda Anlage II.

[2]) Ebenda 227 und Anlage II.

[3]) Neckarsulm 440.

[4]) Über dieses Gericht erfahren wir folgendes: Es ist interterritorial: Untertanen Württembergs, des Deutsch-Ordens und der Reichsritterschaft haben bei ihm Recht zu holen und zu geben. Nach einer zwischen diesen Herrschaften 1739 in Stuttgart vereinbarten Centordnung ist das Gericht zusammengesetzt wie folgt: Den Vorsitz führt der von Württemberg ernannte Centgraf, seit 1755 der Oberamtmann von Möckmühl; die 36 Centschöppen werden in den inkorporierten Centflecken gewählt: Möckmühl entsendet die 12 Richter des Stadtgerichts, Widdern hat in der echten Cent 3, Siglingen, Lampoldshausen, Jagsthausen, Olnhausen, Sennfeld, Mühlbach, Billigheim, Unterkessach, Gochsen je 2 Sitze, Roigheim 1 und Züttlingen, beim Abgang eines Richters aus einem württembergischen Centflecken, desgleichen. Widdern hatte 4 Richter in der außerordentlichen Cent und am Burkhardstag, wenn man den Getreidepreis amtlich festlegte, „den Fruchtschlag machte". Die genannten und etliche kleinere Orte sind in der räumlichen Kompetenz des Gerichts. Dem Centgrafen sind beigegeben: 1 Physikus, der Amtsaktuar (= Schreiber), 1 Chirurg, der Centbüttel und der Scharfrichter, der zugleich das Schinderamt verwaltete. In der Polizei verwandte man die Metzger von Möckmühl in eigener Uniform, denen als Vergütung andere Fronden erlassen sind. Die sachliche Kompetenz des Centgerichts erfahren wir aus dem Centbrief von 1429, der, wie es scheint, zum erstenmal „was der Cent Sitt und Gewohnheit von Alters gewesen" formuliert. In der viermal jährlich nach den Fronfasten und sonst nach Bedürfnis, wenn einem schädlichen Mann sein Recht geschehen sollte, zusammentretenden Cent sollte Rechtens erkannt werden über „Diebstahl, Mord, Brand, Fälscherei, Landzwingerei und was das Leben betrifft, desgleichen ob einer jemanden solcher Dinge schuldigte und sich vermäße, das zu beweisen". Ein Mann bei jedem Pflug, auch die Dienstknechte, Büttel, Mesner, Hirten, Feldhüter (= Schützen) und Fährleute (= Fergen) ausgenommen, hatten alle Männer der Centgemeinden bei Strafe von 5 Schillingen und 3 Pfennig beim Centgericht zu erscheinen mit der Pflicht, bekannte Centsachen anzuzeigen. Erscholl im Centbezirk das Centgeschrei (Centjo), etwa beim Ertappen eines Verbrechers auf frischer Tat, so mußte jedermann zu dessen Verfolgung ausziehen, bis der Amtmann oder Schultheiß mit je 4 Centern aus Möckmühl und Widdern und je zweien aus den übrigen Centorten die Umkehr beschloß. Württemberg, das in dem Centgericht ein entschiedenes Übergewicht hatte, suchte dessen sachliche Kompetenz durch Erlaß einer neuen Centordnung 1569 wesentlich zu erweitern, mußte sich aber 1739 nach langwierigen Streitigkeiten mit dem Deutschorden und der Reichsritterschaft, die darin eine Schmälerung ihrer vogteiherrlichen Rechte erblickten, wieder zu einigen Beschränkungen bequemen.

Die letzte Hinrichtung auf dem Möckmühler Richtplatz wurde 1770 an dem Scharfrichter und Schindermeister Joh. Georg Bürck vollzogen, der selber 9 von der Cent verurteilte Personen hingerichtet hatte. (W. F. 7, 68 ff., W. F. 10, 129; zit. Neckarsulm 515, 516.) Centgerichte gab es in Neuw. Franken etliche 6.

[5]) Neckarsulm 444 und ebenda 450 ff.

[6]) Ebenda 625.

[7]) Ebenda 194.

[8]) Ebenda 686.

[9]) Ebenda 403.

[10]) Ebenda 260.

[11]) Ebenda 596.

[12]) Ebenda 679.

[13]) Ebenda 579.

Fläche des Rtgts. i. w. S. Oberstadion[1]) (i. e. S. 15 Morgen Garten, 65 Morgen Äcker, 23 Morgen Wiesen und 59 Morgen Waldungen)[2]) sind die Weilermarkungen Oberstadion[3]) (1722 sind 14 Sölden der R.-Ritterschaft kollektabel), Aigendorf[4]) (1722 sind 2 ganze, 2 halbe Bauern und 1 Sölde der R.-R. steuerbar), Hundersingen[5]) (1722 sind 1 Hof und 18 Sölden der R.-R. steuerbar), Mühlhausen[6]) (1722 1 Hof und 8 Sölden der R.-R. st.), Mundelkingen[7]) (1722 12 Sölden der R.-R. st.), Rettighofen[8]) (1722 3 Sölden, 1 Mahl-, Öl- und Sägemühle). Das sind 1722 zusammen 4 ganze, 2 halbe Bauern und 56 Sölden, 1 Mahl-, Öl- und Sägemühle unter der reichsritterschaftlichen Kollektation. Des weiteren gehörte zum Rtgt. i. w. S. der kl. Weiler Bühl.[8]) In diesen Orten ist das Rtgt. i. w. S. gleichzeitig im Genusse fast aller grundherrlicher Rechte. Es bezog 1825 zu

Oberstadion[9]) 174 fl. 14 kr., 35 Sch. 4³/₄ Sri. Dinkel, 22 Sch. 1 Sri. Haber; ganz wenig Gefälle genießen die Stiftungspflege, die Pfarrei und der Staat;

Aigendorf[10]) 92 fl. 24 kr., 49 Sch. 7³/₄ Sri. D., 30 Sch. 6¹/₂ Sri. H. Daselbst genießen die Pfarrei Ruppertshofen 7 fl. 44 kr., 9 Sch. 4¹/₂ Sri. D., 4 Sch. 6¹/₂ Sri. H. (dieses Gut ist schon 1468 gestiftet), der Ortsheilige 25 kr., 5 Sch. 5 Sri. D., 2 Sch. 2 Sri. H., der Staat 20 kr. 2 seiner grundherrlichen Güter hat das Rtgt. i. w. S. 1789 vom Kl. Ogglesbeuren käuflich erworben;

Hundersingen[11]) 359 fl. 25 kr., 103 Sch. 4³/₄ Sri. D., 61 Sch. 1¹/₄ Sr. H.; daneben genießen: der Ortsheilige 27 fl. 30 kr., 2 Sch. D., 1 Sch. H.; der Heilige zu Oberstadion 3 fl. 45 kr.; 21 Sch. 5¹/₄ Sri. D., 13 Sch. 3¹/₂ Sri. H.;

Mühlhausen[12]) 498 fl. 44 kr., darunter sind etwa 110 Scheffel naturaler Reichnisse; daneben genoß der Ortsheilige zu Oberstadion 3 fl. 51 kr., 9 Sch. D., 4¹/₄ Sch. H.;

Mundelkingen[13]) 680 fl. 26 kr.; darunter sind etwa 150 Sch. Früchte; außerdem genießt daselbst der Heilige zu Oberstadion 4 fl. 30 kr., 1 Sch. 2 E. D., 5¹/₂ Sri. H. (der Staat 15 kr.);

Rettighofen[14]) 8 fl. 55 kr. und 44 Sch. Früchte; Bühl[14]) 208 fl. 41 kr.; 98³/₈ Sch. Früchte.

Die unter c zusammengefaßten Rtgt. i. w. S. haben unter anderem dreierlei gezeigt: 1. den regelmäßigen Umfang des fremden grundherrlichen Besitztums im Herrschaftsgebiet des Rtgts. i. w. S., — er ist sehr gering —; 2. welcherart (ob weltliche oder geistliche Korporation, ob Anstalt) der fremde Grundherr hauptsächlich ist, — es sind fast regelmäßig nur Anstalten —, und 3. den unterschiedlichen Gehalt der Hoheitsrechte des Rtgts. i. w. S.

Vor der genaueren Formulierung der Erfahrungen über das Rtgt. i. w. S. der geschlossenen gerichtsherrlichen Verfassung möchten wir — nebenbei — das Bildchen eines fortgeschrittensten Individuums einfügen, innerhalb dessen Grenzen keinerlei fremde grundherrliche Rechte bestehen.

d) Das fortgeschrittenste Rtgt. i. w. S. in der gerichtsherrlichen Verfassung. Das konkrete Beispiel ist das Rtgt. i. w. S. Moosbeuren. Dem Rtgt. i. w. S. Moosbeuren[15]) (i. e. S. 2 Morgen Garten, 75 Morgen Äcker, 34 Morgen Wiesen, 2 Morgen Weide)[16]) sind um 1800 in aller Obrigkeit mit Blutbann unterworfen und ausschließlich in der Grundherrschaft zuständig die 2 leibfälligen Bauern- und 20 Söldengüter der Markung Moosbeuren,[15]) die 4 Höfe des Weilers Hausen,[17]) die 2 Höfe und das Söldengut des W. Rusenberg.[17]) Seine grundherrlichen Gefälle betragen 1826:

in Moosbeuren[18]) 509 fl. 52 kr.; 158 Sch. D., 98 Sch. 6 Sri. H.;

in Hausen[19]) 183 fl. 20 kr.; 78 Sch. 5¹/₄ Sri. D., 46 Sch. 2³/₄ Sri. H.;

in Rusenberg[20]) 55 fl. 22 kr.; 39 Sch. D., 21 Sch. 1¹/₄ Sri. H.

Die grundherrlichen Geld- und naturalen Erträgnisse des Rtgts. umfassen also 1826 zusammen: 748 fl. 34 kr., 275 Sch. 5¹/₄ Sri. D., 166 Sch. 1 Sri. H.

Allgemein ist über das Rtgt. i. w. S. der geschlossenen Verfassung auf Grund des vorstehenden noch folgendes zu sagen: Den bei der Abstraktion oben gemachten Angaben über Umfang des Rtgts. i. w. S. und über den Inhalt seiner Hoheitsrechte haben wir nichts hinzuzufügen. Dagegen ist nochmals nachdrücklich hervorzuheben: Das Rtgt. i. w. S. ist in seinem Herrschaftsgebiet nicht bloß der einzige nähere Gerichtsherr, sondern auch der bedeutendste Grundherr. M. a. W.: Auch in dem Rtgt. i. w. S. der geschlossenen gerichtsherrlichen Verfassung, wie in dem Rtgt. i. w. S. der gerichtsherrlichen Streuverfassung, fallen die Grund- und die Gerichtsherrschaft regelmäßig zusammen. Dabei sind die wichtigsten fremden Grundherren die gemeinnützigen Anstalten, Spitäler, Kirchen 2c. In diesen Anstalten ist aber das Rtgt. i. w. S. sehr häufig oberstes Verwaltungsorgan und hat als solches das Recht der Einsetzung des Nutznießers am Anstaltsgut. Wir denken dabei namentlich an die Pfarreigüter, die sehr oft das Rtgt. i. w. S. als Patronats-

[1]) Ehingen 181.
[2]) Ebenda Anlage II.
[3]) Ehingen N. F. II. 191.
[4]) Ebenda 140.
[5]) Ebenda 122.
[6]) Ebenda 143.
[7]) Ebenda 142.
[8]) Ebenda 193.
[9]) Ehingen 1825 S. 181.
[10]) Ebenda 155.
[11]) Ebenda 140.
[12]) Ebenda 157.
[13]) Ebenda 156.
[14]) Ebenda 184.
[15]) Ehingen N. F. II, 140.
[16]) Ebenda 141.
[17]) Ehingen 1826, Anlage II.
[18]) Ebenda 154.
[19]) Ebenda 155.
[20]) Ebenda 156.

herr vergibt. — So stehen in beschränktem Maße auch noch manche von den fremden grundherrlichen Gütern in seiner Verfügungsgewalt. Dieses Verhältnis zwischen Grund- und Gerichtsherrschaft im Rtgt. i. w. S. ist deshalb so nachdrücklich hervorgehoben, weil ihre Kreuzung — also das genaue Gegenteil des Gefundenen — für das Rtgt. i. w. S. auch unseres Schauplatzes allgemein als die Regel bezeichnet ist. Auf der anderen Seite sind auch — das ist das Korrelat der umfänglichen Geschlossenheit der grundherrlichen Fläche — grundherrliche Güter des Rtgts. i. w. S. unter fremder Herrschaft selten zu finden.

c) Die mehrherrigen Orte. Bei den seitherigen Betrachtungen sind die mehrherrigen Orte gemieden, trotzdem sie mit dem Rtgt. i. w. S. vielfach zusammenhängen. Jedoch bestehen dieselben Beziehungen gleichmäßig zur Standesherrschaft; auch verlangen ihre komplizierten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der besonderen Untersuchung, und vielleicht ist das regelmäßige Rtgt. i. w. S. dadurch deutlicher geworden.

Der Standort der zahlreichen mehrherrigen Orte im engeren Schauplatz ist dessen fränkischer Teil.

Die mehrherrigen Orte sind entweder durch natürliche (Bäche 2c.) oder künstliche (Straßen) Linien vollständig unter die Ortsherren verteilt und werden ganz oder beinahe getrennt verwaltet; dann nennen wir sie geteilte mehrherrige Orte; oder sie werden ungeteilt von den gesellschaftlich verbundenen Ortsherren unmittelbar oder durch Mandatare regiert; dann nennen wir sie ungeteilte mehrherrige Orte.

Die geteilten mehrherrigen Orte. Die reine rechtliche und räumliche Ortsteilung ist wegen der Gemengelage der Äcker und der gemeinsamen Nutzung der Allmand durch die Gemeindsrechten (= berechtigten) so gut wie ausgeschlossen. Der geteilte Ort ist vielmehr durch folgendes Beispiel veranschaulicht: Das Dorf Berlichingen[1]) wird durch die Landstraße in eine Berlichingische und eine kl. Schönthaler Hälfte geteilt. Die hohe Ortsobrigkeit verwaltete Mainz; in der hohen Gerichtsbarkeit steht das Dorf in der Kompetenz des Ballenberger Centgerichts. Die Vogtei mit dem Niedergericht ist hälftig verteilt, doch führte Schönthal den Vorsitz. Der Schultheiß war gemeinschaftlich; nach der Dorfordnung 1529 ist ihm von den beiderlei Untertanen bei Strafe von 4 Malter Korn zu gehorchen. Als Verwaltungsbeamte unterstanden ihm die jährlich gewählten Bürgermeister, die 3 Schätzer, „welche Wein, Brot und die Eich besahen und vom Umgeld (eine indirekte Verbrauchssteuer) ein Viertel bekommen", ferner die Heimbürgen, welche Wege, Stege, Brücken, Wiesen und Baumgärten beaufsichtigen, und die 2—4jährig beamteten Heiligenknechte; alle 2 Jahre tritt einer von diesen zurück; der neue ist von Pfarrer, Schultheiß und dem bleibenden Heiligenknecht gewählt. Die Wirte und die Bürger dürfen gegen den Willen ihrer Herrschaft keinen Fremden beherbergen. Bannwein schenkte jede Herrschaft an der Kirchweih unbeschränkt. Die Aufnahme der Juden ist nach der Schönthaler Darstellung für das ganze Dorf gemeinschaftlich; dagegen beanspruchen sie die Berlichingen in ihrem Gebiete allein. 1642 erhebt die Reichsritterschaft auf Betreiben eines Berlichingen den Anspruch, auch den Dorfanteil Schönthal zur ritterschaftlichen Steuer heranzuziehen. Das und die Judenfrage provozierte endlose Streitigkeiten und Klagen bei den Reichsgerichten. Endlich haben die Berlichingen auf ihrer Burg im Orte die Jurisdiktion in ihrem vollen Umfang angesprochen. (Schönthal hat seine Hälfte am Ortsgericht 1324 von den Berlichingen käuflich erworben.)

Mit zwei Worten ist das die Verfassung: Das Dorf — nicht die Markung — ist äußerlich vollständig klar unter die Dorfherren verteilt. Jeder übt in seinem Teile eine Reihe selbständiger obrigkeitlicher Rechte. Aber diese äußerlich vollständig getrennten Dorfhälften verknüpfen enge rechtliche Bande, denen die Gemeinheit der Dorfbeamten den deutlichsten Ausdruck verleiht. Doch nicht bloß in dem engeren Kreise der Dorfverwaltung, auch in der Ausübung anderer Hoheitsrechte sind die Ortsherren wenigstens vorgeblich an die gegenseitige Zustimmung vertragsmäßig gebunden. So ist rechtlich fast wieder die Einheit des Dorfes hergestellt.

Die ungeteilten mehrherrigen Orte. Das etwa ist deren Verfassung: Die Ortsherren bilden eine Gesellschaft. In deren Gemeinvermögen sind die obrigkeitlichen Ortsrechte; die aus diesen Rechten fließenden Einkünfte werden nach ideellen Bruchteilen an die Gesellschafter verteilt; diese ideellen Bruchteile sind teilbar, vererblich und veräußerlich. Namentlich im Fränkischen heißen derartige Gesellschaften Ganerbschaften, die in ihrem Vermögen befindlichen Orte sind Ganorte, die Gesellschafter Ganer, Ganerben, Gemeiner.

Die genannte Summe öffentlicher Rechte im Gemeinvermögen der Ganerbschaft ist indes nicht begriffbestimmendes Merkmal dieses Rechtsinstituts; vielmehr kann ihr Vermögen in jeder Art von Rechten oder auch in Sachen (Burgen 2c.) bestehen. Man könnte daher viele der obigen Orte — es sind alle gemeinschaftlich regierten — als Ganerbenorte bezeichnen. Das ist jeweilig unterlassen, weil in den Quellen der Begriff nicht gefunden ist.

Der Gemeiner hat regelmäßig im Ganorte Privatvermögen, herrschaftliche oder grundherrliche Güter, Häuser und anderes. In Anbetracht der Häufigkeit der ungeteilten mehrherrigen Orte (Ganorte) besonders im Fränkischen, die durchaus nicht etwa bloß rechtsgeschichtliche Kuriositäten darstellen, verlohnt es sich, ihre Verfassung an 2 Beispielen genauer zu studieren.

Die Ganortsverfassung. Die konkreten Beispiele sind die Ganorte Künzelsau und Widdern.

Die wichtigsten Ganerben des Ganortes Künzelsau sind um die Mitte des 17. Jahrhunderts Mainz, Würzburg, Hohenlohe, die Stetten und Komburg.[2]) — Über die

[1]) Künzelsau 386, 387.

[2]) Künzelsau 289.

Ortsverfassung[1]) haben wir folgendes ermittelt. Innerhalb des Ganerbengebietes herrscht Burgfriede; ebenso die Ganerben wie auch die Gemeinde haben ihn zu beschwören. Liegen die Gemeiner untereinander in Streit, so ist K. als neutrales Gebiet zu behandeln. Nach der Ablegung des Burgfriedeneides nimmt jeder Ganerbe die Huldigung der Untertanen entgegen; bei dem regelmäßig sich anschließenden Bankett erhält jeder Bürger auf dessen Kosten 1 Maß Wein und 1 Halbbatzenwecken, die Witwen die Hälfte. In den seit 1590 vierteljährlich wiederkehrenden Ganerbentagen hatten sowohl der gemeinsame Schultheiß, wie auch die Vormundschaften über ihre Amtstätigkeit Rechenschaft abzulegen; ferner sollen die Mängel in der Verwaltung und Rechtsprechung in der Ortsgemeinde gehoben und Streitigkeiten mit den Bürgern geschlichtet werden. In dringenden Fällen wurden außerordentliche Ganerbentage berufen. Die Kosten dieser Ganerbentage, zu denen übrigens die Gemeiner regelmäßig höhere Beamte als Vertreter entsandten, wurden durch die eingelaufenen Strafgelder gedeckt. Seit 1723 führten der Reihe nach der Gesandte von Mainz, Würzburg, Hohenlohe und Komburg den Vorsitz. — Der offizielle Titel der Ganerben war „gnädige Herren und Junker"; anläßlich ihres Todes war eine vierteljährliche öffentliche Trauer geboten. — Als Organe der Rechtsprechung und Verwaltung in der Gemeinde nennen wir die Siebener, d. h. die 7 Richter, den Schultheißen, 2 Prokuratoren, die Gerichtsschreiber, den Bürger- oder Bau- oder Bauermeister, den Viertelmeister, die Dreißiger als Vertreter der Bürgerschaft mit einem Ausschuß.

Die 7 Richter wurden seit dem Bauernkrieg von den Ganerben ernannt; doch war dem Kollegium, das sich vorher durch Kooptation ergänzt hatte, ein Vorschlagsrecht verblieben. Bei ihrem Amtsantritt hatten sie dem gemeinsamen Schultheißen zu geloben, Recht zu sprechen, niemand zulieb' und niemand zuleid'. (Württb. Vierteljahrshefte II. 151.) Für ihre Amtstätigkeit bezogen sie 1489 bei den höchsten Bußen die Hälfte, bei den Freveln (= 1 fl.) das ganze Strafgeld; später aber von den großen 3 fl.-Bußen 1/2 fl. und von den Freveln (mit 1 fl.) 45 Pfennige. Zugleich waren sie frei von der Tag- und Nachtwache.

Das Dorfgericht. Das Gericht wurde vom Schultheißen namens der Herrschaft eröffnet. Während der Verhandlung trat der Schultheiß und der Umstand, d. h. das Publikum, bis zur Erkenntnis der Richter ab. Wenn diese Recht gefunden hatten, rief man Schultheiß und Umstand zurück, und ersterer verkündigte das Urteil, um es nachher zu vollstrecken. Nahe Verwandte der Partei können weder richten noch zeugen. Der Zeugeneid wurde vor dem Gericht und den Umstehenden, die Aussagen nur vor dem Gerichte abgelegt; auch dürfen vorherige Verabredungen nicht stattfinden. Bei Versäumnis eines halben Tages erhalten (1590) die geladenen Zeugen 1/2 Maß Wein und für 2 Pf. Wecken, für einen ganzen Tag 1 Maß Wein und ein paar Wecken. Dazwischenreden und Beirrungen des Gerichts durch die Umstehenden werden vom Schultheißen nach einer Umfrage bei den Richtern bestraft. Die sachliche Kompetenz des Gerichts erstreckte sich vor dem Bauernkriege auf alle bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit mit Ausnahme des den Ganerben gemeinsam vorbehaltenen Halsgerichts (s. u.) also auf Stock und Gefängnis. Auch die räumliche Kompetenz des Dorfgerichts war ursprünglich bedeutend; nicht nur die Bürgerschaft zu K., auch die Dörfer Morsbach, Kocherstetten, Hermuthausen und Eberbach haben ihr Recht bei ihm geholt. Allmählich aber wurde die sachliche Kompetenz dieses Gerichtes mehr und mehr durch die Gemeiner eingeschränkt, die sich die Justiz über ihre bäuerlichen Lehensträger und Beamten vorbehielten. So ist es seit 1678 nur noch für die Entscheidung aus Bagatellsachen kompetent, alles andere kam an die herrschaftlichen Gerichte. In Streitsachen von über 15 fl. Wert war seit 1678 Berufungsinstanz das Amt jeder Ganherrschaft, bei über 50 fl. Wert die Ganerben selbst.

Der Schultheiß. Den gemeinen Schultheiß wählt das Richterkollegium aus seiner oder der Gemeinde Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei seinem Amtsantritt gelobt er dem ältesten Richter Schutz und Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung. Nur die Ganerben können ihn absetzen; er gebietet unmittelbar in ihrem Namen, d. h. im Namen der „hochwürdigsten, hochwürdigen, hoch- und hochwohlgeborenen, wohledlen und gestrengen, gnädigsten und gnädigen Herren und Junker". Die Gemeindeordnung 1493 bestimmt, der Schultheiß solle „helfen über alle Missethat, ob die Klag auf Leibesstraf oder Glimpf lautet, helfen und Vollstreckung tun bei Mißhändel, Schuldklagen, Güterkäufen, auch im Namen der Ganerben das Geleit zu Künzelsau üben, jährlich auf St. Peterstag über alle Gefälle und Amtseinnahmen Rechnung thun." Seine richterliche und vollstreckende Funktion ist oben bei der Besprechung des Dorfgerichtes deutlicher dargelegt. Seit 1517 soll er mit den Richtern alle 14 Tage Amts-(Gerichts-)tag abhalten, sofern nicht Gästen aufzuwarten und Sachen aus Ehr' und Gut zu verhandeln sind. Er setzt die Termine bei Schuldklagen; beruft er einen Ganerbentag, so hat er 3 Tage zuvor die Tagesordnung zu unterbreiten. Bei Streit und Schlägereien gebietet er Frieden; kommt er dabei in Notlage, oder bleibt er unbeachtet, so sind alle Bürger verpflichtet, ihm beizustehen. Er hat die Bedrängten zu schützen; er übt die ganze Sicherheits-, Sitten-, Marktpolizei aus. Seine Besoldung betrug 5 fl.

Die Prokuratoren. Die zwei seit 1573 mit Zustimmung der Ganerben aufgestellten geschworenen Prokuratoren vertreten die Parteien in Klage und Verteidigung. Auch sollen sie den vielfach mit Bagatellsachen überhäuften Richter, der rascheren Erledigung halber, zum besten und wichtigsten über den strittigen Tatbestand informieren. Sie bewirken also eine Vereinfachung des Prozesses. Die Prokuratoren — einfache Künzelsauer Bürger — erhalten als

[1]) Ebenda 289—301.

Entgelt für ihre Bemühungen in Bagatellsachen 8 Pfennige (die Richter 10 Pfennige).

Die 2 Bürgermeister, in erster Linie Verwaltungsbeamte, sind jährlich am 2. Januar nach voraufgegangener Umfrage bei der Gemeinde gewählt. Ihnen lag ob die Verwaltung der Einkünfte und Anstalten, die Einziehung der Gemeindeumlagen, die Verleihung der Gemeindegüter, die Beaufsichtigung des Waldes, die Anlage, Instandhaltung und Besserung der Brücken, Gräben, Bachufer, Zäune, Wege und Stege, sie hatten die Durchführung der verwaltungsrechtlichen Gemeindebeschlüsse zu veranlassen und zu überwachen. Ohne ihre Einwilligung darf kein Bürger (1608) auch auf seinem Grund und Boden bei Strafe von 2 fl. einen „geschlachten" und fruchtbaren Baum umhauen. Nach Ablauf ihres Amtsjahres haben sie vor dem Schultheiß und der Gemeinde über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Die Viertelsmeister sind Untergebene des Bau[er]meisters; sie leiten die öffentlichen Bauarbeiten in ihrem Ortsviertel, zeigen Mängel und Übertretungen den Bauermeistern an, leiten die Viertelsversammlungen, die aber nach dem Bauernkrieg verboten werden (W. F. 1848. 52) und erscheinen neben 4 Richtern bei den Rechnungslegungen (1678).

Die Dreißiger. Das Kollegium der 30, früher der 24, vertritt die Bürgerschaft und ist nach außen durch 4 je auf 2 Jahre gewählte Sprecher vertreten. Da die Institution der 30er längere Zeit in Vergessenheit geriet und erst 1802 wieder neu ins Leben gerufen wurde, kann ihre Bedeutung nur eine untergeordnete gewesen sein; über ihren Zweck zur Zeit ihres Bestandes konnten wir nichts ermitteln.

An niederen Beamten des Gemeinwesens, deren Funktionen aus den Begriffen zu erkennen sind, nennen wir: Büttel, Heiligenpfleger, Almosenpfleger, Siechhauspfleger, Eicher, Brotschauer, Fleischschätzer, Feuerschauer, Flachswäger, Wagmeister, Torwächter, Tor- und Wachtgeldsammler, Nachtwächter, Holzwächter, Schaf- und Hirtenmeister.

Das herrschaftliche Halsgericht. In den vorgenannten Instituten der Verwaltung und Rechtsprechung treten den Rechten der Ganherren mehr oder weniger umfängliche Rechte der Bürgerschaft entgegen. Dagegen haben sie sich das Halsgericht im Ganorte unverkümmert vorbehalten. Über dieses herrschaftliche Halsgericht — es ist von dem Dorfgericht durchaus zu trennen — erfahren wir folgendes: Es ist innerhalb der Burgfriedenssteine gemeinsame Sache der Gemeiner. Als es außerhalb des Bezirks die Hohenlohe ansprechen, wird 1723 bestimmt, wer zuerst an Ort und Stelle komme, Hohenlohe oder der Schultheiß, möge zugreifen. Das Gericht ist mit 12 Richtern und 2 Beisitzern besetzt. Der Schultheiß „verbietet" es im Namen der Ganherren, zieht sich aber über die Dauer der Verhandlung wie beim Dorfgerichte zurück. Unter den 2 Prokuratoren darf sich der Angeklagte einen zum Beistand erwählen, auch werden ihm 2 von den rechtfindenden Richtern als Ratgeber beigegeben. Das Urteil wird wie bei dem Dorfgericht vom Schultheiß verkündigt und vollstreckt (1578). Die Bestrafung der Verbrecher war schwer: Mit dem Tode wurde bestraft Mord (1625), Bigamie (1564), Hexerei nach vorausgegangener peinlicher Tortur (2 Frauen 1602), Pferdediebstahl (1530 erst Galgen, dann auf Fürbitte Schwert). Ein Dieb wurde 1603 nach 3tägigem Gefängnis auf seine Bitte für 4 Jahre verbannt. Wenn er nach abgelaufener Zeit mit guten Führungszeugnissen zurückkomme, habe er Aussicht, wieder aufgenommen zu werden.

Das Ganze mögen noch einige privatrechtliche und polizeiliche Bestimmungen vervollständigen.

Nach einer Instruktion des Schultheißen von 1659 werden alle die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffenden Verträge vom Gerichtsschreiber protokolliert und dem Grundherrn durch Abschrift angezeigt. Bei Verkäufen von Immobilien haben die Verwandten bis ins vierte Glied ein einmonatliches Losungsrecht. Bei Schuldklagen erhält der Beklagte nach Deponierung eines Pfandes vor Gericht eine 14tägige Frist (1499). Hat er innerhalb dieser Frist nicht geleistet, so kann sich sein Gläubiger aus Pfand und Habe des Schuldners befriedigen. Doch muß er — das bedeutet eine Erschwerung der Pfändung — die Pfandobjekte entweder selbst oder durch den Büttel zum Markte bringen, wo sie öffentlich versteigert werden. Im Falle des Konkurses besteht unter den Forderungen folgende Rangordnung: zuerst werden befriedigt die Herrendiener, dann der Baumeister, dann die Einwohner des Fleckens (1572), dann die Auswärtigen und zwar zuerst die Untertanen der Ganerben, dann die Nürnberger und sonstige Auswärtige. Ein Gebot gegen die Wirte, Einheimischen lediglich Kocherwein zu schenken, sicherte den Häckern (Weingärtnern) die Absatzmöglichkeit ihres Erzeugnisses. In den Wirtshäusern ist seit 1525 eine Fluchbüchse aufgestellt, deren Ertrag der Almosenpflege überwiesen wird. Nach 10 Uhr ist das Wirtshaus verboten (1659); wer nachher noch kneipt oder kneipen läßt, zahlt 1 fl. Die Uhr wird durch das Wirtshausglöcklein auf dem Rathaus angezeigt. Der Preis des Weines und Bieres wurde amtlich taxiert; 1602 wurde ein Wirt bestraft, der statt der taxenmäßigen 11 Pfennig für die Maß Bier 12 Pfennige aufschrieb. Junge Burschen, die Unfug treiben, werden 2 bis 3 Jahre auf die Wanderschaft geschickt und dürfen ohne gute Zeugnisse nicht wiederkommen. Besonders streng wurden Real- sowohl als auch Verbalinjurien geahndet; 1503 wird dekretiert: „Wenn ein Einwohner den andern Lügen straft, an seine Ehre redet, „entzücket" und schlägt, stößt oder wirft, der bezahlt 1. den gemeinen Frevel ans Gericht, 2. verfällt er den Dorfherren zu einer Geldbuße, 3. bleibt dem Kläger eine Forderung auf Entschädigung vorbehalten. Die Mühlen, auch die Maße und Gewichte werden visitiert. Zur Schonung des Gemeindewaldes ist angeordnet, daß die Bürger nur für Hauptbauten, nicht auch für Reparaturen, Holz aus dem Gemeindewald bekommen sollen (1686). In bezug auf den Feldbau besteht Flurzwang; auch Gerste durfte nicht im Brachfeld gebaut werden. Der Ort hat 1693 328 Bürger. Das etwa sind

die Rechtsverhältnisse in einem konkreten ungeteilten mehrherrigen Orte (Ganorte). — Das allgemeine Bild dieser Orte können wir durch Einführung eines neuen Bildes mit ganz wenigen Worten noch korrekter und schärfer gestalten.

Das alte Ganerbendorf Widdern[1]) ist um 1800 nur noch besessen von Württemberg zu 114/512, den Gemmingen 110/512 und den Züllenhardt zu 96/512. Gemeingut der Ganerben ist die Ortsburg als Feste, die Ortsobrigkeit (Gerichts-, Zwing- und Bannrechte), die Wälder und Weiden, die Wildbänne und Fischenzen. Demnach standen außerhalb des Gesellschaftsvermögens und waren reiner Privatbesitz der Gemeiner: die zu ihrer Wohnung nötigen Baulichkeiten, die herrschaftlichen Grundstücke, die grundherrlichen Güter, die Hofstätten, die Mühlen, endlich das Burgwiddum (Besoldungsgut des Pfarrers). Trägerin der Herrschaft in dem Gemeinwesen ist die Gesellschaft der Ganherren; in den alljährlich abgehaltenen Ganerbentagen werden die Änderungen in der Dorfverfassung [neue Einrichtungen, Polizeiverordnungen 1600)] beraten und beschlossen. Als Mandatar der Gesellschaft verwaltete einer der Ganer je auf 2 Jahre „gleich einem Obervogt" das Amt des Baumeisters, welchem Schultheiß und Gericht als Organe der Rechtsprechung und Polizei und die 2 Bauermeister als Organe der übrigen Verwaltung unterstehen. Stellvertretender Schultheiß war der Anwalt, dem Gericht war der Gerichtsschreiber, bis 1614 der Schulmeister, beigegeben. Der einzelne Ganerbe hat in bezug auf das Gemeingut wenig Rechte: Sein Beholzungsrecht beschränkt sich auf die Bedarfsdeckung im Haushalt auf der Burg; er soll nur wenig Frondienste verlangen (1576 ergeht auf dem Ganerbentag gegen den Junker Hofwart ein dahin gehendes Gebot); soll ein strafbarer Inwohner gefänglich eingezogen werden, so darf es von keinem Ganerben oder dessen Diener selbst, sondern nur durch den Baumeister oder Schultheißen geschehen. Rücksichtlich des Erbrechts der Gemeiner in die Gemeinburg sei noch hervorgehoben, daß die zu deren Verteidigung unverwendbaren Weiber bis zu ihrer Verheiratung mit einem Standesgenossen nur in die Nutzung der ihnen zufallenden Burgteile sukzedieren. Bezüglich der Halsgerichtsbarkeit ist Widdern in der Kompetenz des oben beschriebenen Möckmühler Centgerichts.

Die wichtigsten Träger der grundherrlichen Rechte auch im mehrherrigen Orte der geschl. gerichtsh. Verfassung sind regelmäßig die Orts-(Gan-)Herren.

2. Die Standesherrschaft.

Das Rittergut i. w. S. in Verbindung mit dem mehrherrigen gibt das Abbild der Standesherrschaft (= St.-H.).

a) Abstraktion.

Das Staatsgebiet. Den Kern der St.-H. bilden regelmäßig eine Reihe ihr in der Gerichtsherrschaft ganz unterworfener Markungen. Diese stoßen meistens zusammen, nur da und dort sind sie von fremdherrlichen unterbrochen; ganz selten kommt auch ihre Streuelage vor. Zu diesem Grundstock der Herrschaft kommen wohl regelmäßig die oben gezeigten Teile oder Rechte an den einzelnen mehrherrigen Orten, denen aber im Hinblick auf das ganze herrschaftliche Staatsgebiet nur eine bescheidene Rolle verbleibt. Das Fehlen der die gerichtsherrliche Streuverfassung kennzeichnenden Verflechtung der öffentlichen Rechte an der Peripherie des Kerngebiets liegt im Wesen der geschlossenen gerichtsherrlichen Verfassung.

Die grundherrlichen Güter. Wie das Rtgt. i. w. S. dieser Verfassung, so ist im 18. Jahrhundert die Standesherrschaft regelmäßig die Hauptträgerin der grundherrlichen Rechte in ihren Markungen. Ausnahmemarkungen kommen vereinzelt vor; namentlich sind im südlichen Teile des engeren Schauplatzes einige, zur Übernahme öffentlicher Rechte unfähige, reiche Spitäler die ausschließlichen Grundherren vereinzelter Markungen geworden; aber auch die Gegend Heilbronn weist derartige Markungen auf.

Die Abstraktion wird erhärtet (wie es beim Rtgt. i. w. S. geschah) durch die Vorführung (dreier) typischer standesherrlicher Ämter.

b) Das einheitlich gestaltete st. A. der (gerichtsherrlich geschlossenen) Verfassung. Das konkrete Bild ist das D.O.-Amt Markelsheim, dessen Grundlage gegen das Ende des Reiches die folgenden Markungen innerhalb des jetzigen Königreichs sind: 1. Markelsheim;[2]) daselbst behält Stift Neumünster das Patronat, allerlei Gefälle und 1 Fronhof; der in diesem sitzende Pfleger hat die Einkünfte im Orte und in der Umgebung einzuziehen; 2. Neusaß;[3]) 3. Apfelbach;[4]) auf beiden Markungen vertauschte 1759 das Kl.-Amt Frauenthal Gefälle gegen andere Gegenstände an den D.-O.; von anderen fremden Grundherren neuerer Zeit ist nicht berichtet; 4. Bernsfelden,[5]) 5. Igersheim;[6]) auf beiden Markungen werden fremde Grundherren im 18. Jahrhundert nicht genannt; 6. Althausen,[7]) daselbst sind teils gleichzeitig, teils nacheinander seit dem 13. Jahrhundert 20 fremde Herren begütert; im 18. Jahrhundert sind noch Anspach, die Wertheim und Kl. Schönthal genannt; 7. Harthausen;[7]) daselbst gehört einiges wenige dem Mergentheimer Spital; 8. der Üttingshof[8]) gehört derselben Anstalt. In allen genannten Wohnplätzen hat der Orden die volle Obrigkeit; in der hohen Gerichtsbarkeit sind sie seinem Centgericht zu Markelsheim inkorporiert.

c) Diesem Typus des gutgestalteten st.-h. Amtes stellen wir dessen weniger einheitliche Entwicklungsform gegenüber. Das konkrete Bild ist das D.O.-Amt Wach-

[1]) Neckarsulm 665, 666.

[2]) Mergentheim 625.

[3]) Ebenda 662 Reg. 1759.

[4]) Ebenda 457.

[5]) Ebenda 469.

[6]) Ebenda 443, 444.

[7]) Ebenda 567.

[8]) Ebenda 451.

bach mit folgenden Zubehörden: 1. Umfangreiche Rechte in dem alten Ganorte Wachbach,[1]) seit 1539 nur noch in Gemeinschaft mit dem ritterschaftlichen Ganerben Adelsheim. Gegen das Ende des Reichs hatte der Orden in seinem Teile einen eigenen Schultheiß und eigenes Gericht. Fremde Grundherren werden um 1800 nicht genannt; 2. ²/₃ des Ganortes Hachtel,[2]) ¹/₃ gehörte den Adelsheim. Von den Ordensuntertanen werden die Ordensgrundholden nach Mergentheim, die Spitalgrundholden nach Markelsheim und die Hintersassen des Heiligen zu Ailringen in das dortige Gericht gewiesen. Der Umfang des grundherrlichen Besitztums der Grundherren ist nicht ersichtlich; 3. Ganerbenrechte neben den Adelsheim zu Dörtel;[3]) 4. der geschlossene Ort Roth,[4]) wo das Spital Mergentheim mehrere grundherrliche Güter besitzt; 5. die 6 in Grund- und Gerichtsherrschaft verbundenen Höfe zu Schönbühl mit je 85 Morgen Grundbesitz; sie wurden z. T. schon im 13. Jahrhundert von Angehörigen des Hauses Hohenlohe, die in dem Orden Aufnahme fanden, diesem geschenkt; 6. in Teilung mit Hohenlohe das Dorf Honsbronn.[5]) Für die Untertanen des Ordens ist das Wachbacher Gericht, in Centsachen für die ganze Ortsgemeinde das Hohenloher Centgericht zuständig. Fremder grundherrlicher Besitz ist kaum genannt.

So hat das st.-h. Amt mit Rechten in den mehrherrigen Orten ausgesehen. Es wäre nunmehr noch ein Blick zu werfen auf

d) das st.-h. Amt mit vorwiegend fremder Grundherrschaft und mit streuelagigen Markungen i. d. Verf. Das konkrete Beispiel ist die österreichische Herrschaft Riedlingen.[6])

Das Staatsgebiet. Zu Riedlingen der Stadt gehören die Orte Erisdorf, Möhringen und Aderzhofen. Daselbst hatte das Haus Österreich die Landeshoheit, die Kollektation und die Konskription. Riedlingen hatte dagegen im Laufe der Jahrhunderte eine ansehnliche Reihe selbständiger Rechte und Freiheiten erworben und behauptet, denenzufolge es mit den Landorten dem Hause Österreich in den wichtigsten Beziehungen staatsrechtlich fast unabhängig gegenüberstand. Die Stadt erhält schon 1276 von Kaiser Rudolf das Recht der Wochen- und Jahrmärkte; Ludwig der Baier befreite sie 1334 von den fremden Gerichten; 1375 erteilt Herzog Leopold den Stadtbewohnern 1. das Recht des freien Zugs aus der Stadt, 2. das Recht der freien Wahl eines eigenen Magistrats; 1377 wird ihr das Recht verliehen, „ihren Rat auch ohne den Amtmann zu haben“; damit ist die Institution des Ammans, dessen Organ bisher die hohe und niedere Obrigkeit in Österreichs Namen geübt und dessen Einkünfte bezogen hatte, wenn nicht aufgehoben, so mindestens in ihrem Inhalt erheblich beschränkt. Von jetzt ab wird der Amman in den Quellen bezüglich der Stadtverfassung nicht mehr erwähnt. 1379 wird der Stadt erlaubt, am Markte ein Rathaus zu errichten. Sie reicht dagegen dem Landesherrn 8 Pfd. Heller und 13 Schweine, „auf die Zeit als die Vormalen, die Salzmesser und Metzger gegeben haben“. Offenbar war diese von der Stadt jährlich an Österreich zu entrichtende Abgabe eine auf den vormaligen Häusern der genannten Gewerbetreibenden lastende Gült. Da der Landesherr auf diese Einkünfte nicht verzichten wollte, mußten sie von den im Interesse des Rathausbaues abgebrochenen Häusern auf dieses übertragen werden. 1380 erhält die Stadt das wichtige Recht, jeden in der Stadt Ansässigen mit Steuer, Wache und Diensten zu beschweren. Nach der 1397 ergangenen Verordnung soll jeder in die Stadt Verziehende der städtischen Freiheiten teilhaftig sein. 1422 gewährte Kaiser Maximilian die Freiheit der Ablösung der ewigen Gülten, sofern sie nicht die Unterlage einer geistlichen Pfründe sind. Endlich erteilte Kaiser Sigismund 1434 dem Rate der Stadt die Befugnis, alle schädlichen Leute, „die nutzer und besser todt sind, als lebend, zu tödten nach Recht und Ausspruch des mehreren Theiles des Raths, oder sie sonst zu strafen an ihrem Leib mit Augenausstechen, Ohrenabschneiden u. s. w.“; das ist der Blutbann. So hatte sich allmählich eine eigene städtische Herrschaft, deren Gebiet auch Erisdorf, Möhringen und Aderzhofen zugehörten, gebildet mit etwa folgender Verfassung: Träger der Herrschaft ist der von der Bürgerschaft eingesetzte Stadtmagistrat mit dem die ganze Geschäftsführung leitenden Bürgermeister an der Spitze.[7]) Er ernannte die Organe der Verwaltung und übte alle bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit aus. Bei dieser letzteren Funktion hatte ein von ihm erwählter rechtsgelehrter Syndikus die Untersuchung und den Vortrag; in peinlichen Fällen wurden 2 benachbarte Rechtsgelehrte berufen, um zusammen mit dem Syndikus im Namen des Magistrates das Urteil zu finden.

Unter den ordentlichen städtischen Einnahmen[8]) erscheint neben der auf bäuerlichem Boden, Gebäuden und auf dem Gewerbe ruhenden Rustikal- oder Bauernsteuer auch eine Dominikal- oder Herrensteuer, die nach Aufhebung der früheren Steuerprivilegien auf Adel und Geistlichkeit lastet. Die Rustikalsteuer hat in der Stadt und den Ortschaften um 1800 1669 fl., die Dominikalsteuer 932 fl. jährlich betragen. Die erhobenen Anlagen beliefen sich auf 5500 fl., die Gesamteinkünfte, ohne Steuern und Stiftungen, auf 13000 fl. Das Dominium hatte 1804

[1]) Mergentheim 759.
[2]) Ebenda 563.
[3]) Ebenda 714.
[4]) Ebenda 711.
[5]) Ebenda 580.
[6]) Riedlingen 100—102.

[7]) Über die Neuwahl der Magistratsmitglieder samt dem Bürgermeister fehlen, von dem Privileg 1375 (s. d.) abgesehen, weitere Angaben. In der gleichfalls v.-ö. Donaustadt Ehingen mit ganz analoger Verfassung werden Bürgermeister und Ratsherren von den Bürgern erst für bestimmte Zeit, dann auf Lebenszeit gewählt. O.A. Ehingen 91, 92.

[8]) Vrgl. Kap. 4, Das Untertanengut.

54000 fl. Schulden, die Stadt 36115 fl. Den Maßpfennig bezogen die österr.-schwäb. Landstände zu Ehingen,[1]) das Umgeld der Landesfürst; die beiden Abgaben waren Verbrauchssteuern auf den in den Wirtshäusern verabreichten geistigen Getränken.

1384—1454 war die Stadt an die Truchsessen von Waldburg verpfändet, 1454—1680 sogar diesen als ewige Mannsinhabung durch Herzog Sigmund von Österreich verliehen.

Bisher ist nur von den gerichtsherrlichen Verhältnissen in der Herrschaft gesprochen.

Die Grundherrschaft.

In Riedlingen-Stadt.

Inwieweit in R.-Stadt von dem 1422 erteilten Ablösungsprivileg der ewigen Gülten Gebrauch gemacht wurde, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. 1827 betragen die grundherrlichen Abgaben, die auf der 3400 Morgen landwirtschaftlich nutzbarer Fläche enthaltenden Markung lasten, in Geld nur noch 1547 fl. (dazu kamen an Zehentlasten 2125 fl., so daß sich eine jährliche Gesamtbeschwerung dieses Bodens von 3772 fl. ergibt.[2]) Die Gefälle verteilen sich auf etliche 15 Berechtigte. Vrgl. Rtgt. i. w. S.).

Die Grundherrschaft in den Landorten. In den Landorten der Herrschaft ist fast ausschließlicher Grundherr das Riedlinger Spital. Staatsrechtlich steht diese Anstalt mit ihrem Besitz unter dem das Oberpflegeamt verwaltenden Magistrate der Stadt. Ihre etwa erworbenen Hoheitsrechte sind ohne weiteres dem letzteren übertragen. D. h. die Unterlage dieser obrigkeitlichen Rechte der Anstalt wird Staatsgebiet der Riedlinger Herrschaft. Damit erhält auch Österreich über die Spitalgüter die ihm in dieser Herrschaft zuständigen öffentlichen Rechte. Doch erklärt es schon 1378 die Anstalt selbst frei von der Steuer, dem Dienst und der Schatzung. Diese Anstalt setzte die Freigebigkeit ihrer Gönner instand,[3]) schon Ende des 14. Jahrhunderts Erisdorf und bald darauf auch die zwei übrigen Orte mit aller Obrigkeit zu erwerben. Von den üblichen Pfarrei- und Heiligengütern abgesehen, hatte schließlich nur noch das Kloster Zwiefalten[4]) in den Spitalorten drei grundherrliche Güter, die später Württemberg übernimmt.

Der Zwiefalter Hof zu Aderzhofen[5]) ist 1417 von Joh. von Friedingen dem Bauern J. Diepold freieigen verkauft und von dessen Familie 168 Jahre lang in dieser Eigenschaft besessen. So können also auch freieigene Güter entstehen. 1585 hat Georg Diepold sein Freigut dem Kloster Zwiefalten fallehenbar und sich und seine Familie leibeigen gemacht.

Die wirtschaftliche Grundlage des Riedlinger Spitals[6]) bildete das Einkommen aus 73 Zins- und Lehengütern, aus eigenen Pachtgrundstücken, aus 622 Jaucherten Wald und einigen ausgeliehenen Geldbeträgen. Auf Grund einer 1807 gestifteten „Spende" erhält er des weiteren jährlich 15 Eimer Seewein zur Verteilung an gewissen Jahrestagen an die Armen, vorzüglich die Kranken. Eine andere Stiftung vom Jahre 1534 von seiten der Riedlinger Bürgerschaft betrug 1804 15346 fl. Geldkapital, 1 fl. 7 kr. Grundzinsen, 80 Sri. Fruchtreichnisse aus der Wagmühle und aus 2 Kellhöfen in Unlingen. Die Einkünfte des Spitals betrugen nach 9jährigem Durchschnitt 7000 fl. Dementgegen steht eine Schuldenlast der Anstalt (1804) von 36200 fl., 1827 von 12000 fl. Diese Einkünfte dienen, abgesehen von der Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeit bezüglich der Schulen und Kommunallasten, der Verpflegung von 30 Personen im Anstaltsgebäude und der Unterstützung von 80 Hausarmen.

Damit sehen wir drei st.-h. Ämter aus dem Gebiet der geschlossenen gerichtsherrlichen Verfassung in ihrem morphologischen Aufbau. Sie sind aus der immerhin beträchtlichen Auswahl herausgegriffen aus folgenden Gründen. Das erste ist die plastisch entwickelte Form, die räumlich zusammenhängende gerichtsherrliche Fläche mit durchweg vertikaler Geschlossenheit der gerichtsherrlichen Rechte. Die Standesherrschaft ist in diesem Gebiet der weitaus wichtigste Grundherr. Das zweite ist das Gegenstück des vorigen. Die Unterlage des Amtes besteht überwiegend in halb reellen, halb ideellen Anteilen an mehrherrigen Orten. Damit ist notwendig die lückenlose räumliche Geschlossenheit des Amtes unterbrochen; wie wir sahen, ist das z. T. auch in bezug auf die gerichtsherrlichen Rechte der Fall. In einigen der mehrherrigen Orte entdecken wir beträchtlichen fremden grundherrlichen Besitz. Das dritte ist das Amt mit wenigstens scheinbarer fremder Grundherrschaft und mit fast reiner Streuelage der (einherrigen) Markungen. (Die in der Herrschaft Riedlingen angetroffene demokratische Verfassung findet sich auch, fast analog, in den übrigen österreichischen Staatsteilen im Schauplatze der Untersuchung.)

Ursachen einer Entwicklung in der geschlossenen gerichtsherrlichen Verfassung.

Bei der Darstellung des Rtgt. i. w. S. und der Standesherrschaft haben sich da und dort Symptome der Verschiebung besonders des grundherrlichen Besitztums in der geschlossenen gerichtsherrlichen Verfassung gezeigt. Diese Erscheinung näher zu verfolgen, ist Gegenstand der folgenden Untersuchung.

a) Die Grundherrschaft. Der mit einiger Deutlichkeit erkannte Güterverkehr ist durch folgende Tatsachen bedingt.

Der Ortsherr. Der Ortsherr über fremde Grundholden mochte es ungerne sehen, wenn Fremde die gewichtigen grundherrlichen Rechte gegen seinen Untertanen geltend zu machen hatten.

Der Grundherr. Auf der anderen Seite ist es — das erscheint viel wichtiger — dem Grundherrn unbequem, bei der Realisierung seines Rechts in hohem Maße von dem guten Willen des Gerichtsherrn seines Grundholden abzu-

[1]) Siehe S. 225 Anm. 7.

[2]) Riedlingen 89.

[3]) Ebenda 95/96.

[4]) Ebenda 207/208.

[5]) Ebenda 208.

[6]) Ebenda 96.

hängen. Das bot prächtigen Anlaß zu allen möglichen Schikanen, war doch der Grundherr von zwei Seiten materiell zu treffen: 1. Der fremdherrliche Grundholde in der Gewalt seines Ortsherren ist der willkommene Geisel. Rauften da die kleinen Souveräne oder ließen sie rechtliche oder fiktive feindliche Schuldtitel unbeachtet, so ist der gegnerische Grundholde das gegebene Objekt der Schadloshaltung von etwa erlittenen Verlusten; dann tritt der Gerichtsherr ganz einfach an die Stelle des fremden Grundherrn. 2. Des weiteren ist der Grundherr ohne die Zwangs- und Strafgewalt des Gerichtsherrn fast ungeschützt auch gegen die Pflichtverletzungen und Widerspenstigkeiten seines Bauern. In letzter Instanz ist allerdings auch hier der Schädiger der grundherrlichen Interessen der Gerichtsherr. Zwei Beispiele sollen das Gesagte erhärten.

1739 legte der Deutschorden[1]) Arrest auf die im Deutschordensgebiet ausstehenden Forderungen (also auch die grundherrlichen) der Beamten, Untertanen und Juden des Rtgts. i. w. S. Kochendorf, „weil man in keiner Sache von der Ritterschaft Hilfe haben könne, auch nähmen die Juden mehr als 5 % Zinsen.“

Noch ein weiterer praktischer Fall! Der Ottobeurer[2]) Einzelhof bei Kappel erhielt 1429 zum Gerichts- (und Zehent-)herrn das Kloster Schussenried, 1451 zum Grundherrn das Stift Buchau. 1693 setzte sich nun der Gerichtsherr (Kloster Schussenried) zur Schadloshaltung für eine Schuldforderung gegen das Stift etwas gewalttätig auch in den grundherrlichen Besitz des Hofes. Auf die Klage des widerrechtlich exmittierten Grundherrn wurde das Kloster (der Gerichtsherr) von dem Bischof in den Bann getan. Der vor Rom gebrachte Streit wurde erst durch die Vermittlung der Öttingen und zwar mit einer gemütlichen Zeche für 200 fl. im Wirtshaus zu Ochsenhausen definitiv beendet. Der Gerichtsherr bezahlte noch 300 fl. an den exmittierten Grundherrn und behielt den grundherrlichen Besitz am Gute.

Solche Zustände bedingen notwendig das Bestreben der Gerichtsherren auf Konzentrierung des etwaigen grundherrlichen Besitzes unter fremder Herrschaft in dem eigenen Staatsgebiet. Dabei hat sich der dahin wirkende Prozeß, weil er den wirtschaftlichen und politischen Interessen der großen Mehrheit der Stäätchen entsprach, in der Hauptsache schon vor dem 18. Jahrhundert vollzogen.

b) Die Gerichtsherrschaft. Das hauptsächliche Feld für die Entwicklung der Gerichtsherrschaft im engeren Schauplatz sind die mehrherrigen Orte mit den mannigfachen Reibungsflächen. Mit Eifersucht hüten die Ortsherren das Gemeingut; die ganze Gesellschaft gönnt dem Gesellschafter lieber zu wenig als zu viel von dessen Erträgnissen. Der Ganerbentag zu Widdern[3]) 1576 — das sahen wir — verbietet dem Junker Hofwart, von den Bauern ungemessene Fronden zu verlangen. Oft fehlen die klaren und sachlichen Verträge, die die Rechte der Ortsherren zweifelsfrei begrenzten. Das gibt den Raum für gute und schlechte Konstruktionen natürlich sofort wieder bestrittener Ansprüche. In Berlichingen[4]) — so sahen wir — zanken sich die Berlichingen und Kloster Schönthal um das Recht der Judenaufnahme bis gegen das Ende des Reichs. Da und dort verlangen des weiteren die mächtigen Herren — da wird dann wieder die Rechtsfrage zur Machtfrage — mehr oder minder gewalttätig Sonderrechte in der ortsherrlichen Gesellschaft. In Künzelsau[5]) prätendieren, wie bereits erwähnt, die Hohenlohe außerhalb der Burgfriedensteine das Halsgericht nach schwierigen Händeln und Prozessen mit Erfolg; sie mögen zugreifen, wenn ihnen der Ganschulze nicht zuvorkommt. Die Belege zu den drei Vordersätzen sind aus bekannten Bildern genommen. Noch ein anderer sei, namentlich wegen seiner schwerwiegenden Folgen, vor der Schlußziehung beigebracht.

Die traditionellen Händel über die Zuständigkeiten (Zehent- und Schäfereirechte, Aufnahme der Juden u. a.) der beiden Ganerben Deutschorden und Adelsheim in Wachbach[6]) bestimmen den Orden 1766, zum Schutze seiner örtlichen Interessen gegen die Feindseligkeiten seines Kontrahenten Soldaten im Ganorte zu stationieren. Karl von Adelsheim, der sie in ihren militärischen Übungen zu hindern suchte, wurde von ihnen auf dem Exerzierplatze erschossen.[7])

Diese dem Gerichtsherrn lästigen Verhältnisse bedingen notwendig sein Bestreben, die Position durch Erwerbung umfänglicher Anteile am Gemeingute zu stärken oder, als letzte Folge, alle Mitherren im Orte zu verdrängen. So

[1]) Neckarsulm 195.

[2]) Riedlingen 203, 204.

[3]) Neckarsulm 667.

[4]) Künzelsau 387.

[5]) Ebenda 295.

[6]) Mergentheim 765 zu 1766.

[7]) Wie sich die kleinen Souveräne allgemein miteinander vertrugen, erläutern die folgenden Proben: In Hessenthal (Hall 220), wo Würzburg für Rst. Comburg die hohe Obrigkeit beanspruchte, errichtete dieses zur sinnlichen Deutlichmachung seiner vermeintlichen Titel einen Wegweiser in seinen Farben, den aber der Haller Magistrat höchst despektierlich immer wieder umhauen ließ. Als sich Würzburg gegen dieses Radikalmittel durch Aufstellung von Wachen zu schützen sucht, lassen die Haller auf diese Feuer geben. In Enslingen (Hall 193) ließ Hall 1692 einen Comburger Untertanen beerdigen. Am folgenden Tag verlangte das Stift die Herausgabe des Leichnams, die aber begreiflicherweise verweigert wird. Darauf schickte der Würzburger Bischof 20 gewappnete Reiter nach E., die den Leichnam ausgruben und gewaltsam wegführten. — Zu Untersontheim (Hall 289) ließ 1670 Hall einen durch Limpurg beerdigten Untertan mit bewehrter Mannschaft ausgraben und gleich in solenner Weise von neuem beerdigen. 1740 dekretiert der Deutschorden (Neckarsulm 195), den Angehörigen der Ritterschaft und deren Untertanen nicht mehr zu kreditieren.

hatte nach dem Stadtbuche 1477 von Widdern[1]) dieser Ganort damals als Ganerben: Würzburg, die Pfalz, die Adesheim, Berlichingen, Dottenheim, Gemmingen, Hofwart, Rodenstein, Venningen, Züllenhardt. Von ihnen sind bis ans Ende des Reichs nur dreie geblieben: Würzburg, Gemmingen und Züllenhardt, 1 neuer, Württemberg, kam noch hinzu. Schon gegen 1600 haben die Gemmingen sämtliche Ganrechte an der Ganerbenburg Gosheim[2]) und Zubehörden — es werden etliche 14 Ganer genannt — an sich gebracht und behauptet. Da und dort ist so aus einem mehrherrigen Ort ein einherriger hervorgegangen.

Das etwa waren die wichtigsten Ursachen der Fortbildung der geschl. gerichtsh. Verfassung. Weil sie in der Hauptsache in den bescheidenen Bahnen des Privatrechts sich bewegt, indem sie weniger die Gerichtsherrschaft als vielmehr die Grundherrschaft wesentlich verschiebt, verläuft sie nicht ebenso augenfällig wie die des gerichtsherrlichen Streugebiets. Aber trotzdem ist hier der Erfolg kaum ein größerer als dort: Ganze Gruppen von Orten mit früher zahlreichen Grundherren stehen im 18. Jahrhundert in der Grundherrschaft fast eines einzigen. Und eben dieser Grundherr ist gleichzeitig der Gerichtsherr. So weit ist diese Entwicklung geschritten, daß die Markung, in der der Gerichtsherr nicht die meisten grundherrlichen Rechte genießt, zur Ausnahme geworden ist. Bereits ist in der angeführten Zeit der Zusammenfall der Grund- und Gerichtsherrschaft die Regel. Auch die ortsherrlichen Gesellschaften schrumpften nach Anzahl sowohl als auch an Mitgliedschaft zusammen; auch in der Gerichtsherrschaft zeigte sich das Streben zur Einheit. Zum Abschluß erläutern noch einige Proben den üblichen Lauf der (oft noch durch Not u. s. w. geförderten) Entwicklung.

Zwei Übertragungen von Gütern und Rechten unter dem Rechtsgrund des Tausches; 1345 wird das Stift Buchau der Gerichtsherr dreier dem Kl. Schussenried in der Grundherrschaft verbundener Güter zu Ruesseg[3]) bei Kanzach. Das Kloster vertauscht sie 1427 mit der Kirche zu Kanzach an den Gerichtsherrn gegen andere Gegenstände. 1665 ertauschte Kl. Marchthal die fremde Hälfte des Ortes Dieterskirch[4]) gegen den Brühlhof und die klösterlichen Rechte zu Thalheim und Stein.

Drei Übertragungen von Gegenständen unter dem Rechtsgrund des Kaufs: Noch 1525 ist Oberwachingen[5]) unter 6 Vogtherren verteilt: Speth-Schülzburg, Rechberg, Stadion, Stein-Emerkingen, Spital Biberach und Kl. Marchthal. Diesem gelingt es, nach und nach alle Ortsanteile zu erwerben: 1613 die Stadions, 1629 den des Spitals, 1660 den Speths; die Rechberg sind nicht mehr genannt. Das Dorf Hundersingen[6]) hatte ehemals etwa die folgenden Grundherren: die Rosenau, Beizkofen, Reischach, Speth, Stein, Hornstein, Hertenstein, die Gr. v. Sulz, dann besonders die Buwenberg, Landau, Justingen und Kl. Kreuzthal, endlich als Lehensherr Württemberg. Das Kl. Kreuzthal erwirbt allmählich fast alle Rechte und Güter: Die Justingen verkaufen ihm Güter 1269, all ihr Gut 1303 für 118 Mark, die „Rischach" Teile 1346 und 1467, die Hertenstein ihren Dorfanteil samt dem Kirchensatz 1370 für 3500 fl. die Landau treten namentlich 1308, 1318, 1322, 1330 Güter dem Kloster ab, die Speth 1415, nach voraufgegangener Eignung der von Württemberg zu Lehen getragenen Gegenstände für 100 Pfd. Heller u. s. w. Der D.-Orden erkauft seit 1372 von den Hohenlohe-Brauneck, den Mertin von Mergentheim, den Ehenheim das Dorf Markelsheim.[7])

Die Stellung des Bauern in der Verfassung. Dem Bauern selbst war die geschl. gerichtsh. Verfassung des 18. Jahrhunderts rein äußerlich betrachtet weniger günstig als die gerichtsherrliche Streuverfassung. Da wie dort ist der Grundherr, das ist der privatrechtliche Gläubiger, und der öffentlich-rechtliche Richter — das ist der Gerichtsherr — ein und dieselbe Person; da wie dort liegt der Bedrückung und Schikanierung des Grundholden von seiten des kleinen Souveräns wenig im Wege, denn die dem Bauern in die Hand gegebene und gebrauchte wichtigste Waffe, die Reichsgerichte, haben bekanntlich wegen typischer Langsamkeit und Kostspieligkeit zu häufig versagt.[8]) Alle Vorteile aber, die dem Bauern der gerichtsherrlichen Streuverfassung aus der Dezentralisation der bäuerlichen Güter erwuchsen, fallen in der großen Mehrzahl der Fälle bei seinem Kollegen der geschl. gerichtsh. Verfassung im 18. Jahrhundert weg.

Schwer konnte der Druck des kleinen Herrschers auf seinem Untertanen lasten. Davon zeugen die folgenden vor dem Reichskammergericht aktenmäßig gewordenen Tatsachen. Hannibal von Degenfeld,[9]) der 1680—1684 allein, vorher mit seinem Bruder Ferdinand, das Rtgt. i. w. S. Dürnau mit Dorf Dürnau und Weiler Gamolzhausen regierte, ist 1681 von seinem Bruder angeklagt, daß er seine Untertanen mit „allzuvielmaligen Frohndiensten, Jagen, Hundehalten, Botenlaufen, erzwingenden Ackerbeständen, wie auch mit unverdienten übermäßigen Geld- und Leibsstrafen, die sonst nur in Criminalsachen Statt hätten, härtiglich belege und exequiere." Er habe sie sogar „mit Schleifung eines schweren Blocks auf harte Weise pressen und deswegen anfesseln lassen" und überdies „bedroht, daß einem oder dem Anderen der Kopf für die Füß müsse gelegt werden". Nach einem Mandat vom 13. Dez. 1681 ließ er seinen Untertanen eine Anzahl Husaren „auf den Hals" führen, „welche gleich bei die 30, 40 und mehr in die vornehmsten Häuser in Dürnau u. G. sich gelegt" und „daselbst die Untertanen auf

[1]) Neckarsulm 195.
[2]) Ebenda 318.
[3]) Riedlingen 201.
[4]) Ebenda 148.
[5]) Ebenda 180.
[6]) Ebenda 194.
[7]) Mergentheim 625.
[8]) S. o. S. 217.
[9]) Göppingen 174—177.

feindliche militärische Weise tractiret" hätten, indem sie nicht nur alles aufzehrten, sondern auch alles ausplünderten und selbst das Eisen an Türen und Geschirr mitnahmen. Einige Untertanen legte Hannibal „in harte Gefängnuß", wo sie „mit Hunger und Durst geplagt, um die Köpf mit Stricken geknebelt und recht erbärmlich tractiert" wurden. Ein andermal (Urteil vom 23. Dez. 1680) ließ er seinen Kutscher, „der ihn nicht wohl in der Kalesche geführt", prügeln und als er davonlief, seinen Namen durch den Meister von Wiesensteig an den Galgen schlagen. Dafür sei wieder der Meister von seiner Herrschaft mit seinem Vermögen bestraft worden. Eine „arme unverständige" Bauersfrau, die ihn bat, ihres gebauten Feldes mit der Durchfahrt zu verschonen, läßt Hannibal verstoßen und aus dem Flecken von ihren Kindern weg in bitteres Elend „auf ewig" verweisen. Diese Handlung wagte sein Vogt zu mißbilligen. Dafür wurde er als „meineidiger" Mann öffentlich verrufen und nach der Konfiskation des Vermögens aus dem Orte gejagt. Schon vorher hatte man seine Frau, weil sie dem Tyrannen einen genähten Sessel nicht verabfolgte, von Mann und Kindern weggewiesen. Der Übertritt Degenfelds zum Katholizismus mit der Absicht, auch sein protestantisches Volk dieser Lehre zuzuführen, erschloß eine Quelle anderer Roheiten. So machte sich der Ritter das Vergnügen, die protestantischen Untertanen im Schloßhof zu versammeln, die Zugbrücke hinter ihnen aufzuziehen und dann von allen Seiten her Gewehrfeuer geben zu lassen. Ihr heftig verfolgter und mit „Kopfkürzermachen" bedrohter Pfarrer war mit Weib und Kindern erst unter Württembergs Schutz nach Göppingen, dann in die Rst. Hall geflüchtet. Die Klagen der Gemeinde beim Reichsgericht wegen der obrigkeitlichen Willkür hatte der Advokat Godelmann in Eßlingen geführt. H. erlaubte sich daraufhin vom Eßlinger Bürgermeister dessen Abberufung zu verlangen mit der Drohung: Godelmann solle nicht sicher sein und „wenn er selbst vor dem Altar stände". — Schwer büßten seine U. ihr klägerisches Vorgehen. Jedem Bürger werden als neue jährliche Abgabe 100 Straf- oder Rebellionseier, weil man „einige unerlaubte Motus gegen ihn gemacht", auferlegt. Auch werden „wider altes Recht und altes Herkommen" die gemessenen in ungemessene Frondienste verwandelt (s. u.). 1711 werden diese Neuerungen durch eine k. Kommission abgestellt. Auch mit Württemberg, das im Rtgt. i. w. S. grund- und zehntherrliche Gefälle genoß, gerät der gewalttätige Herrscher in Streit. Die württembergischen Gefälle werden einfach widerrechtlich okkupiert, etwa widersetzliche Bauern mit Husareneinlagen gestraft. In Württembergs Zehentscheuer stellt er einige Kamele, wohl um ihre Überflüssigkeit darzutun. 1683 mußte der Herzog den Einzug und Ausdrusch seiner Gefälle militärisch decken. Unter dem Druck dieser Verhältnisse verlassen mehrere Untertanen das Rtgt. i. w. S. mit oder ohne Habe; nur wenige bleiben zurück. Die Souveräne im Sinne dieses Degenfeld waren indes zum Glücke im Schauplatze selten. Die Mehrzahl der Ritter war sich ihrer adeligen Pflichten wenigstens einigermaßen bewußt. Wie man z. B. diesen Herrn haßte, so liebte und achtete man dessen Vater, und Heinrich von Stein, dem Inhaber des Rtgts. i. w. S. Bergenweiler,[1]) wird in der Leichenrede 1605 nachgerühmt: „Er hat auch seine Untertanen nicht geschunden, ausgesaugt oder für Weidenbäume gehalten, die man für und für behauen müsse."

[1]) Heidenheim 142.

Die Frage: Grundherrschaft oder Gutsherrschaft?

Da und dort ist bereits die Frage besprochen: warum versäumte der südwestdeutsche Ritter die folgenschwere Verwandlung seiner Grundherrschaft in die nordostdeutsche Gutsherrschaft? Diese Entwicklung ist — wie im deutschen Nordosten — in dem engeren Schauplatz durch zwei schwerwiegende Tatsachen wesentlich gefördert:

a) Der Machtbereich des Rtgts. i. w. S. ist — wie im deutschen Nordosten — in dem engeren Schauplatze die räumlich abgeschlossene Fläche. Darin ist es dem gleichartigen Stäätchen des gerichtsherrlichen Streugebietes voraus.

b) Auf dieser Fläche ist das Rtgt. i. w. S. — wie im deutschen Nordosten — nicht bloß ausschließlicher Gerichtsherr, sondern auch fast alleiniger Grundherr.

Also stehen dem Legen der Bauern durch den Ritter fremde Grundherren oder gar wie bei der gerichtsherrlichen Streuverfassung fremde Gerichtsherren so gut wie nicht hindernd im Wege. Weiter: man kann doch sicher nicht behaupten, überall im Schauplatze seien die natürlichen oder die Absatzverhältnisse ungünstiger als in dem gegensätzlichen Gebiet. Das ist — so sehen wir in Kapitel 1 — für Franken nicht, und auf der Alb durchaus nicht überall der Fall.

Das etwa sind die für die Durchführung des ostelbischen Prinzips günstigen Bedingungen; sie stehen bis jetzt hinter denen des deutschen Nordostens kaum zurück.

Aber trotzdem unterscheidet sich — damit werden die seither gleichen Bedingungen illusorisch — das Rtgt. i. w. S. des Schauplatzes in einem ganz wesentlichen Punkte von dem des deutschen Nordostens, das ist in seinem Flächengehalt. Wir behaupten auf Grund unserer Untersuchung der Rtgt. i. w. S.: Die ostelbische Entwicklung mußte im Schauplatze wesentlich scheitern an der Kleinheit des Rtgts. i. w. S. Das Staatsgebiet des Rtgts. i. w. S., das wissen wir, umfaßt regelmäßig eine, seltener zwei oder gar drei jetzige Markungen, und diese Markung ist durchaus nicht von übermäßiger Größe. — Es enthalten die zwei flächeninhaltlich aufgeführten einmarkigen Rtgt. i. w. S. je nicht ganz 1500 Morgen landwirtschaftlich nutzbarer Fläche. Vielleicht ist die durchschnittliche Rtgtsmarkung etwas größer gewesen, aber auch zahlreiche noch kleinere kommen vor. Diese, sagen wir 1500 Morgen kann aber der Ritter noch lange nicht vollständig annektieren, denn eine beträchtliche Anzahl Bauern ist vor dem Legen geschützt durch die gebräuchliche Arbeitsverfassung; man brauchte in der Gutswirtschaft seine Spanndienste.

Die ganze Sachlage ist durch das bekannte einzige größere Beispiel beleuchtet: Es haben die Gemmingen zu Bonfeld, obwohl sie in der Realisierung des ostelbischen Prinzips ihr möglichstes taten, noch nicht ganz ein 700morgiges Gut zusammengebracht. Das war doch sicher nicht die Grundlage für den kapitalistischen Großbetrieb des deutschen Nordostens mit seinen Tausenden von Morgen.

Natürlich trug auch auf dieser kleinen Fläche die gutsherrliche Wirtschaft mehr als die grundherrliche. Aber bei der Kleinheit der Fläche hat diese aus der Veränderung der Wirtschaftsform fließende positive Ertragssteigerung einen beträchtlichen Vermögenszuwachs des Ritters nicht in die Nähe gerückt. Was er mehr einnahm, mußte er mit mehr Arbeit und Mühe bezahlen. Angesichts dieses bescheidenen und überdies noch bezahlten Vorteils blieb er doch lieber bei der bequemen alten Wirtschaftsmethode. Das zweifellos größere nordostdeutsche Rtgt. i. w. S. — wo wären denn die mehrtausendmorgigen Güter hergekommen? — setzt seinen Ritter in die Lage, ein Arbeitsfeld von einem Umfang zu schaffen, daß seine nicht viel umfänglichere leitende Arbeit (als im Süden) mit erheblich lockenderem Gewinne gelohnt wird.

So etwa antworten wir auf die aufgeworfene Frage für den ganzen Schauplatz der Untersuchung: In dem gerichtsherrlichen Streugebiet ist das entscheidende Hemmnis gegen die nordostdeutsche agrarwirtschaftliche Entwicklung des Ritterguts die gerichtsherrliche Streuverfassung. Im gerichtsherrlichen geschlossenen Gebiet entscheidet im gleichen Sinne die Kleinheit des Ritterguts. Das sind die zwei springenden Punkte. Damit ist aber der zweifellos da und dort hervortretende Einfluß der natürlichen und Siedlungsverhältnisse (Vereinödung) durchaus nicht geleugnet. Die landläufige Ansicht, der südwestdeutsche Ritter habe eben zur Gutswirtschaft gar nicht übergehen wollen (daß er es konnte, wird dabei als selbstverständlich vorausgesetzt), ist absichtlich unbeachtet, denn sie ist und bleibt wohl immer eine ganz unbegründete Fiktion. Wer weist nach, was der südwestdeutsche Ritter gefühlt und gedacht hat? Es ist wohl möglich, daß er anfänglich den nordostdeutschen Krautjunker spöttisch belächelte. Als aber dieser Krautjunker, auf Kosten der bäuerlichen Existenzen, so trefflich gedieh, er aber eher wirtschaftlich zurück als vorwärts kam, da mögen ihm doch auch andere Gedanken, vielleicht solche der Nachahmung, gekommen sein. Denken wir nur an die Armenkolonien im 2. Kapitel. Hat er aber dann über die Gutsherrschaft noch weiter gespottet, so war sie ihm eben die bekannte saure Traube, die er nicht erreichen konnte. Das ist auch eine Annahme von den psychologischen Regungen des südwestdeutschen Ritters in der Frage: Grundherrschaft oder Gutsherrschaft.

4. Kapitel.

Die Stellung des bäuerlichen Guts im privaten und öffentlichen Recht.

Die bäuerlichen Güter des Schauplatzes sind — nach privatrechtlichen Gesichtspunkten — teils grundherrliche, teils eigene Güter. Die grundherrlichen Güter, das ist ihr bekanntes begriffbestimmendes Merkmal, sind von den Bauern nicht zu Eigentum, sondern bloß kraft eines dinglichen Nutzungsrechtes besessen. Die eigenen Güter gehören den Bauern zu (freiem oder belastetem) Eigentum. Das eigene und das grundherrliche Gut je in seiner privat- und öffentlich-rechtlichen Stellung darzustellen, ist der Gegenstand der folgenden Untersuchung.

A. Die eigenen Güter.

1. Die eigenen Güter im privaten Recht.

Das eigene Gut ist im 18. Jahrhundert dünn gesät über den ganzen Schauplatz zerstreut; seltener findet es sich im Rittergut als in der größeren Standesherrschaft. In den Oberämtern Geislingen[1]) und Gmünd,[2]) wo es besonders zahlreich hervortritt, treffen wir es neben den grundherrlichen Gütern fast auf jeder nichtritterschaftlichen Gemarkung.

Die große Mehrzahl der eigenen Güter auch des Schauplatzes sind nicht freies sondern mit (privaten) Geld- und naturalen Reichnissen auch mit Frondiensten dinglich belastetes Eigentum. Diese mit Reallasten beschwerten eigenen Güter sind Zinsgüter; der Eigentümer des Zinsgutes ist der Zins- oder Gültmann, der Empfänger der Abgaben und Dienste der Zinsherr.

Die private Stellung ebenso des unbelasteten wie des belasteten eigenen Guts ist bekannt. Gleichwohl sei wenigstens die des Zinsgutes[3]) mit zwei Worten skizziert:

Der Zinsmann kann das in seinem Eigentum stehende Zinsgut, ohne der Einwilligung des Zinsherrn zu bedürfen, verteilen, belasten und veräußern. Die Zinslast geht auf jeden Besitzer nach dem von dem Zinsgute erworbenen Anteile über. Wohl aber ist der Zinsmann dem Zinsherrn, der wissen muß, von wem er seine Zinse und Dienste zu fordern hat, schuldig, diese Rechtsakte anzuzeigen. Auch wird dadurch die Eintragung des neuen Zinsmannes und die Löschung des alten im etwa vorhandenen Zins- oder Haischbuch ermöglicht. Da und dort bedient sich der Zinsmann zum Einsammeln seiner Zinse aus verteilten Zinsgütern des Instituts der Vorträger, wonach einer der Gültleute als Träger oder Sammler die Abgaben der übrigen für den Zinsherrn gegen ein bescheidenes Entgelt einsammelt und abliefert. Die Zinse waren teils ablösbar, teils unablösbar, sog. Ewig- oder Eisengülten.[4])

Die mannigfachen Veranlassungen der Belastung des freien Eigentums mit Zinsen (oder Gülten) und Diensten hat Wächter[5]) dargestellt wie folgt: Sie ent-

[1]) Geislingen 83.

[2]) Gmünd 118.

[3]) Weishaar, Handbuch d. württ. Privatrechts 1833, S. 81 u. 82.

[4]) Th. Knapp, a. a. O. 395.

[5]) Wächter, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts. Stuttgart 1839. I. 1. S. 164 und 165.

sprangen „theils durch Verleihung der Güter von Seiten des Eigenthümers . . . in das Eigenthum [eines Anderen] unter Vorbehalt verschiedener an ihn dafür zu leistender Abgaben . . ., theils dadurch, daß der Eigenthümer eines Gutes eine aus dem Gute zu reichende Gült an einen Anderen verkaufte, theils aber auch dadurch, daß er sich, ohne dafür einen Preis zu erhalten, zu einer Fruchtabgabe oder zu einem Geldzinse oder zu Frohnen aus dem Gute verpflichtete . . ., um sich dadurch den Schutz oder die Gunst eines mächtigen Herrn oder Klosters zu erwerben, oder im Verhältnis zu Kirchen und Klöstern den Forderungen der Pietät zu genügen, und auch mitunter . . . infolge von Anmaaßungen der Berechtigten und einer Ausdehnung ihrer vogteilichen und schutzherrlichen Ansprüche."

Interessanter als die private ist die öffentliche Seite des eigenes Gutes.

2. Die eigenen Güter im öffentlichen Recht.

Die eigenen Güter zerfallen nach ihrem Verhältnis zum Gerichtsherrn in zwei wesentlich verschiedene Gruppen. Entweder: Das eigene Gut trägt als Bestandteil eines gerichtsherrlichen Territoriums gleichmäßig mit an allen territorialstaatlichen Abgaben und Diensten; dann ist es ein Untertanengut; oder: es vermittelt dadurch, daß es dem gerichtsherrlichen Territorium selbständig gegenübersteht, ein bloßes Schutzverhältnis zwischen Inhaber und Gerichtsherrn und reicht ein unveränderliches Schutz- oder Schirmgeld; dann ist es ein Schutz- oder Freigut, der Eigentümer heißt Freibauer oder Schutzbauer. Selbstverständlich steht diese Unterscheidung mit der privaten Belastung der eigenen Güter in keinem Zusammenhang; das Untertanengut ebenso wie das Schutzgut sind belastetes oder unbelastetes Eigentum. Wir betrachten die beiden öffentlichrechtlichen Güterkategorien genauer.

a) Das Freigut.

Das Schutzverhältnis zwischen dem Freibauern und dem Gerichtsherrn ist entweder vertragsmäßig (aa) oder autoritativ (durch den Kaiser) begründet (bb).

aa) Der Freibauer mit vertragsmäßigem Schutzverhältnis, der uns nunmehr beschäftigt, wählt selbständig seinen Schirm- oder Gerichtsherrn. Das zwischen ihm und seiner Obrigkeit obwaltende staatsrechtliche Verhältnis regelt der auf dem Boden absoluter Gleichberechtigung der Kontrahenten vereinbarte Schutzvertrag. Dieser öffnet dem Freibauern die schirmherrlichen Gerichte und gewährleistet ihm obrigkeitlichen Schutz gegen jedwedes Unrecht. Dagegen gelobt der Schutzbauer dem Schirmherrn Gehorsam und aktive und passive Teilnahme an den schirmherrlichen Gerichten. Als materielles Entgelt für den ihm gewährten obrigkeitlichen Schutz entrichtet er vom Schutzgut des weiteren eine kleine jährliche naturale oder Geldabgabe. Sie ist bei der großen Auswahl an Gerichtsherren, also bei umfänglichem gegnerischem Angebot, immer gering. Der Schutzvertrag, das ist hervorzuheben, ist beiderseitig kündbar; doch hatte wohl regelmäßig der Schutzbauer bei der Lösung des Verhältnisses an den seitherigen Schirmherrn ein Ablösungsgeld zu entrichten.[1]) Die häufig einjährige Kündigungsfrist bestimmt der Vertrag.[1])

Einige Bilder des Freibauern machen uns näher mit ihm bekannt:

Der Freihofbauer des Einzelhofes Weilemer Freihof[2]) bei Stödtlen begab sich 1569 gegen ein Schutzgeld von 3 Ort eines fl. rh. und eine Fastnachtshenne, sowie ein Lösegeld von 2 fl. in den Schutz der brandenburg-anspachischen Stadt Wassertrüdingen. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wählt der damalige Eigentümer des Freihofs Konrad Ellermann die Öttingen zu Schirmherren; 1668 wurde Georg Göggerle von Zipplingen, welcher den Hof 1667 für 3000 fl. erworben hatte, vom Ellwanger Propst mit Leib und Gut, auch Weib, Kind und Haus gleich anderen Schutzverwandten in den Schirm des Stiftes aufgenommen; er sollte diesem getreu sein, seinen Nutzen fördern, Schaden wehren, jährlich auf Lichtmeß 2 fl. Schirmgeld bezahlen und 1 Jahr vor der Lösung des Schutzverhältnisses kündigen. Er führt in dieser Verfassung den Titel: „Der Freibauer zu Weiler an der Eck, ellwangischer Schutzverwandter auf seinem eigentümlichen Hof zu Weiler an der Eck." Georg Göggerle gab später die Hälfte des Hofes seinem Tochtermann Peter Gaiß von Zipplingen, der sie 1697 dem Spitale Ellwangen für 2700 fl. verkauft. Letzterer aber überläßt die Gutshälfte noch im selben Jahr als Fallehengut dem alten Georg Göggerle, der also wieder das ganze frühere Gut, nur die eine Hälfte bloß zu Fallehenrecht, in seiner Hand vereinigt. Die öffentlich-rechtliche Stellung des Freihofs wurde durch diese privatrechtlichen Vorkommnisse nicht weiter berührt. Der Sohn des Georg Göggerle nimmt anspachischen, sein Enkel 1738 gegen 4 fl. jährlich wiederum öttingischen Schutz in Anspruch.

Dieser letzte Freibauer verweigert dem Grundherrn (Ellwangen) den beim Antritt der fallehenbaren Gutshälfte fälligen und ohne Zweifel zu Recht bestehenden Handlohn (s. u.). Der über diese Rechtsverletzung erboste Propst ließ den Göggerle einsperren und wollte das Lehen feloniae causa zurückziehen. Doch gelang es dem Freibauern, aus dem Gefängnis zu entkommen. Als sich nunmehr die Öttingen für ihren Schutzbauern ins Zeug legten und sogar ellw. und ött. Militär ernstlich aneinandergeriet (ein Mann wurde erschossen), da ließ der Propst „den Rebellen und Gotteslästerer" 1743 durch ein Kommando in nächtlicher Weile auf die Feste Ehrenbreitstein abführen, wo er einige Jahre gefangen saß. Öttingen kompensierte durch Ergreifung und Einsperrung des Ellwanger Wirtes Joseph Manz, der im übrigen mit der Freihofsache in keinerlei Beziehung stand. Es kam zu mehreren Prozessen beim Reichskammergericht, welches 1746 im possessorischen Prozeß die Freiheit des Hofes von jeder Territorialhoheit und sonstigen Jurisdiktion, auch die Fallehenqualität der Hälfte anerkennt, aber die Kaduzität verwirft. Also bleibt Göggerle, durch Öttingen geschützt, auch im Besitz der fallehenbaren Hälfte seiner bäuerlichen

[1]) Ellwangen 313 und 314.

[2]) Ebenda 732.

Stelle; auch den Handlohn scheint er schuldig geblieben zu sein. 1772 kam der Hof mit allen Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten um 18500 fl. und 150 fl. Schlüsselgeld an das Ellwanger Spital und damit unter ellwangische Herrschaft.

Der Freibauer Wick, um ein neues Bild zu bringen, hatte um 1400 ein Freigut zu Vellbach[1]) und eines zu Steinenbach. 1405 wählte er die Rechberg zu Gröningen zu Schutzherren mit der Verbindlichkeit zu einer jährlichen Reichung von 5 Schillingen und 1 Fastnachtshuhn aus der Vellberger Hube.

Die Frau dieses Schutzbauern, und damit von Rechts wegen auch ihre Nachkommen, war nun die Leibeigene der Limpurg, d. h. auf ihrer Person als solcher ruhten einige veraltete, wirtschaftlich unbedeutende, private Abgaben an letztere. Dieses Rechtsverhältnis löste der leibeigene Freibauernsohn für seine Person durch den Eintritt in den Priesterstand, der ihn von Rechts wegen frei machte, eigenmächtig auf. Die Schenken, welche durch diesen Schritt ohne ihre Zustimmung um kleine leibherrliche Einkünfte gebracht sind, benützten diese Gelegenheit, die inzwischen verwitwete leibeigene Freibäuerin so lange zu drängen, bis sie ihnen ihre 2 Schirmgüter zu Vellbach und Steinenbach in Grund- und Gerichtsherrschaft unterwarf. Allerdings sind die auf die vormaligen Freigüter gelegten grundherrlichen Beschwerden ganz nach den ursächlichen Umständen bemessen. Die Güter wurden — so sagen die Quellen — verhauptrechtet. Das Güterhauptrecht der Grafschaft verfällt meistens mit dem Tode des Grundholden und beträgt im 18. Jahrhundert 15—40 fl. (s. u. Kap. 4). Es entspricht in Höhe und Fälligkeit ungefähr dem Leibeigenenhauptrecht, der wirtschaftlich wichtigsten, auf dem Leibeigenen ruhenden Last, hat aber rechtlich zur angegebenen Zeit gar nichts mit diesem zu tun. Scheinbar handelt es sich im vorliegenden Fall also bloß um die Dinglichmachung eines ehemals gegen die Person als solche gerichteten privaten Rechts. Aber es erwarben die Schenken — der kleineren Vorteile ganz zu geschweigen — an den Gütern auch das grundherrliche Eigentum. Auch kamen zu den grundherrlichen noch ganz beträchtliche öffentliche Lasten, die wir bei der Betrachtung des Untertanenguts unten beschreiben. Wenn auch die 2 Güter wenigstens Erblehenstellung behielten — in der Grafschaft gab es keine Fallehen —, so haben sie doch auf wertvollste Rechte verzichtet.

Dieser Fall wirft ein helles Licht auf das Wesen der im Schauplatze da und dort vorkommenden Leibeigenschaft; sie hat mit der gleichnamigen römischrechtlichen Institution wie anderswo so wenig wie nur möglich gemein. Wir sehen eine Leibeigene als Eigentümerin zweier Freigüter, die ihr die denkbar freieste staatsrechtliche Stellung vermitteln; genießt sie doch den seltenen Vorzug, auf ihrem bäuerlichen Sitz eine beliebige Obrigkeit zu wählen und wieder aufzukündigen. Es fehlt ein innerer Zusammenhang der Leibeigenschaft mit den Institutionen der Grund- und Gerichtsherrschaft.

[1]) Gaildorf 135 und 136.

Wir nennen andere Freibauern der genannten Sorte:

1568 will der Freibauer des 10morgigen Streithöflins zu Kitzen[2]) dieses um 400 fl. mit allen Rechten dem Rtgt. i. w. S. Ramsberg verkaufen, um es fallehenbar zurückzuerhalten. Württemberg kam für die gleiche Summe dem Rtgt. i. w. S. zuvor und verlieh das frühere Freigut seinem alten Inhaber „zu Gnaden".

„Ein recht freyes Gut" zu Krummwälden[3]) begab sich 1547 „zu den selbiger Zeit geloffenen trübseligen Zeiten" unter den Schutz und Schirm Württembergs und zahlte bis 1682 — 2 Pfd. Schirmgeld (1 Pfd. Heller = 43 kr. 2 Heller); 1519 ergab sich ein Freibauer zu Herlikofen[4]) der lieben Frau zu Gmünd leibeigen und machte sein Freigut der Reichsstadt gerichtbar und schatzbar (untertan). In Mittelbronn[5]) haben 1564—1613 8 freie Bauern den Schenken und 1540 einer dem Stifte Comburg ihre Freigüter grund- und gerichtsherrlich unterworfen. In den Jahren 1492 und 1504 wurden Einwohner Pfahlheims[6]) in Ellwanger Schutz und Schirm aufgenommen; zu Bösenlustnau[7]) ist in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts 1 Schirmgut unter des Klosters Mönchsroth Schutz. Ein Schirmgut zu Erpfenthal[8]) mit Haus, Stadel, Hofraite und 5 Morgen Gärten ging 1489, 1534, 1565, 1613 mit mehr oder weniger Zugehör für 287 fl., 320 fl., 1300 fl., 2300 fl. von einem Besitzer auf den andern, zuletzt auf Johann Bellkofer, den ellwangischen Vogt zu Röthlen, über. 1605 ergab sich Michael Röttenmaier, der Inhaber eines Freiguts zu Reichenbach,[9]) freiwillig in den Schutz und Schirm der Reichsstadt Gmünd. 1612 kaufte Georg Friedrich von Gaisberg von einem Bauern zu Wüstenrieth[10]) ein Freigut; es wurde nun, nacheinander im Besitze mehrerer Edelleute, ein „freiadeliges kaiserliches Freigut" genannt und ein Schlößlein auf ihm errichtet; im selben Orte hatte Württemberg zwei Schirmgüter, deren Inhaber weder steuerten noch huldigten, sondern bloß ihre 3 Schirmpfennige darreichten. Zu Großdeinbach[11]) werden 1722 zwei „Freimaier" genannt, die aus frühester Zeit ihre Unabhängigkeit bewahrten. Andere Freibauern des Orts überließen 1568 und 1579 ihre Güter, welche „ungültbar, zinsfrei, ledig und aigen auch Niemand vogtbar, gerichtbar, steuerbar noch mit einiger Jurisdiktion unterworfen waren", dem Kloster Lorch. Diese Korporation erwirbt 1555, 1562 und 1572 je ein Freigut zu Enderbach,[12]) Brend[13]) und

[2]) Göppingen 267.
[3]) Ebenda 206.
[4]) Gmünd 334.
[5]) Gaildorf 146.
[6]) Ellwangen 653.
[7]) Ebenda 808.
[8]) Ebenda 679.
[9]) Aalen 227.
[10]) Welzheim 159.
[11]) Ebenda 154.
[12]) Ebenda 217.
[13]) Ebenda 215.

Kleindeinbach;[1]) 1425 übergibt ein Einwohner Kaiserbachs[2]) sein „frei aigen Gütlein zu Keysersbuch" dem Schenken Konrad von Limpurg, „also daß dieser des Gütleins rechter Herr und Versprecher sein soll". Zu ungenannter Zeit werden zwei freie Güter zu Höldis,[3]) 1587 zwei zu Eschach,[4]) 1489—1588 drei zu Kemnathen[5]) der limpurgschen Vogtei unterworfen. Das Einzelfreigut Streitmars[6]) kam 1424 von Georg v. Urbach um 34 fl. an den heiligen St. Gall in Welzheim, der ihn verlieh. 1564 und 1694 reichen die Einzelfreigüter Käshof[7]) und Großgehren[8]) Württemberg den Schirmschilling.

Damit ist der Freibauer mit vertragsmäßigem Schutzverhältnis unter gleichzeitigem Nachweis seiner Existenz in der staatlichen Verfassung gezeigt. Wir wenden uns nunmehr zu der zweiten Kategorie, um dann die zwei Freibauernarten zu verlassen und die Gattung weiter zu verfolgen.

bb) Der Freibauer mit autoritativ begründetem Schutzverhältnis. Die Individuen der unter aa) beschriebenen Freibauernart stehen unter sich nicht in engerem rechtlichem Zusammenhang. Dagegen sind die Freibauern, die uns nunmehr beschäftigen, durch ein eigenes, selbständiges Gericht zu, sagen wir, einem Freistaate vereinigt.

Die Bestandteile dieses Freistaats: eine fest bestimmte Anzahl (nicht beliebiger, sondern) individueller Freigüter, sind wie die nachbarlichen Staaten in Streulage. Der Freistaat hat Anteil an Markungen — ihrer 24 sind unten[9]) namentlich aufgeführt — der Oberämter Gaildorf,[10]) Welzheim,[11]) Gmünd.[12]) Geschlossene Markungen haben ihm nicht zugehört. Dieses, seiner Größe nach einen Vergleich mit den Nachbarstaaten wohl aushaltende staatliche Gebilde ist also ein neues Schulbild der reinen gerichtsherrlichen Streuverfassung (s. Kap. 3).

Dieser erste Unterschied der zwei Bauerngruppen — öffentlich-rechtliche Isoliertheit der Glieder auf der einen und staatliche Vereinigung der Glieder auf der anderen Seite — bedingt wohl mit auch ihr zweites trennendes Merkmal: der eine Freibauer wählt seine Obrigkeit, der andere erhält sie, ohne gefragt zu werden, autoritativ durch den Kaiser. Vielleicht kann oder will sich der Kaiser nicht um jeden einzechtigen Freibauern bekümmern, vielleicht hat er ihn im Drange der Zeiten vergessen; das hob dessen Stellung, wenn ihn nicht Territorialherren erdrückten. Dagegen dachte der Kaiser wohl an die beträchtliche geschlossene Freibauerngruppe. Die hatte ja, was den einzechtigen abging, ein in letzter Instanz aus seiner Machtfülle hergeleitetes eigenes, selbständiges Gericht, das ihm also auch zu verleihen zustund. Das geschah, und der vom Kaiser dem Freibauern gesetzte Vogt-, Schirm- oder Schutzherr ist es im Laufe der Jahrhunderte geblieben.

Die einseitige Lösung dieses Verhältnisses durch den Bauern (im Sinne seines Kollegen der anderen Art) ist demnach in zweifacher Hinsicht behindert:

1. er kann so wenig wie heute sein Gut dem staatlichen Verbande, dem es angehört, d. h. dem Freistaat, entziehen;

2. er hat seine Obrigkeit autoritativ erhalten, nicht vertragsmäßig genommen.

Der ihm insofern gegenüber dem anderen Freibauern entspringende Nachteil ist aber ungefähr durch den wichtigen Voraus des eigenen Gerichts kompensiert.

In anderen als diesen Beziehungen sind die 2 Arten der Freigüter nicht verschieden. Das eine wie das andere zahlt dem Schirmherrn keinerlei Territorialsteuer, auch das zweite entrichtet[13]) bloß jährlich einige Schilling Schirmgeld oder Freiensteuer und ½ oder ein ganzes Lamm. Also auch dieses Schutzgut ist nicht — wenigstens lange nicht — dem gerichtsherrlichen Territorium einverleibt. Ist etwa das erste Freigut mit dem schirmherrlichen Territorialstaat in beiderseitig löslicher, so ist das 2. Freigut mit diesem in einseitig (d. h. bloß durch den Gerichtsherrn) löslicher Personalunion verbunden.

Damit sehen wir auch den Freibauern bb) in seiner staatlichen Stellung. Nunmehr zeigen wir — soweit es möglich ist — das mehrfach erwähnte freistaatliche Gericht. Dieses Gericht heißt die Waibelhub, das Waibelhubgericht, offenbar abgeleitet von dem Namen der inkorporierten Güter, die Waibelhuben oder auch waibelhubige Güter genannt sind. Das Gericht ist von den Waibelhubbauern besetzt; den Vorsitz führt der vom Schirmherrn designierte Beamte. Die weitgehende sachliche Kompetenz[14]) des Gerichts erstreckt sich auf die Streitigkeiten aus Forderungs- und Sachenrechten, aus Frevel- und Malefizsachen und aus „Unfug aller Art"; kurz auf alle wichtigeren Zivil- und Straffachen (1512). Unter die räumliche Kompetenz des Gerichts fallen alle ihm einverleibten Güter; aber ursprünglich nur sie, nicht etwa auch freie oder unfreie nachbarliche Güter auf gleicher Markung.

[1]) Ebenda 155.

[2]) Ebenda 164.

[3]) Ebenda 219.

[4]) Gaildorf 134.

[5]) Ebenda 135.

[6]) Welzheim 230.

[7]) Welzheim 230.

[8]) Ebenda 167; Grasgehren ist jetzt Weiler.

[9]) Oberamt Gaildorf: Ruppertshofen, Helpertshofen, Hinter-Linthal, Hönig, Holzhausen, Schlechtbach, Thonolzbronn, Vellbach, Waldmannshofen; Oberamt Gmünd: Thierhaupten, Hertighofen, Durlangen (besonders viele), Klein-Tainbach, Teferrod, Breinghofen, Mutlangen, Herlighofen, Oberbetringen, Hussenhofen, Mulfingen, Göppingen, Steinenbach; Oberamt Welzheim: Höldis, Klein-Deinbach.

[10]) Gaildorf 115.

[11]) Welzheim 106—107.

[12]) Gmünd 136, 137, 138.

[13]) Welzheim 76.

[14]) Gmünd 138.

So viel ist aus den bisher gesammelten Quellen über die Geschichte unseres Freistaats oder der Waibelhub zu ermitteln: Die Vogtei über die Waibelhub — so wurde schon oben gesagt — ist ursprüngliches Reichslehen. Noch die Hohenstaufen belehnen mit den gräflichen Rechten bei der Handhabung des Gerichts ihre Marschälle, die Herren von Rechberg. Nach dem Untergang der Hohenstaufen sind aus nicht bekannten Gründen Oberlehensherren über die Waibelhub die Grafen von Württemberg, sei es, weil sie Landvögte von Schwaben, sei es, weil sie Inhaber der Staufenburg geworden sind. Württemberg bestätigt den Rechberg das Waibelhublehen. In der diesbezüglichen, für uns besonders wichtigen Lehensurkunde des Grafen Eberhard von Württemberg vom Jahre 1344 ist ausdrücklich von den „frien Gut, die in die Waibelhub gehörent", und von den „Leut, die da heißend die frien Lut" gesprochen. 1377 verkaufen die Rechberg angeblich die eine, 1410 die andere Hälfte des Lehens an die Schenken von Limpurg, bei welchen es in der Hauptsache bis zum Erlöschen des Mannsstammes 1713 verblieb.

Wichtiger als diese äußeren sind die inneren Veränderungen in der Waibelhub. Frühe schon versuchen die Schenken die Waibelhuben wie die anderen Freigüter auch grundherrlich zu binden. 1562—1589 werden ihnen 3 Waibelhuben zu Ruppertshofen,[1]) 1558 eine für 50 fl. zu Hinter-Linthal[2]) fallehenbar gemacht.

Damit war der staatlichen Freiheit dieser Güter der Nährboden im wahren Sinn des Wortes entzogen. Haben damit die Limpurg die öffentliche Stellung etlicher Waibelhuben erschüttert, so konnten sie diese und andere, geradeso wie Güter der Untertanen, bei den bekannten territorialen Gebietsaustauschungen (Kap. 3) verwenden. 1567 werden mit anderen Gütern die Waibelhuben von 12 Gemarkungen der Rst. Gmünd gegen andere Gegenstände abgetreten.[3]) Darunter hat notwenig die Einheit der Waibelhube gelitten, denn ihre Güter sind nicht mehr unter einem Schirmherrn vereinigt. Dann versetzen die Schenken der Institution einen neuen Stoß, wenn sie zur Vereinfachung ihres territorialen Gerichtswesens auch entsprechend gelegene Untertanengüter der Waibelhub inkorporieren. Damit ersparen sie, wenn beiderlei Güter auf der Markung zusammentreffen, das zweite Gericht. 1556 werden 5 von der Rst. Gmünd ertauschte Güter zu Hinter-Linthal,[4]) 2 solche zu Hönig,[4]) eines zu Thonolzbronn[5]) mit der Waibelhube verbunden. Derartig der Waibelhub einverleibte Güter behielten natürlich die Untertanenqualität und zahlten nach wie vor ihre territoriale Steuer.

Andrerseits kommt es, wie aus einer Vertragung[6]) zwischen Gmünd und Limpurg 1512 erhellt, vor, daß etliche Waibelhuben zu zweierlei Gerichten gehören: Die Rst. Gmünder Untertanen zu Durlangen können zu Richtern gewählt werden für die Waibelhub (wenn sie solche Huben besitzen) und für das Zimmerbacher Gericht; dagegen sollen die Untertanen Limpurgs (augenscheinlich alle) ihr Recht bei der Waibelhube geben und nehmen „für Schulden, Grund und Boden, für Frevel und Malefiz oder Unfug aller Art".

So haben feindliche Einflüsse — grundherrliche Bindung einzelner Huben, die Ausdehnung der räumlichen Kompetenz des Gerichts auch auf Untertanengüter, mehr als ein Schirmherr in der Korporation — der Waibelhub die ursprüngliche Bedeutung des Grafengerichts genommen und sie in ein Sondergericht nicht bloß freier Güter verwandelt. Aber gleichwohl, das lassen die bisher gesammelten Quellen mit ziemlicher Deutlichkeit erkennen, hat der alte Kern der Freigüter seine Selbständigkeit bis ins 18. Jahrhundert behauptet; da sitzen noch eine stattliche Anzahl der Waibelhuber auf Eigentum und zahlen nicht territoriale, sondern bloß ihre Schirm- oder Freiensteuer.

Soviel ist über die zweite Gruppe der Schutzbauern ermittelt. Ehe wir ihre beiderlei Arten weiter verfolgen, geben wir kurzen Angaben über 2 Dörfer mit Spuren freier Leute hier ihren Platz.

1. Das Dorf Alleshausen[7]) bei Riedlingen muß ehemals eine vorwiegend freie Gemeinde gewesen sein. Das wird in zweifacher Hinsicht erhärtet: 1. Das Dorf Alleshausen hat eine ungewöhnlich freie staatliche Verfassung. Noch im 19. Jahrhundert zeigen die Ortsbürger die Stelle des nach Brasenberg führenden Tors, durch welches ihr Gerichtsherr, der Abt von Marchthal, nicht habe einfahren dürfen, ohne vorher die Erlaubnis von dem Vorstande der Bürgerschaft zu holen. Die Rechte und Freiheiten dieses Orts provozierten des öfteren ärgerlichen Streit zwischen dem Abt und der Ortsgemeinde, bis ihn ein 1520 unter fremder Vermittlung geschlossener Vertrag definitiv beilegt. In diesem Vertrag — die Bauern nannten ihn ihren großen Brief — ist namentlich bestimmt, daß zwar der Abt einen eigenen Ammann im Orte haben möge; so oft es jedoch zwischen Herrn und Untertanen zum Streite komme, und diese den Gehorsam verweigern, soll nicht von dem Abte, sondern von den Dorfgerichten Marchthal, Sauggart und Reutlingen entschieden werden.

2. Eine große Anzahl der Häuser und Güter des Dorfes Alleshausen war bis ins 17. Jahrhundert von den Bauern nicht zu dinglichem Nutzungsrecht, sondern als Eigentum besessen. Noch nach dem 30jährigen Krieg, welcher die grundherrliche Bindung des bäuerlichen Bodens besonders förderte, im Jahre 1656 kaufte der Abt von Marchthal zu Alles-

[1]) Gaildorf 206.

[2]) Ebenda 208.

[3]) Gmünd 137.

[4]) Gaildorf 208.

[5]) Ebenda 209.

[6]) Gmünd 138.

[7]) Riedlingen 83 und 107.

hausen für 24 000 fl. freie Häuser und Güter (28 Häuser und 15 Hofstätten) und vergabte sie wieder als Lehen an die Bauern.

3. Ebenso gab es — so wird berichtet — in dem Albdorfe Laichingen[1]) eine freie Gemeinde neben hörigen Leuten. Sie hatte vor alters ihr eigenes Gericht und Hochgericht. Aber die Zahl der unfreien Leute und Güter habe unter dem Drange der Umstände zugenommen; noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ging im Orte die Sage, wie einst harte Not die Leute in Klöster und Stifter getrieben und gezwungen habe, diesen sich und ihre Güter zu eigen zu geben.

Wir kehren nach dieser Zwischenbemerkung über weitere Spuren freier Güter zum eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung, dem Schutzbauern, zurück.

Wie ist der Schutzbauer, von dessen Existenz wir uns hinlänglich überzeugten, entstanden und welches sind die Gründe für dessen deutlich sichtbaren Untergang?

Die Quellen erlauben auf die Frage nach dem Ursprung der Freibauern nur eine fragmentarische Antwort. Die Schirmgüter sind sehr alt; erstlich geht die Waibelhub nachweislich in die Zeit der Staufer zurück; dann aber ist nicht eine einzige Neuschöpfung eines Schutzguts in den verfüglichen Quellen genannt. Eigentlich nur das steht im besprochenen Punkte mit absoluter Sicherheit fest. Gleichwohl aber drängt sich uns, bei einer genaueren Betrachtung des Schirmguts und seines Inhabers, die folgende Frage notwendig auf: Sind unter den Schutzgütern nicht etwa entartete Rittergüter, m. a. W. ist der Freibauer nicht da und dort ein in dem Bauernstand aufgegangener Ritter? Dafür sprechen die folgenden Gründe:

Nicht wenige Freibauern erheben sich aus der Masse der gemeinen Bauern nach Geburt, Lebensweise und Bildung; einzelne Schutzgüter sind sogar von Edelleuten unmittelbar besessen. 1424 verkauft Georg von Urbach sein Freigut Streitmars dem heiligen St. Gall zu Welzheim; zu Anfang des 17. Jahrhunderts heiratet die Freibauerntochter vom Weilemer Hof den zwar nur bürgerlichen Offizier Hauptmann Ellermann, der dann das Gut erhält; der Freibauer zu Erpfenthal des Jahres 1613 ist Vogt des Amtes Röthlen, also hoher Ellwanger Beamter.

Weiter: Von den dünn gesäten Schutzgütern, vornehmlich von den staatlich isolierten, wurde auf mehreren Markungen je nur ein einziges ermittelt.

Aber weder der eine noch der andere dieser Gründe ist beweiskräftig. Erstlich: Wenn bei dem häufigen Besitzwechsel auch im einzechtigen Schutzgut unter den Erwerbern da und dort ein Angehöriger der oberen Gesellschaftsklassen erscheint, so ist das nicht zu verwundern. Die meisten Freibauern sind nach Geburt, Bildung und Lebensweise tatsächlich Bauern. Ferner: Die dokumentale Festlegung jedes einzechtigen Schutzguts ist ganz unwahrscheinlich. Auch sind uns sicher nicht alle diesbezüglichen Schriftstücke überkommen. Also kann es auch in den Orten mit nur einem erwiesenen Schutzgut zu einer Zeit sehr wohl mehrere gegeben haben. Dann aber sind kleine Markungen mit 3, 4, 5, 9 staatlich isolierten Schutzgütern (also die Waibelhuben nicht gerechnet) bekannt, auf denen die freien die unfreien Güter überwiegen.

Zwar nicht auf Grund logischer Erkenntnis, aber weil es so nahe wie nur möglich liegt, glauben wir trotzdem an einen solchen Ursprung etlicher Schutzgüter. Aber damit glauben wir noch lange nicht, daß alle freien Güter des Schauplatzes auf diese Weise entstanden. Vornehmlich die „frien Leut" der Waibelhub, dieses ursprünglich kaiserlichen, bis zu den Hohenstaufen nachweislich zurückgehenden Gerichts sind eben, so glauben wir, freie Bauern im Sinne der Rechtsgeschichte. Ebenso sicher glauben wir, trotz der mangelhaften Angaben, daß in den zwei nachträglich zitierten Dörfern ehemals neben den Hörigen (= Unfreien) freie Gemeinden gewesen sind. Diese zwei Dörfer, so wird man einwenden, können ihre staatlichen Rechte und Freiheiten, etwa wie Reichsstädte, im Laufe der Zeit käuflich oder schenkweise erworben haben. Aber das bäuerliche Eigentum an Haus und Gut, welches, wie wir sahen, noch nach dem 30jährigen Kriege untergeht? Das kann auch gekauft oder geschenkt sein. Schade aber nur, daß von alledem niemand berichtet, pflegte man doch solche neuerworbenen Rechte und Freiheiten zu verbriefen und mit dem Argwohne Hagens zu hüten. Der große Brief von Alleshausen, oder die Schriftstücke, die den Untergang bäuerlicher Freiheiten bekunden, sind ja auch noch vorhanden. Derartige Angaben über die halbfreie Stadt Riedlingen im 3. Kapitel beweisen, daß sie die Oberamtsbeschreibung keineswegs vergaß. Noch etwas dürfen wir nicht vergessen. Rechts der Donau, in nicht allzu großer Entfernung vom Schauplatz, sitzen die allbekannten freien Bauern der Leutkircher Heide. Sollen wir etwa glauben, der freie Bauer des deutschen Südwestens bleibe auf diesen Flecken südwestdeutschen Landes beschränkt?

Bleibt damit der Ursprung der Freibauern in Dunkel gehüllt, so erscheint ihr Untergang in um so hellerem Lichte. So ist die Lage der Dinge: Der Gerichtsherr strebt, wie an anderer Stelle gezeigt, nach der Konsolidierung und Verdichtung seiner Herrschaft. Der Freibauer, das bedingt die Reichs- und Zeitlage, bedarf eines kräftigen Schutzes. Der wurde ihm, wenn er sich ganz unter die Fittiche des Mächtigen begab, nachdrücklicher zuteil, als im bloßen Schutzverhältnis. Wenigstens mochte sich das der Freibauer einbilden. Oft auch machte wirtschaftliche Notlage (30jähriger Krieg), die Mutter tatsächlicher Abhängigkeit, den Freibauern den Wünschen des Gerichtsherrn willfährig. All das war für die Ziele der Gerichtsherren der geeignete Boden. Die Rechtsgründe und Anlässe der Gutsübertragungen sind mancherlei Art.

[1]) Münsingen 191, 192.

1. Am häufigsten wohl geht das Freigut an die Gerichtsherren unter dem Rechtsgrund des Kaufs über. 1424 macht der Welzheimer Heilige St. Gall für 34 fl. den Einzelhof Streitmars, 1558 Limpurg für 50 fl. eine Waibelhube zu Hinter-Linthal lehenbar; 1568 kauft der Abt von Marchthal zu Alleshausen für 24000 fl. eigene Güter, 1697 und 1772 das Ellwanger Spital die beiden Hälften des Weilemer Freihofs für 2700 bezw. 18650 fl.

2. Dem widerspenstigen Bauern hat man wohl auch, etwa bei kleinen Vergehen oder auf Grund eines Abhängigkeitsverhältnisses, mit Gewalt den Kopf zurechtgerückt. Der leibeigenen Freibäuerin zu Vellberg, deren Sohn die Leibeigenschaft eigenmächtig löst, läßt man keine Ruhe, bis sie die geforderte Unfreiheit ihrer Güter zugibt.

3. Dann und wann gewährleistet man kirchlicher- oder klösterlicherseits dem Schutzbauern für die Abtretung seines Guts das Heil seiner Seele. 1519 macht ein Schirmbauer zu Herlikofen sich und seine Familie der „lieben Frau zu Gmünd" leibeigen und sein Gut untertan. 1481 vermachte ein Einwohner Groß-Deinbachs[1]) sein freies Gut der Stiftskirche Lorch, damit ihm da ein ewiger Jahrtag gehalten werde.

4. Auch Dankbarkeit wegen genossenen Beistands in besonderer Gefahrnis konnte einmal den Bauern zu dem Schritte verleiten. 1432 machte ein Bauer zu Ruppertshofen[2]) sein vorher freieigenes Gut den Limpurg gültbar und fallbar, weil er mit ihrer Hilfe in einem Streit das Gut behauptet hatte.

So wirkte mancherlei zusammen, um das Häuflein der freien Bauern zu verringern. Z. T. übertrieben, z. T. richtig bemerken u. E. amtliche limpurgische[3]) Extrakte aus den Akquisitionsdokumenten von 1714 ganz allgemein: Ursprünglich seien die Güter von den Besitzern „pleno jure, tam quoad dominium directum, quam utile besessen worden, ohne daß sie derhalben Jemanden mit einiger Jurisdiktion subjekt gewesen, außer daß sie vor denen kaiserlichen Landgerichten zu Recht stehen müssen." Diese Freiheit sei hauptsächlich durch nachgesuchten Schutz in den Fehden des 12. und 15. Jahrhunderts untergegangen.

Der Standort der freien Bauern ist vorzüglich das bergige, großenteils magere, sandbödige, waldreiche Keuperland, in zweiter Linie auch die Fläche des Jura. Allershausen liegt rechts der Donau. In den fruchtbaren fränkischen Ebenen — hauptsächlich sie wurden nach der Unterwerfung der Alemannen durch die Franken von diesen dauernd okkupiert — ist im Schauplatze kein Schirmbauer gefunden worden.

Theorie Meitzen. Noch eine Beobachtung im Laufe der Untersuchung verdient unser Interesse: Vorstehend sind 43 Wohnorte[4]) mit einem oder mehr nach gewiesenen Freibauern namentlich genannt. Diese teilen sich in 11 Dörfer, 28 Weiler und 4 Einzelhöfe. Weiter: Bekanntlich glaubt man da und dort, die gewannlosen Weiler und Einzelhöfe seien grundherrlichen, die „volkstümlichen" Gewanndörfer freibäuerlichen Ursprungs. Diese unbegründbare und ganz willkürliche Ansicht ist für den Schauplatz kaum besser als durch das obige Ergebnis (28 Weiler und 4 Einzelhöfe neben 11 Dörfern) zu widerlegen. Selbst Mittelbronn mit seinen 9 bekannten Freibauern ist unter die Weiler gerechnet.

So viel ist aus dem vorliegenden Fall deutlich zu erkennen: Wo freie Bauern sind, da sitzen und gedeihen sie gleichmäßig im Gewanndorf wie im gewannlosen Dorf, Weiler und Einzelhof; „Gemarkungskarten zeigen deutlich die Lage der Äcker, aber die Lage der Menschen geht aus anderen Urkunden hervor." Diesen Satz hat G. F. Knapp schon lange ausgesprochen.[5]) Die Siedlungsform, so glauben wir, wurde im vorliegenden Fall durch die natürlichen Verhältnisse, nicht durch Grundherren bestimmt. Das ganze Bild wird dadurch, daß die Weiler juristischer, nicht wirtschaftlicher Definition sind, nur unmerklich geändert; Meitzen[6]) selbst hat sie und die Einzelhöfe in der Hauptkarte seines Atlas, gleich zu Anfang, als „grundherrlich" aufgenommen.

Noch etwas geht aus obigem hervor: Es werden zwei der urkundlichen Freibauern vor unserem Auge leibeigen, einer als Sohn einer leibeigenen Mutter, der andere, weil ihm ein Priester als Entgelt für die Ergebung den Himmel verspricht. Werden demnach in einer Gegend freie Leute (frien Lut) in der Verfassung dieser zwei Bauern gefunden, so ist aus dem leibherrlichen Titel noch nicht, wie es gerne geschieht, auf eine ursprüngliche Unfreiheit zu schließen. Das entscheidende Erkennungsmerkmal des freien Bauern ist vielmehr die Stellung seines Gutes im privaten und öffentlichen Recht. Etwa vorkommende, gegen die Person des Bauern gerichtete leibherrliche Ansprüche sind ungefähr seit dem 14. Jahrhundert mehr oder weniger zufällige Erscheinungen. Wenigstens war es so in größeren Teilen des Schauplatzes der Untersuchung.

b) Das Untertanengut.

Die Untertanengüter, das ist ihr begriffbestimmendes Merkmal, tragen gleichmäßig die territorialstaatlichen Abgaben und Dienste; sie spalten sich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten in eigene, die in bäuerlichem Eigentum stehen, und in grundherrliche (s. u. B.).

Das eigene Untertanengut in der öffentlichen Stellung darzustellen, wäre nunmehr die Aufgabe. Da es aber in den staatlichen Verhältnissen mit dem grundherrlichen Gut — beide sind ihrem Wesen nach Bestandteile des Territorialstaats — vollkommen übereinstimmt, so wird dieser (privat-

[1]) Gaildorf 204.
[2]) Welzheim 155.
[3]) Gaildorf 75.
[4]) Das sind natürlich nicht alle gefundenen.
[5]) G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897. S. 112.
[6]) Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, Kelten, Römer, Finnen und Slaven. Atlas zu Band III. Berlin 1895. Übersichtskarte. (Erstes Blatt.)

rechtliche) Artenunterschied für die folgende Betrachtung hinfällig. Die gestellte Aufgabe erachten wir durch eine Darstellung des Systems der auf dem Untertanengut ruhenden öffentlichen Lasten gelöst. Diese sind teils Abgaben, teils Dienste.

aa) Die Abgaben. Unter den Abgaben des territorialstaatlichen Untertanen an den Gerichtsherrn nehmen wohl im ganzen Schauplatz die direkten Steuern[1]) den breitesten Raum ein. Ihren wichtigsten, den Grund- und (oder) den Vermögenssteuern (Beeden, Schatzungen 2c.) ist regelmäßig der auf 100 fl. des Guts- oder Vermögenswerts zurückgeführte Einheitssatz, das Simplum, zugrunde gelegt, dessen Mehrfaches die Regierung nach Bedarf und zwar jährlich oder halbjährlich erhebt. Mit ihrer Erhebung sind entweder, wie in dem Haller Gebiet (s. u. 2. Bild), besondere Steuerbeamte oder, wie in Heilbronner Orten,[2]) die Gemeindebeamten betraut. In Wesen und Verbreitung dieser Steuern gewährt die Betrachtung einiger Bilder rasch einen tieferen Einblick.

Die Rst. Gmünd[3]) — sie hat um 1700 1182 ländliche Untertanen — erhebt von diesen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, unter Ausschluß der nach und nach angenommenen Häusler, mehrfach eine jährliche Grundsteuer, die allgemeine Steuer oder Schatzung von 20000 fl., den 16fachen Betrag des Simplum von 1250 fl. Eine andere jährliche Steuer vom Vermögen als diese auf die Güterstücke radizierte, kannte der Gmünder Untertan nicht; m. a. W. er versteuerte nur seine Liegenschaft, alles andere Vermögen ist abgabenfrei.[4]) Dabei ist das einzelne Gut oder Grundstück und zwar die Parzelle als solche, nicht das Gut als feststehende Einheit, nach einem amtlichen, dem wahren Wert nicht ganz entsprechenden Ansatze, dem Schatzungswert, angelegt. Nach Angaben des Magistrats[4]) beim Reichshofrat 1777 verhält sich der Schatzungswert zum reellen Gutswert wie 1 : 6, nach denen der Untertanen wie 1 : 3. Von je 100 fl. des Schätzwerts des Grundstücks werden bei der einfachen Schatzung 11—12 kr. Steuer, also zur angegebenen Zeit bei 16facher Schatzung jährlich etwa 3 fl. 4—6 kr. genommen.[4]) Von den Fallgütern (s. u. B.) werden, das ist merkwürdig, bloß 2/3 des Schatzungsanschlags versteuert, das andere Drittel wird abgeschrieben.[5]) Auch die urbargemachten, in bäuerlichem Besitz befindlichen Allmandstücke gehen frei aus.[5]) Die Umlage der Schatzung erfolgt halbjährlich.[5]) Das Ergebnis nach der Rechnungslegung über die staatlichen Ausgaben des Vorhalbjahres bildet die Unterlage des Voranschlags. Es heißt in dieser Eigenschaft das „Steuerprojekt". An der Hand des Steuerprojekts erwägt der geschlossene Senat positionsweise die im neuen Etatshalbjahr nötig werdenden Auslagen und beschließt nach seiner Erkenntnis die Anzahl der Schatzungen. Nachher wird erst der Stadtbürgerschaft, dann den Vertretern der Landesuntertanen auf dem Rathaus der Senatsbeschluß verkündet.[6]) Seit 1792 wird der nunmehr jährliche Steuerentwurf vor der senatlichen Sanktionierung genau spezifiziert den Untertanen mitgeteilt.[2]) Steuerhinterziehungen waren auch in jener Zeit nicht unbekannt: „es habe schon mancher die Wage gefunden, auf Kosten seiner Mitbürger einen ziemlichen Steuernachlaß zu bewirken." [7])

Die Einkünfte der Reichsstadt sind in den Jahren 1768—1771 in folgenden Positionen verwendet: (Jäger, I, S. 125, 126; 127 bis 130; 82.) 1. Heimgezahlte Kapitalien und Zinsen (1769 440 fl. Kapital und 6957 fl. Zinsen; 1770 1000 fl. Kap. und 7085 fl. Zins.; 1771 343 fl. Kap. und 5427 fl. Zins.) 2. Gage für das Kontingent zu Pferde und zu Fuß (5—6000 fl.; 1768/71 zus. 17295 fl.). 3. Kreisabgaben und Abgaben an die Invalidenkasse. 4. Besuch der Kreistage (1771 809 fl.). 5. Baureparationen auf dem Steuerhaus (die übrigen bezahlte das Stadtbauamt), Feuergerätschaften und Marstall (1768—1771 315 fl., 497 fl. und 793 fl.). 6. Etwas weniges auf Exekutions- und Streifkosten. 7. Verlust und Abgang an Nachlässen bei Restanten, bei Ganten, Gelddevalvationen. 8. Rezeßmäßige Besoldung und Advokatengebühr; Stimmvertreter, Agenten. 9. Prima Planagelder zu Pferd. 10. Verehr und Auslösung bei Durchreisen der Reichsfürsten u. s. w.; daran tragen die Stadtkammer und das Kassieramt je die Hälfte. 11. bis 16. Ausgaben auf angeworbene Mannschaft zu Pferd und zu Fuß, Montierungen, Regimentsunkosten, Hoboistengage; — lauter Kreisausgaben. 17. Zehrungen, Reisekosten, Vorspanne, Quartiergeld, alles bei Durchmärschen. 18. Botenlohn, Postgeld, Schreibgebühr. 19. Schreibpapier und andere Materialien fürs Kassieramt. 20. Weg- und Straßenreparationen. 21. und 22. Kammerzieler und Stadtsteuern (Reichspräſtanda). 23. Auf den Marstall für die Stadtpferde zu Ordonnanzen, Märschen 2c. 24. Allgemeine Ausgaben. 25. Alte der Waisenpflege rückständige Zinse; Erbauung des Waisenhauses. So etwa, recht systemlos und kunterbunt, hat die Ausgabeseite im Haushalt einer kleineren Standesherrschaft des vorvorigen Jahrhunderts ausgesehen.

Im Haller[8]) Staat, um ein neues Bild zu bringen, bestand für die Landuntertanen eine Grundsteuer, Schatzung genannt, und eine Viehschatzung, welche auf 100 fl. Steueranschlag je 26 kr. dem Simplum nach betrug. Dazu kam noch eine Kapitalschatzung von 45 kr. auf 100 fl. In Friedenszeiten wurden 5 Simpla erhoben. Die Haller Stadtbürger[8]) kannten dagegen eine nach der Beedeordnung von 1739 geregelte allgemeine Vermögenssteuer, die Beede. Alle Liegenschaften und Mobilien werden veranschlagt und von jedem 100 fl. Anschlag 15 kr. als Simplum entrichtet. In Friedenszeiten wurden jährlich 3 Simpla erhoben. Jeder Bürger hatte sich unter seinem Eide selbst einzuschätzen; fand der Magistrat, daß einer sein Vermögen

[1]) Direkte Steuern sind im folgenden diejenigen, welche von dem zu ihrer Tragung Verpflichteten selbst und unmittelbar durch die Steuerbehörde erhoben werden.

[2]) Th. Knapp, Beiträge für Heilbronn 115.

[3]) Jäger, Magazin I, 82.

[4]) Ebenda 422.

[5]) Jäger, Magazin I. S. 123.

[6]) Ebenda IV. S. 406.

[7]) Ebenda I. S. 122.

[8]) Hall 103.

zu nieder angegeben hatte, so konnte er ihn auslösen; d. h. das fatierte Vermögen um den Fassionsbetrag an sich ziehen. Wer nicht mehr als 400 fl. Vermögen besaß, bezahlte 1 fl. auf das Simplum als Bürgersteuer. Das ist der Fall der Höherbesteuerung des Minderbemittelten. Jeder Haller Bürger zahlt, daß sei eingeschoben, jährlich 32 kr. Almosensteuer.[1])

In Limpurg[2]) ruht auf den Gebäuden, den Feldgütern und den Gewerbebetrieben die (jährliche) Pfingst- und Mathäi-Schatzung oder ordinari oder herrschaftliche Kammerschatzung; von je 100 fl. Steueranschlag werden 30 kr. zu 1 „Umschlag" (d. i. Simplum) gezahlt. Jährlich sind 1, 2—3 Umschläge erhoben. Daneben bestand noch eine Pflegschaftsschatzung mit 30 kr. von je 100 fl. pflegschaftlichen Vermögens. Eine Kammersteuer hatte die Herrschaft auf verkaufte Domanialgüter gelegt. Verschieden von diesen Steuern war die Extra- oder landschaftliche Schatzung aus einem etwas niedriger angenommenen Schätzungsbetrag. Mit dem Ertrag dieser Steuer, welche die „Landschaftskassiere", das sind rein herrschaftliche, nicht etwa ständische Beamte (denn Limpurg hatte keine ständische Vertretung), einzogen, sollen die sogenannten Kriegskosten bestritten werden.[3])

Brandenburg-Anspach[4]) hatte die sog. Landschaftssteuer, welche von den Landständen bis Ende des 17. Jahrhunderts umgelegt wurde bei eidlicher Vermögensanzeige. Auf den Domanialgütern ruhte eine Kammersteuer.

Die auf veräußerten Hohenloher Domänen liegenden direkten Steuern stecken, insbesondere von den 1770er Jahren an, unbeweglich in dem jährlichen Kanon, d. h. in der beim Verkauf des Gutes auf dieses (dinglich) gelegten jährlichen Geld- und Naturalabgabe.[5]) Dieser Kanon, der in den übrigen Staaten des Schauplatzes u. W. in gleicher Bedeutung nicht seinesgleichen hat, ist also teils grundherrlicher, teils gerichtsherrlicher Natur. Da man infolge der Mediatisierung auch diese Güter mit den gewöhnlichen Steuern belegte, ermäßigte man den Kanon um $^1/_3$, trennte also die ineinander verquickten privaten und staatlichen Abgaben.

Endlich sei noch ein Bildchen des nichtstandesherrlichen Staates gegeben.

Im Comburgschen[6]) reichte man eine Vermögenssteuer, welche auf 100 fl. Steueranschlag in Steinbach 40 kr., bei den Untertanen „auf dem Lande" 1 fl. und bei den limpurgschen Untertanen 50 kr. dem Simplum nach betrug. Gewöhnlich wurden 1—$1^1/_2$ Simpla erhoben. Der Unterschied in der Besteuerung ist offenbar darauf zurückzuführen, daß es sich um Untertanen verschiedener Landesherren handelte. Die Steuer floß in die von den übrigen Stiftseinkünften getrennte Kontributionskasse, welche erstlich seit 1685 an Würzburg für die Vertretung Comburgs in den Reichs- und Kreistagen die jährliche Pauschalsumme von 562 fl. 30 kr. entrichtet, dann noch andere Comburg als selbständiger Korporation obliegende Auslagen begleicht.

Diese gezeigten Bilder geben über die wichtigste direkte Besitzsteuer des Schauplatzes die folgende Auskunft: Sie ist, unterschiedlich in den verschiedenen Staaten, entweder eine reine Grundsteuer ohne Rücksicht auf anderes Vermögen oder sie trifft neben Grund und Boden auch noch andere Vermögensobjekte oder sie erfaßt das ganze Vermögen des Steuersubjekts. Sie ist in jedem Fall eine Objektsteuer. Namentlich die reine Grundsteuer ist im Vergleich zu den modernen Ertrags- oder gar Einkommenssteuern recht primitiv. Am besten entspricht der heutigen Anschauung die reine Vermögenssteuer mit eidlicher Selbstfatierung, die vielleicht die tatsächliche Lage des Steuersubjekts etwas beachtete.

Manche Gerichtsherren sehen mit scheelem Auge auf die eigenen Güter der Untertanen. Sie legen auf diese aus allerlei Gründen öffentliche Abgaben in Form von Sonderverkehrs- oder -Grundsteuern.

Das ist mit 2 Beispielen erhärtet und erläutert.

Die Grafschaft Limpurg[7]) verordnet 1614 in der Herrschaft Welzheim wie folgt: Um zu verhüten, daß die Güter allzuhäufig verändert und bei den vielen Weinkäufen leichtfertigen Gesellen ihre Gurgeln gefüllet würden, so sollen „alle schatzbare frei eigen Stuck, die von Altershero Fall- und Handlohnshalber befreit gewesen" den Laudemien unterworfen werden. Damit ist diese sonst nur im Privatrecht vorkommende Besitzwechselabgabe als Sondersteuer auf eine bestimmte Anzahl bäuerlicher Güter gelegt.

Auch die Rst. Hall[8]) bezog „zur Recognition, daß sie von nun an Hall vogtbar und steuerbar seien", Gülten beim Verkauf eigener Güter. Ja 1662 beschloß der Haller Magistrat, die Besitzer der vielen eigenen Stücke zu einer ewigen Hellergült zu vermögen, „damit dieselben nicht unter fremde Grundherren kämen". Die Begründungen dieser Steuern sind bemerkenswert.

Im größeren Teile des Schauplatzes — so fahren wir in unserer Betrachtung fort — erhebt der Gerichtsherr Abzug und Nachsteuer. Sie sind die Steuern von dem durch Wegzug, Erbschaft, Aussteuer u. s. w. ins Ausland abfließenden Vermögen des Untertanen. Die 2 Begriffe Abzug und Nachsteuer sind entweder synonym oder so gebraucht, daß Nachsteuer die Abgabe beim Wegzug des Einwohners, Abzug das Gefäll von dem an den Ausländer fallenden Vermögen bezeichnet.

[1]) Hall 103.

[2]) Gaildorf 89.

[3]) Die etwas abweichende direkte Besteuerung in den Heilbronner Orten siehe bei Th. Knapp, Beiträge, 114 ff.

[4]) Crailsheim 175.

[5]) Öhringen 73.

[6]) Hall 104.

[7]) Welzheim 85.

[8]) Hall 87.

In der Rst. Ulm[1]) betrug die Nachsteuer nach der Verordnung 1377 den dreifachen Betrag der zuletzt beschworenen allgemeinen Steuer; die Rst. Giengen[2]) erhob, auch von der Ausstattung des verziehenden Bürgerkinds, den zehnten Pfennig. Ebenda soll das in der Stadt Steuer gelegene, von Fremden ererbte Grundstück innerhalb Jahresfrist einem Bürger verkauft und vernachsteuert werden. Für Öttingen[3]) ist ihre Höhe nicht genannt; in Heilbronner, Hohenloher, Anspacher und Rothenburger[4]) Orten ist sie der zehnte Pfennig. Im Rtgt. i. w. S. Gemmingen-Bonfeld[5]) gibt das ausheiratende Kind 5% Abzug. 1788 verlangte die Herrschaft „wie anderswo" 10%, ließ es aber auf die Bitte ihrer Untertanen beim alten. Hall, Limpurg, Gmünd, Ellwangen und andere Staaten haben Abzug und Nachsteuer nicht, wenigstens sind sie aus den Quellen nicht erkenntlich.

Andere bei den direkten Steuern zu nennende öffentliche Abgaben wie die Rauchhühner von der Feuerstelle, Rauchgeld, Rauchhaber, Feuerhaber, Feuergeld, Vogthaber, Eier, auch Garn sind häufig, aber ohne besondere Bedeutung.

Noch loser als Abzug und Nachsteuer hängen die indirekten Steuern[6]) mit dem untertänigen Gute zusammen. Trotzdem seien sie, um der Gesamtlage des Untertanen gerecht zu werden, mit wenigen Worten skizziert.

Eine besondere Rolle spielen in ihnen die Zölle. In Hall[7]) bestanden der „Reichszoll", ein „Transitzoll", die Zölle zu Ilshofen und Vellberg, der „Brückenzoll" in Hall-Stadt und ein „Aus- und Einfuhrzoll", schon vor 1541 errichtet. Limpurg[8]) erhob allerlei Land- und Wasserzölle, auch von verkauftem Vieh den „Guldenzoll". Öttingen[9]) hatte auf jetzt württembergischem Boden 9 durch kaiserliches Privileg zugestandene und über 17 von den Nachbarn als neu und widerrechtlich bestrittene Zollstationen. Die vielen Zollanforderungen erschweren natürlich außerordentlich den Verkehr und verteuern die Viktualien schon bei dem Gang auf den Wochenmarkt.

Eine andere bekannte indirekte Abgabe ist das „Un- oder Umgeld", welches der Wirt vom Wein, zuweilen auch vom Biere bezahlte. Die Rst. Hall[7]) wurde zur Erhebung dieser Steuer in den Mauern 1317 durch K. Ludwig, in den Landorten 1538 durch K. Ferdinand ermächtigt. In Stadt und Land wurden 6 Maß vom Eimer,[10]) der Schenkeiche nach, auf Grund des Quartalabstichs erhoben. 1720 wurde der Kindbettwein für ungeldsfrei erklärt. Die Biersteuer wurde nach dem geeichten Sudkessel von jedem Sude gerechnet. Früher haben die Bierbrauer auch ein Malzgeld mit 24 kr. vom Viertel entrichtet. Auch der Branntwein ist im Hallschen durch das in der Brennerei von jedem Kessel erhobene „Konzessionsgeld" herangezogen. Schließlich wurde noch der „Bodenschatz" mit 12 kr. von jedem Fasse des in die Stadt gebrachten Weines erhoben. Es gab ein Stadt- und ein Landumgeldamt; unter ersterem standen die Stadtumgelder, unter letzterem die „Spähner". Limpurg[11]) nahm als Ungeld 3 Maßen vom Hällischen Eimer. Im Amte Schmiedelfeld-Limpurg[12]) haben die Schankwirte von der Herrschaft eingelegten Wein auszuschenken oder das „Bannweingeld" zu bezahlen. In den Rst. Heilbronner[13]) Dörfern war der von Michaelis (23. X.) bis Martini (11. XI.) ausgezapfte Wein frei; doch wurde diese Freiheit 1718 aufgehoben. Umgeldfreie Orte kommen nicht selten vor.

Dem Umgeld nahe verwandt und gleichfalls weitverbreitet sind die Bänne: die Gebote, bestimmte Einrichtungen (Mühlen, Keltern, Wirtshäuser) bei Bedarf (entgeltlich) zu benützen. Die Gaismühle[14]) bei Gröningen hatte das Bannrecht für die Untertanen des Kl. Anhausen; die Untertanen von Dinkelsbühl zu Randenweiler[14]) waren an das Wirtshaus zu Gerbertshofen gebunden. In den Heilbronner Orten[15]) bestand fast allgemein der Kelterzwang mit der Verbindlichkeit, für die Benützung der Bannkelter „Kelterwein" zu zahlen.

In Hall,[16]) um noch eine andere indirekte Abgabe zu bringen, bestand seit 1640 für Stadt und Land eine Akzise auf Konsumtibilien, Viehhäute und Marktwaren.

Es gibt im übrigen auch kleinere Staaten ohne indirekte Steuern. Eine dieser seltenen Korporationen ist Comburg.[16])

Diese Abgaben etwa hat der Untertan des Schauplatzes getragen. Die anderen Steuern treten u. E. hinter die direkte Besitzsteuer, die Schatzung, Beed, an Bedeutung zurück.

bb) Die Dienste oder Fronen. Die von dem Untertan bezw. seinem Grundstück dem Gerichtsherrn oder Staate geleisteten Frondienste sind wie anderswo auch im Schauplatze ihrer Art nach verschieden.

Sie spalten sich vor allem in Spanndienste und in Handdienste. Spanndienste tut derjenige Froner, der eine Bauernstelle hat, zu deren Betrieb Spannvieh gehört. In der Regel gehören zum Gespann nicht 1 Zugtier, sondern 1 Paar Zugtiere, Zugochsen oder -pferde; doch herrscht hierin wie anderswo örtliche Verschiedenheit. Der Bauer,

[1]) Jäger, Magazin III, 501.
[2]) Ebenda V, 365.
[3]) Neresheim 141.
[4]) Gerabronn 63.
[5]) Th. Knapp, Beiträge 128, 129.
[6]) Die Einteilung der Steuern in direkte und indirekte ist flüssig. Von Fall zu Fall kann wohl eine der folgenden Steuern direkt erhoben sein; doch ist es die Ausnahme.
[7]) Hall 103, 104.
[8]) Gaildorf 89.
[9]) Neresheim 140, 141.
[10]) 1 Häller Eimer = 29—30 Schenkmaßen (Gaildorf 89).
[11]) Gaildorf 89.
[12]) Ebenda 76.
[13]) Th. Knapp, Beiträge S. 124.
[14]) Crailsheim 175.
[15]) Th. Knapp, a. a. O. S. 129.
[16]) Hall 104.

welcher nur 1 Zugtier oder keines hat, leistet die Dienste von Hand.

Das Maß der Fronen ist auch im Schauplatze verschieden. Ist die Zahl der jährlichen Frontage des Bauern oder das zu leistende Fronwerk festgelegt, so sind es gemessene Fronen. Man kann diese Fronverfassung als konstitutionelle bezeichnen. Sind sie unbestimmt, so heißen sie ungemessene Fronen; das wäre dann die absolute Fronverfassung. Die konstitutionelle Fronverfassung ist im 18. Jahrhundert in der größeren Anzahl der wichtigeren Standesherrschaften, die absolute herrscht in den Rittergütern wahrscheinlich vor. Aber auch die Staaten der ungemessenen Fronen halten sich beim Maß der Inanspruchnahme ungefähr an die Überlieferung.

Häufig erhält der Froner am Frontag eine Verköstigung, „die Fronatz“, oft noch eine „Ergötzlichkeit“ in Geld.

Nach der gerichtsherrlichen Verwendung der Dienste gibt es Ackerfronen, Burgfronen, Baufronen, Jagdfronen, Waldfronen, Fuhrfronen, Spinnfronen, Botengänge 2c.

Die Bedeutung der Fron für den Bauer — so lehrt der Blick auf den deutschen Nordosten — ist wesentlich mitbedingt durch den Bestand und die Größe des fronbar bewirtschafteten Herrenlands. So liegen die beiderseitigen Verhältnisse: Der nordostdeutsche Ritter schlägt, wie bekannt, seine grundherrlichen Güter zur eigenen Wirtschaft, soviel als irgend erwünscht scheint, und soweit es die Arbeitsverfassung mit Rücksicht auf die unentbehrlichen Spannfronen zuläßt. Dieses Wachstum der fronbewirtschafteten Gutsfläche geht mit der fast geometrischen Verringerung der disponiblen Arbeitskräfte Hand in Hand und verursacht eine Steigerung der Fronen, die etwa dem Froner noch Regen- und Sonntage, oder Mondnächte für die eigene Wirtschaft beläßt. Von dieser Entwicklung ist der Schauplatz der Untersuchung verschont. Gute Einsicht und vornehme Gesinnung leiten die Bodenpolitik der Standesherrschaft gerade in die andere Richtung als im vorigen Gebiet. Das Rittergut i. w. S., sei es wegen der Kleinheit der gerichtsherrlichen Fläche, sei es wegen der Streulage seiner Bestandteile, stagniert, oder es ist durch wirtschaftliche Notlage (wie bei den Armenkolonien) ungefähr in die standesherrlichen Bahnen gedrängt. So blieb denn bei uns das regelmäßige Domanial- ebenso wie das Rittergut im Umfange des stattlichen oder doppelten Bauernguts. Das war nicht der Boden für die Überlastung des Bauern mit Ackerdienst. Auch die Klagen über andere Fronarten, etwa die Jagdfronen, blieben vereinzelt. Denn wie heute, so haben auch damals die Herren nicht täglich gejagt. Die allgemeine Erträglichkeit der Fronverfassung ist durch die folgenden Bilder erhärtet.

Die Untertanen der Hohenloher[1]) Grafschaft waren früher zu täglichen Fronen von Rechts wegen verpflichtet. Diese absolute Fronverfassung verändert 1610 der hochsinnige Graf Wolfgang für den Neuensteiner Teil der Grafschaft wie folgt: An die Stelle der ungemessenen Fronen treten ständige jährliche Geldreichnisse: 5 fl. für den Bauer, 3 fl. für den Söldner und 2 fl. für den Hausgenossen. Als Naturalfronen bleiben beibehalten: „Die schuldige Folge und Reise in Nothfällen, bei Feindesgewalt und anderen dergleichen Begebenheiten, zu Beschützung der gräflichen Lande und Leute, das Hauen, Aufmachen und die Beifuhr des erforderlichen Brennholzes für die Hofhaltung, die geistlichen und weltlichen Beamten und Diener, das Abholen der Kirchen- und Schuldiener; die Jagdfronen und einige andere minder erhebliche Leistungen.“ Auch in dem übrigen Teile von Hohenlohe wurde dem Vorbilde gefolgt, und im 18. Jahrhundert sind festbestimmte Fronreichnisse an Geld und gemessene Fronen im ganzen Staate in Übung.

Fast in der gleichen Fronverfassung — örtliche Verschiedenheit zugegeben — leben die Untertanen der Reichsstadt Ulm.[2]) Sie reichen, wie die Hohenloher, einige Frongulden und folgende Dienste in natura: Die sogenannten Amtsdienste zur Bebauung der herrschaftlichen Güter; Steinfuhren zu den öffentlichen Bauten in Ulm und Baufronen für amtliche Ortschaftsgebäude; die Beifuhr von Besoldungsholz für die Lokalbeamten; Botengänge. Dabei werden die Amtsdienste — eben weil man sie in Ermanglung der Domänen nicht braucht — und die Steinfuhren zu den öffentlichen Bauten nach Ulm noch in ulmscher Verwaltung in jährliche Abgaben verwandelt.

Im Haller[3]) Gebiet sei neben dem Hägendienst (Kap. 3) hauptsächlich der „gemeine Landdienst“ (Scheiterholzfuhren 2c.) zu nennen. Es hatte die ganze Mähne eine ganze Fuhre zu tun. Der Bauherr, das ist der Vorstand des Haller Bauamts, entschied, ob man den Dienst in natura oder in Geld entrichtet. In letzterem Fall zahlte die ganze Mähne 4 fl., die halbe Mähne 2 fl., der Handdienst 1 fl. 1780 treten die Landesdienstgelder allgemein an die Stelle der Naturalleistung.

Ein Vergleich mit dem Magistrat 1723 verbindet den Untertanen der Reichsstadt Gmünd[4]) zu zwei jährlichen Frontagen; in Limpurg[5]) sind tägliche Dienste üblich, aber da und dort treten an ihre Stelle widerrufliche Frongelder; in Öttingen[6]) saßen die Bauern vorwiegend zu ungemessenen Fronen, doch wurde der Handdienst meistens in Geld entrichtet.

Dieser Art etwa sind die Fronverhältnisse der größeren Standesherrschaft. Ihre ungefähre Gestaltung im Rittergut erhellt aus 3 kleineren Bildchen.

[1]) Öhringen 72.

[2]) Geislingen 85.

[3]) Hall 104.

[4]) Jäger, Magazin I, S. 88.

[5]) Gaildorf 76.

[6]) Neresheim 116.

Die Angehörigen des Rtgts. i. w. S. Dörzbach[1]) sind ihrem Herrn zu täglichen Fronen verpflichtet. v. Eyb 1724 verwendet sie hauptsächlich zur Bewirtschaftung des etwa 160morgigen Rtgts. i. e. S. und zu Forstarbeit, auch in auswärtigen Wäldern. Die Bauern tun die nötigen und andere Fuhren, die Häcker (Weingärtner) die entsprechenden Handdienste. Die Gemeinde Dörzbach klagt deshalb — wir wissen nicht, mit welchem Erfolg — gegen ihren Ritter wegen Fronüberbürdung beim Reichshofrat.

Wir versäumen nicht, noch zwei freundlichere Beispiele zu bringen: Die Untertanen der gräflich Adelmannschen[2]) Herrschaft schulden der Obrigkeit „tägliche und wöchentliche" Hand- und Spanndienste, Schnitt- und Werkfronen, Holzmachen, Jagen, Spinnen. Im 18. Jahrhundert werden die täglichen Fronen auf Geld fixiert; es zahlt der Bauer jährlich 12 fl., der Lehner (s. u. K. 5) 4 fl., der Häusler 1 fl. — Auch die Wellwarth[3]) — sie reichen in der Regel ihrem Froner die Ergötzlichkeit von 6—30 kr. den Tag — haben die meisten Naturalfronen schon früh in Geldfronen verwandelt.

Es seien noch einige weniger wichtige Fronarten berührt. Auf zahlreichen individuellen untertänigen Gütern lastet die „Hundslege", das ist die Pflicht zur Aufstockung, Aufzucht und Fütterung der herrschaftlichen Jagdhunde. In Ellwangen[4]) kam die Hundslege sehr häufig in natura vor, bis eine hofkammerliche Verordnung vom 18. April 1731 die Verwandlung in eine jährliche Abgabe von 1 fl. gestattete. Unter demselben Rechtsgrund nahm Limpurg[5]) vom ganzen Bauer 1 fl. 30 kr., vom halben Bauer 45 kr. jährlich.

Der noch zu nennende „Militärdienst", welcher in früherer Zeit jeden Untertanen verbindet, ist im 18. Jahrhundert gleichfalls recht erträglich geworden. Ellwangen[6]) behielt aus alter Zeit eine Miliz, den „Landesausschuß", zu welchem die kräftigsten jungen Burschen ausgehoben und jährlich einigemal einexerziert wurden. In Notfällen mußte die ganze wehrhafte Mannschaft ausrücken. 1610 fand eine Auswahl des dritten Mannes von den Untertanen und Hausgenossen zu Kriegsdiensten statt. Jeder Untertan hatte sich selbst zu bewaffnen. Die Jurisdiktionsstreitigkeiten mit Nachbarn führten am häufigsten Expeditionen mit der Landmiliz herbei. In einem Kriege Ellwangens gegen Öttingen wegen des Freihofs bei Röthlen 1741 wurde einer der Landesausschüsser von Wasseralfingen erschossen. Die Reichsstadt Aalen[7]) versah in älterer Zeit die nötigen Wachdienste durch ihre Bürger; alle waren bewaffnet und wechselten ab. Späterhin hielt sie für ihre Bewachung gewöhnlich 1 Korporal und 6 Gemeine auf den Beinen. In Öttingen[8]) bestand eine Landmiliz aus den Untertanen, welche bewehrt sein mußten und von Zeit zu Zeit exerzierten. 1525 erließ es zum Zwecke der Landesverteidigung eine „Ordnung gegen die Feinde", nach welcher in den Schlössern Baldern, Wallerstein u. s. w., zu Neresheim, Ohmenheim u. a. O. Pechpfannen gerüstet sind, um drohende Gefahr zu verkünden, je nach der Dringlichkeit mit 1, 2, 3 Pfannen. Das Sturmläuten mit 1 oder 2 Glocken, ein- oder zweimal, zeigt an, ob die zu „Reis und Folge" verpflichtete Mannschaft teilweise oder ganz zusammenkommt. Die Reichs- und Kreistruppen sind ausnahmslos geworben. Die Rittergüter i. w. S. haben sich wohl meistens mit ihrem anerkannten jure armorum begnügt.

Doch organisierte z. B. Joseph Adelmann[9]) seine Dorfjugend militärisch zu Paraden bei feierlicher Gelegenheit.

Damit sind die wesentlichen Abgaben und Dienste auch des eigenen Untertanenguts im Schauplatze genannt.

Wie ist das eigene Untertanengut — so haben wir nunmehr zu fragen — entstanden und welcherlei Kräfte bedrohen seinen Bestand?

Die Quellen erlauben auf die Frage nach dem Ursprunge der eigenen Untertanengüter bloß eine fragmentarische Antwort. Zwei Sätze lassen sich mit absoluter Sicherheit behaupten:

1. Es gingen eigene Untertanengüter hervor aus ehemaligen Freigütern. Ein Freisöldner zu Oberschneidheim[10]) erwählt 1447 den Komtur Werner von Neunhausen zu Öttingen zum Schutz- und Schirmherrn und läßt sich und seine Nachkommen unter die Zahl der erbgehuldigten Untertanen des Deutschordens aufnehmen. In ungenannter Zeit unterwerfen die Limpurg 2 freie Güter zu Höldis[11]) ihrer Vogtei; 1425 erhalten sie ein „frei aigen Gütlein zu Keysersbuch",[12]) also daß sie des Gütleins rechte Herren und Versprecher sein sollen. Es ist in diesen Fällen von der grundherrlichen Bindung der Freigüter nicht gesprochen, und eine solche braucht durchaus nicht angenommen zu werden. Aus einem Vergleich bloß der Einnahmen des Gerichtsherrn vom schirmbaren und vom untertänigen Gut erhellt, wie dieser Grund hat, sich mit der öffentlichen Verwandlung zu begnügen.

2. Es gingen eigene Untertanengüter hervor aus grundherrlichen Gütern. 1417 verkaufte der Ritter R. v. Friedingen dem Bauern Johann Diepold einen Hof zu freiem Eigentum in Aderzhofen.[13]) Dessen Familie besaß ihn in gleicher Eigenschaft bis 1585, wo ihn Georg Diepold dem

[1]) Künzelsau 501. Reg. 1724.
[2]) Aalen 108.
[3]) Ebenda 107.
[4]) Aalen 106.
[5]) Gaildorf 76.
[6]) Aalen 129, 130.
[7]) Ebenda 130.
[8]) Neresheim 142.
[9]) Aalen 130.
[10]) Ellwangen 766.
[11]) Gaildorf 219.
[12]) Welzheim 164.
[13]) Riedlingen 208.

Kloster Zwiefalten, unter gleichzeitiger Ergebung seiner Familie in die Leibeigenschaft, verkauft, um ihn fallehenbar zurückzuerhalten. Das ist rechtlich oder kommt tatsächlich gleich der Eignung eines grundherrlichen Gutes. In ihr erblicken wir in Anbetracht der häufigen Allodifizierung geliehener Gegenstände in den oberen Klassen und der unveränderten staatlichen Stellung des Guts durchaus nichts Besonderes.

So sehen wir eigene Untertanengüter entstehen. Wie viele sind aus Freigütern, wie viele sind aus grundherrlichen Gütern hervorgegangen? Das ist nicht zu ermitteln.

Die feindlichen Kräfte des eigenen Untertanenguts sind dieselben, die auch das verwandte Schutzgut erfolgreich gefährden.[1]) Aber sie wirken, weil dem Gerichtsherrn bescheidenere Vorteile als dort erwachsen, mit geringerer Intensität. Die eigenen Untertanengüter sind vielmehr fast im ganzen Schauplatz noch im 18. Jahrhundert mehr oder weniger häufig verbreitet. Das Schutzgut übertreffen sie der Zahl nach bei weitem.

B. Die grundherrlichen Güter.

Das grundherrliche Gut, so können wir nach den bisherigen Ausführungen des Kapitels definieren, ist das von dem Bauern zu dinglichem Nutzungsrecht besessene Untertanengut. Das erste Begriffsmerkmal, der bäuerliche Besitz kraft eines dinglichen Nutzungsrechts, gibt dem grundherrlichen Gut die Stellung im privaten Recht, das zweite, die Untertaneneigenschaft, gibt ihm die Stellung im öffentlichen Recht.

1. Die grundherrlichen Güter im öffentlichen Recht. Das grundherrliche Gut als Untertanengut oder in seiner öffentlichen Stellung ist bereits im vorigen (mit dem eigenen U.-G.) geschildert. Also ist dieser Teil der Aufgabe im voraus gelöst.

2. Die grundherrlichen Güter im privaten Recht.

Das grundherrliche Gut ist von dem Bauern kraft eines dinglichen Nutzungsrechts besessen. Regelmäßig auf dem Gut als Reallast ruhende (private) Abgaben und Dienste sind das Entgelt für die Nutzung. Der Nutznießer am grundherrlichen Gute und Träger dieser Lasten ist der Grundholde. Ihr Bezugsberechtigter und Eigentümer des Gutes ist der Grundherr. Das Verhältnis zwischen Grundherr und Grundholde, welches das sog. Besitzrecht des letzteren näher bestimmt, darzustellen, ist der Gegenstand der Untersuchung.

a) Die Arten der grundherrlichen Güter. Sie spalten sich nach den ihnen anhaftenden Besitzrechten in Erbgüter, Fallgüter und Zeitpachtgüter.

Die Zeitpachtgüter sind wegen ihres ganz seltenen Vorkommens im 18. Jahrhundert im Schauplatz ohne große Bedeutung.

[1]) Wir können es unterlassen, sie nochmals zu beschreiben und auf die obige Darstellung verweisen.

Die Erbgüter sind die dem Bauern mit Erbrecht überlassenen (grundherrlichen) Güter. Sie gehen (natürlich unbeschadet des grundherrlichen Eigentums), sofern nicht Gewohnheit oder Vertrag entgegenstehen, von Rechts wegen an den bäuerlichen Inteſtat- oder Testamentserben über. Synonyma zu Erbgut sind im 18. Jahrhundert Erblehen, rechtes Lehen, bürgerliches Bauernlehen, Erbbestandgut. Am weitaus häufigsten sind Erbgut und Erblehen gebraucht.

Ist das grundherrliche Gut auf Leib und Leben nur einer Person (oder eines Ehepaares) verliehen, fällt es also nach dem Tode des Inhabers zu freier Verfügung an den Grundherrn zurück, so ist es ein Fallgut. Synonyma zu Fallgut sind Gnadengut (vornehmlich im Göppinger und Welzheimer Bezirk) und Zwei- oder Vieraugengut. Die zwei letzten Begriffe unterscheiden, ob die Gutsnutzung einer oder zwei Personen auf Lebenszeit zusteht.

b) Die Verteilung des Erbguts und des Fallguts im Schauplatz der Untersuchung. Im ganzen fränkischen Teile des Schauplatzes — im Heilbronnischen, in den fränkischen Besitzungen des Deutschordens, in Hohenlohe, Rothenburg, Hall, Limpurg und im nördlichen Teile Anspachs — sind die Fallgüter so gut wie unbekannt.[2]) Nur Comburg habe einige gehabt.[3]) Dagegen kommen in den südlich sich anschließenden Staaten die beiden (grundherrlichen) Besitzrechte, bald das eine, bald das andere überwiegend, nebeneinander vor. Das erhärten die folgenden Angaben:

In Ellwangen[4]) haben die Fallgüter wohl bis ans Ende des Reiches vorgeherrscht; es werden ihrer vor der Auflösung der Korporation noch 1100 gezählt, in den jetzigen Schultheißereien Abtsgmünd, Heuchlingen, Unterkochen, Wasseralfingen sind 1809 noch 363 leibfällige und 163 erblehenbare Güter.[5]) Öttingen[6]) und die eingeflochtenen Stäätchen waren, so scheint es, fast ganz in der Fallehenverfassung. Es waren die Güter — das wird ohne Einschränkung berichtet — auf Leib und Leben des Besitzers verliehen. Im Aalener[7]) Bezirk sind die meisten großen Güter fallbar; das Rtgt. i. w. S. Niederalfingen[7]) hat nur solche gehabt. Das bessere Besitzrecht herrscht wiederum vor in der Giengener[8]) Gegend: Es gehörten dort dem Grafen Maldeghem in Bergenweiler die 4 Fallehenhöfe und die 27 erblehenbaren Sölden, ferner in Sontheim a. d. Br. 1 Fallehenhof; die Stiftungspflege Giengen hatte einen Bestand an grundherrlichen Gütern von 10½ Fall- und 44½ Erblehen. (Es sind Fallehen: 3 in Fleinheim, ¾ in Hohenmemmingen, 3¾ in Hermaringen. Erblehen: 1 in Flein-

[2]) Mergentheim 233, Künzelsau 196, Neckarsulm 172, Th. Knapp, Beiträge S. 190 für Heilbronn, Öhringen 72, Gerabronn 64, Hall 85, Gaildorf 75, Crailsheim 153.

[3]) Hall 85.

[4]) Ellwangen 482.

[5]) Aalen 106.

[6]) Neresheim 116.

[7]) Aalen 106—108.

[8]) Heidenheim 89.

heim, 5¾ in Hohenmemmingen, 16¼ in Hermaringen, 1 in Hausen, 1 in Heuchlingen, 2 in Nattheim, 3 in Sachsenhausen, 2 in Sontheim a. d. Br.; dazu kommen im Bayrischen 3 Fall- und 12½ Erblehen.) In den klösterlichen und edelmännischen Besitzungen bei Ulm[1]) waren die meisten Güter fallbar; dagegen überwiegen häufig die Erbgüter, seltener auch die Fallgüter im Ulmer Staat. In den Donauoberämtern Ehingen[2]) und Riedlingen[3]) saßen bei weitem die meisten Bauern zu Fallehenrecht. Sämtliche adelige Orte des ersteren — 28⅔ Dörfer, 22½ Weiler und 4 Einzelhöfe mit 74213 Morgen Flächengehalt — haben kein Erbgut gehabt. Auch im neuw. Teil des Oberamts Münsingen[4]) herrschen die Fallehen vor.

Das Bestreben einiger Staaten nach der Verschlechterung auch des bäuerlichen Besitzrechtes durch Verwandlung der Erbgüter in Fallgüter ist bemerklich. So liebte es die Reichsstadt Dinkelsbühl,[5]) aus ihren bäuerlichen Erblehen Güter mit „Gunstgerechtigkeit" zu machen; in dem zum größten Teil in Fallgütern bestehenden Gmünder[6]) Gebiet — so berichtet der Magistrat 1777 an den Reichshofrat — sei vor 100—200 und mehr Jahren manches eigene oder Erbgut „besseren Nuzens oder Schulden wegen an Pflegschaften verkauft, welche solche nun als Fallgüter zu lebenslänglicher Benuzung überliessen". Der verhängnisvolle 30jährige Krieg hat auch diese Entwicklung gefördert; im Rtgt. i. w. S. Ehestetten[7]) wurden 11 damals wüst gewordene Erblehen von dem Grundherrn in Fallgüter verwandelt; als mehrere es noch werden sollten, hat der Oberlehensherr Württemberg Einhalt getan.

Wir betrachten die grundherrlichen Güter näher.

Die substantielle und rechtliche Veränderung des Gutes durch den Inhaber ist, da sie am Eigentum des Grundherrn geschieht, grundsätzlich von dessen Zustimmung abhängig. Tieferen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse gewährt die folgende von der Teilbarkeit des Gutes ausgehende Betrachtung.

c) Die Teilbarkeit des Gutes.

Der Grundherr. Die Zerstücklung des (grundherrlichen) Gutes bedingte für die grundherrliche Wirtschaft mancherlei Lästigkeit. Es war ihr offenbar bequemer, die Abgaben des Gutes aus einer Hand anstatt aus mehreren Händen zu empfangen. Dazu sank in der Regel mit der Größe des Gutes die Leistungsfähigkeit des Inhabers: d. h. die Einkünfte der grundherrlichen Wirtschaft verloren an Sicherheit und Stetigkeit. Auch konnten bei weitgehender Zersplitterung der Güter, welche die einzelnen Teilhaber außerstand setzte, ein Gespann zu halten, die Spannfronen nicht mehr geleistet werden. Aus diesen Gründen gab der Grundherr wohl in der Regel nur ungern den für die Teilbarkeit seines Gutes nötigen Konsens. Notwendig leichter drang er dabei bei den Falleuten als bei den Erbleuten durch. Mit dem Tode der ersteren fiel deren Gut zur freien Verfügung dem Grundherrn zurück. Zwar bewegen wirtschaftliche Gründe und Herkommen den Grundherrn, bei der Neubesetzung des Gutes die mit dessen Bewirtschaftung vertrauten Mitglieder der fallbäuerlichen Familie besonders zu beachten, aber immer bleibt ihm bei der Auswahl des Nachfolgers ein gewichtiges Wort. So bleibt es denn bei dieser (und einer anderen gleich zu besprechenden) Voraussetzung unauffallend, daß das Fallgut des Schauplatzes noch im 18. Jahrhundert so gut wie geschlossen erhalten ist. Der Erbbauer dagegen ist von der periodischen Entwurzlung und Neuansetzung der Falleute kraft seines besseren Besitzrechtes verschont, das sich ja von Rechts wegen in seiner Familie vererbt, zum Nachlaßvermögen des Inhabers gehört. Wo aber ein solches erbliches Besitzrecht an Grund und Boden bestand, da kam es nicht zum wenigsten darauf an, ob nicht die ausschließliche Erbfolge des einzelnen der herrschenden Anschauung widersprach. Das war bekanntlich in weiten Gegenden des deutschen Südwestens der Fall. Auf dieser Grundlage sind die folgenden Angaben ohne weiteres klar.

Im Ulmer[8]) Land ist im 18. Jahrhundert die ehedem bestehende Unteilbarkeit der Erblehen ohne die Zustimmung des Grundherrn freigegeben. (Der tatsächliche Erfolg dieser Bestimmung ist in Anbetracht der zahlreichen nicht einbegriffenen Fallgüter von kleinerem Umfang. Doch entstand in mehreren Orten des Staates, vorzüglich im Tale, Mangel an Feldern und Übervölkerung[9]) [s. Kap. 2, Böhringen].) Aber auch die Bodenpolitik der wichtigsten fränkischen Staaten, des eigentlichen Standorts der Erbgüter, ging keineswegs auf unbedingtes Festhalten der geschlossenen Hofverfassung. In Hohenlohe ist die Zertrümmerung eines Erblehenguts, aber gegen die Bezahlung eines mit 5—6% des Gutswerts berechneten Konzessionsgeldes, erlaubt; Rothenburg[10]) und Anspach[11]) machen sie unter ähnlichen Bedingungen tunlich. In Limpurg[12]) ist die Zertrennung der Güter nicht bloß durch starke Taxen, sondern auch meist durch Erhöhung der Grundabgaben und Handlöhne (s. u.) erschwert. Auch diese fränkischen Grundherren erlauben also im Prinzip die Zertrennung der Güter, nur verquicken sie mit ihr fiskalische Rücksichten.

Der Grundholde. Die Stellung des Grundholden zur Teilungsfrage erhellt aus dem noch um die Mitte des

[1]) Ulm 60. Blaubeuren 83. Geislingen 83.
[2]) Ehingen 63.
[3]) Riedlingen 65.
[4]) Münsingen 93 und Ortsbeschreibungen.
[5]) Crailsheim 175.
[6]) Jäger, Magazin I, S. 147.
[7]) Münsingen 92.
[8]) Geislingen 83.
[9]) Jäger, Magazin V, S. 429.
[10]) Öhringen 73.
[11]) Gerabronn 44.
[12]) Gaildorf 50.

19. Jahrhunderts im Schauplatze wohl regelmäßig beobachteten „Vererbungs“-Modus des Bauernguts.[1])

Der Bauer überläßt sein Gut in der Regel um einen bestimmten Anschlag noch bei Lebzeiten einem der Kinder. Der Preis des Gutes ist oftmals derselbe, zu welchem es der Bauer von seinem Vater und dieser vom Großvater übenommen hat, also unabhängig vom gegenwärtigen Gutswert. Er ist die meistens auf den Hof versicherte Kapitalabfindung der Geschwister. Deren Abhebungen pflegen bei ihrer Heirat zu erfolgen. Das in manchen Gegenden (Hohenlohe, Hall) bestehende Majorat ist nicht im strengen Sinne des Wortes durchgeführt. Auch Minorate kommen vor. Öfters (so im Ulmer, Rothenburger, Anspacher Land) wählen die Väter beliebig dasjenige Kind, das sich am besten — gut im Sinne von reich — verheiratet, also die Abfindungen der Geschwister am ehesten erträgt. Die Eltern lassen sich manchmal noch in rüstigem Alter durch die günstige Heiratsgelegenheit eines Kindes zur Gutsabtretung bewegen. Mit der Auffahrt des Jungbauern tritt der Altbauer in den Genuß des mit dem Kauf ausbedungenen „Leibgeding“ oder „Ausding“: Wohnung, Geld, naturale Reichnisse, oft noch einige Äcker. Bisweilen haben größere Höfe (Limpurg) besondere Ausdingerhäuschen; sonst werden dem Ausdinger einige Zimmer des Bauernhauses eingeräumt. Des weiteren hat der Jungbauer den unversorgten Geschwistern Unterhalt zu gewähren. Die Unterhaltspflicht gegen den Altbauer und seine unerwachsenen Kinder trifft im Gmünder Land — Gmünd hat vorzüglich Fallehen — auch den nichtverwandten Gutsnachfolger. Namentlich unversorgte Waisen, denen die Eltern kein Vermögen hinterlassen, sollen von dem neuen Beständer so lange erzogen und in unentgeltlicher Verpflegung behalten werden, bis sie ihr Brot selber verdienen können; doch soll es mit staatlichem und grundherrlichem Vorwissen und nicht im Übermaß zum Nachteile des neuen Besitzers geschehen.[2])

Dafür wird — das ist die Rückseite dieser sozialpolitisch merkwürdigen Maßnahme — dem abziehenden Fallbauer ein anderes als dieses Ausdingerrecht — etwa der Verkauf seines Gutes — nicht zugebilligt. Den 19. Julius 1712 dekretiert der Gmünder Magistrat,[3]) „daß man hinfüro keinen Inhaber eines fälligen Guts, es gehöre solches löblichem Stadtmeisteramt, Hospital oder anderen Pflegschaften, werde, wie bis anhero ganz mißbräuchlich geschehen, verkaufen lassen, sondern wenn je ein Gültbauer aufzugeben sich entschliessen wollte, so soll ein solcher ein mehreres von einem solchen Hof zu nuzen und zu geniessen nicht berechtigt sein, noch auch fernershin gestattet werden, als was dessen Ausgeding mit Ausschliessung des Kaufschillings mit sich bringen werde, allermassen ein solches an allen benachbarten Orten gleichfalls üblich und Herkommens sei.“ Vor dem Erlaß dieses Dekrets — so klagen die Falleute — habe man bei der Abtretung die Güter eingeschätzt; ein Teil des Werts sei dem Grundherrn, $^2/_3$ Teile dem Grundholden zugefallen; später habe man halbiert.[4]) Damals habe der Mann, der seinem Gute nicht mehr vorstehen konnte, für die übrigen Lebenstage noch etwas zuzusetzen gehabt, während er sich jetzt mit dem sehr geringen Ausding behelfen müsse.

Die Eltern werden nach der Gutsabtretung nicht immer mit der geziemenden Pietät behandelt. Der Jungbauer tritt durchaus an ihre vormalige Stelle. Sie unterstützen ihn nur noch, solange sie arbeitsfähig sind, in der bäuerlichen Wirtschaft; ebenso helfen die auf dem Gute verbleibenden Geschwister mit. Das sukzedierende Kind ist ihnen gegenüber manchmal, aber nicht immer, im Vorteil; oft muß es das Gut Schulden halber, oder damit die Geschwister einiges Vermögen bekommen, teuer bezahlen. Diese kommen entweder selbst zu einem Hof, sei es durch Heirat, sei es durch Kauf eines verschuldeten oder wegen kinderlosen Absterbens oder wegen zu großer Jugendlichkeit der Erben freigewordenen Grundstücks; oder auch sie erlernen und betreiben ein Handwerk in Stadt oder Land; der Familiensinn ist durch die Verfassung durchaus nicht etwa gestört.

Im Bauern selbst lebt, so ist berichtet, die Überzeugung, daß nur der größere Grundbesitz den bäuerlichen Wohlstand garantiert. Es ist sein höchstes Ziel, den überkommenen Hof in der alten Größe zu erhalten und noch zu erweitern, den Stall und namentlich die Scheune auszudehnen. Die Stattlichkeit seiner Wirtschafts- und Wohngebäude ist der Gradmesser seines Ansehens. Wird irgendwo ein Hof erledigt, so bietet man alles auf, keinen Fremden hereinzulassen. Es kommt (um 1850) vor, daß eine Gemeinde das vom beutelüsternen „Hofschlächter“ ersehene Gut lieber vorweg erwirbt, als preisgibt. So verstehen wir, wenn der Pfarrer Scholl[5]) in einer Schilderung der Sitten und Gebräuche in der Alfdorfer Gegend schreibt: „Die Ehen erstgeborener (succedierender) Kinder sind eine nahmhafte Angelegenheit des Ortes; die Eltern bringen große Opfer, den Hofnamen zu erhalten, lassen sich zuweilen ‚Ausgedinge‘ oder ‚Leibgedinge‘ gefallen, welche ihre Selbständigkeit kosten und sie nicht selten zu beklagen haben, wenn der Altvater nicht vorher in dem Gemeinde- oder Stabsrat seinen Sitz hat. Die Hof- und Hausnamen stehen so in Ehren, daß sie den Geschlechtsnamen oft fast ganz verdrängen, indem der neue Besitzer vom Hofe genannt wird.“

Dieser „Erb“-Modus (es ist rechtlich die käufliche Erwerbung einer Sache der Eltern durch eines der Kinder, nicht eine Vererbung) gilt für das Fallgut ebenso wie für das Erbgut. Der zwischen den beiderlei Übertragungen obwaltende Unterschied ist: der Einfluß des Grundherrn bei der

---

[1]) Künzelsau 117, Hall 43, Mergentheim 121, Öhringen 39, Gerabronn 38, Welzheim 37, Gaildorf 40, Ellwangen 167, Crailsheim 109, Geislingen 47, Helferich, Studien über württembergische Agrarverhältnisse in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ 1853, S. 197. Fallati, Zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden in Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 1845, S. 340.

[2]) Jäger, Magazin I, 206—207.

[3]) Ebenda 151.

[4]) Ebenda 95.

[5]) Welzheim 37.

Wahl des Erbbauern tritt zurück. Bei der Bestimmung des aufziehenden Fallbauern entscheidet er in allererster Linie. Der Erbbauer hat, neben der Sorge für Unterhalt und Erziehung der unerwachsenen Geschwister, diese mit der bei der Gutsübernahme vereinbarten Geldsumme abzufinden. Die Abfindungspflicht des Fallbauern schrumpft meistens in die Sorge für die Erziehung und den Unterhalt der unversorgten Geschwister zusammen. Diese Abweichungen sind durch die Wesensverschiedenheit der zwei Besitzrechte bedingt.

Das Festhalten an der Institution, die tatsächlich ein eigentümliches, auf Gewohnheit und Einsicht, nicht auf erzwingbares Recht gegründetes Anerbensystem darstellt, fördern im 18. Jahrhundert mancherlei Gründe:

1. Natürliche. Größere Striche des Keuper- und Juralandes hätten bei der Magerkeit der Böden weitere Familien schwerlich befriedigend ernährt.

2. Psychologische. Der Bauer wird wie kaum ein anderer in seiner Anschauung und Handlung durch das Herkommen bestimmt. Dabei lebt er — so wurde gezeigt — in der Überzeugung, daß nur größerer Grundbesitz bäuerlichen Wohlstand gewährleistet. Das hält er fest, obwohl z. B. die Haller[1]) Ebene füglich der doppelten Bevölkerung die Nahrung gegeben hätte.

3. Rechtliche. Der Verbleib des Fallguts bei der Familie des Inhabers nach dessen Tod ist durch diese Übertragung am besten gesichert.

In Limpurg,[2]) das sei noch angefügt, zahlte der Ausdinger (wie der Hausgenosse, Kap. 5) jährlich das Schutzgeld; auch die Rſt. Gmünd[3]) hat in den 1750er Jahren ein solches eingeführt, „wider alles Herkommen, ungeachtet [das versteuerte Leibgeding] aus dem Vermögen des neuen Beständers herfliesse, und mithin schon reichlich von dem letzteren versteuert werden müsse." Dieser Staat nahm als Schutzgeld des Ausdingers zur angegebenen Zeit jährlich 1/2 fl.; später wurde es wegen eingelegten ernstlichen Widerspruchs teils nicht mehr erhoben, teils auf 1/4 fl. herabgesetzt.

Das Streben des Grundherrn und des Grundholden in der Teilungsfrage der Güter — so fassen wir zusammen — bewegte sich also, wenn auch verschieden begründet, in gleicher Richtung. Daher finden wir im Schauplatze der Untersuchung z. T. noch heute als herrschend die auf die großen und kleinen Güter ausgedehnte geschlossene Gutsverfassung. Die fränkischen Ebenen, die Hochflächen des Keuper- und Juralandes sind noch nach der Befreiung des bäuerlichen Bodens der Standort trefflich gedeihlicher Bauernhöfe, und hauptsächlich nur in den Tälern und bei den Weinorten ist größere Parzellierung.

Es blieb bisher die Heilbronner Gegend außerhalb der Betrachtung. Dort vollzog sich seit dem 15. Jahrhundert in mehreren Orten gegen den Willen der Grundherren eine im Untersuchungsgebiet einzig dastehende Auflösung der Hofverfassung. Sie ist bei Th. Knapp, Beiträge 203 ff., eingehend geschildert.

Nach dieser Betrachtung über die Teilbarkeit, die „Vererbung" und die Veräußerung[4]) des (grundherrlichen) Gutes untersuchen wir die auf ihm ruhenden (grundherrlichen) Lasten.

d) Die auf dem gr. Gut ruhenden gr. Lasten sind teils Abgaben, teils Dienste.

aa) Die Abgaben.

Die Abgaben beim Besitzwechsel (Laudemien). Wie anderswo, so hat auch im Schauplatze der Grundherr bei der Veräußerung seines Gutes (durch Kauf, Tausch, Vererbung 2c.) durch den Grundholden das Recht, von dem abgehenden Besitzer ebenso wie von dem neuen eine Abgabe zu verlangen.

Die Abgabe, welche der Erwerber des Gutes entrichtet, heißt der Handlohn oder die Auffahrt, der abziehende Besitzer oder dessen Erbschaft zahlt die Weglöse, Weglösin, Abfahrt, da und dort den Sterbfall, Todfall oder das Hauptrecht. Die Weglöse . . . und der Sterbfall . . . unterscheiden sich dadurch, daß der letztere seiner Natur nach mit dem Tode des Grundholden, die erstere mit dessen Abzug vom Gute verfällt. Doch gibt es in bezug auf den Sterbfall zahlreiche Ausnahmen. Sterbfall, Todfall, Hauptrecht ist eine absolut dingliche Abgabe; sie hat mit der gleichlautenden leibherrlichen Reichung nichts als den Namen gemein. Die beiden werden bisweilen mit Güterfall und Leibfall unterschieden. Gegenstand, Höhe und Arten der Bemessung der Laudemien zeigen die folgenden Beispiele:

Die Laudemien des Erbguts. In Hohenlohe[5]) berechnet man den Handlohn und den Sterbfall gleichmäßig mit 5 % aus dem Kaufschilling, wo ein solcher nicht bestand, aus dem durch Taxation ermittelten Gutswert. In Rothenburg[6]) und Anspach[6]) schwankt der Handlohn zwischen 1 1/2 % und 10 %, der Sterbfall beim Ableben des Lehensmannes zwischen 5—15 % dieses Wertes. Bei der Übergabe des Erbguts seitens der Eltern an Kinder Alters halber und in besonders bestimmten anderen Fällen kommt der Sterbfall ebenfalls in Ansatz, wird aber erst beim Tode des Verkäufers eingezogen. Die Rſt. Hall[7]) erhebt nebeneinander geringe Handlöhne nach fixen Beträgen und solche nach Prozenten des Gutswerts bis zu 10 und 15 %. Die ersten[8]) sind durch die auf dem Gut ruhende (jährliche) „Heller und

[1]) Hall 58.

[2]) Gaildorf 76.

[3]) Jäger, Magazin I, S. 152.

[4]) Die Afterverpachtung auf Lebenszeit des Zedenten ist bei den Gmünder Fallehen „leichter Dinge" gestattet; erfolgt sie auf Lebenszeit des Zessionars, so wird natürlich das Bestandgeld erhoben. Jäger, Magazin I, 158. Von Abwirtschaftungen der Grundholden wegen schlechter Bebauung ihrer Güter ist in den Quellen nirgends gesprochen.

[5]) Öhringen 73.

[6]) Gerabronn 64.

[7]) Hall 85.

[8]) Es sind wahrscheinlich eigene oder früher eigene Güter.

Schlechtgült", die anderen durch die „Herrengült" angedeutet. Die Herrengült hat wieder als Zeichen das „Herbsthuhn". Beim Absterben des Erbmanns, zuweilen wenn der Verkäufer noch am Leben war, aber das 60. Lebensjahr erreicht hatte, verfiel das Hauptrecht, ein fixer Geldbetrag. Das Zeichen des Hauptrechtes war das „Fastnachtshuhn"; „so viele Fastnachtshühner, so viele Hauptrechte" sagte das Rechtssprichwort. Offenbar zahlen die Güter ein mehrfaches Hauptrecht, die aus verschiedenen Lehen bestehen oder außenliegende Teile in sich aufnahmen. In Limpurg[1]) beträgt der Handlohn 1/10, oft 1/15 des Kaufschillings oder des durch das gräfliche Rentamt eingeschätzten Gutswerts; als Hauptrecht oder Sterbfall werden von Höfen und Sölden 15—40 fl., von einzelnen Häusern 1 fl. eingezogen. In Limpurg-Gaildorf ist ein Handlohn von 5 %, ein Sterbfall von 10 % des Gutswerts die Regel. Zu letzterem kam nach Herkommen ein Hauptrecht. Eigentümlich ist der Handlohn von den in der Crailsheimer Gegend bekannten Handrössern.[2]) (Das Handroß ist ein Gut, welches der Bauer neben dem bezimmerten Hauptgut als Nebengut baut.) Von dem Handroß wird nicht nur bei der Übernahme wie bei den anderen Gütern, sondern auch alle 6—10 Jahre (gegen Ende des 18. Jahrhunderts von Einheimischen alle 10, von Ausländern alle 7 Jahre) der Handlohn gegeben. Dieser Zustand ist erklärt wie folgt: Jeder Grundbesitzer hat im Kriegsfalle persönliche Dienste mit der Wehre zu leisten. Da diese Dienste der Herrschaft vom Nebengut entgingen, wurde dieses mit der außerordentlichen Abgabe belegt. Die Erblehen Gmünds[3]) zahlen lagerbüchlich fixierte Handlöhne und Weglösen, diejenigen Ulms[4]) 10 % des Gutswerts als Auffahrt und geringe Abfahrten.

Geben wir noch einigen Rtgt. i. w. S. das Wort: Die Rtgt. i. w. S. Hengstfeld[5]) und Hornberg[6]) erheben von den meisten ihrer Güter je 10 % Handlohn und Sterbfall. Hornberg nahm zu letzterem noch den Wert des besten Stücks Vieh, bei Hauslehen des besten Kleidungsstücks. Einige Güter dieses Staats in Gaggstatt und in Gröningen geben nur je 6⅔ % Handlohn und Sterbfall. In dem Gebiet der zwei Wellwartschen[7]) Linien waren die meistens unbedeutenden Auf- und Abfahrten der Erblehen lagerbüchlich fixiert. Das Rtgt. i. w. S. Dörzbach[8]) verlangt von 100 fl. 5 fl. Handlohn und ebensoviel Sterbfall, neben 1 fl. Schutzgeld. 1724 beschweren sich die Grundholden beim Kaiser, weil man diese Abgaben fordere, auch wenn ein Vater sein Gut den Kindern gebe. Offenbar wehren sie sich gegen den schon bei Lebzeiten des Grundholden erhobenen Sterbfall.

Die Laudemien des Fallguts. Auf den Gmünder[9]) Fallehen lastet zuletzt generell: auf dem Einaugengut ein Handlohn von 10 % des Gutswerts, auf dem Zweiaugengut ein solcher von 20 %, ferner je eine bestimmte lagerbüchliche Weglöse.[10]) Zwar kann der Grundherr in dem einzelnen Falle der Gutsübertragung die Höhe des Handlohns mit dem neuen Beständer beliebig vereinbaren; entstehen aber dabei zwischen den Kontrahenten Schwierigkeiten, so hat der Magistrat nach einem K. Kommissionsrezeß 1777 autoritativ so zu bestimmen: auf 1 fl. einer ganzen oder doppelten Steuer kommen für 2 Leiber 90 fl., für 1 Leib 45 fl. als obere Grenzen des Handlohns. Dabei entspricht 1 fl. Steuer 450 fl. Schätzwert des Fallguts. Diese obere Grenze darf der Magistrat weder für seine eigenen Güter, noch für die Güter anderer Grundherren seines Territoriums überschreiten.

Der Magistrat und die Untertanen erhielten durch die K. Kommission 1777 ein ausführliches Regulativ für die Fallaudemien, das der folgende kleine Auszug veranschaulicht.

Steuerfuß	Anschlag des Werts der Güter, 1 fl. Steuer auf 450 fl. Anschlag	Das Laudemium beträgt neben der bei jedem Fallgut bestimmten lagerbüchlichen Weglösin	
		auf den einfachen Fall (1 Leib)	auf den doppelten Fall (2 Leiber)
1 fl.	450 fl.	45 fl.	90 fl.
2 „	900 „	90 „	180 „
3 „	1 350 „	135 „	270 „
4 „	1 800 „	180 „	360 „

Der Handlohn[11]) ist beim Antritt des Fallguts mit ⅔ bar zu erlegen, das übrige ⅓ kann höchstens auf zehn Jahreszieler verteilt werden. Man will damit vermeiden, daß durch alte Laudemial- (auch Gült-, Steuer- und andere) Schulden des Fallguts der auffahrende Beständer übermäßig beschwert oder der Grundherr wegen entgehenden Handlohns an seinen Einkünften verkürzt wird.[11])

Die Unsicherheit der Höhe des Fallhandlohns auf dem Boden der Vertragsfreiheit ist in den drei folgenden Beispielen veranschaulicht: Ein Gmünder[12]) Fallgut ist verliehen: 1629 auf 1 Leib um 729 fl., 1632 auf 2 Leiber um 1400 fl., 1681 auf 2 Leiber um 600 fl., 1692 nur um 450 fl., 1743 wieder um 1500 fl. Ein anderes Gmünder Fallgut zahlt 1633 auf 2 Leiber 1000 fl., 1672 630 fl., 1690 550 fl., 1706 auf 1 Leib 330 fl., 1730 wieder auf 2 Leiber 925 fl. Die Höhe des Handlohns hängt unter anderem von Angebot und Nachfrage ab. Nach seinem auffallenden Sinken in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat man sich damals offenbar um die fallbäuerlichen Stellen nicht gedrängt.

[1]) Gaildorf 75—76.
[2]) Crailsheim 175.
[3]) Gmünd 118.
[4]) Geislingen 82—85.
[5]) Gerabronn 151.
[6]) Ebenda 160.
[7]) Aalen 107.
[8]) Künzelsau 501 zu 1724.

[9]) Jäger, Magazin I, 210.
[10]) Ebenda 204.
[11]) Ebenda 205.
[12]) Ebenda 149.

Es ist sicherlich eine Folge des 30jährigen Kriegs und mehrerer schlechter Wirtschaftsjahre. So sind die 2 Bildchen kleine Spiegel der bäuerlichen Lage der Zeit und Gegend. Das dritte Beispiel ist aus einem Notariatsprotokoll 1774, welches der 85jährige Gmünder Bauer Maier zu Mögglingen[1]) aufgab: Sein Fallgut ist innerhalb 50 Jahren dreimal verliehen. Der Großvater zahlte an Handlohn 80 fl., der Vater 220 fl., von dem Enkel wurden 325 fl. genommen. Der Grundherr bezieht also in 50 Jahren die ansehnliche Summe von 625 fl. Der Bauer hat sich über die Steigerung der Bestandgebühr beim ganzen Gmünder Magistrate beschwert, wurde aber mit dem Bedeuten abgewiesen: man müsse die fetten Kühe melken.

Eigentümlich sind zwei Fallehen zu Heubach,[2]) von denen neben der lagerbüchlichen Weglösin das eine 80 fl., das andere 88 fl. als unveränderlichen Handlohn entrichtet. Es sind sicher entweder nicht ursprüngliche Fallehen, oder sie wurden durch Kauf, Tausch, Gnade verändert. Die Fallehenlaudemien in Ellwangen[3]) regelt die Lehensveränderungsordnung vom 5. Mai 1738, derzufolge vom Fallgutgewöhnlich zum Antritt der zehnte, als Todfall der dritte Pfennig des Wertes zu entrichten ist.

Diese Angaben,[4]) so wird geklagt, sind für den Bauern ein schwerer Druck; sie entziehen ihm schon beim Gutsantritt das Betriebskapital, und nach seinem Tode falle wieder 1/3 des Gutswerts dem Grundherrn zu. Freilich habe die Regierung durch jährliche Holzabgaben, durch Unterstützungen und Nachlässe bei Unglücksfällen dafür gesorgt, daß der Bauer ohne besorgnisvolle Blicke in die entfernteste Zukunft nach der Weise des Vaters behaglich fortleben könne.

Öttingen[5]) und die eingeflochtenen Staaten haben teils lagerbüchlich fixierte Auf- und Abfahrten, teils auch Handlöhne nach Prozenten des Wertes (meistens 10 %); die Wiesensteiger[6]) Fallehen zahlen regelmäßig neben der feststehenden Weglöse 10 %, die Wellwarther[7]) auf 4 Augen 10, auf 2 Augen 5 % als Handlohn. Im Rtgt. i. w. S. Niederalfingen — da waren alle Güter leibfällig — hatte man sich bei lagerbüchlicher Weglöse Fall für Fall über den Handlohn mit der Herrschaft zu einigen. Gewöhnlich wurde auch dort der dritte und zehnte Pfennig gerechnet. Die Ulmer[6]) Fallehen reichen, sofern sie Feldlehen, d. h. unbezimmert sind, meistens 20 % Bestandgeld, selten eine Weglöse; die geschlossenen Höfe neben dem gleichen Handlohn als Weglöse den sog. Dritteil auf dem Felde. Der Dritteil ist 1/3 des Naturalertrags vom Gut im letzten Wirtschaftsjahr des Abziehenden. In Stötten wurde die Hälfte davon genommen. Güter, die eine solche Abgabe beschwert, pflegte man als Teillehen zu bezeichnen.

[1]) Jäger, Magazin I, 150.

[2]) Gmünd 118.

[3]) Aalen 106.

[4]) Ellwangen 490, 491.

[5]) Neresheim 116.

[6]) Geislingen 85.

[7]) Aalen 107.

Das etwa sind die beim Besitzwechsel vom Fallgut erhobenen Abgaben. Sie sind im allgemeinen höher als die des Erbguts; doch sehen wir sie durch Gewohnheit oder autoritativ fast durchweg geregelt.

Da und dort vorkommende Ab- und Zuschreibgebühren[8]) bei der Übergabe des grundherrlichen Gutes sind ohne große Bedeutung.

Die jährlichen Abgaben. Regelmäßig bedingt sich der Grundherr bei der Verleihung des Gutes neben den Laudemien jährliche Natural- und Geldabgaben. Diese jährlichen Abgaben sind Gülten oder die Gült. In engerem Sinn werden oft nur die Naturalabgaben Gülten, die Geldreichnisse Zinse genannt.

Die Zinse. Die Höhe der Zinse ist sehr verschieden; bald beträgt sie bloß einige Heller, bald den wirtschaftlich wichtigsten Teil der jährlichen Abgaben. Namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind sie durch die Verwandlung der Gülten i. e. S. in Geldabgaben auf deren Kosten erheblich gewachsen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts haben sie diese da und dort vollständig aufgezehrt. (S. u. S. 248.)

Die Gülten i. e. S. sind teils Fruchtgülten, teils Küchengülten. Die Küchengülten sind die in die Küche des Grundherrn gelieferten Naturalien. Es sind Geflügel aller Art: Fastnachts-, Sommer-, Gras-, Ernte-, Herbst-, Martini-, Weihnachts-, Gartenhühner, in Brachbach[9]) an Martini, in Elpertshofen[9]) an Weihnachten gemästete Gänse; Eier, Honig, Käse, Öl, Wachs, junge Schweine, Schweinsviertel oder -füße; 1/4 eines Lamms kam in Biberfeld,[3]) ein Lammbauch[9]) in Brachbach vor; der Deschenhof bei Vordersteinenberg[10]) reichte, so oft der dortige See gefischt wurde, den besten Fisch. Diese Abgaben, also auch die Hühner, sind durchweg dinglich. Da und dort werden diese grundherrlichen Hühner von den leibherrlichen als Gülthühner und Leibhühner unterschieden. Wirtschaftlich sind die systemlos auf die Güter verteilten Küchengefälle für den Bauern ohne große Bedeutung. Fortschrittliche Staaten — so Hohenlohe[10]) — haben sie frühe zu geringen Preisen in Geldabgaben verwandelt. Wenigstens haben indes an manchen Orten Arten der Gülthühner rechtsgeschichtliches Interesse, nämlich sofern sie bezwecken, dem Grundholden die Lehenseigenschaft des Gutes oder bestimmte Abgaben sinnenfällig im Gedächtnis zu erhalten. Im Staate Hall[11]) — so wurde oben gesagt — war das Herbsthuhn Zeichen für die Laudemialforderung nach Prozenten des Gutswerts, das Fastnachtshuhn für das Hauptrecht.[12])

[8]) Gaildorf 76. Neresheim 116.

[9]) Hall 86.

[10]) Öhringen 73.

[11]) Hall 85.

[12]) Ihrem Werte nach kommen den Küchengülten eine Reihe anderer gleich: Güter zu Biberfeld reichen 1—4 Fuder Holz, andere

Die Fruchtgülten: Dinkel, Haber, Wein, Heu ꝛc., so wie sie die bäuerliche Wirtschaft hervorbringt, sind der wirtschaftlich wichtige Teil der jährlichen Abgaben. Werden sie, in Quantität und Qualität unveränderlich, alle Jahre gereicht, so heißen sie ordentliche jährliche Gülten. Diese sind im Schauplatze die Regel. Daneben sind manche Grundstücke mit Rücksicht auf die flürliche Bauart bloß in den Baujahren pflichtig; sie geben ihrem Grundherrn in dem Brachjahre nichts. Sind diesenfalls Qantität und Qualität der Abgabe unveränderlich, so heißt sie Landacht; ist sie eine Quote des Ertrags, etwa die dritte, vierte oder fünfte Garbe, so heißt sie Landgarbe, auch Teilgebühr oder Teilgefäll. Die entsprechenden Äcker sind Teiläcker. Die Landgarben- und Landachtäcker sind ihrer Entstehung nach vorwiegend Neubruch oder Bauland bisher nicht gezogener Früchte. Die Landachten kommen im Schauplatze selten vor. Der Frhr. von Ulm bezog 1826 unter 4368 fl. grundherrlicher Gefälle 2940 fl. für Landachten aus Rtgt. i. w. S. Erbach;[1]) wenige sind im Ulmischen[2]) genannt; in Michelfeld bei Hall[3]) gültete eine Wiese ½ Fuder Heu. Dagegen ist die Landgarbe besonders im Donau- und Albgebiet von Scheer bis Ulm ziemlich verbreitet. Württemberg[4]) nahm an solchen auf Markung Andelfingen 2111 fl., zu Binswangen[5]) 1741 fl.; der Stift Buchausche Einzelhof Bruckmann[6]) bei Kappel gültete für 48 fl. 6 kr. Landgarben und 21 fl. 55 kr. ordentlicher Gefälle. Die ordentliche Gült dieses einzechtig in einem Wiesental zwischen Wäldern liegenden Hofes bezieht sich sehr wahrscheinlich auf das alte, ursprüngliche Gut, die andere auf die im Laufe der Zeit neugebrochenen Grundstücke. Das Rtgt. i. w. S. Buttenhausen[7]) bezog 1825 aus seinem gr. Besitztum der Markung Buttenhausen 1000 fl. Landgarben- und etwa 280 fl. ordentliche Gefälle; die Landgarbenäcker des Rtgts. i. w. S. Granheim[8]) gaben die fünfte Garbe; Kl. Marchthal genoß Teilgebühren zu Obermarchthal,[9]) Datthausen,[10]) Gütelhofen;[11]) in dem sogenannten Söflinger Weinberge, auch in Harthausen bei Ulm,[12]) ferner im Geislinger[13]) und Blaubeurer[14]) Oberamt kamen sie vor. Auch im nördlichen Teile des Schauplatzes fehlen die Teilgefälle nicht: Schon 1539 gültete ein Garten in Hagenbach[15]) so viel an Birnen oder Äpfeln, als zwei Bäume ertrugen, die der Gültherr auswählte. In Brachbach[15]) und Raibach[15]) reichten Güter ¼ des auf ihnen wachsenden Obstes und Weines. Zwei Güter zu Hundsberg[16]) gaben 1430 dem Kl. Lorch ⅓ des darauf gezogenen Obstes, ein Gut bei Winzenweiler[16]) 1669 dem Kl. Comburg ⅓ der Äpfel und Birnen; auch werden in der Göppinger[17]) Gegend Teilgebühren genannt. Im ganzen treten an Verbreitung die (beim Bauern wenig beliebten) Landgarben- und Teiläcker schon infolge ihrer regelmäßigen Entstehungsweise (s. o.) hinter die ordentlichen jährlichen Gülten weit zurück. Wir geben von diesen noch einige Bildchen, um nachher die jährliche Gült i. w. S. zu verfolgen.

Der früher fallehenbare Einzelhof Ober-Schelkingen[18]) des Kl. Urspring mit 138 Jaucherten[19]) landw. Fläche reichte 1830 dem Staate Württemberg 4 fl. 30 kr.; 13 Sch. 4 Sr. 2 Vr. Dinkel, 11 Sch. 2 Sr. 2 Vr. Haber. Ein großer Teil des Hofgutes bestand aus Wechselfeldern, d. h. Baujahr und Brachjahr eines Ackers wechselten jährlich ab. Der Ottobeurer Einzelhof bei Kappel[20]) gültete 93 fl. 20 kr. und 30⅝ Sch. D., 9⅛ Sch. H. und 13⅛ Sch. glatte Früchte. Diese Gült i. w. S. enthält recht beträchtliche Zinse. Zu Ober-Wilzingen[21]) zogen die Stein auf Harthausen aus einem Lehengut 6 fl. 12 kr., 18 Sch. 4 Sr. 2 V. D., 18 Sch. 4 Sr. 2 Vr. H. und 1 Sch. Hanfsamen; die Reuttner aus einem Söldgut 4 fl. 51 kr., 2 Sch. 4 Sr. D. und 2 Sch. 4 Sr. Haber.

Die Gülten i. w. S. sind entweder im Lagerbuch, im Lehensbrief oder nach Herkommen bestimmt. Ihre Veränderung ohne beiderseitige Zustimmung der Interessenten über die Dauer des Lehens ist von Rechts wegen ausgeschlossen. Aber auch bei Neubelehnungen nach erfolgtem Heimfall (auch der Fallehen) pflegte in den letzten Jahrhunderten der Staaten eine Steigerung nicht zu erfolgen, wenigstens ist über eine solche (auch im Fallgebiete) nirgends geklagt. Nur Limpurg habe das dem Grundherrn allgemein zustehende Losungsrecht beim Gutsverkauf benutzt und auf die so erworbenen Güter erhöhte Grundabgaben gelegt.

Die relative Höhe der Gülten i. w. S. ist verschieden. Die bäuerlichen Lehen der Sternberg auf Markung Bern-

---

dort 1—6 Kolben Flachs; in Hagen haben Güter einige Fuder Mist zu liefern (Hall 87).

[1]) Ehingen 124.

[2]) Ulm 60.

[3]) Hall 87.

[4]) Riedlingen 113.

[5]) Ebenda 121.

[6]) Ebenda 103.

[7]) Münsingen 131.

[8]) Ehingen 132.

[9]) Ebenda 172.

[10]) Ebenda 179.

[11]) Ebenda 180.

[12]) Ulm (ältere Beschr.) 61.

[13]) Geislingen 84.

[14]) Blaubeuren 84.

[15]) Hall 86.

[16]) Gaildorf 76.

[17]) Göppingen 76.

[18]) Blaubeuren 89, 203.

[19]) 1 Jauchert = 1 Mannsmad = 1 Tagwerk ist in Württemberg nach der Maßordnung von 1557 = ¾ Morgen. Indessen sind diese Maße nicht überall gleich.

[20]) Riedlingen 203.

[21]) Münsingen 203.

loch[1]) zahlen an gr. Abgaben nichts als Auffahrt und Abfahrt. Einen auffallenden Unterschied im Hinblick auf ganze Markungen ergeben die Ulmer Orte und die Orte der Ritterschaft im Geislinger Oberamt.[2]) Dort bedingen erträgliche Gülten mit Geschlossenheit der Lehen bei lebzeitlicher Übergabe an das bestverheiratete Kind besonders bei den Albbauern gedeihlichen Wohlstand. Hier bedingen u. a. höhere Grundabgaben und Teilungen der Güter die größte Armut des Bezirks. Diese Leute kleiden sich und wohnen armseliger als die anderen; sie zeigen durchschnittlich eine gewisse Gleichgültigkeit gegen mühsameren Erwerb und ihrer viele verlassen sich auf die grundherrliche Unterstützung.

Aber nicht bloß in dem verschiedenen, auch in demselben Staat und in derselben Gemarkung kommen relativ unterschiedliche Gülten i. w. S. vor.[3]) Das erklären wir für einen Teil der gr. Güter so: die Höhe der erstmaligen Gült i. w. S. richtet sich mit nach den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen des bäuerlichen Gutsbesitzers bei der Entstehung. Ist z. B. das Zinsgut und das lastenfreie Eigengut unter gleichen Voraussetzungen grundherrlich gebunden, so bleibt naturgemäß das frühere Zinsgut nach wie vor empfindlicher als das andere beschwert. — Es blieben dann — dafür sorgten die Tradition, das Lagerbuch und das Rechtsbewußtsein — diese erstmals vereinbarten Lasten im wesentlichen durch Generationen erhalten. Der Einfluß der äußeren Verhältnisse bei der Bestimmung der Lasten tritt deutlich hervor, wenn die zwei Schutzgüter der leibeigenen Freibäuerin zu Vellbach bei der Übergabe an den Grundherrn (die wegen der eigenmächtigen Befreiung des Sohnes aus der Leibeigenschaft erfolgte) mehr nicht als verhauptrechtet werden. Ebenso bestanden Wechselbeziehungen zwischen dem Kaufpreis und dem Kanon der Bauerngüter, welche die Hohenlohe auf ihren Domänen anlegten.

bb) Die Fronen oder Dienste.

Sie werden im Schauplatze in der Regel dem Gerichtsherrn, ganz wenig dem Grundherrn geleistet. Demnach stehen diese privaten Fronen an wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung hinter den öffentlichen weit zurück. Übrigens ist die Trennung der zwei Fronarten bei der herrschenden Identität des grund- und gerichtsherrlichen Gutes tatsächlich ohne Belang.

Das also sind im wesentlichen die privaten, auf dem grundherrlichen Gut ruhenden Lasten.

Wir fassen kurz zusammen:

Es leistet das grundherrliche Gut bezw. der Grundholde:

1. Die Gülten i. w. S. Diese sind meistens von beträchtlicher Höhe, aber wegen ihrer Starrheit erträglich. Wohl regelmäßig sind sie die wirtschaftlich wichtigste grundherrliche Last.

2. Die Abgaben beim Besitzwechsel. Sie sind im 18. Jahrhundert zum größten Teil, auch im Fallgut, autoritativ, lagerbüchlich oder nach Herkommen fixiert, im Fallgut da und dort von drückender Höhe. Namentlich werden sie der bäuerlichen Familie bei rasch nacheinander folgender Gutsübergabe (Tod) beschwerlich.

Neben diesen privaten ruhen auf dem grundherrlichen Gut noch folgende wichtigste öffentliche Lasten (s. o. Untertanengut):

3. Die direkten Besitzsteuern. Sie sind beweglich, teils auf die Grundstücke allein, teils auch noch auf andere Teile des Vermögens, teils auf das ganze Vermögen gelegt. Sie sind die wirtschaftlich wichtigste öffentliche Last.

4. Die Fronen. Bei dem im allgemeinen geringen Bedarf an solchen sind sie dem Bauern erträglich.

5. Dazu zahlt noch der Bauer mancher Staaten von dem ins Ausland abfließenden Vermögen als Abzug oder Nachsteuer eine größere Abgabe. Dieser messen wir, in Anbetracht der geringen Fluktuation der besitzenden bäuerlichen Bevölkerung in jener Zeit, eine nicht zu große Bedeutung zu.

Dagegen leistet der Grundherr:

1. Er überläßt dem Grundholden das eigene Gut zur Nutzung. Das ist die wirtschaftlich wichtigste Leistung des Grundherrn an den Grundholden.

2. Er unterstützt diesen durch jährliche Holzabgaben, durch Nachlässe bei Unglücksfällen u. s. w. (Siehe Seite 247 und 249.)

Diese Leistung ist nicht im Rechte, sondern in der Moral begründet; daher ist sie unsicher.

5. Kapitel.

Die bäuerlichen Klassen.

Die Art und Größe der bäuerlichen Güter erzeugen auch im Schauplatz eine soziale und wirtschaftliche Gliederung ihrer Inhaber. Die damit verknüpfte Einteilung der bäuerlichen Güter in Bauerngüterklassen ist wie anderswo von den Besitzrechten, kraft deren die einzelnen Bauerngüter von den Bauern besessen sind, völlig unabhängig. Es werden alle Arten von Bauerngütern durch die Bauern zu den verschiedensten Besitzrechten besessen. Die Bewohner des bäuerlichen Ortes im Schauplatz werden durch Recht und Wirtschaft in zwei grundverschiedene Klassen getrennt: in Schutzgenossen und in Gemeindegenossen.

1. Der Schutzgenosse.

Der Schutzgenosse, Hausgenosse, Beisasse, Hintersasse steht, wie im zweiten Kapitel ausgeführt ist, rechtlich außerhalb der eigentlichen (Real-)Ortsgemeinde. Er trägt nicht

[1]) Ebenda 123.

[2]) Geislingen 47.

[3]) Ulm 60.

mit an den üblichen bürgerlichen Beschwerden und genießt als Korrelat keinerlei ortsbürgerliche Rechte. Der Schutzherr ev. die Gemeinde können ihn, wenn es ihnen gefällt, aus dem Orte verweisen, er hätte sich denn ein kleines Plätzchen gekauft; das ist jedoch meistens nicht der Fall. Der Schutzgenosse wohnt mehr oder weniger bitthaft in einer Hütte auf der Allmand, im unbenützten Ortswinkel oder im Nebenhause eines Bauern. Ohne rechtlichen Titel wird ihm wohl überall der Austrieb einer Kuh, eines Schweines, von Ziegen und Gänsen zur Weide erlaubt. Den größten Teil seines Lebensunterhalts erwirbt er durch Landarbeit auf Bauern- und Herrenland, oft betreibt er ein Handwerk, den Hausierhandel oder eine ähnliche Erwerbstätigkeit. Er ist unter der ländlichen Bevölkerung, weil ihm der materielle Hinterhalt fehlt, der Proletarier.

Schutzgenossen hat es, aber in zurücktretender Anzahl, in den meisten größeren Orten des Schauplatzes gegeben. In Ellwangen-Stadt ist ihre Zahl auf 45, in Schrezheim auf 4, in Bühlertann auf 10, in Kottspiel auf 4, im Staate Ellwangen auf 285 kontingentiert (siehe Kap. 2); in der Reichsstadt Hall[1])-Stadt sitzen 1803 neben 1112 Bürgern 250 Schutzverwandte.

2. Der Gemeindegenosse.[2])

Die Gemeindegenossen des Ortes sind die Realgemeinde, die eigentliche bäuerliche Bevölkerung. Sie sind nicht nur die Besitzer so gut wie allen bäuerlichen Bodens, sondern auch als solche, also dinglich, die Inhaber der Gemeinderechte, d. h. der Nutzrechte an dem Gemeindevermögen. Die ausschließliche Innehabung der ortsbürgerlichen Rechte hat die Pflicht zur alleinigen Tragung der ortsbürgerlichen Lasten zur Folge. Die nötigen Fuhrfronen sind natürlich den spannfähigen, die Hand- und Botenfronen vornehmlich den nichtbemähnten Pflichtigen vorbehalten, sonst sind die Gemeindepflichten und -rechte in der Regel gleichmäßig verteilt.

Das Gemeinderecht hat im 18. Jahrhundert einen genau bestimmten Inhalt. Eifersüchtig überwacht der eine den andern, daß er das Maß nicht überschreite. In Unterschneidheim[3]) z. B. gibt es 70 Gemeinderechte. (Von diesen gehören 31 dem Deutschorden, 28 Öttingen, 5 der Rst. Bopfingen, 3 dem Kl. Kirchheim, 2 Anspach, 1 der Rst. Dinkelsbühl. 7 Ortsbewohner sind im Orte Schutzgenossen.) Eines der Gemeinderechte ist gut für die Individualnutzung von 3/4 Morgen Acker und etwas Krautgarten, ferner für die Gemeinnutzung von 30 Tagwerk Wiesen und 5 Morgen Holz. In der Crailsheimer[4]) Gegend kann je nach Art und Größe der Ortsweide der Gemeinderechtsmann 4—10 Schafe austreiben.

[1]) Hall 110.

[2]) Gerabronn 81. Crailsheim 114. Th. Knapp, Beiträge 161 ff. für das Oberamt Heilbronn. Ellwangen 481.

[3]) Ellwangen 763.

[4]) Crailsheim 114.

Auch das Recht des Ortsherrn auf den Mitgenuß am Gemeindevermögen ist häufig genau bestimmt; so hatte 1700 in Untereisesheim[5]) die Herrschaft an der „nutznießlichen Holzungs- und Wiesengerechtigkeit“ dreimal so viel als ein Burger, nämlich wegen des alten ruinierten Schlosses zwei und wegen des Amthauses ein Teil zu empfahen.

Die Geschäfte der Realgemeinde leitet der jährlich gewählte oder im Turnus mit dem Amte betraute Bauer- oder Bürgermeister. Mitte des 19. Jahrhunderts ging im Crailsheimer Oberamt Amt und Gemeindelade, d. h. die auf die Gemeinderechte bezüglichen Urkunden, von Haus zu Haus. In den oft alle 4 Wochen wegen Wegebauten, Schafweide- und Pferchsachen — das sind die wichtigsten Geschäftsobjekte der Realgemeinde als solcher — tagenden Versammlungen der Gemeindegenossen führt der Bürgermeister den Vorsitz. Er trägt den Zweck der Zusammenkunft vor, der in freier Aussprache ohne parlamentarischen Zwang beraten wird. Aus dem Gewirr der Meinungsverschiedenheiten hat der Bauermeister die Ansicht der Mehrheit herauszumerken. (Selbstverständlich hat der Schutzgenosse an diesen Versammlungen keinen Anteil.) Am Ende des Jahres ist die Gemeindeerneuerung mit dem Rechnungsabschluß.

Zweifellos eine alte Sitte ist der alle 2—3 Jahre im Crailsheimer Bezirk vorgenommene Markungsumgang, an dem sich noch um 1850 die meisten Bauern und die Ortsjugend beteiligten. Jeder wichtige Stein wurde besichtigt. Der Bürgermeister legte einen Kreuzer darauf; wer von den Knaben ihn zuerst sah und aufhob, erhielt ihn, bekam aber eine Ohrfeige, damit er sich den Stein merke. Der Tag schloß mit einem allgemeinen Trunk der Gemeinde auf Gemeindekosten.

Somit sehen wir im Schauplatz die ländliche Bevölkerung rechtlich und wirtschaftlich in 2 Klassen getrennt, die sich kurz so unterscheiden: Der Gemeindegenosse ist so gut wie der ausschließliche Besitzer des bäuerlichen Bodens. Der Schutzgenosse ist ohne solchen, meistens der reine ländliche Proletarier. Das ist die wirtschaftliche Verschiedenheit der 2 Klassen. Der Gemeindegenosse ist, weil er den bäuerlichen Boden so gut wie allein besitzt, der ausschließliche Träger der Ortsbürgerrechte und -pflichten. Der Schutzgenosse ist, weil er fast keinen bäuerlichen Boden besitzt, ohne Ortsbürgerrechte und -pflichten, meistens bloß in der Ortsgemeinde geduldet. Das ist die rechtliche Verschiedenheit der 2 Klassen. Seine Wirtschaft und das Recht geben dem Schutzgenossen die letzte Stellung in der ländlichen Bevölkerung. Damit wollen wir ihn verlassen.

Der bei dieser Trennung der (ganzen) ländlichen Bevölkerung eingenommene, namentlich rechtliche Gesichtspunkt ist für die Betrachtung erschöpft. Wir haben daher für die Gliederung der Gemeindegenossen, die uns nunmehr beschäftigt, einen anderen zu suchen.

Die zwei wichtigsten Bauernklassen Niedersachsens,[6])

[5]) Th. Knapp, Beiträge (OA. Heilbronn).

[6]) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896. Kap. II, S. 84 ff.

die Bauern und die Köter, sind durch den verschiedenen Inhalt der bäuerlichen Stellen aufs klarste getrennt.

Der Bauer ist der Inhaber der vollen bäuerlichen Stelle. Dazu gehören Haus und Hof, Feldgarten, das Ein- oder Mehrfache einer Hufe, etwa noch einzechtige Fluräcker und die Gemeindenutzung. Dabei ist die (niedersächsische) Hufe:[1] „ein bestimmter Komplex, herkömmlicher Weise als ein Ganzes betrachtet, von herrschaftlichen auf der Flur liegenden Äckern, welcher dazu bestimmt ist, einem Bauern verliehen zu werden.“[2]) Dagegen ist der Köter der Inhaber einer Bauernstelle, welcher zur Vollständigkeit nichts als eben nur die grundherrliche Hufe fehlt. Diese unvollständige Bauernstelle ist die Köterei. Ebenso wie dieses ist die Entstehung des Köters bekannt. Er war früher regelrechter Bauer, bis ihm der Grundherr die Hufe nahm, um sie aus wirtschaftlichen Gründen den übrigbleibenden Bauerngütern zuzuschlagen.

Lassen sich nicht, so fragen wir uns, Bauer und Söldner des Schauplatzes in ähnlicher Weise wie in Niedersachsen unterscheiden?

Das Bauerngut des Schauplatzes stimmt mit dem nordostdeutschen — von rechtlichen Punkten abgesehen — qualitativ überein. Söldner und Köter sind sprachlich ganz, wirtschaftlich und rechtlich nahezu dasselbe: Ebenso wie bei der Köterei, so bildet bei der Söldnerei das Haus den Grundbestandteil des bäuerlichen Besitztums. Die bäuerliche Wirtschaft ernährt den Söldner sowohl als auch den Köter eben noch, aber lange nicht immer. Der Söldner hat die gleichen, der Köter fast die gleichen Ortsrechte und -pflichten wie der Bauer.

So viel haben die zwei wichtigsten Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung in den beiden Landschaften vor dem Untergange des Reiches ohne Zweifel gemein.

Richten wir kurz das Augenmerk auf den Köter und den Söldner im Lauf der Entwicklung. Die tatsächliche niedersächsische Agrarverfassung begann man seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts durch beispiellose staatliche Eingriffe in die grundherrlichen Rechte in die starren Formen des Rechtes zu gießen. Steuerpolitische Gründe bestimmen den Landesherrn, das rücksichtslose Festhalten an der bestehenden Verteilung des Bauernbodens und damit die numerische Abschließung der Bauern- und Köterklasse zu veranlassen. Vorher aber tat ein die bäuerliche Aktionsfähigkeit lähmendes schlechtes Besitzrecht am Grund und Boden die ähnliche Wirkung. Die numerische Vermehrung der zweiten Klasse auf Kosten der ersten kommt im Augenblick nicht in Betracht. Also haben erst das bäuerliche Besitzrecht am Boden, dann unerhörte obrigkeitliche Eingriffe in die ländliche Verfassung den Köter fast ausnahmslos in seiner reinen ursprünglichen Gestalt erhalten.

Dagegen fehlt nirgends mehr als im Schauplatz die straffe einheitliche Gesetzgebung, welche den Ausbau der ländlichen Verfassung bestimmt. Wir erkennen deutlich deren Fortbildung, die Neusiedlung und die Siedlungsverschiebung in den dünnbevölkerten Landstrichen; wir sehen Höfe und Söldengüter durch Vereinödung, auf Neubruch und auf Herrenland vor unserem Auge entstehen.

Nun ist schon an und für sich die niedersächsische Söldnerbildung im Schauplatze äußerst schwer zu erweisen. Es ist in den Quellen von Verteilungen der Güter ebenso wie von Zusammenlegungen gesprochen. Waren aber gleichwohl ursprünglich Söldner und Köter begrifflich dasselbe, was wir glauben, so gab diese Entwicklung dem ersteren bald eine ganz andere Bedeutung. Seine Klassenzugehörigkeit bestimmte nicht mehr der Verlust einer grundherrlichen Hufe, sondern die Größe des bewirtschafteten Guts. Das ist durch folgende Tatbestände erhärtet.

Nach 1700 sind im Oberamt Gaildorf[3]) 22 Weiler und 66 Einzelgüter und dergl., Höfe und Sölden durcheinander, angelegt. Diese Söldgüter sind unmöglich enthufte Bauerngüter. Das Rtgt. Bergenweiler[4]) hatte 1472 auf der gleichen Markung neben einigem herrschaftlichen Grundbesitz 3 Höfe, 1 Mühle und 7 Sölden. 1800 ist der Weiler — die Markung hat 650 Morgen landwirtschaftlich nutzbarer Fläche[5]) — zu einem Dörflein mit 4 Höfen und 27 Sölden[6]) angewachsen. In Oberschneidheim[7]) sitzen im 18. Jahrhundert 1 Bauer und 36 Söldner. Herrschaftliche Güter auf der Markung gibt es nicht. 1722 werden in Oberstadion[8]) nur 14 Sölden, in Mundelfingen[9]) nur 12 Sölden, in Hundersingen[10]) 1 Hof und 18 Sölden, in Mühlhausen[11]) 1 Hof und 8 Sölden, in Rettighofen[12]) 3 Sölden, 1 Mahl-, Öl- und Sägemühle genannt. Die Söldgüter in diesen Orten können nicht enthufte Bauerngüter sein. Vollends ist nicht den 6 Söldnern, welche 1789 Ulm mit 7 Bauern auf dem urbar gemachten Bergabhang bei Böhringen[13]) ansetzte, früher eine Hufe genommen worden. So ist auch der merkwürdige Freisöldner zu Oberschneidheim,[14]) welcher 1447 den Deutschorden zum Schutz- und Schirmherrn erwählt und sich und seine Nachkommen unter die erbgehuldigten Ordensuntertanen

[1]) G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897, 86.

[2]) Dem Begriff der (Hufe-)Hube des Schauplatzes der Untersuchung fehlt, wie aus dem Bestand der Freigüter, besonders der freien Waibelhuben, hervorgeht, das grundherrliche Merkmal. Er ist um dieses Merkmal weiter als der niedersächsische Hubenbegriff.

[3]) Gaildorf 44.

[4]) Heidenheim 142.

[5]) Ebenda Anlage II.

[6]) Ebenda 89.

[7]) Ellwangen 762.

[8]) Ehingen N. F. II, 191.

[9]) Ebenda 142.

[10]) Ebenda 122.

[11]) Ebenda 143.

[12]) Ebenda 193.

[13]) Jäger, Magazin V, 430.

[14]) Ellwangen 766.

aufnehmen läßt, erklärlich. Dieser freibäuerlichen Stelle ist nicht etwa eine grundherrliche Hufe entzogen, denn sie hat keine gehabt; sondern sie verlor nach und nach mit oder ohne Recht so viele Grundstücke, daß sie umfänglich den örtlichen Sölden gleichkam. Damit ändert sie die Klassenzugehörigkeit.

Demnach ist also die sehr wahrscheinliche, ursprünglich qualitative Differenz zwischen Bauer und Söldner nach und nach in eine bloß quantitative verwandelt, der Bauer zum großen, der Söldner zum kleinen Stellenbesitzer geworden. Der bei der Trennung der zwei wichtigsten Güterarten oder ihrer Inhaber in Ermanglung eines anderen einzunehmende Gesichtspunkt ist also die Größenverschiedenheit.

Bevor wir von da aus die Klassen des Schauplatzes betrachten, sei noch im Sinne der Zwischenbemerkung das Folgende eingeschoben: Im allgemeinen übertraf in Niedersachsen die Zahl der Köter die der Bauern bei weitem. Dagegen zeigen drei größere Staaten im Schauplatze die folgenden Bestände: Die Rst. Hall[1]) hatte ums Jahr 1720: 789 (ganze, halbe und Viertels-)Bauern und 612 Söldner; im Gebiet der Rst. Gmünd[2]) und in den eingeflochtenen fremden Staatsteilen sitzen um 1700: 618 (ganze und halbe) Bauern und 286 Söldner; ebenso im Ellwanger Amt Röthlen 1733 (s. o. Kap. 3): 119 (ganze und halbe) Bauern und 77 Söldner.

Es tritt also, zum wenigsten in einem größeren Teile des Schauplatzes, der Söldner auch der Zahl nach hinter den Bauern zurück. Das erklären wir so: Es haben teils rechtliche, teils natürliche und Siedlungsverhältnisse eine Reihe von Bauern gegen die Entwicklung im niedersächsischen Sinne geschützt. Erstlich: die eigenen Frei- und Untertanengüter hatten keine grundherrlichen, sondern eigene Hufen. Diese stehen kraft des bäuerlichen Besitzrechtes außerhalb der Verfügungsgewalt eines Grundherrn. Zum anderen: Größere Teile des Schauplatzes haben weitgehendste grund- und gerichtsherrliche Streuverfassung. In mehreren Orten hat dieser und jener Grundherr bloß einen einzigen Grundholden (s. Kap. 3). Diesem seine Hufe im niedersächsischen Sinne zu nehmen, war untunlich. Weiter: Im Schauplatze sind zahlreiche, häufig räumlich geschlossene Einzelhöfe. Deren Äcker waren dem benachbarten Bauer nicht gelegen. Aber auch die zahlreichen mageren Weilerfluren weiter Flächen, merkwürdige Figuren, oft ohne räumlichen Zusammenhang, standen der Entwicklung im niedersächsischen Sinn relativ hindernd im Wege.

Wir betrachten nach dieser Zwischenbemerkung die bäuerlichen Besitzklassen des Schauplatzes genauer.

Der Bauer des Schauplatzes ist nach dem obigen der Inhaber einer mindestens spannfähigen Bauernstelle. Der übliche Umfang seiner landwirtschaftlichen Fläche ist 50 bis 100 Morgen, oft mehr. Der Söldner ist der Inhaber der nichtspannfähigen bäuerlichen Stelle. Sie ernährt ihn häufig, aber bei weitem nicht immer. Dann ist er nebenher entweder als Taglöhner oder Handwerker oder sonstwie erwerbstätig. Von den 6 Söldnern zu Oberböhringen[3]) ist einer Schuhmacher, einer Wagner, einer Schmied, einer Zapfenwirt, einer Ziegler und einer Schulmeister. Von den 82 Häuslern (s. u. S. 253) und Söldnern zu Alfdorf[4]) betrieben 63 nichtlandwirtschaftlichen Nebenerwerb.

Der Bauer und der Söldner in den wichtigsten Staaten.

Der Staat Ulm[5]) teilte die Landleute, je nachdem man in der Wirtschaft mehr oder weniger Zugtiere brauchte, ein in ganze und halbe Bauern und in Söldner. Der ganze Bauer arbeitete mit 4—6 Pferden, der halbe Bauer oder Zweirößler mit 2, seltener 3. Der Söldner oder Kühbauer bestellte sein Feld mit Ochsen und Kühen, auch bloß mit Kühen, zuweilen mit einem vorgespannten Pferd. Der Besitzstand der einzelnen Bauern ist unterschiedlich; es gibt Güter mit 60—100 Jaucherten[6]) und darüber. Zu Oberböhringen hat man den Kolonisten, je nachdem sie Bauern oder Söldner waren, 60 oder 15 Jaucherte geliehen.

Der Bauernhof der Blaubeurer,[7]) Ehinger,[8]) Riedlinger[9]) Gegend hat gemeinhin 30—35 J. Äcker und 4 bis 6 Mannsmad Wiesen; doch kommen Höfe mit 100 und 120 J. Ackerfeld nicht selten vor. Mit diesen größeren Höfen sind regelmäßig einige Jaucherte Hofwald verbunden. Zum dortigen Söldgut gehörten meistens 14—18 J. Acker und 2—3 Mannsmad Wiese nebst Gras- und Kräutergarten. Doch sind sie im Blaubeurer Oberamt etwas kleiner.

In Öttingen,[10]) Gmünd,[10]) Ellwangen,[11]) Anspach,[12]) Rothenburg,[12]) Hohenlohe[13]) umfassen die meisten Vollhöfe 50—100 Mrg. landw. nutzbarer Fläche, die großen 100 bis 200 Mrg. In Hohenlohe herrschen die 70—100morgigen Bauerngüter vor; Besitze unter 50 Mrg. sind ihnen bereits nicht mehr zugerechnet. In Öttingen heißen Hofgüter Huben; in der Göppinger[14]) Gegend ist unter Hube die Hälfte eines Hofes begriffen.

Das Söldgut des Ellwanger Territoriums hat regelmäßig 6—8 Mrg.[11]) Güter; das des Göppinger Oberamts oft nur ein einziges Grundstück.[14])

In Limpurg[15]) hatte der ganze Bauer 50—200 Mrg. und zwar im Welzheimer Wald: 40 Mrg. Acker, 25 Mrg.

[1]) Hall 60.

[2]) Gmünd 288.

[3]) Jäger, Magazin V, 428.

[4]) Ulm 42.

[5]) Welzheim 143.

[6]) Ulm 40.

[7]) Blaubeuren 57.

[8]) Ehingen 46.

[9]) Riedlingen 65.

[10]) Württembergische Jahrbücher 1857, Heft I, S. 99.

[11]) Ellwangen 481.

[12]) Gerabronn 44.

[13]) Hohenlohe 50.

[14]) Göppingen 74.

[15]) Gaildorf 50, 62.

meist einmähdiger Wiesen und 20 Mrg. Wald und Weide; im Oberland: 45 Mrg. Acker, 15—25 Mrg. Wiesen und 15—40 Mrg. Wald und Weide; im Unterland: 36 Mrg. Acker, 20 Mrg. Wiese und 25—40 Mrg. Wald und Weide. Die bäuerlichen Waldungen sind bei dem geringen Ertrag der Felder die Hauptstützen der Bauernwirtschaft. Es heißt: Holz macht die Äcker stolz. Zum Limpurger Söldgut gehören 5—25 Mrg. Fläche.

In Hall[1]) sind meistens größere Hofgüter von 60 bis 100 Mrg., ein mittlerer Hof hat 40—80 Mrg.; was darunter ist, wird schon zu den kleineren „Werken" gezählt. Zu den „kleinen Bauern" und Kühbauern gehören die Söldner mit 5—8 Mrg. Fläche „und alle, welche nicht vom Taglohn leben, aber auf ihrem Gute kaum ihr eigenes Brod bauen".

Es kommen Ausnahmen zu diesen Angaben vor: der Spitalhof zu Flein[2]) hat 5, das Haberhöfle[2]) zu Neckargartach $6^{1}/_{2}$, das Streithöflin zu Kitzen[3]) 10 Mrg. Güter; im Oberamt Blaubeuren[4]) sind Höfe von über 500 Mrg. Fläche genannt.

In Limpurg sind ganze, halbe und drittels Bauern, in Hall und Öttingen ganze, halbe und viertels Bauern, in Ellwangen und auf der Alb ganze und halbe Bauern unterschieden.

Die Bauern und die Söldner bilden im größten Teile Frankens, in Ellwangen und auf der Alb die einzigen bäuerlichen Besitzklassen. Also sind diese Teile des Schauplatzes in unserer Betrachtung erledigt.

Dagegen schiebt sich zwischen die beiden vornehmlich in der Ellwanger und Aalener Gegend die numerisch recht beachtenswerte Klasse der Lehner oder Löhner (von Lehen); es sind z. B. im Ellwanger Amt Röthlen einschließlich der Ausländer 119 Bauern, 209 Löhner und 77 Söldner gezählt.

Lehner ist ein rechtlicher, nicht wie Bauer oder Söldner ein wirtschaftlicher Begriff. Er ist der Inhaber eines Bauernlehens; Gegenstand dieses Lehens aber können auch Höfe und Söldgüter sein. Ihre Inhaber können daher gleichfalls als Lehner, Hof-, Huf-, Söldlehner, bezeichnet werden. Tatsächlich kommen diese Bezeichnungen häufig vor. Dagegen hat das Lehen besonders in der genannten Landschaft die engere wirtschaftliche Bedeutung des kleinen, noch spannfähigen Bauerngutes angenommen. Die soziale und wirtschaftliche Stellung der Lehner im allgemeinen geht deutlich daraus hervor, daß sie im Aalener Oberamt[5]) als Viertelsbauern gerade noch in die Bauernklasse gehören, während die dortigen Halblehner nicht mehr dieser Kategorie zugerechnet sind. Halbe Lehner sind übrigens bloß in den jetzigen Oberämtern Aalen und Welzheim genannt. Irgendwelche rechtliche Unterschiede zwischen dem Lehner und Söldner oder Bauern finden nicht statt; der Lehnersbegriff erscheint ziemlich willkürlich.

[1]) Hall 60.
[2]) Th. Knapp, Beiträge 187 (Heilbronn).
[3]) Göppingen 266.
[4]) Blaubeuren 57.

Die Söldnerklasse ist im größten Teile des Schauplatzes — so wurde gesagt — die letzte Klasse unter den Gemeindegenossen. Naturgemäß wird in der Gaildorfer,[5]) Aalener,[6]) Gmünder[7]) und Haller[8]) Gegend ihr Ansehen durch den Bestand einer noch geringeren Klasse, der Häusler oder Beisitzer, gehoben.

Der Häusler oder der Beisitzer hat nicht mehr eine, wenn auch kleine Wirtschaft, die ihn beschäftigen oder ernähren kann: ein Häuschen, einen Garten, oder eine Wiese, oder einen Acker. Er muß, um nicht Not zu leiden, andere Erwerbsquellen, Taglohn, Handwerk, Hausierhandel zu Hilfe nehmen. Dies etwa ist seine Verbreitung: Im Gmünder[7]) Gebiet sitzen um 1700 neben 618 Bauern und 286 Söldnern insgesamt 278 Häusler. Hall[9]) hatte um 1700 neben 909 Bauern und 612 Söldnern 97 Beisitzer (keine Häusler), die sich auf die Orte Unterlimpurg und Vellberg mit 46 und 51 verteilen.

Besteht zwischen diesen bäuerlichen Besitzklassen innerhalb der Ortsgemeinde keinerlei rechtlicher Unterschied, so tritt wie anderswo der durch die Geschlossenheit der Höfe geförderte gesellschaftliche Gegensatz oft um so schroffer hervor.

Der Pfarrer Scholl[10]) entwirft von dem Vollbauern der Alfdorfer Landschaft das folgende Bild: Die eigentlichen Bauern auf ihren Höfen, den einzelnen sowohl als den geschlossenen der Dörfer, sind überall wohl zu unterscheiden. Sie bilden eine entschiedene Dorfaristokratie; ihre Söhne, zumal die erstgeborenen, sind stolz und seltener kommt eine ihrer Töchter zu Fall. Die Familien der nachgeborenen Kinder und die ansiedelnden Taglöhner bilden die zweite Klasse der Bevölkerung. Es ist noch meist eine demokratische Oligarchie durchfühlbar, die Hofbauern sind die Tonangeber, die anderen ihre Taglöhner; Handwerker und Wirte flattieren diesen bäuerischen Edelleuten, die zuweilen „ganze Wälder verschlucken". Auf seinen Wald hat der Bauer auf dem Wald den größten Stolz — „'s reißt da Waald noch net ei!" Dieser Stolz ist aber, da ihm ein entschiedener Wohlstand zugrunde liegt, weniger nachteilig. Im Wirtshaus läßt der Bauer zu Dank für Lob und Bewunderung seiner „Rechtschaffenheit", daß „er's könne", daß es der Wald ertrage, an Nebentischen geringere Gesellschafter trinken; da „bringt's" einer dem anderen und dieses Zutrinken ist meist die Ehrentaxation, die sich der Rechtschaffene, d. h. Wohlhabende, viel kosten läßt. Die Filialisten, die vor und nach dem Besuche der Kirche einkehren, gestalten bisweilen die Sonn- und Feiertage zu förmlichen Zechtagen. Bäuerinnen klagen, daß sie nicht mehr hausen können, seit ihr Mann alle Sonntage und Feiertage in die Kirche gehe.

[5]) Gaildorf.
[6]) Aalen 105.
[7]) Gmünd 288.
[8]) Hall 105.
[9]) Ebenda 60.
[10]) Welzheim 37.

Ein gewisses Mißtrauen gegen alles, was Herr heißt, ist der Bevölkerung größerer Teile des Schauplatzes eigentümlich. Mehr noch als heute ist im 18. Jahrhundert der Bildungsstand der Leute verschieden. So wirft man dem geistlichen Fürstentum Ellwangen[1]) vor, es sei sein vorzüglichstes Streben, die Untertanen in ungestörter Ruhe und von ihrem Willen abhängig zu erhalten, wobei auf die intellektuelle Ausbildung und die Anstrengung der geistigen Kräfte keinerlei Wert gelegt werde. Dagegen hat das fortschrittlichere (protestantische) Hall[2]) den allgemeinen Schulzwang auch in den Dörfern schon (am 16. Juni) 1664 durchgeführt. Jedes Haller Untertanenkind hat von da ab mindestens 20 Wochen das Jahr die Schule zu besuchen. Fakultative Schulen hat übrigens dieser Staat schon lange gehabt.

Schlußwort.

Der Kern der definierten ländlichen Verfassung ist nach dem privatrechtlichen Gesichtspunkt das grundherrliche Gut. Es vermittelt zwischen dem Grundherrn und dem Grundholden ein System privatrechtlicher Ansprüche, kraft deren der letztere die Gutsnutzung, der erstere die Gülten, die Laudemien und die Frondienste erhält.

Die eigenen bäuerlichen Güter des Schauplatzes treten an Zahl und Bedeutung hinter die grundherrlichen erheblich zurück. Öfters findet ein wirtschaftlicher Unterschied zwischen den 2 Gutsarten nicht statt, da auch die eigenen Güter häufig mit Reallasten beschwert sind.

Die grundherrlichen und der größere Teil der eigenen Güter sind nach dem öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkt Untertanengüter. Also tragen sie die territorialstaatlichen Lasten: die direkten Besitzsteuern, Abzug und Nachsteuer, die Fron- und Militärdienste.

Von dem Untertanengut scharf zu trennen ist das Freigut. Es zahlt einem Territorialstaat, der ihm unter Belassung der Selbständigkeit Schutz gegen jedwedes Unrecht gewährleistet, eine wirtschaftlich unerhebliche Abgabe, die Schirm- oder Freiensteuer. —

Der Schwerpunkt bei diesen Verhältnissen (sofern man die Freigüter vernachlässigt) lag unzweifelhaft in den Abgaben, die der Bauer dem Grundherrn reichte. Diese Abgaben sind jahrhundertelang unveränderlich, also auch bei verbesserter Wirtschaftsführung einer Steigerung nicht unterworfen.

Nun bleibt ferner der bäuerliche Boden des Schauplatzes rechtlich und räumlich ungeschmälert in bäuerlichem Besitz.

Weiter: Namentlich gewähren die Reichsgerichte dem Bauern gegen übermäßigen Druck seiner Herren einigen Schutz.

Im ganzen ist von den wichtigsten Herrschaften auch für die kulturelle Hebung der ländlichen Bevölkerung durch die Einrichtung von Schulen und anderen Bildungsstätten gesorgt.

Auf dieser Grundlage ist im allgemeinen das wirtschaftliche und sittliche Gedeihen des Bauern gesichert. Vorteilhafter noch erscheinen seine äußeren Verhältnisse, wenn wir sie mit weniger erfreulichen jener Zeit, z. B. mit den nordostdeutschen, vergleichen.

Im deutschen Nordosten schafft sich vornehmlich der Ritter den bekannten neuzeitlichen Großbetrieb, dessen Arbeitsverfassung fast ausschließlich auf der Arbeitsleistung des Grundholden beruhte. Es geschieht durch die Einziehung der dem Rittergut zugehörigen grundherrlichen Güter zur herrschaftlichen Gutswirtschaft. Die Einbeziehung eines jeden grundherrlichen Gutes aber bedeutet eine Minderung 1. des bäuerlichen Bodens, 2. der für die vergrößerte Gutswirtschaft verfügbaren Arbeitskräfte, also die stärkere Anspannung der übrigen. Mehr noch, man stößt den nordostdeutschen Bauern, weil er sich dem Drucke der Herren durch Wegzug entziehen könnte, aber doch den Bestand der landwirtschaftlich-kapitalistischen Produktion damals bedingte, in einen Zustand persönlicher Unfreiheit, in die Erbuntertänigkeit. Das geschah und konnte nur geschehen, auch in den preußischen Provinzen, mit Vorwissen und mit Billigung des entsprechenden Staats, der dem Grundholden den Rechtsschutz gegen den Grundherrn versagte.

Während demnach, wie wir sahen, die äußeren Verhältnisse des Bauern im Schauplatze (vor den großen Veränderungen) eher sich bessern als verschlechtern, ist im deutschen Nordosten das Folgende der Fall: Es wird der Bauer geknechtet, er ist durch die Gerichte gegen die Übergriffe seines Herrn nicht geschützt, es wird ihm der bäuerliche Boden entzogen, die Leistungen an den Grundherrn werden ins Unerträgliche gesteigert.

Auf der wesentlich verschiedenen Grundlage des Schauplatzes wird der Bauer ein geistig und sittlich anderer als der des gegensätzlichen Gebiets. Aufgewecktes Wesen und Selbstbewußtsein, das sich auch gegen die Herren durchsetzt, bezeichnen im ganzen den ersteren, resignierte Abstumpfung, Roheit, Charakterlosigkeit den letzteren. Der Begriff Bauer hat in den verglichenen Landschaften vor der Bauernbefreiung einen vollkommen anderen Inhalt.

Die national- und wirtschaftspolitisch verhängnisvollen Erscheinungen, welche im Nordosten Deutschlands aus der Grundherrschaft herauswachsen, bestimmen wohl mit die diesem Institut fast allgemein entgegengebrachte stiefmütterliche Wertung. Schon die zwei obigen Bildchen aber weisen darauf hin, daß seine soziale und wirtschaftliche Bedeutung in den unterschiedlichen Landschaften ebenso differiert wie die ländliche Verfassung selbst, deren wichtiger Bestandteil es ist. Wenigstens dürfte es schwierig sein, darin eine gehaltvolle, etwa für ganz Deutschland gültige Formel zu finden.

[1]) Ellwangen 482.

[2]) Hall 75.

Im Schauplatze, so sagen wir auf Grund unserer Untersuchung, brachte die Grundherrschaft, wie die ländliche Verfassung überhaupt, im ganzen keine besondere Härten für den Bauern. Sicherlich hat die sog. Bauernbefreiung mit der radikalen Aufräumung der mittelalterlichen Einrichtungen da und dort seine Stellung gebessert; aber wir sind noch nicht davon überzeugt, daß er durchweg besser in der heutigen Verfassung als in der alten gedeiht. Sehr häufig haftet auch heute noch sein Grundstück für mehr oder weniger hohe privatrechtliche Abgaben; man nennt sie nicht grundherrliche Abgaben, sondern Hypothekenzinsen. Sie unterscheiden sich besonders auch dadurch, daß letztere rücksichtsloser als erstere eingetrieben werden. Der edle Grundherr unterstützte seinen Grundholden in Notfällen, „so daß dieser sorglos nach der Weise seiner Väter behaglich fortleben" konnte. Auch heute ist der Bauer gegen Unfälle und Notlagen geschützt — wenn er sich versichert. Der heutige Bauer kennt die obrigkeitlichen Frondienste nicht mehr; aber bedeutet die Entrichtung der entsprechenden Steuer etwas anderes als die Stellung eines Ersatzmannes? (Übrigens haben die bäuerlichen Gemeinden Elsaß-Lothringens heute noch in Gemeindesachen die Fronverfassung.) Vielleicht fällt manchem Bauern wirtschaftlich leichter die naturale als die Geldleistung. Weiter: Namentlich zahlt der Bauer, wenn auch in unterschiedlichen Formen, heute wie ehemals dem Staate die Steuern. Er ist zwar frei von den privatrechtlichen Laudemien; aber z. T. ist diese private durch öffentliche Abgaben (die Verkehrssteuern) jetzt schon ersetzt.

Jedenfalls hat der Bauer in der heutigen wie in der früheren Verfassung seine größeren oder geringeren Sorgen. Aber die neue Verfassung hat vor der anderen ein Wesentliches voraus: Dadurch, daß sie dem Bauern das Eigentum an der Scholle verleiht, macht sie ihn freier, unabhängiger, heischt von ihm höhere sittliche Kräfte. Der Bauer war im ganzen reif für die Wandlung; also konnte und mußte sie erfolgen.
